

BERICHT

**ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER
2. TAGUNG DER II. LANDESSYNODE
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND
IN ROSTOCK-WARNEMÜNDE**

28. FEBRUAR - 2. MÄRZ 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verhandlungstag

Begrüßung, Präliminarien	1
Feststellung der Tagesordnung	3
Bericht des Landesbischofs – TOP 2.1	3
- Aussprache	21
Kirchengesetz über den Dienst der Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen 1. Lesung – TOP 3.1	
- Einbringung	26
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	30
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	30
- Stellungnahme des Finanzausschusses	31
- Stellungnahme der Theologischen Kammer	31
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	34
- Aussprache und Abstimmung	35
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes 1. Lesung – TOP 3.3	
- Einbringung	60
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	63
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	63
- Stellungnahme des Finanzausschusses	63
- Aussprache und Abstimmung	64
Einbringung der Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses zu den Wahlen – TOP 7.2 - 7.8	73
Kirchengesetz über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Änderung weiterer Vorschriften 1. Lesung – TOP 3.2	
- Einbringung	74
- Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht	80
- Stellungnahme des Rechtsausschusses	80
- Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke	81
- Aussprache und Abstimmung	82

2. Verhandlungstag

Begrüßung im Dom zu Greifswald, Namensaufruf und Feststellung der Beschlussfähigkeit	95
Begründung des Wahlvorschlags des Wahlvorbereitungsausschusses TOP 7.1	96

Vorstellung der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge	98
Wahlhandlung	
- Feststellung der Anwesenheit der wahlberechtigten Synodalen	99
- Wahlhandlung mit Namensaufruf	99
Wahlergebnis	100
Wahl eines Teilhabeausschusses – TOP 7.4	100
Anfrage des Synodalen Brandt – TOP 8.1	
- Beantwortung	102
Wahl eines Digitalisierungsausschusses – TOP 7.3	104
Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Erste Kirchen- Leitung – TOP 7.2	106
Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzaus- schuss – TOP 7.11	106
Vorstellung des Richterwahlausschusses – TOP 7.8	106
Bericht aus dem Kirchlichen Entwicklungsdienst in der Nordkirche– TOP 2.7	108
Bestellung des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körper- schaften gem. § 32 Absatz 1 Kirchensteuerordnung – TOP 7.9	
- Einbringung	112
3. Verhandlungstag	
Berichte aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern – TOP 2.3	
- Einbringung Dr. von Maltzahn	114
- Einbringung Dr. Abromeit	123
Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Gemeinde- Pädagoginnen 2. Lesung – TOP 3.1	
- Aussprache und Beschlussfassung	131
Kirchengesetz über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren sowie Änderung weiterer Vorschriften 2. Lesung – TOP 3.2	
- Aussprache und Beschlussfassung	136
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes 2. Lesung – TOP 3.3	
- Aussprache und Beschlussfassung	145
Wahl in den Richterwahlausschusses – TOP 7.8	146
Wahl eines Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – TOP 7.5	147

Nachwahl einer 2. Stellvertretung in der EKD-Synode und VELKD-Generalsynode aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – TOP 7.10	148
Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ – TOP 7.6	148
Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses "Junge Menschen im Blick" – TOP 6.1	
- Einbringung	149
- Aussprache	
Wahlergebnis Teilhabeausschuss	152
Wahlergebnis Digitalisierungsausschuss	152
Zwischenbericht Familienformen	153

A N L A G E N

Vorläufige Tagesordnung	155
Beschlussprotokoll	157
Anträge	165
Gesetze	175
Sitzplan	194

DIE VERHANDLUNGEN

1. Verhandlungstag Donnerstag, 28. Februar 2019

Geistliches Wort durch Bischöfin Kirsten Fehrs

Die PRÄSES: Herzlichen Dank an Kirsten Fehrs für den geistlichen Einstieg und herzlichen Dank an Herrn Skobowsky für die musikalische Begleitung.

Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Hiermit heiße ich Sie hier im Tagungszentrum der Yachthafenresidenz Hohe Düne herzlich willkommen zur zweiten Tagung der Zweiten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Das Präsidium der Ersten Landessynode hat diesen Ort gewählt, weil er sich schon als Tagungsort für die 3. Verfassunggebende Synode bewährt hat. Das hat Kirsten Fehrs eben sehr schön geschildert und den Geist der Hohen Düne beschworen. Und, da ja morgen die Bischofswahl für den Sprengel Mecklenburg und Pommern in Greifswald, also im Kirchenkreis Pommern, stattfindet, sollte die Tagung dann in dem anderen Kirchenkreis des Sprengels, nämlich Mecklenburg stattfinden.

Ich begrüße sehr herzlich meine beiden Vizepräsidenten, Herrn Andreas Hamann und Frau Elke König. Wir haben in letzter Zeit häufig zusammengesessen und sind guter Dinge, dass diese Sitzung bestens verlaufen wird.

Außerdem begrüße ich Frau Bischöfin Fehrs und unsere Bischöfe, Herrn Landesbischof Dr. Ulrich, Herrn Bischof Dr. Abromeit und Herrn Bischof Dr. von Maltzahn. Herr Bischof Magaard wird erst heute Mittag zu uns kommen.

Ich begrüße die Dezernentin und Dezernenten und die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts. Insbesondere begrüße ich Frau Nele Bastian als neue Mitarbeiterin in der Arbeitsstelle für Geschlechtergerechtigkeit. Herzlich willkommen bei uns. Herr Prof. Dr. Unruh ist leider erkrankt und wird diesmal nicht dabei sein können, er wird durch Frau Böhlend vertreten.

Ich begrüße die Vikare und Studenten, sowie die Presse und die Medien.

Weiterhin heiße ich willkommen Herrn Dr. Daniel Havemann als Vorsitzenden der Theologischen Kammer.

Ich begrüße die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Landessynode und das Synodenteam. Sie haben hier alles wunderbar vorbereitet, damit wir uns hier wohlfühlen können. Wir danken für Ihre Unterstützung vor und während der Tagung.

Sie finden auf Ihren Plätzen einige Tischvorlagen und zwar zu TOP 3.2 Änderungen der Kirchenleitung zum Kirchengesetz, TOP 8.1 eine Anfrage des Synodalen Sven Brandt, das Reisekostenabrechnungsfeld, den Fragebogen der Klimakollekte zur CO₂-Bilanz und eine neue Auflage des Handbuchs der Mitglieder der Landessynode.

Draußen im Foyer finden Sie einen Tisch mit verschiedenen Materialien, u. a. die aktuelle Ausgabe der Evangelischen Stimmen in der die Vorträge der Themensynode Ehrenamt dokumentiert sind, die Dokumentation der Veranstaltung zum Reformationstag 2018 in Kiel, sechs theologische Thesen zur Zeit von den jüngeren Theologen*innen Generation und die Handreichung zum Seelsorgegeheimnis.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter uns gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind? Dann kommen Sie bitte hier nach vorne. Und zwar zuerst die Synodalen und dann die Jugenddelegierten und die Entsandten aus Nordschleswig.

Die PRÄSES nimmt die Verpflichtung der Synodalen vor.

Die PRÄSES: Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Vizepräses Hamann wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und deutlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor.

Die PRÄSES: Ich stelle fest, dass mehr als 78 Synodale anwesend sind; die Synode ist damit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Dann darf ich Ihnen folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Landessynode mitteilen, ausgeschieden ist Frau Katharina Hagen aus der Gruppe der Werkesynodalen, dafür nachgerückt ist Herr Andre Stollberg, ebenso ausgeschieden ist Herr Finn Lützler aus Gruppe der Mitarbeiter-Synodalen, dafür nachgerückt ist Frau Frauke Ibbeken-Nothelm.

Nach § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Das Präsidium schlägt Ihnen vor Frau Evelore Harloff und Herrn Matthias Gemmer. Ich schlage vor, die Wahl der Beisitzerin und des Beisitzers durch Handzeichen vorzunehmen.

Gibt die Synode ihre Zustimmung? Ich stelle fest, dass die beiden Beisitzenden gewählt sind. Ich bitte Frau Harloff und Herrn Gemmer beim Präsidium Platz zu nehmen.

Für den Verlauf der Tagung beruft das Präsidium folgende Schriftführerinnen und Schriftführer gem. § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Das wären Herr Dr. Carsten Berg, Frau Elisabeth Most-Werbeck, Herr Ingo Pohl, Herr Ulrich Seelemann, Frau Silke Roß und Herr Nils Wolffson.

Wenn Sie dem zustimmen können, dann bitte ich um Ihr Kartenzeichen. Vielen Dank.

Einen Hinweis noch zum Livestream: Der Offene Kanal Kiel hat hier vorne am Rednerpult einen Schalter mit einem Lämpchen installiert. Wenn Sie als Rednerin bzw. Redner den Schalter umlegen, leuchtet das Lämpchen auf dem Pult und gleichzeitig in der Bildregie, dann schaltet die Bildregie auf Totale. Das heißt, Sie werden als Rednerin bzw. Redner im Livestream sozusagen „ausgeblendet“.

Wenn Sie Ihren Redebeitrag beendet haben, dann legen Sie den Schalter bitte wieder um, so dass die Lampe ausgeschaltet ist. Zudem bitte ich die nachfolgenden Redner darauf zu achten, ob der Schalter auf der gewünschten Position steht.

Das Präsidium bittet Sie ganz herzlich, auf jeden Fall die Mikrofone zu benutzen und nicht Ihre Wortbeiträge in den Saal hineinzurufen.

Dann hatte das Synodenbüro eine nette Idee und wir haben für diese Synode eine kleine Neuerung, was die Mikrofone betrifft. Sie sehen hier einen Würfel, der mit der Mikrofonanlage verbunden ist. Sie können sich den Würfel zuwerfen und er wird aktiviert, wenn Sie hineinsprechen. Somit müssen Sie nicht zwangsläufig durch die Reihen zum Mikrofon gehen. Keine Angst, der Würfel ist weich und es geht nichts kaputt, sollte er herunterfallen. Dies ist natürlich freiwillig und Sie können selbstverständlich auch weiterhin die Mikrofone im Mittelgang und hier auf der Bühne am Rednerpult nutzen.

Wenn Sie einen Änderungsantrag zu einem Tagesordnungspunkt stellen möchten, dann wenden Sie sich bitte an Frau Grandt, hier vorne am Antragstisch. Ihr Antrag bekommt dann eine Nummer und kann dann bearbeitet, aufgerufen und abgestimmt werden.

Wir kommen nun zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Die vorläufige Tagesordnung ist Ihnen mit dem Versand vom 23. Januar 2019 zugegangen.

Mit einem weiteren Versand haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 6.1, Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses "Junge Menschen im Blick", ergänzt wird.

Ebenfalls fristgerecht eingegangen ist die Anfrage des Synodalen Sven Brandt. Diese Anfrage hat den Tagesordnungspunkt 8.1 erhalten. Wann wir diesen Tagesordnungspunkt aufrufen, werden wir vom Verlauf der Tagung abhängig machen.

Auf der Tagesordnung finden Sie den TOP 7.7, Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene. Nach dem bisher gültigen Vertrag hat die Landessynode zwei synodale Mitglieder in die Steuerungsgruppe zu entsenden. Nun arbeitet die Steuerungsgruppe an einer neuen vertraglichen Grundlage, nach der es dann auch Veränderungen in der Wahl der Mitglieder aus der Mitte der Landessynode geben wird. Wir bitten deshalb darum, den Punkt von dieser Tagesordnung zu streichen und die Wahl auf die Tagesordnung der September- bzw. Novembersynode zu setzen. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist dieser Punkt einstimmig von der Tagesordnung genommen worden. Vielen Dank!

Dann bitte ich um Zustimmung der Tagesordnung insgesamt. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann ist die Tagesordnung so beschlossen.

Auf dem vorläufigen Verlaufsplan hat sich ein kleiner Fehler eingeschlichen. Bitte korrigieren Sie die TOPs 3.1 und 3.2, da gab es einen Zahlendreher.

Für die Auszählung der Wahlen benötigen wir drei Zählteams. Da nach § 27 Absatz 8 der Geschäftsordnung bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Synodale mitwirken müssen, schlägt das Präsidium vor, das Zählteam mit Damen und Herren des LKA und zwei Synodalen zu besetzen, die nicht als Kandidaten für irgendeine Wahl fungieren.

Zählteam 1: Frau OKRin Marie-Luise Görlitz aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Ich bitte um Vorschläge: Herr Witt und Herr Heine.

Zählteam 2: Herr OKR Sebastian Kriedel aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Vorschläge: Herr Lüpping und Frau Lenz.

Zählteam 3: Herr KR Ephraim Luncke aus dem LKA und zwei Synodale aus dem Plenum. Ich bitte um Vorschläge. Herr Henke und Frau Griephan.

Dann bitte ich um das Kartenzeichen, wenn Sie als Synodale den Kandidat*innen zustimmen können. Vielen Dank.

Dann steigen wir ein in die Tagesordnung und beginnen mit dem TOP 2.1 – Bericht des Landesbischofs und TOP 2.2 - Bericht des Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung. Und ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Ulrich, uns diese Berichte zu halten.

Landesbischof Dr. ULRICH: Liebe Schwestern und Brüder, in diesen Wochen und Monaten erinnere ich mich an einen Satz, den mir eine Psychoanalytikerin gesagt hat: „Was du vermeiden willst, kommt...“

Ich wollte fröhlich auf den neuen Lebensabschnitt, den Ruhestand, zugehen – weil ich mich wirklich freue, Dinge nicht mehr zu müssen, manches nicht mehr verantworten und durchleben zu müssen; auf manche Fragen nicht mehr antworten zu müssen.

Was ich vermeiden wollte, sind die Fragen: was war das denn nun eigentlich alles? Ist das aufgegangen, was ich gewollt hatte vor fast 40 Jahren?

War ich gut genug?

„Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor dir.“

Natürlich ist dies eine Rechenschaft über meinen Dienst als Landesbischof und als Vorsitzender der Kirchenleitung im zurückliegenden Berichtsjahr.

Aber der Bericht steht zugleich am Ende meiner Berufsbiografie, die mich an unterschiedliche Stationen geführt hat, mit jeweils eigenen Herausforderungen, aber auch mit Themen, die sich wie ein roter Faden in den Stoff meine Berufsbiografie eingewoben haben.

„Steh auf und iss! Denn du hast einen weiten Weg vor Dir.“ Dieses Wort aus dem 1. Buch der Könige, das ein Engel Gottes in der Wüste an den erschöpften Propheten Elia richtet, habe ich 2013 in das Landesbischöfliche Amtskreuz eingravieren lassen.

Viele Menschen hat mir Gott an den Wegrand gestellt, dass sie mir Engel wurden und ich mich auf dem weiten Weg nicht verloren habe. Nicht alle habe ich als Engel erkannt. Und

Gemeinde ist ein Ort in der Geschichte – und mit Geschichte(n)

Anfang der 80er Jahre, vor allem nach dem Kirchentag 1981 in Hamburg, nahm die Friedensbewegung und damit auch die Friedensarbeit in der Kirche Fahrt auf.

Der NATO-Doppelbeschluss führte viele Menschen auf die Straße, die Angst vor einer weiteren Spirale der gegenseitigen Bedrohung durch die damaligen Militärblocke machte auch vor den Toren der Gemeinden nicht Halt.

Das Evangelium spricht hinein in die konkreten Situationen der Welt und der Gesellschaft; es hat viel zu bieten für die Gestaltung einer Gesellschaft mit menschlichem Antlitz; es richtet seine Verheißung zuerst an die Armen und Elenden, es bringt die, die das Wort für wahr erkennen, auf die Beine.

Friedensgruppen entstanden, Ausstellungen fanden statt auch in der Wellingsbüttler Lutherkirche. In diese Zeit fällt auch der intensivste Kontakt mit unserer damaligen Partner-Kirchengemeinde in Marlow, Mecklenburg – ein früher Fingerzeig Gottes!

Diese Arbeit brachte viele Menschen zur Gemeinde, die bis dahin nicht sichtbar gewesen waren. Aber sie polarisierte auch: wie politisch darf die Kirche sein? – Diese Frage sollte mich bis zum Ende meiner Berufsbiografie nicht wieder loslassen.

In dieser Zeit wurde ein Thema virulent, das unsere Kirche ebenfalls bis heute beschäftigt: Wie gehen wir um mit der Vergangenheit, die uns prägt und die wir mitgestalten und mitverantworten?

Der Geschichte gedenken

Die Wellingsbütteler Luther-Kirche erhielt die Baugenehmigung 1935 nur, weil schon im Bauplan die Verbindung mit der Nazi-Ideologie offenkundig war. Unter anderem befanden – und befinden sich bis heute – in den Fachwerken dieser kleinen Kirche germanische Runen und auch das Hakenkreuz!

An einer Stirnwand seitlich des Altarraums befindet sich Lutherbildnis, das als Inschrift das Lutherzitat trägt: „Für meine Deutschen bin ich geboren, ihnen will ich dienen.“! Dieser Ausspruch Martin Luthers gehört zu den Grundlagen, aus denen sich das speist, was die Historiker den „Nationalprotestantismus“ nennen.

Man hat dieses Lutherbildnis nach 1945 schamvoll „versteckt“: man hat es zugemauert mit einer Holzplatte. Dergestalt „vernagelt“ war auch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit noch weit über die Zeit meines Dienstes in der Gemeinde hinaus. Wir haben erfahren müssen und dürfen, dass alles Vernageln, alles Verdecken nichts nützt: denn immer ist und bleibt Geschichte gegenwärtig, sie prägt, ob wir hinsehen oder nicht, ob wir hören wollen oder uns lieber taub stellen!

Ob das Gemeindeleben in den 1960er Jahre in dieser Kirchengemeinde so verlief wie in der Alt-Rahlstedter, zu der ich gehörte, kann ich natürlich nicht mit Sicherheit sagen. U. a. das ist Thema der Dissertation von Michaela Bräuninger „Kirchengemeinde im Werden? Die Kirchengemeinde Hamburg-Wellingsbüttel in den Jahren 1933-1975“. Ich habe – nebenbei gesagt - die Ehre und das Vergnügen die im Erscheinen begriffene Dissertation im Mai dieses Jahres als Ruheständler in der Kirchengemeinde Wellingsbüttel vorzustellen. Ich könnte mir aber denken, dass das Gemeindeleben hier und dort vergleichbar war. In der Kirche meiner Kindheit und Jugend hörte ich meinen Konfirmator von der Kanzel wettern gegen Kommunisten und krakeelen von der Schuld der anderen. Er forderte uns unverblümt zum Widerstand gegen die „roten Horden“ auf! Später wurde ich dann und wann kritisiert für angeblich „zu politische“ Predigten. Gegen das, was ich von meiner Kirche in Alt-Rahlstedt auf mich herab donnern gehört hatte Anfang der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts, waren meine politischen Predigten reine Besinnungsstücke!

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit heute – da erlebe ich –Gott sei Dank – etwas ganz anderes: ein viel größeres und deutlich breiteres Spektrum an Geisteskraft als es damals in meiner Kindheit der Fall gewesen ist. Ich glaube, Kinder und Jugendliche, auch Schülerinnen und

Schüler haben jetzt die Möglichkeit, unsere evangelische Kirche als eine Kraft zu entdecken, die sie auch selber dazu befreit, in Freiheit und Gemeinschaft zu lernen, was diese Welt zu bieten hat, aber auch zu lernen, dass diese Welt nicht aufgeht in dem, was sie mit ihren Augen sehen und mit ihrer Vernunft begreifen. Darüber freue ich mich und dafür bin ich dankbar. Dazu später mehr.

Als ich 1984 zum 50. Jahrestag der „Barmer Theologischen Erklärung“ eine Ausstellung in die Kirche holte mit dem Titel „Martin Niemöller: Vom U-Boot auf die Kanzel“, ergänzte ich diese Ausstellung um eine Tafel mit einem Foto, das bei der Grundsteinlegung unserer Lutherkirche gemacht worden war: es zeigt den Pastor im Talar und es zeigt Männer in Braunhemden, eine SS-Standarte, Hakenkreuzfahne, BDM-Frauen um den Grundstein herum! Ein Gemeindeglied hatte mir das Foto zur Verfügung gestellt. Wir wollten zeigen, wie Geschichte zwar immer persönlich-biografisch sich darstellt, wie sie aber nur zu verstehen ist, wenn wir den weiten Horizont nicht verbergen.

Wie sehr wir richtig lagen, zeigt die Tatsache, dass es keine 12 Stunden dauerte, bis diese Tafel beseitigt worden war – bis heute weiß ich nicht, wer sie genommen und entfernt hat. Gott sei Dank ist es so, dass wir der Geschichte nicht entgehen und entfliehen können, indem wir Bilder entfernen oder Zeugnisse beiseiteschaffen. Geschichte ist im Raum und sie nimmt sich den Raum, den sie braucht.

Aufarbeitung von Unrecht in der NS-Zeit und in der DDR

Erst in den letzten 25 Jahren sind wir mit der selbstkritischen Aufarbeitung NS- und DDR-Unrechts wirklich vorangekommen.

Die Projekte „Als Jesus arisch wurde“ und „Neue Anfänge - Fragezeichen“ sind Beispiele kritischer und selbstkritischer Aufarbeitung der kirchlichen Zeitgeschichte während der Nationalsozialistischen Diktatur und danach.

Das alles ist ja Teil einer Vergangenheit. Wir können und wollen auch aus diesem Teil unserer Geschichte nicht aussteigen – die Diskussionen halten an und rütteln auf – ja rütteln wach, wie ich meine, zum Glück!

Der Versuchung des Verdrängens muss Widerstand geleistet werden! Zukunft braucht Erinnerung!

Das ist mir gerade im letzten Herbst wieder deutlich geworden, als ich mit einer Delegation den griechischen Ort Kalavryta besuchte, in dem im 2. Weltkrieg alle Jungen und Männer von der Wehrmacht in einer sog. „Sühnemaßnahme“ brutal ermordet wurden. Die Menschen dort wollen mit uns reden, und darum habe ich u.a. den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Kalavryta-Holocaustmuseums in die Nordkirche eingeladen.

Unser Versagen als Kirche in der Vergangenheit verpflichtet uns heute umso mehr, für ein friedliches Miteinander und die Gottebenbildlichkeit eines jeden Menschen einzutreten - angesichts eines Rechtspopulismus, der diese Werte wieder infrage stellt und angesichts von öffentlichen Aufrufen, Migranten und andere Minderheiten auszugrenzen, von öffentlichen Reden, die das Friedensprojekt Europa schmähen und stattdessen unsere Erkenntnisse über die Schrecken des von Deutschland geführten 2. Weltkrieges und die Verbrechen der Wehrmacht geschichtsrevisionistisch umdeuten wollen.

In diesem Zusammenhang will ich die Reise einer Delegation unserer EKL zu unserer Partnerkirche in Polen im Dezember 2018 erwähnen. Wir trafen uns in Danzig – 100 Jahre nach dem Ende des 1. Weltkrieges. Es war eine Reise, die die Bereitschaft zur Versöhnung zum Ausdruck brachte und zur Überwindung immer noch offener und wieder aufbrechender nationaler Abgrenzungen. Wir haben unter anderem miteinander das neue Danziger Museum zum II. Weltkrieg besucht – gebaut gegenüber der Westerplatte, von wo aus der Überfall auf Polen im September 1939 seinen Anfang genommen hatte. Dieser gemeinsame Gang durch das Museum war selbst ein Symbol der Versöhnung und der Mahnung. Konfrontation mit der Schuld unserer Völker, unserer Väter-und Großvätergeneration ist Voraussetzung für Neuanfänge, für

Versöhnung und Abwehr von Hass und Gewalt. Beeindruckend auch, dass die Ausstellung das Thema „Vertreibung“ nicht ausspart, sondern als einen Teil der gemeinsamen Geschichte betont.

Wir haben – auch in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Ökumene und aus der Politik unterstrichen, welche Rolle uns als Kirchen und Religionsgemeinschaften für den Frieden und die Überwindung des Hasses zukommen muss. Unser Besuch und unsere Statements zur aktuellen Situation unserer Länder und Kirchen, zur Vielfalt und zum Frieden sind beachtet worden – über die Grenzen der Kirchen hinaus.

Der Mord an dem Danziger Bürgermeister Wochen nach unserem Besuch, bei dem sein Stellvertreter einer unserer Gesprächspartner war, hat unser Anliegen und unsere Pflicht, den Mund aufzutun und zusammenzustehen, nur noch einmal nachdrücklich unterstrichen.

Unsere Partnerschaftsarbeit, die Verbundenheit mit Kirchen in nahezu allen Erdteilen, ist ein riesiges Gottesgeschenk. Dieses Netzwerk ist aber auch Verpflichtung, nicht zu vergessen, dass unsere Kirche eine Provinz der Weltchristenheit ist und dass wir in der Vielfalt aufeinander und aneinander gewiesen sind.

Ökumene ist immer gegenseitiges Lernen voneinander (ich habe in einem meiner früheren Berichte dazu ausführlich gesprochen). Ich bin dankbar für die zwei ökumenischen Partnerkonsultationen, die während meiner aktiven Dienstzeit stattgefunden haben.

Immer wieder werde ich von Gesprächspartnern aus der Politik übrigens gefragt, ob wir als Kirche diese Netzwerkerfahrungen nicht noch stärker zur Verfügung stellen können für die öffentlichen Debatten um Migration und Flüchtlinge, wenn es um die Angst vor den Fremden und die Furcht vor dem Verlust der eigenen Identität geht.

Wir tun das ja. Auch durch die hervorragende professionelle aber auch ehrenamtliche Arbeit an und mit den Geflohenen in unseren Gemeinden, Diensten und Werken!

Versöhnung gibt es nicht ohne die Aufarbeitung des Unrechts, das geschehen ist - zuerst in der Zeit der Sowjetischen Besatzungszone und dann unter den Bedingungen der DDR-Diktatur. Dafür möchte ich zuerst ein Projekt exemplarisch nennen und dann den Blick weiten. Ich meine das Biografien-Projekt, in dem Lebensgeschichten von Frauen und Männern aus Mecklenburg gesammelt werden, die damals politisch verfolgt, verhaftet, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, deportiert oder hingerichtet wurden. Diese Schicksale sollen wieder öffentlich zugänglich sein, weil die Verhafteten damals aus der Öffentlichkeit herausgerissen wurden, aber niemand durfte darüber sprechen. Am Ende soll so etwas stehen wie ein Brevier mit etwa 150 Biografien. Es soll noch in diesem Jahr erscheinen.

Zu der weiteren Perspektive gehört das Konzept, an dem die Erste Kirchenleitung seit Herbst 2017 arbeitet: die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit der Nordkirche. Die Benennung des Themas mag zuerst irritieren, waren doch nur zwei der drei Vorgängerkirchen der Nordkirche in der DDR gelegen. Es gilt allerdings als gesichert – und dem soll wissenschaftlich nachgegangen werden – dass sich der Einfluss der Stasi-Aktivitäten nicht auf die Christinnen und Christen in DDR beschränkt hat, sondern die Partnerschaftsarbeit in erheblichem Umfang betroffen gewesen ist. Daher braucht die ganze Nordkirche eine Aufarbeitung dieses Themas.

Wir brauchen diese Aufarbeitung wissenschaftlich – dazu werden wir intensiv mit den theologischen Fakultäten auf dem Gebiet der Nordkirche und darüber hinaus zusammenarbeiten. Hier besteht eine konkrete Projekt-Perspektive bezogen auf Entwicklungen in der damaligen Evangelischen Landeskirche Greifswald und in der Partnerschaft mit ihr in den Jahren 1969 bis 1990 sowie ein Projekt, das sich auf den Weg der evangelischen Kirche in Mecklenburg im 20. Jahrhundert bezieht.

Wir sollen selbst Gesprächspartner sein für Menschen, die Unrecht erlitten haben – auch in ihrer und durch ihre Kirche.

Dies soll durch die Bildung eines Vertrauensrates geschehen, dessen Aufgabe es sein wird, Betroffene anzuhören und ihr erlittenes Leid anzuerkennen. Diese Aufgabe wird zusammen-

gehalten werden müssen mit der Möglichkeit, die Betroffenen auch als Zeitzeugen zu hören. Wir wissen, dass dafür die Zeit abläuft.

Wir gehen damit auf ein Projekt zu, das keinen Glanz verspricht. Aber: Es ist überfällig. Wir schulden dies den Menschen, die widerständig gewesen sind und die gelitten haben, und wir schulden es uns selbst als einer Kirche, die bereit sein muss, das zu leben, was sie predigt: Existieren aus dem Vertrauen auf Vergebung.

Dieses Unrecht geschah überwiegend in Ostdeutschland durch ein kommunistisches Regime. Aber wir erinnern uns gemeinsam in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, zu der Christen aus Westdeutschland und Christen aus Ostdeutschland gehören. Damit bilden wir eine gesamtdeutsche Wirklichkeit und eine ganz Deutschland betreffende Herausforderung ab: Das Unrecht, das geschehen ist, nicht den Menschen im Osten zu überlassen, sondern seine Aufarbeitung als gemeinsame Verantwortung anzunehmen. Was von 1945 bis 1990 geschah, war auch Folge unserer gemeinsamen deutschen Geschichte: der autoritären obrigkeitsstaatlichen Prägungen im 19. Jahrhundert. Der misslungenen Demokratie nach 1918. Insbesondere des unvorstellbaren Vernichtungskrieges, den Deutschland schließlich führte, in dem wir Täter waren und viele dann auch zu Opfern wurden. Was von 1945 bis 1990 geschah: es ist auch nicht unabhängig von dem aggressiven Ost – West – Gegensatz, in dem Europa nach 1945 existierte. Von dem die Kirchen auch ein Teil waren und – abgesehen von den wenigen Brückenbauern – in einer merkwürdigen Dialektik wirkten: die beiden Systeme stabilisierend und zugleich ihre Einheit wahrend.

Diese Projekte sind Teil des kulturellen Gedächtnisses unserer Gesellschaft – und zugleich Teil des einen Auftrags unserer Kirche, das Wort von der Versöhnung zu predigen. Zweifellos: Erinnerung ist "das Geheimnis der Erlösung".

Ein weiterer Punkt der Aufarbeitung von Schuld unserer Kirche betrifft die Fälle von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch Amtsträger in unserer Kirche. Als 2010 Betroffene aus Ahrensburg den Mut gewonnen hatten, mit dem ihnen zugefügten Leid an die Öffentlichkeit zu gehen und unsere Kirche so zwingen, ein dunkles Kapitel aufzuschlagen und genau zu studieren, hat das uns alle nachhaltig verändert. Wir mussten sehen, dass Amtsträger ihnen anvertrauten Menschen unsägliche Gewalt angetan hatten und die Organisation versagt hat, weil sie sie nicht geschützt hat.

Die damalige Hamburger Bischöfin Maria Jepsen trat von ihrem Amt zurück; sie übernahm Verantwortung für das Versagen ihrer Kirche. Nach wie vor habe ich großen Respekt vor diesem Schritt, den ich nicht wollte, weil ich damals wie heute überzeugt davon bin, dass Maria Jepsen keinerlei persönliche Schuld trägt an dem, was durch Amtsträger Menschen angetan worden war, die sich deren seelsorgerlichen Schutz anvertraut hatten!

Ich bin den Betroffenen dankbar dafür, dass sie ihr Leid offengelegt haben, dass sie mit ihrer Verzweiflung und ihrer Wut nicht länger allein bleiben wollten. Wir haben lernen müssen, uns unserer Schuld zu stellen und nach Wegen der Aufarbeitung zu suchen. Dabei ist dauerhaft belastend, dass wir mit unserem kirchlichen Disziplinarrecht nicht ersetzen konnten und können, was eine strafrechtliche Verfolgung hätte ausrichten können.

Das aber bedeutet natürlich keinen Schlussstrich! Für die, die vom Missbrauch betroffen sind, wird die Traumatisierung nie ein Ende finden. Und auch wir als Kirche dürfen mit der Erinnerung und der Aufarbeitung nie an ein Ende geraten.

Diese Zeit hat viele Menschen auch in der Organisation Kirche stark gefordert und nachhaltig verändert: Ermittlungsgruppen, Kirchenleitungen, Synoden usw.

Bischöfin Kirsten Fehrs bin ich dankbar dafür, dass sie sich mit großer Intensität und Entschiedenheit der Menschen angenommen hat, die als Betroffene ein Recht haben auf Anerkennung des ihnen zugefügten Leids. Sie hat mehrfach vor der Synode berichtet und wird das weiter tun.

Die Konsequenzen, die unsere Kirche aus den Missbrauchsfällen gezogen hat, sind vielfältig und bekannt. Ich muss sie nicht eigens im mündlichen Bericht erwähnen.

Eine unabhängige Kommission hat einen umfangreichen Bericht veröffentlicht; wir haben in einem Zehn-Punkte-Plan unsere institutionellen Reaktionswege im Fall von Missbrauch definiert; wir haben ein Präventionsgesetz verabschiedet, und eine Kommission zur Anerkennung des zugefügten Leids steht intensiv im Kontakt mit Betroffenen und lässt ihnen Hilfen zukommen für den je eigenen Umgang mit den Traumata, die ihnen zugefügt worden sind.

Ausbildung

Von November 1986 bis März 1996 tat ich pastoralen Dienst in der Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren der damaligen Nordelbischen Kirche.

Das seit den 1970er Jahren etablierte Ausbildungskonzept sieht die Ausbildung im Vikariat auf drei Ebenen vor – bis heute ist das die bewährte Struktur: Ausbildung zur Pastorin/zum Pastor findet statt auf der Ebene der Gemeinden (und darin der Schulen), des Predigerseminars und der Regionalgruppe. Das Prinzip des Lernens an Erfahrungen war und bleibt zentrales Element einer Ausbildung zu einem Beruf, der Person und Amt nicht trennen kann. Unverzichtbar bleibt die Theologische Reflektion der praktischen pastoralen Arbeit am Predigerseminar genauso wie die Reflektion der Erfahrungen in der Gruppe der Kolleginnen und Kollegen.

Diese Ausbildung war über Jahre vorbildlich in der gesamten EKD. Natürlich wurde das Curriculum immer wieder den veränderten Rahmenbedingungen angepasst: Das Berufsbild der Pastorinnen und Pastoren hatte sich verändert, wie auch die Gemeindebilder einer steten Wandlung unterliegen – schon damals gab es Engpässe und erste Personalplanungsprozesse wurden aufgelegt: einen Personalentwicklungsplan gibt es nicht erst seit 2018.

Heute stehen wir vor einer Reform unserer Ausbildung. Gegenwärtig wird im Beirat und im Team des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg eine neue Ausbildungsordnung für den Vorbereitungsdienst erarbeitet.

Eine durchgängige Orientierung an den fünf Handlungsfeldern Bildung, Gottesdienst, Leitung, Seelsorge und Spiritualität ermöglicht eine Verkürzung des Vikariats auf wieder 24 Monate. Das Vikariat enthält nach der Schulphase eine längere durchgehende Gemeindephase – das hatten besonders die Vikarinnen und Vikare angeregt. Zukünftig wird eine größere Flexibilität der Inhalte und Themen möglich sein, die Bedarfe der einzelnen Vikariatsgruppen zugeschnitten werden können.

Nach der neuen Ausbildungsordnung wird ab April 2020 gearbeitet.

Theologische Fakultäten

Seit meiner Zeit in der Ausbildung bin ich in engem Kontakt zu den Theologischen Fakultäten.

Ich halte es für einen Gewinn, dass wir vier Theologische Fakultäten auf dem Gebiet der Nordkirche haben. Alle stehen in einer konstruktiven Beziehung zu unserer Kirche. Aber sie sind nicht nur Ausbildungsstätten für den pastoralen Nachwuchs und für Religionslehrerinnen und -lehrer; sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Entwicklung und Gestaltung unserer Gesellschaft insgesamt. Die Fakultäten sind Orte, an denen Verantwortung für eine Gesellschaft mit menschlichem Antlitz eingeübt und öffentlich wahrgenommen wird: sozial-ethische Sensorien für die humane Qualität unseres Miteinanders und des Umgangs mit unseren Mitgeschöpfen werden hier entwickelt. Ebenso wird hier wissenschaftlich reflektiert Zeugnis für eine Hoffnung über das nur innerweltlich Wahrnehmbare hinaus in den akademischen und gesellschaftlichen Diskurs eingebracht.

In einer immer komplexer werdenden Welt und Gesellschaft, in der als eine Reaktion darauf die Sehnsucht nach einfachen Antworten wächst, spielt die Wissenschaft eine zunehmend wichtige Rolle: die Universität bildet Komplexität und Diversität ab. Vielfalt ist eine Grundvoraussetzung für Forschung und Lehre. Belastbare Fakten werden immer wichtiger als Gegenrede zu dem, was öffentlich über Twitter und andere Medien verbreitet wird.

Und darum ist die Universität ein unverzichtbarer Ort der Persönlichkeitsbildung, Ort des Dialogs zwischen Kulturen – und damit auch zwischen Religionen. Hier geht es eben nicht nur um Wissens-Vermittlung, sondern um das Einüben von Toleranz, Offenheit und globaler Orientierung. Und in diesen vielfältigen Chor gehört die Stimme der Theologie hinein.

Seit der Reformation ist die wissenschaftliche Theologie eine entscheidende Voraussetzung für die Entwicklung eines mündigen Christentums. Insbesondere für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren muss das so bleiben. Wir brauchen die wissenschaftliche Theologie als Reflektionsraum für unser öffentliches Reden.

Angesichts der dramatisch sich entwickelnden Personalsituation gerade im Blick auf die Pastorinnen und Pastoren gibt es natürlich Überlegungen, den Zugang zu dem Dienst der Verkündigung zu erweitern: nach dem Prädikantinnen- und Prädikantengesetz, das u.a. eine fundierte Theologische Ausbildung vorsieht, ist nun ein Konzept in der Entwicklung, das den Zugang zum Beruf des Pastors/der Pastorin auch quer zum gewohnten Ausbildungsgang vorsieht. Das Konzept nimmt Erfahrungen der Vergangenheit auf und führt sie weiter.

Aber keine Personalnot-Situation sollte diese Kirche dazu verleiten, auf eine hinreichende wissenschaftliche Fundierung der Ausbildung etwa zu verzichten.

Ich bin dankbar für den Beschluss des Fakultätentages, einen Rahmenstudiengang zum Weiterbildungsmaster aufzulegen („Master of Theological Studies“).

Ich stehe hinter dem Beschluss der Kirchenkonferenz vom Dezember 2018, mit den Fakultäten gemeinsam diesen Weg auszugestalten: "Die Kirchenkonferenz nimmt die neue Fassung der Rahmenstudienordnung 'Master of Theological Studies' zur Kenntnis. Sie befürwortet die Einführung dieses Studiengangs und beschließt, Absolvent/-innen vorbehaltlich möglicher Eignungsgespräche zur kirchlichen Ausbildung zuzulassen."

Anders als manche diesen Beschluss verstanden haben, sehe ich darin nicht die Verhinderung eigen gestalteter Ausbildungsgänge in den Landeskirchen. Ich sehe aber sehr wohl die dringende Empfehlung, auch auf den alternativen Zugangswegen ins Pfarramt die Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Theologie zu suchen und zu pflegen.

Ich halte es für geraten, im Blick auf die Zukunft der Landschaft der pastoralen Versorgung in unserer Kirche über so etwas wie ein „gegliedertes Amt“ nachzudenken, wie es das in vielen unserer Partnerkirchen in der Ökumene gibt. Wenn wir auch auf dieser Synodentagung ein Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone diskutieren, so steht doch eine Diskussion über den Beruf der Diakoninnen und Diakone noch aus.

Propst im Kirchenkreis Angeln

Seit ich im April 1996 Propst des Kirchenkreises Angeln wurde, befinde ich mich eigentlich durchgängig befasst mit Reformprozessen:

Angesichts zu erwartender Rückgänge der finanziellen Ressourcen führten wir bereits Ende der 1990er Jahre eine Regionalisierung durch: es galt, die Kräfte zu bündeln, Kirchengemeinden sowie Dienste und Werke zur Zusammenarbeit zu motivieren. Heute sind wir im Blick auf Regionalisierungen sehr viel weiter – auch deshalb, weil nach der Gründung der Nordkirche unterschiedliche „Formate“ der Regionalisierungen zusammenkamen. Jüngstes Beispiel ist die Wiederentdeckung von „Kirchspielen“ zum Beispiel im Kirchenkreis Plön-Bad Segeberg.

Ich habe damals gelernt, was sich in allen späteren Prozessen bestätigt hat: wer dem Prinzip folgt, möglichst viele Menschen auf dem Weg zu Veränderungen mitzunehmen, der muss damit rechnen, dass die Zahl derer steigt, die sagen: „ich komme nicht mit“. Des Weiteren ist zu lernen und anzunehmen, dass jede Veränderung zugleich starke Beharrungskräfte mobilisiert. Wir mussten damals sparen; aber wir wussten: wer sparen will, muss den Mut haben, zu investieren: in eine Beratungsstruktur zum Beispiel.

Sehr früh haben wir ein Konzept der Personal- und Organisationsentwicklung PE/OE im ehemaligen Nordelbien eingeführt: persönliche Gaben und Kompetenzen wertzuschätzen und

sie gezielt in den Dienst zu setzen für die Ziele der Organisation Kirche. Es wurde investiert in eine Arbeitsstelle PE/OE; Kirchenkreise richteten Stellen für PE/OE ein; Mitarbeitendengespräche wurden obligatorisch. Daraus geworden ist das, was wir heute in der „Arbeitsstelle Institutionsberatung“ haben. Ich bin dankbar für die hohe Professionalität in diesem Bereich; für die Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, den Hauptbereichen, dem Pastoralpsychologischen Institut sowie dem zugeordneten Kirchenleitungsausschuss. Der kürzlich hier vorgestellte „PEPP-Prozess“ ist für die Entwicklung der Zukunftsfähigkeit unserer Kirche von allergrößter Bedeutung. Und ich sage: wir brauchen angesichts rückläufiger personeller Ressourcen nicht *weniger* Beratung – wir brauchen *mehr* davon. In meinen Gesprächen mit der IB und dem PPI in den letzten Monaten haben wir festgestellt, dass z.B. die Organisationskompetenz in unserer Kirche ausgebaut werden muss: gerade bei *den* Menschen, die die Veränderungen, über die wir derzeit beraten, im aktiven Dienst erleben werden und sie gestalten sollen. Wer beispielsweise um die Dynamik komplexer Systeme weiß, wird eine einfache Lösung von heute sorgsam prüfen, damit sie nicht zum Problem von morgen wird. Unsere Nordkirche ist zunehmend komplex; wir werden Komplexität nicht reduzieren können, aber wir können und müssen mehr Menschen befähigen, mit ihr konstruktiv umzugehen. Ich bin sehr froh darüber, dass es gelungen ist, die Arbeit der Institutionsberatung schrittweise zu verstärken.

Bildung als zentrales Thema meines Berufsweges

Ein wichtiges Thema, das in jenen Jahren in den Vordergrund rückte, ist das Thema „Bildung“.

Ich habe die Kirche immer als ein Bildungshaus verstanden. Sie bietet Lernräume, in denen Menschen aus unterschiedlichster Herkunft sich einüben können in der freien Entfaltung ihrer Gaben, in denen sie angstfrei sich selbst und andere erfahren und in denen sie ihr Leben verstehen lernen, gedeutet mit und unter dem Wort Gottes.

Die reformatorische Bewegung war eine Bildungsoffensive: dass die Menschen wissen, warum und was sie glauben; dass sie nachvollziehen, warum es gut ist, dem Wort Gottes in Gesetz und Evangelium, Gebot und Verheißung zu vertrauen.

Indem Kirche Raum gibt für ganzheitliche Bildung, dient sie dem Menschen, der Menschlichkeit und damit der Gesellschaft.

Ernst Lange hat 1974 den Bildungsauftrag der Kirche umschrieben als Vermittlungsaufgabe zwischen Erfahrungswissen und Glaubenswissen. Das nämlich, sagt Ernst Lange, ist die Funktion der Kirche: deutlich zu machen, dass die Welt nicht aufgeht in dem, was sichtbar ist und begreifbar, machbar und planbar. Und aufmerksam zu machen auf den Überschuss, den das Glaubenswissen aufweist: den Überschuss an Hoffnung, den Überschuss an Mut.

Das Glaubenswissen beschreibt Lange als eschatologisches Wissen, als ein Wissen, das die Differenz zwischen eschatologischer Verheißung und historischer Erfüllung offenhält. Bildung löst die Spannung zwischen dem ‚noch-nicht‘ und dem ‚doch-schon‘ nicht auf, sondern zieht Lebensenergie aus ihr.

Indem wir einander erzählen und zuhören, beschenken wir uns so mit Lebensenergien. Das hilft, groß zu werden. Das meint nicht nur erwachsen zu werden, sondern meint viel umfassender aufrecht zu gehen, nicht Angst haben müssen, frei die Welt erobern.

Beispiele:

Zur Landschaft der Evangelischen Kitas in der Nordkirche

Unsere Kitas sind Orte, an denen wir Kindern erzählen dürfen und sollen, dass sie nicht allein groß werden, sondern mit Gott. Und so wurde im Jahr 2000 die sogenannte Qualitätsoffensive für die evangelischen Kindertageseinrichtungen gestartet. 2005 dann hat sich die nordelbische Synode mit ihrer Stellungnahme zur evangelischen Kindertagesstättenarbeit bekannt und Empfehlungen hierzu herausgegeben. Im Jahr zuvor, 2004, wurden in Mecklenburg-

Vorpommern Leitlinien für evangelische Kindertageseinrichtungen entwickelt, die zur Zeit erneuert werden, und im November 2011 wurde durch die Synode eine Konzeptionsgruppe „Kita 2020“ beauftragt, den Kita-Bereich in unserer Landeskirche in den Blick zu nehmen. Die benannten Aufträge waren: Die Zukunftsfähigkeit der evangelischen Kindertagesstättenarbeit weiterhin sichern, auf der Grundlage der bisherigen Empfehlungen die zukünftigen Herausforderungen einer sich grundlegenden verändernden Kitalandschaft identifizieren (je unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern) und hieraus Schritte zur weiteren evangelischen Profilierung und Qualitätssteigerung für eine zukunftsfähige evangelische Kitaarbeit benennen.

Wir wissen, dass frühkindliche religiöse Sozialisation oder ihr Fehlen einen erheblichen Einfluss auf die Glaubensentwicklung von Menschen hat. Wir wissen auch, dass eine religiöse Prägung in der Familie heute nicht mehr vorausgesetzt werden kann.

Die Bedeutung der Kita als Ort, an denen Kinder in den Glauben hineinwachsen können, ist deutlich gestiegen. Umso dankbarer können wir sein für die rund 9.500 Erzieherinnen und Erzieher in den Kitas der Nordkirche, die in insgesamt in 866 Einrichtungen religionspädagogische Arbeit leisten und damit Gemeinde aufbauen. Damit sie das gut tun können, organisieren die Kita-Fachverbände in der Nordkirche Langzeitfortbildungen, die neben dem Erlangen von Fachwissen und religionspädagogischen Kompetenzen eine persönliche existenzielle Auseinandersetzung mit Religion und Glaube ermöglichen. Aus manchem persönlichen Gespräch weiß ich, wie glücklich Erzieherinnen und Erzieher über diese Fortbildung sind und wie sehr sie ihnen hilft, wenn sie ihren vielen Aufgaben in der Kita nachgehen.

Zum evangelischen Schulwesen in der Nordkirche

Eine beachtliche Vielfalt von Schulen wird im Bereich der Nordkirche von rund 20 evangelischen Schulträgern verantwortet. Da ist zum Beispiel die Wichern-Schule mit ihren drei Schulformen in Hamburg-Horn. Rund 1.500 Kinder und Jugendliche lernen hier. Ganz anders eine Schule im südöstlichsten Zipfel unserer Landeskirche: Nahe Stettin wurde von der Kirchengemeinde Tantow eine Grundschule ins Leben gerufen, in der 75 deutsche und polnische Kinder gemeinsam lernen, polnische und deutsche Lehrerinnen und Lehrer zusammen unterrichten, ökumenisch und länderübergreifend. Eine beachtliche Entwicklung im strukturschwachen ländlichen Raum.

Dazwischen finden sich kleine, mittlere und größere Schulträger wie Einrichtungen der Diakonie – denken Sie an die Stiftung Alsterdorf oder den Michaelshof Rostock, das Christliche Jugenddorfwerk (CJD) oder die von Elterninitiativen gegründeten eingetragenen Vereine. Nicht zuletzt engagiert sich die Schulstiftung der Nordkirche als Trägerin von 18 Schulen und 13 Horteinrichtungen. Insgesamt sind es fast 50 allgemeinbildende und berufliche Schulen bzw. Berufsausbildungen im Bereich der Nordkirche. Dazu gehören u. a. die Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie, verteilt auf mehrere Standorte in Schleswig-Holstein, die Inklusive Maurinetschule in Schönberg bei Wismar oder die Martinschule der Johanna-Odebrecht-Stiftung in Greifswald. Sie erhielt nach eingehender Expertenprüfung den mit 100.000 Euro dotierten Deutschen Schulpreis des Jahres 2018 und zwar für ihre Vorreiterrolle bei der Einführung des inklusiven Lernens und Lebens.

In der seit 2015 bestehenden Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulträger in der Nordkirche kommen evangelische Schulerfahrungen aus Schleswig-Holstein und Hamburg mit den Erfahrungen der noch jungen Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

Auch wenn die Entstehungsgeschichten der Schulen unterschiedlich sind, sie sind doch durch gemeinsame Fragen verbunden: Wie entwickeln wir die pädagogische Schulqualität weiter, dass evangelisches Schulleben überzeugend an Ausstrahlungskraft gewinnt und Kinder und Jugendliche sich am Lebensort Schule gut aufgehoben wissen? Wie wird die demokratiepädagogische Dimension durch Schülermitverantwortung erlebbar?

Durch die Verbindung ihrer protestantisch ausgerichteten Schulkonzeptionen mit dem praktischen pädagogischen Handeln sind unsere Schulen bemerkenswert erfindungsreiche Lernplattformen. Sie ermöglichen gute Schulbildung und sind zugleich Orte eines integrativen gesellschaftlichen Dialogs.

Sie sind jedoch auch Orte, an denen Schritte der Integration auf dem Weg zur Inklusion erprobt werden und Chancen dafür erschlossen werden, dass sich der christliche Glaube vermittelt - gerade auch an junge Menschen aus konfessionell ungebundenen Elternhäusern. Nicht selten melden sich junge Väter und Mütter und sagen: „Wir selbst sind in der Familie und in der Schule konsequent atheistisch erzogen worden. Unser Kind soll einmal besser gebildet sein. Es muss von Religion eine Ahnung haben, das gehört doch dazu. Bitte helfen Sie uns, dass sich unser Kind in der Welt von morgen gut zurechtfindet!“

Landwirtschaft und Kirche

Die Fragen nach der Kirche in ihrem sozialen Umfeld haben auch der Kirche auf dem Lande neue Impulse gegeben. Hatten einige gemeint, hier sei die Kirche von Umbrüchen weitgehend verschont, so ist inzwischen klar: Auch die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen in ländlichen Räumen sind mehr und mehr in einer prekären Situation. Landwirtschaft und Tierhaltung sind tiefgreifenden Änderungen unterworfen. Mit Gemeinden und Kirchenkreisen, mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, und anderen stellen wir uns den Fragen und bilden vor allem Raum zum Dialog.

Schwere Konflikte um die damalige Schrift zur Tier-Ethik, die die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche Ende der 1990er Jahre herausgegeben hatte, haben die Beziehung zwischen Kirche und Landwirtschaft belastet. Es ist damals gelungen, in intensiven Gesprächen und Symposien die Schrift zu revidieren, ohne eine klare Position aufzugeben, aber zugleich den Landwirten und ihren Familien nicht das Gefühl zu vermitteln, sie seien allein verantwortlich für ein Wirtschaften, das die Schöpfung belastet. Wir haben immer wieder – bis hin zur Tierethik- Schrift des vorvergangenen Jahres darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für das Tierwohl und die Schöpfung insgesamt, für eine bewusste und nachhaltige Landwirtschaft auch, die Gesellschaft insgesamt angeht und insbesondere das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher immer wieder auf den Prüfstand gehört. Ich bin dankbar für die intensiven Gespräche in kritischer Solidarität zwischen Landwirtschaft und Kirche, die seit vielen Jahren zum Leben unserer Kirche dazugehören.

Kirche und Stadt

"Kirche in der Großstadt" – für viele in der Kirche ist das ebenso mit Befürchtungen wie mit Faszination verbunden.

Auf viele wirkt die Großstadt anziehend und abstoßend zugleich, zumal auf das kirchliche Leben. Für den kirchlichen Zusammenhalt dürfen wir das nicht unterschätzen: einige wollen entschieden dort leben und arbeiten, wo verschiedene Kulturen und Spannungen kreativ und konfliktreich aufeinandertreffen; andere sehen dort nur Verluste für die Kirche, die doch im Dorf bleiben sollte, und suchen das Weite.

Dabei sind die Städte seit biblischen Zeiten in besonderer Weise mit Herausforderungen für die Kirche verbunden und Laboratorien ihrer Zukunftsfähigkeit. 1987 wurde an der Universität Hamburg von Prof. Dr. Wolfgang Grünberg mit kirchlicher Unterstützung die "Arbeitsstelle Kirche und Stadt" ins Leben gerufen.

Hier sind die städtischen Entwicklungen und Veränderungen mit ihren Folgen und Chancen für kirchliche Arbeit in immer neuen Anläufen, in Gesprächen, Quartiersanalysen, Studien und Dissertationen untersucht worden.

Die "neue Urbanität" in den 80er/90er Jahren war mit einer starken Zunahme der Single-Haushalte verbunden. Gerade für die young urban professionals, scheint die Kirche keine Rolle zu spielen. Mit einem Familien-orientierten Gemeindemodell kommt die Kirche in der

Großstadt offensichtlich mehr und mehr an ihre Grenzen. In der Folge gehen der Kirche die Anknüpfungspunkte für die Tradierung des Glaubens im intergenerationellen Zusammenhang verloren. So wachsen immer mehr Menschen selbstverständlich ohne Kirche auf. Statt von den kirchengemeindlichen Selbstverständlichkeiten des Christseins her zu denken, muss die Kirche einen Perspektivwechsel vollziehen und neu darüber nachdenken, wie Menschen, die es gewohnt sind, ohne Kirche zu leben, sinnvoll über Glaube und Kirche "stolpern" können.

Dahin, wo die Menschen sind, gilt es sich aufzumachen. Darum sind wir über die Ortsgemeinden hinaus immer stärker als "Kirche am anderen Ort" präsent, als "Kirche bei der Arbeit", mit der Seelsorge in der Polizei, bei Notfällen, in Krisensituationen im Krankenhaus, mit Veranstaltungen im öffentlichen Diskurs, auf vielfältige Weise im Bildungsbereich, im Theater, im Museum. Immer stärker kommt es darauf an, dass die Kirche sich den Menschen durch Unterbrechung des Alltags, durch Gottesdienst, Seelsorge und Dialog allererst als Kirche erweist: als Haftpunkt der Identität der Stadt, als öffentlicher Raum unbedingter Wertschätzung und unerwarteter Stärkung, auch erlaubter Regression zuvor, als Ort, wo Leid benannt, Sehnsucht ausgedrückt und Hoffnung neu artikuliert werden kann, Gedächtnis und Gewissen der Stadt.

Zum sozialen Kontext der Kirche in der Großstadt gehört die soziale Spaltung, wie sie seit Jahren von der Evangelischen Akademie thematisiert wird. Hier treffen sich Kirche und Großstadt, Diakonie und Politik im wahrsten Sinne des Wortes.

Durch ihre alltägliche Arbeit und ihre sozialen Projekte für von Verarmung Betroffene – ich nenne nur die kontinuierliche Wohnungslosenarbeit und das Straßenmagazin "Hinz + Kunzt" – ist die Diakonie für Benachteiligte, aber auch die sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt Einsetzenden zu einem starken Hoffnungszeichen geworden.

Das Leben in der Großstadt ist gekennzeichnet von einer ungeheuren Konkurrenzsituation. Was in den Medien der Stadt nicht präsentiert wird, scheint keine Rolle zu spielen und für die Menschen ohne Wert zu sein. Darunter leiden die Gemeinden und kirchliche Veranstaltungen. Dementsprechend anspruchsvoll muss kirchliche Medienpräsenz sein – auch das eine Lehre aus den Erfahrungen mit Kirche und Stadt.

Durch die Internationalisierung der Großstädte werden die weltweite Ökumene und die Vielfalt der Religionen immer stärker zu lokal erfahrbaren Alltagssituationen. Sind wir örtliche Gestalt des weltweiten Leibes Christi und öffnen uns? Oder bleiben wir dahinter zurück und nur deutscher Kulturverein? Die Flüchtlinge lehren uns, wie wichtig gerade ihnen als Entwurzelten die Religion als Heimat in der Fremde ist. In den Städten, zumal in der Nordkirche insgesamt, bilden die Christen nicht mehr die Mehrheit der Bevölkerung. Trotzdem sehen sie sich kraft des Evangeliums in besonderer Weise für den Religionsfrieden in der Stadt verantwortlich.

Eine eigene Herausforderung stellen viele **ländliche Räume** dar: Das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt. Während wirtschaftsstarke Zentren einen Zuzug erfahren, leiden viele ländliche Gebiete unter Abwanderungsbewegungen. Wo die Menschen fehlen, kann sich auch die Infrastruktur nicht halten. Geschäfte, Schulen und Arztpraxen verschwinden. Hier stehen die Kirchengemeinden vor anderen großen Herausforderungen: als Orte der Begegnung, der Beheimatung und oft als einzige Kulturträgerin. Allein ist das nicht zu schaffen. Die Zukunft der Ländlichen Räume wird intensiv diskutiert. Oft werden Kirchengemeinden selbstverständlich einbezogen. Oft aber auch nicht. Wir müssen uns auf den Weg machen, uns einmischen. Das Christian-Jensen-Kolleg lädt vom 6.-8. Mai 2019 ein zu einer Fachtagung zur Zukunft von Kirche in den ländlichen Räumen.

Strukturelle Auszehrung und die Fragen, was dem entgegenzusetzen ist, verbinden Gemeinden in östlichen Gebieten unserer Landeskirche mit Gemeinden an der Westküste und führen dazu, dass Kirchengemeinderäte, Bürgermeister, Mitarbeitende aus der Diakonie und anderen sozialen Einrichtungen zusammenfinden: Das Gemeinwesen wird zum gemeinsam herausfordernden Gestaltungsraum. Barrierefreiheit und Inklusion spielen dabei eine wichtige Rolle.

Zum Teil verwandeln sich Kirchengemeinderäume neu in begehrte Treffpunkte und Orte öffentlicher Belange.

Nicht nur in der Stadt, auch in ländlichen Räumen gibt es Umbruchsituationen und schwere Konflikte. 1998 in Kappeln habe ich erlebt, wie wichtig die öffentliche Rolle der Kirche ist: als ein großes Werk des Nestlé-Konzerns über Nacht geschlossen werden sollte, haben wir als Kirche vor Ort uns eingesetzt für den Erhalt der Arbeitsplätze, haben Gottesdienste gehalten vor den Werkstoren, Orte für seelsorgerliche Beratung geschaffen und Gespräche geführt mit der Geschäftsleitung, die unter dem Strich zum Erhalt des Betriebes geführt haben. Wir haben hier auch ein Beispiel erlebt für die hervorragende Zusammenarbeit zwischen Ortsgemeinde und Diensten und Werken – hier insbesondere des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt. Bis heute ist die Rolle, die Kirche damals spielte, im Bewusstsein der Menschen fest verankert: Kirche muss immer wieder aus sich heraus und zu den Menschen sich auf den Weg machen. Ihre Bedeutung als Kirche entscheidet sich nicht vorher oder nachher, sondern in der Situation selbst.

Wir haben die Diskussion über die Zukunft der Ländlichen Räume ja auch nach innen zu führen. Werden wir noch eine flächendeckende Versorgung mit kirchlichen Angeboten aufrechterhalten können? Und wenn nicht flächendeckend: wie sieht unsere Präsenz denn dann aus?

Den Menschen ist es nicht gleichgültig, ob wir sichtbar sind oder nicht. Unter anderem die ca. 200 Fördervereine in Mecklenburg-Vorpommern, die sich um Dorfkirchen herum gebildet haben, sprechen eine deutliche Sprache, finde ich. Dieser Herausforderung stellen wir uns.

Der Reformprozess der Nordelbischen Kirche

Im Februar 2003 hat die Nordelbische Synode den Nordelbischen Reformprozess eingeleitet, um durch eine inhaltliche Neuausrichtung der kirchlichen Arbeit und im aktiven Umgestalten der Strukturen trotz Verringerung der Ressourcen die Vitalität ihrer Kirche zu erhalten und die kirchliche Arbeit entsprechend zukunftsfähig und gesellschaftlich relevant zu gestalten.

Hauptziel der damaligen Bemühungen war es, die beiden in der Nordelbischen Verfassung beschriebenen Säulen der kirchlichen Arbeit zu erhalten und nach Möglichkeit zu stärken: die Arbeit in den Kirchengemeinden und die übergemeindliche Arbeit der Dienste und Werke. Sie trotz veränderter Struktur in die Lage zu versetzen, ihren Auftrag zu erfüllen, nämlich das Evangelium als „Gottes kräftigen Anspruch auf unser ganzes Leben“ zu bezeugen.

Der Rückblick auf diesen Reformprozess kann ein eigenes Buch füllen. Ich habe mich jetzt erinnern lassen, dass damals 19 Großveranstaltungen mit jeweils 100 bis 150 Vertreterinnen und Vertreter aus unterschiedlichen Bereichen und Ebenen der Kirche organisiert wurden, auf denen die Inhalte diskutiert und Weichenstellungen für die Gestaltung der Nordelbischen Kirche getroffen worden.

Am Ende dieses Prozesses – dessen Beginn erst 16 Jahre her ist! – stand der Beschluss, die Anzahl der Kirchenkreise von 27 auf 11 zu reduzieren. Dabei hat uns nicht nur geleitet die Einsicht, dass unsere Finanzmittel zurückgehen würden. Vielmehr wollten wir die übergemeindliche Arbeit durch die Zusammenführung der Dienste und Werke der Kirchenkreise langfristig gewährleisten. Denn Kirche, ich wiederhole mich hier gern, ist nicht nur Ortsgemeinde! Es kam zur Bildung von Regionalzentren, und wir haben die Hauptbereiche „erfunden“, die bis heute die Arbeit der Dienste und Werke strukturieren. Die kürzlich vorgenommene Evaluation wird, so denke ich, nicht die letzte gewesen sein. Wir haben damals unsere Reformen so anzulegen versucht, dass die neuen Strukturen sich mit der Zeit mitbewegen. Das tun sie aber nicht freiwillig und von alleine; hier wird immer wieder Analyse und Beratung und Begleitung nötig sein. Ich hoffe sehr, dass die Nordkirche diese Beratungs- und Begleitungsstruktur erhält und festigt. Sie dient unserer Kirche auf allen ihren Ebenen.

Der nordelbische Reformprozess hat nicht nur dazu geführt, dass die Zahl der Kirchenkreise reduziert wurde. Das pröpstliche Amt, das bischöfliche Amt, die kirchliche Verwaltung wurden verändert (...).

Flächendeckende Pfarrstellenversorgung

Pastorinnen und Pastoren in Zukunft: Das beschäftigt uns auf allen Ebenen. Dieser Synode wird das Gesetz zur Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche vorgelegt. Ich bin froh, dass alle Kirchenkreise sich auf den Grundsatz der gleichmäßigen Absenkung ausgehend vom Orientierungspunkt Dezember 2015 geeinigt haben – wir sind an manchen Stellen viel weiter mit dem Zusammenwachsen, als wir es annehmen!

Wir brauchen Steuerung. Denn wir sollten uns nicht täuschen: Weniger Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche, das wird eine Veränderung bedeuten, für die wir jetzt noch keine Vorstellung haben, es wird Abschiede geben, die wir vor noch gar nicht langer Zeit nicht für möglich gehalten haben. Dann müssen neue Ideen her, um bei Artikel 18 unserer Verfassung, der von der Gewährleistung der flächendeckenden Pfarrstellenversorgung spricht, zu bleiben! Mir persönlich ist nicht bange davor – und das hat nichts damit zu tun, dass ich in wenigen Tagen in den Ruhestand und damit aus der Leitungsverantwortung trete. Meine Überzeugung war und bleibt, dass weder die reine Zahl unserer Mitglieder noch die reine Zahl derer, die beruflich Dienst tun, über Stand und Wesen der Kirche entscheidet.

Das erlebte ich auch, wenn ich als Landesbischof unterwegs war in der Nordkirche. Immer wieder konnte ich hineinkommen in Projekte, sehen, hören, mitmachen. Mitbekommen, wie Menschen sich mit Interesse, Liebe, Neugier zusammenfinden – Ehrenamtliche, Neben- und Hauptamtliche - wie einfallreich sie sind bei der Verbreitung des Evangeliums. Ganz stark z.B. habe ich es wahrgenommen auf Veranstaltungen für die ca. 400 mecklenburgischen Küsterinnen und Küster, von denen 80% ihre wichtige, verkündigungsnahe Arbeit als Freiwillige leisten. Ich erinnere mich auch lebhaft an den Oktober 2018, als ich mich wiederfand in einer Backstube mit einem engagiert evangelischen Bäcker-Innungsmeister, seinen Mitarbeitern, vielen Konfis und noch viel mehr Brotteig. „5000 Brote – Konfis backen Brot für die Welt“ hieß das Projekt. Am Ende dieses Vormittags waren nicht nur viele Brote gebacken, die in Kirchengemeinden zugunsten von Brot für die Welt verkauft wurden. Wir hatten miteinander mehr erfahren vom Handwerk, vom Aufnehmen biblischer Erzählungen, vom Teilen – und vom Miteinander, das uns trägt, ohne dass wir uns schon lange kennen müssten.

Im Bischöflichen Amt

hat mich natürlich die seit 2006 laufende Fusion hin zur Nordkirche beschäftigt, gefordert, beglückt. Seit 1998 gehörte ich zum Koordinierungsausschuss der drei an der Fusion beteiligten Kirchen. Ich danke Gott, dass er uns die Kraft geschenkt hat, diesen Weg des Miteinander zu gehen, anzuknüpfen an Jahrzehnte gelebte Partnerschaften und zueinander zu führen die sehr unterschiedlichen Kulturen und Geschichten unserer Landeskirchen. Ich bin dankbar, dass die Mühen und Verhandlungen, Gespräche und auch Konflikte uns zusammengeführt haben.

Das Ergebnis ist ein Ereignis mit kirchlicher und gesellschaftlicher Symbolkraft: unsere Landeskirche ist ein Ergebnis der Wende vor fast 30 Jahren, ein Ergebnis der friedlichen Revolution, die die trennende Mauer zum Einsturz brachte und Grenzzäune überwand. Ich weiß sehr wohl, dass das Gelingen unseres Projektes keineswegs selbstverständlich war: würden die Verschiedenheiten sich zueinander bringen lassen? Würde die Vielfalt tatsächlich einen Ort finden, sich zu entfalten? Würden wir tatsächlich es schaffen, die Sorgen zu entkräften, keinen „Anschluss“ von Ost nach West zu gestalten, sondern tatsächlich eine neue Kirche?

Für mich ist jede unserer drei Kirchen, die hier zusammengekommen sind und zusammenwachsen, Teil des durch die Zeit wandernden Gottesvolkes, das Anteil hat an der Verheißung: Gottes Versöhnung mit uns ermöglicht auch Versöhnung zwischen Menschen. Versöhnung, die wir in unserer gemeinsamen Kirche leben und in die Gesellschaft hineintragen. Wenn ich heute auf diese Kirche schaue, dann bin ich geradezu erfüllt davon, wie viel sich bewährt hat von dem, was wir im Einführungsgesetz zum Beispiel uns vorgenommen hatten. Dass die

unterschiedlichen Kulturen sich entfalten dürfen in den Kirchenkreisen, Diensten und Werken: das zeigt sich immer wieder. Wir sind noch nicht am Ende des Weges des Zusammenwachsens. Aber wir sind schon gut vorangekommen. Bei meinen Besuchen begegne ich kaum grundsätzlicher Skepsis, sondern vielmehr gewachsenem Vertrauen und Neugier. Inzwischen gibt es Wanderbewegungen hin und her.

Ich finde, dass sich insbesondere auf dem Weg auf das Reformationsjubiläum zu und im Jubiläumsjahr selbst gezeigt hat, wie sehr wir einander ergänzen und auch brauchen.

Wie viel wir einander geben können, wenn wir uns einlassen aufeinander, ist auch zu beobachten an einem Thema, mit dem wir nicht in der vorgenommenen Zeitspanne zu einem Ziel gekommen sind: ich meine das gemeinsame Arbeitsrecht. Aber auch hier hat sich als richtig erwiesen: wenn wir uns Zeit nehmen füreinander, wenn wir sorgfältig hinhören und wahrnehmen und verstehen, bevor wir gestalten, dann zeichnet sich eine Lösung ab, weil Vertrauen wachsen muss und Wahrheit Zeit braucht – manchmal mehr, als wir meinen, zu haben. Ich bin mir sicher, dass diese Synode die Eckpunkte, die die Vorgänger-Synode empfehlend verabschiedet hat - ich erinnere noch einmal die Stichworte: ein gemeinsames tarifrechtlich gestütztes Arbeitsrecht, Neuordnung der Struktur der Arbeitgeberseite, gemeinsame Gestaltung der Arbeitgeberseite von verfasster Kirche und Diakonie für alle, die auf dem Zweiten Weg unterwegs sind – weiterverfolgen und daraus ein gutes Ergebnis entstehen wird.

Was ich noch zu sagen hätte...

Bleibt ökumenisch!

Die Kirche der Zukunft wird eine ökumenische Kirche sein – oder sie wird gar nicht Kirche sein. Dieser prophetische Ruf des unvergessenen Praktischen Theologen und Ökumenikers Ernst Lange aus den 1970er Jahren ließ mich persönlich für Jahrzehnte in Sachen Ökumene mit Lust, Leidenschaft und Neugier unterwegs sein. „Nordkirche weltweit“: eine ökumenisch lernende Kirche, das wollte ich in diesen vielen Jahren mit Ihnen zusammen sein - eine, die dies will: die „Einübung in den ökumenischen Welthorizont“, die „Befreiung des christlichen Gewissens aus der parochialen Begrenzung“ (Ernst Lange). In dieser Lerngeschichte geht es um die Aufmerksamkeit für und die Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Glaubenserfahrungen, um eine Beschäftigung mit dem Verständnis von Kirche, das hier und dort vorherrscht und das sich vom jeweils anderen Verständnis herausfordern und verändern lassen will. Nicht zuletzt darum gehörten für mich die Partner-Konsultationen in den letzten Jahren zu den entscheidenden Erfahrungen: lernen, mit den Augen der anderen auf mich selbst zu sehen – das stärkt das Selbst-Bewusstsein derer, die gesehen werden und derer, die hinschauen.

In seinem Brief an die Gemeinde in Ephesus schreibt Paulus davon. Er will ermutigen die Ängstlichen und Zweifelnden und Frieden Suchenden. Er beschreibt, wie Christus seine globale Gemeinde baut: Zäune zwischen Menschen reißt er nieder. Zäune zwischen denen, die fern und denen die nah sind. Zäune des Gegeneinanders und der Feindschaft.

„Und er ist gekommen und hat im Evangelium Frieden verkündigt euch, die ihr fern wart, und Frieden denen, die nahe waren. So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn.“ (Eph. 2,17-21)

Ein solches Bauen, ein solches Ineinanderfügen sind wir uns selbst und der Welt gegenüber schuldig: indem wir ein Beispiel geben zur Überwindung von Trennung und Hass, von Misstrauen und Gewalt. Diese Welt hungert nach Frieden und Gewissheit. Sie sehnt sich danach, dass wir Zäune abreißen und ablegen alle Furcht vor der Vielfalt und dem Fremden. Wichtig ist das für den Frieden in der Welt! Ökumenizität ist ein zentrales Kennzeichen von Kirche weltweit und somit eine Gegenbewegung zu einer Welt, die wieder in Nationalitäten auseinanderbricht.

Ich bin froh und dankbar dafür, dass die Nordkirche sich in einem Prozess der kulturellen Öffnung befindet. Wir haben vor einigen Monaten das Konzept öffentlich präsentiert und gestartet. Wir sind am Anfang, aber mit Kraft.

Und wir dürfen nie vergessen: Interkulturelle Öffnung setzt voraus eine Art inner-kultureller Verdichtung. Nur wenn wir wissen, woher wir kommen, können wir angstfrei gehen in eine offene Zukunft, in eine andere Globalisierung. Die Gefährdung unserer eigenen kulturellen Verwurzelung kommt nicht von außen zuerst, sondern wächst auch aus dem Nicht-Wissen um die eigene Kultur, die sich Impulsen unterschiedlicher Kulturen verdankt.

So als ökumenisch weltweit lebende und jeweils weltweit vor Ort bei den Menschen lebende Kirche setzen wir Zeichen für die Einheit in einer zerrissenen Welt. Wir sind dazu aufgerufen, mutig neue Wege zu gehen, im Bemühen um die Einheit der Kirche. Als Christinnen und Christen sind wir zutiefst überzeugt, dass die Liebe jede Trennung überwinden kann. Das ist zugleich ein starkes Zeichen für die Verantwortung, die wir als Christenheit in der Welt haben und wahrnehmen wollen: uns einzusetzen für eine Welt, in der jeder Mensch in Würde leben kann. Dazu müssen wir weiter unsere bewährten weltweiten Netzwerke der Nächstenliebe ausbauen und stärken – im Lutherischen Weltbund und in allen internationalen konfessionellen Zusammenschlüssen und müssen auch die Zusammenarbeit zwischen ihnen intensivieren. Und ich bin mir sicher: Kirche hat Zukunft, weil sie ökumenisch, weil sie die andere Globalisierung ist: Die des Glaubens, der damit rechnet, dass Christus Grenzen überwindet, Zäune abbricht, damit der Friede, den Jesus bringt, sich ausbreiten kann wie ein Dach über unser Leben und ein Boden unter den Füßen zugleich.

Seid nicht ganz dicht!

Diese Kirche wird auch in Zukunft zu tun haben mit sich selbst: wird Strukturüberlegungen anstellen müssen; wird ihren Platz in der Gesellschaft bestimmen müssen; sie wird sich über Prioritäten und Posterioritäten klar werden müssen. Abschiede von Vertrautem wird es geben. Das wird Kraft kosten und Energien binden.

Das alles darf nicht zum Rückzug führen in die Sakristeien. Diese Kirche muss bleiben eine „Kirche im Dialog“: mit denen, die nicht zu uns gehören; mit denen, die weggegangen sind und zu der riesigen Gruppe Getaufte gehören, die unter und mit uns leben. Über Mitgliedschaft wird ganz anders zu reden sein, als wir das bislang tun. Diese Kirche wird und darf nicht aufhören, ihr Ohr bei denen zu haben, die gut ohne Gott auskommen; die ihren Halt woanders suchen – und dennoch fragen nach dem, was uns trägt, neugierig, suchend und fragend uns begegnen.

Und diese Kirche darf und wird nicht aufhören, sich einzumischen, teilzunehmen am gesellschaftlichen Dialog, ihre unverwechselbare Stimme einzubringen in all die Unsicherheit und Angst hinein.

Wir müssen reden: das ist unser Amt. Das treibt mich nun seit fast 40 Jahren um. „Wir müssen reden!“ Das ist oft eine Last. Ebenso eine Lust. Und eine Gefahr zugleich: Überzeugen und überreden stehen in Spannung. Kritik und Lob. Zustimmung und Ablehnung. Am schlimmsten: Gleichgültigkeit. Ich ringe seit 40 Jahren darum, verantwortlich zu reden, Ambivalenzen nicht zu verleugnen, Spannungen nicht aufzulösen – kurz: nicht selber populistisch zu reden und damit die Sehnsucht nach einfachen Antworten zu bedienen.

Mir geht es immer noch, nach fast 40 Jahren und kurz vor meiner Pensionierung – wie dem Propheten Jeremia, den der Herr aussondert und zum Propheten für die Völker bestellt: Genauso wie er möchte auch ich raus aus der Nummer: „Ach, Herr, ich taue nicht zu predigen; denn ich bin zu jung.“ Aber so leicht findet sich kein Schlupfloch, denn Gott insistiert: „Sage nicht, ‚ich bin zu jung‘, sondern du sollst gehen, wohin ich dich sende, und predigen alles, was ich dir gebiete. Fürchte dich nicht vor ihnen; denn ich bin bei dir und will dich erretten, spricht der Herr...“

Sehr gut. Nur keine Angst. Mund auf. Aber denn doch nicht, wie ich will und kann, sondern wie Gott will, dass ich kann: „Siehe, ich lege meine Worte in deinen Mund.“

In der Tat: reden müssen wir angesichts dieser Welt. Wo ausgerissen werden Lebenswurzeln, eingerissen Städte und Völker in Krieg und Terror.

Reden müssen wir angesichts der Gewalt, die sprachlos macht; angesichts der Flüchtlings- und Migrationsströme, die uns nach Worten ringen lassen; angesichts frecher Ausgrenzung und wachsendem Rassismus bei uns: nie hätte ich gedacht, dass das Völkische wieder Atem findet und sich mit bürgerlicher Maske vor der Fratze des Hasses ungeniert zeigt.

Wir müssen reden: öffentlich und miteinander – angesichts der Welt, die aus den Fugen geraten scheint. Wir müssen reden angesichts der Ängste, der Sorgen, der Polarisierung in unserer Gesellschaft. Wir müssen reden als Menschen, die eine Vorstellung haben von guter Zukunft, denen Worte gegeben sind, wo es anderen die Sprache verschlägt. Wir müssen reden und dürfen nicht das Feld denen überlassen, die Hass säen, Ängste verstärken; die polarisieren, vereinfachen, lügen.

Unsere Narrative sind nicht die Horrorbilder der Fremdenhasser, die den Eindruck erwecken, unser Land befände sich am Rande des Chaos; unsere Narrative sind nicht die apokalyptischen Bilder derer, die den Untergang des christlichen Abendlandes, des wahren Türkentums oder des Heiligen Russland beschwören und eine Invasion des Islam, des Christentums oder einfach der modernen Welt befürchten.

Unsere Narrative wachsen aus dem aufbauenden Wort, das uns in den Mund gelegt ist.

Wir müssen reden. Das ist eine wunderbare Chance – bei allem Risiko. Weil die Chancen und Nöte der Menschen uns bewegen, uns nötigen, zu sagen, was uns im Mund liegt und auf der Zunge. Nicht runterschlucken. Raus damit.

Und es wird erwartet, dass wir reden. Dass wir reden: „Was ich euch ins Ohr gesagt habe: ruft es von den Dächern!“

Wir müssen reden über den Verlust an Bedeutung von Religion und Kirche in dieser Gesellschaft. Es geht vor allem aber darum, dass wir der Bedeutung dessen, was uns in den Mund gelegt ist, selber vertrauen. Diese Bedeutung für die Welt und die Menschen ist nicht abhängig davon, dass möglichst viele Menschen zu uns gehören oder uns sagen, dass wir wichtig sind. Es hat Bedeutung aus sich selbst heraus, das Wort Gottes.

Haltet fest daran. Und fürchtet euch nicht.

„Die heutige Welt ist den heutigen Menschen nur beschreibbar, wenn sie als eine veränderbare Welt beschrieben wird..., weil sie der Veränderung bedarf.“ Ich empfinde diesen Satz Bertold Brechts als eminent theologischen – und damit auch politischen – Satz. Denn die Konfrontation mit dem Wort Gottes führt nicht in die Zufriedenheit, sondern in die Unzufriedenheit mit der Welt, wie sie ist. Die Kreativität dieser Unzufriedenheit ist zu inszenieren und zu gestalten. Anders ist sie nicht auszuhalten.

Dafür muss Kirche aus sich herauskommen, nicht ganz dicht sein. Bei Ezechiel im 47. Kapitel wird erzählt, wie im Inneren des Tempels das heilige Wasser entspringt, wie es aber von dort seinen Weg nimmt hinaus. Und nur, wenn wir hinaustreten, vor die Tür des Heiligtums, können wir sehen, wie es draußen erst seine Kraft entfaltet: es macht fruchtbar das Land.

Predigt, erzählt, hört zu: an fremden Orten, auf Marktplätzen, in Fabrikhallen, in Theatern, Kinos, Messehallen. Jeder Ort wird ein heiliger Ort, wenn und sobald das Wort Gottes verkündigt wird, sagt Martin Luther. Ich erlebe das mit meinen Predigten auf den Bühnen mehrerer Theater. Und ich komme in Kontakt mit Menschen, die niemals die Schwelle einer Kirche überschreiten würden. „Zu deiner nächsten Vorstellung komme ich“, sagte eine Schauspielerin nach einer Theaterpredigt. Und sie kam: zum Gottesdienst.

Bitte: seid nicht ganz dicht!

Gott, „Ich danke dir dafür, dass ich wunderbar gemacht bin; wunderbar sind deine Werke; das erkennt meine Seele.“ (Psalm 139, 14)

Jede und jeder von uns ist wunderbar gemacht! Mit Gaben ausgestattet, mit Stärken und wunderbaren Schwächen. Die wunderbar Gemachten sind Leib Christi. Die Wertschätzung beginnt mit der Selbstschätzung! Was für ein fröhlicher Wechsel: die Beurteilung dessen, was ist, nicht ausgehen lassen vom Defizit (was alles noch besser, schöner, perfekter sein könnte: ich danke Ihnen sehr für...aber ich habe vermisst...), sondern von der Fülle, die uns gegeben ist und aus der wir schöpfen dürfen – unverdient.

In Sachen Wertschätzung sehe ich in unserer Kirche „Luft nach oben“. Das scheint manchmal ein protestantisches Prinzip zu sein: wenig gemeckert ist Lob genug. – Nein, ist es nicht. Ich habe in den Jahren Wunderbares wachsen sehen durch den Dienst der vielen haupt-, neben- und ehrenamtlich mitarbeitenden Menschen in unserer Kirche! Was für eine Fülle an Gaben und Kraft und Energie ist uns geschenkt! Und ich habe immer wieder erlebt, dass es offenbar auch schwerfällt, zu würdigen, was andere können und tun. Das Haar ist immer das erste, was wir in einer Suppe erkennen. Nehmen wir es wahr und dann raus. Und genießen wir die köstliche Suppe. Ich wünsche mir, dass wir einander noch viel mehr sehen und achten: wunderbar gemacht wir alle.

Ich bin unendlich dankbar allen, die sich in den Dienst nehmen lassen für Gottes Mission bei uns – an welcher Stelle auch immer. Zehntausende, die unterwegs sind im Auftrag des Herrn. Allen, die mir zur Seite gestanden haben, danke ich. Ich danke Gott, dass er sie alle so wunderbar gemacht hat in den Gemeinden, Diensten und Werken, in verfasster Kirche und Diakonie; in Leitung, Verwaltung und nah bei den Menschen; in Gremien und Synoden, Steuerungsgruppen und AG's; in Unterricht und Seelsorge; in Knästen und Schulen; in Krankenhäusern und Pflegeheimen; auf Inseln und Festland; in Universitäten und KiTas: ein Amt! Verschiedene Dienste.

„Fürchtet euch nicht. Denn siehe: ich bin bei euch...“ – so verheißt Jesus es seinen Jüngern. Und ich erlebe doch so viele Bedenken und Ängste bei uns: vor rechtsfreien Räumen; vor Kritik und Liebesentzug. Und am schlimmsten sind Präzedenzfälle. Lasst euch nicht eng machen. Seid mutig und entscheidet, was gut ist für die Menschen, zu denen wir gesandt sind. Tut, was not ist. Recht und Regeln sind nötig. Aber sie dienen den Menschen. Danke für alles, was den Menschen dient. Das dient Gott.

Ich breche ab. Was du vermeiden willst, kommt: ich bin erfüllt von Erinnerungen, Gedanken, Wünschen, Unfertigem. Ich bin voller Dankbarkeit für alles, was ich habe erfahren dürfen durch die Vielen, die Kirche zum Leib Christi machen, von dem ich lange Zeit nichts wissen wollte und zu dem ich doch immer schon gehörte. Ich gehe als ein Beschenkter.

Das Evangelium dieser Woche ist das Gleichnis vom Sämann. Der bringt die Saat aus und manches fällt auf guten Boden, manches wird von den Vögeln aufgepickt, manches wird von Dornen überwuchert.

Ich war unterwegs. Hab ausgestreut, was Gott mir anvertraut hat. Nicht auf meinen Boden. Auf seinen. Mal mit großen Schwüngen, mal kleinlich und lustlos. Mal mit Bodenkunde. Mal ohne. Manches wurde weggenommen, bevor es aufgehen konnte. Manches hatte auch überhaupt keine Chance: zu trocken, zu karg.

Aber zu sehen, wie das eine oder andere Korn aufgeht und wächst: ein Geschenk des Lebens. Unverdient.

Ich bin ja selber nicht nur Sämann. Ich bin auch Boden, auf den etwas fällt. Manchmal guter Boden, fruchtbar. Manches ist aufgegangen in mir, was Menschen in mich gesetzt haben. Tief in mir verwurzelt das Gottvertrauen.

Aber manches ist eben auch einfach weg. Da war eben auch das dornige Gelände in mir, das dafür sorgte, dass ich manches Saatgut abgelehnt habe oder gar nicht gesehen. Manches ist erstickt in meiner Ungeduld. Manches auch konnte nicht recht wachsen im Schatten meiner Machtlust. Manches ist vielleicht kümmerlich nur gediehen unter dem Schwung meiner Emotionen. Manches ist in der Bugwelle meines Temperaments untergegangen.

Danke für alle, die manches hervorgeholt und an den richtigen Ort gebracht haben. Danke für alle Saatgutpflege und Bodenkunde.

Und wir sind ja auch das Dritte: die Saat, die in den Boden muss. Was du vermeiden willst, kommt: dass unser kleiner Glaube sich auswächst zu Pflanzen, unter denen andere Zuflucht suchen und finden. Und Freude haben und sich stärken an der Pracht der Farben.

Gott sei Dank, dass wir aussäen dürfen. Und ihm überlassen, was daraus wird. Unvermeidlich groß: sein Reich in unserer Mitte. Trotz unserer Bemühungen. Mit unserer Mühe.

Danke für alles Aussäen. Danke für alles Gottvertrauen. Danke für alle Ermutigung. Danke für Saatgemeinschaft. Gott befohlen!

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Ulrich. Sie haben Ihren Bericht mit einem Dank beschlossen. Diesen Dank können wir erwidern. Ich werde das nachher, nach der Aussprache, auch noch näher ausführen. Ich finde, Ihr Bericht war wieder ein wunderbares Beispiel für Ihre Redekraft und Ihre Fähigkeit, Bilder zu zeichnen, in denen sich die verschiedenen Strömungen einer Synode so gut finden können. Das war faszinierend. Sie haben geschickt viele unserer aktuellen Themen mit Ihrer beruflichen Biographie verbunden. Sie haben uns ins Stammbuch geschrieben, wir mögen ökumenisch und im Dialog bleiben und dabei den Bogen zurückgeschlagen zur Erinnerungskultur.

Meine Damen und Herren, vielleicht nehmen wir einen Augenblick Gelegenheit, das Gehörte sacken zu lassen, vielleicht schließen sie sich mit zwei oder drei Synodalen zusammen, tauschen sich für fünf Minuten darüber aus und danach gehen wir in die Aussprache über den Bericht.

Murmelgruppen

Die PRÄSES: Ich bitte Sie Platz zu nehmen, damit wir zur Aussprache über den Bericht des Landesbischofs kommen können.

Syn. Dr. VON WEDEL: Dieser Raum weckt bei allen, die damals bei der entscheidenden dritten Sitzung der Verfassungebenden Synode dabei waren, natürlich Erinnerungen. Bei mir ist die Erinnerung ganz besonders stark, denn hier stand ja nicht nur die Frage Nordkirche ja oder nein, sondern auch die Frage zur Entscheidung, ob die vielen Jahre meiner vorbereitenden Mitarbeit im Nachdenken über die rechte Gestalt und beim Formulieren einer Verfassung dieser neuen Kirche mit zahlreichen Sitzungen, meist wöchentlich, aber oft auch mehrmals in der Woche, jeweils verbunden mit zum Teil sehr weiten Wegen, nun vergeblich gewesen sein sollten oder nicht. Am Morgen des letzten Tages hatten wir noch einmal erwogen, wer wohl nun im Ergebnis für und wer doch noch dagegen stimmen würde. Wir waren uns ja alle bis zur Abstimmung also bis zum letzten Tag nicht sicher, ob die unendlich vielen Arbeitsgruppen, Gremiensitzungen und Vorbereitungstreffen von Erfolg gekrönt sein, also zum Entstehen der Nordkirche führen würden. Genauso gut hätte unsere Arbeit auch ohne Ergebnis bleiben können.

Die Abstimmung war positiv, wie wir alle wissen, aber die Kirche stand dann ohne Bischöfe da, weil deren Überleitung gescheitert war. Es bedurfte erheblicher Anstrengungen, um diesen Mangel zu beseitigen. Aber die Lösung dieser ersten sehr schwierigen Gemeinschaftsaufgabe, das erste gemeinsam Geschaffene der soeben entstandenen Nordkirche, hat noch am gleichen Abend, meine ich, dazu beigetragen, dass sie von Anfang an ein Erfolg wurde, denn sie führte gleich am Anfang zu einem Gemeinschaftsgefühl. All dies ist mit diesem Raum verbunden.

Dass die Nordkirche dann insgesamt ein Erfolgsmodell geworden ist, ist nicht zuletzt dem zu danken, der eben diesen Bericht gehalten hat.

Natürlich gab es sehr viele verschiedene Vorstellungen davon, wie die Nordkirche voranzubringen sei. In dem Bericht klang es an: Sollte zuerst Gemeinsames betont und entwickelt werden oder sollten erst gemeinsame Strukturen entstehen, um die Nordkirche handlungsfähig zu machen. All diese Fragen und damit verbundenen Schwierigkeiten wurden von Gerhard Ulrich mit ruhiger Hand moderiert und Entscheidungen zugeführt. Wir können mit ihm sagen, dass die Nordkirche ein Erfolg ist und ich bin auch ihm persönlich ganz besonders dankbar, dass das so ist, denn ein Misserfolg hätte mich nach all der hineingesteckten Mühe und Zeit und aller dafür getaner Arbeit sehr betrübt.

Auch wenn Du nun vorhersehbar und verdient in den Ruhestand gehst, gilt Dir lieber Gerd, ich glaube nicht nur von mir, sondern auch von vielen anderen hier, eine große Träne. Ich hätte gerne noch eine Weile in diesem aus meiner Sicht für die Nordkirche erfolgreichen Team zusammen mit Dir weitergearbeitet. Du sagst mit Recht, wir sollen nach vorne sehen, denn diese Kirche ist auf Hoffnung gebaut und bleibt bestehen, auch wenn einer ausscheidet. Das ist richtig, aber wir sind Menschen und Menschen hängen an Menschen und deshalb fällt es uns schwer zu glauben, dass ein anderer das genauso gut kann wie der, den wir kennen und lieben. Und indem Du gehst wird gleichzeitig klar, dass auch noch andere gehen werden. Das werden wir morgen wieder sehen. Denn wir werden einen weiteren Bischof verabschieden und neu wählen müssen. Wir kennen alle, die wir wählen mussten oder morgen sollen, natürlich die Kandidaten niemals so gut wie Euch vertraute Bischöfe und müssen darauf vertrauen, dass sie unsere Erwartungen und Wünsche erfüllen können. Ob sie uns aber so ans Herz wachsen wie die Personen, die wir jetzt verabschieden, wissen wir nicht. Ich persönlich bin ohnehin schon so alt, dass es mir schwer fällt, mich auf neue Personen einzulassen. Mit vielen, die die Nordkirche mitgestaltet haben und die jetzt gehen, mit Dir an erster Stelle, verbinden mich noch Beziehungen, die aus der Zeit der nordelbischen Synode stammen, also aus einer Zeit, in der von Nordkirche noch gar keine Rede sein konnte. Insofern ist das heute ein Tag der Wehmut, aber auch die Gelegenheit, mit Stolz und Freude zurückzublicken auf das Erreichte.

Wenn Du, lieber Gerhard Ulrich, eben sagtest, dass wir eins nicht geschafft haben, nämlich das gemeinsame Arbeitsrecht, dann muss ich sagen, das hatten wir uns auch nicht vorgenommen. Wir hatten uns vorgenommen, am Ende der Wahlperiode die bisherigen Erfahrungen anzuschauen. Das haben wir im vergangenen Sommer gemacht und es stand nicht im Einführungsgesetz, dass wir bis zum Ende der Wahlperiode ein neues Arbeitsrecht geschaffen haben müssen. Und gerade weil das gemeinsame Arbeitsrecht ein Herzensanliegen von Dir, lieber Gerhard, war, haben wir sogar mehr geschafft als im Einführungsgesetz vorgesehen. Denn wir haben Eckpunkte beschlossen, mit denen wir in der Nordkirche sehr gut weiterarbeiten können und die sicher eine gute Arbeitsgrundlage für diese Synode sein werden. Dir noch einmal einen herzlichen Dank für das großartige Voranbringen unserer jungen Kirche. Unter Deiner Leitung haben wir bis hierher alles geschafft, was wir uns seinerzeit vorgenommen hatten. Es bleibt noch einiges zu tun, aber wir sind von Dir auf einen guten Weg geführt worden. Vielen Dank!

Syn. LANG: Ich komme aus Ihrem Sprengel und war bei den Verfassunggebenden Synoden dabei und möchte Ihnen auch noch einmal ganz herzlich danken. Insbesondere dafür, dass Sie Herzen und Köpfe geändert haben. Es gab damals bei uns große Vorbehalte gegenüber einer Vereinigung. Sollten wir den Lückenbüßer zwischen den gescheiterten Verhandlungen zwischen Mecklenburg und Pommern geben? Das ist auch viel von Gemeindegliedern an mich herangetragen worden. Ich bin erst gegen Ende der Wahlperiode der Nordelbischen Synode dazu gekommen, habe also die Anfänge gar nicht erlebt. Ich habe aber erlebt, mit welcher Kraft Sie Sorgen und Ängste einzelner Synodaler und damit der Gemeinden überwinden konnten und dafür möchte ich Ihnen ganz persönlich herzlich Dank sagen.

Syn. STRENGE: Ich gehöre ja nicht zu denen, die nach vorne kommen und einen pauschalen Dank aussprechen. Aber heute ist es mir ein ganz besonderes Anliegen, weil ich als früherer Präsident der Synode und Mitglied der Steuerungsgruppe alles hautnah miterlebt habe. Insbesondere Ihre Art und Weise, mit der Sie uns zielsicher am Ende doch in die Nordkirche gesteuert haben. Sie wussten immer richtig, wann man Gas geben musste und wann es Zeit war zu bremsen. Ich war ja mehr für Gas geben, aber Sie sagten wir müssten die Identität der Pommern ernst nehmen. Ich erinnere an die pommersche Ewigkeitsklausel. Gucken Sie nochmal in die entsprechenden Passagen im Einführungsgesetz. Das hätte meiner Meinung nach nicht Not getan, aber wir waren doch gut beraten, hier auf Sie zu hören, Herr Ulrich. Zum Arbeitsrecht schließe ich mich dem Wort von Henning von Wedel an. Ungefähr andert-halb mal habe ich erlebt, dass Gerhard Ulrich fast am Ende war. Stellen sie sich bitte den 5. Februar 2009 in Ratzeburg vor. Wir sind morgens angereist und wussten nicht, ob abends der Fusionsvertrag unterschrieben werden kann. Morgens dachten wir noch, der Bischof kommt nach Lübeck und das Landeskirchenamt kommt nach Lübeck. Nachmittags wussten wir, das Landeskirchenamt bleibt in Kiel und der Bischof kommt nach Schwerin. Die landeskirchlichen Gruppen tagten noch einmal separat und natürlich darf man aus der Nordelbischen Sitzung nichts erzählen, aber eines will ich sagen, da kamen tatsächlich von einer eingeflogenen Person, die nicht mehr unter uns ist, vollkommen neue Vorschläge. Eine andere Person schlug vor, mit allem nach Hamburg zu gehen. Gerhard Ulrich und Friedrich Bonde schlugen die Hände über dem Kopf zusammen und Margrit Semmler sagte in ihrer Lehrerinnenart, das müssen wir erst einmal ordnen. Das passierte. Ulrichs Gesicht hellte sich auf und wir blieben bei der jetzt gültigen Variante. Und um ca. 22.00 Uhr durften wir den Vertrag unterzeichnen. Dann mussten drei Synoden an drei Orten tagen und durften nichts voneinander wissen. Die Beratungen in Rendsburg, Plau und in Züssow fanden am 27. März statt. Da es ein Ratifizierungsgesetz war, brauchte man zwei Lesungen. Zur ersten Lesung war keine 2/3 Mehrheit gegeben. Spätestens zur zweiten Lesung war eine 2/3 Mehrheit entscheidend. Gerhard Ulrich, Herr Dr. Ahme und andere mussten überlegen, wie die Rede am nächsten Tag aussehen könnte. Und fulminant wurde das Gesetz mit einer großen Mehrheit angenommen. Ebenso in Mecklenburg und Pommern. Dass das alles am 27. März so gut über die Bühne gehen konnte, ist ein großer Verdienst unseres späteren Landesbischofs. Herzlichen Dank Gerhard Ulrich, Du wirst uns fehlen. Wir haben uns zwar immer gesiezt, aber ich bin drei Jahre älter und sage darum jetzt Du.

Die PRÄSES: Der Geist der Verfassunggebenden Synode weht durch die Hohe Düne. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Darf ich Sie um eine Reaktion bitten Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. ULRICH: Das gehört zu den Dingen, die ich eigentlich vermeiden wollte, von denen ich aber merke, wie gut sie mir tun. Ich danke für den Dank.

Aber das bin ja nicht ich alleine. Ich erinnere, lieber Michael Ahme, an das Buch „Gemeinsam unterwegs“, in dem dieser Fusionsprozess abgebildet wird und denke, dass auch die neuen Synodalen diesen Fusionsprozess noch einmal nachvollziehen sollten. Ich danke auch Ihnen, Herr Lang. Sie haben recht: es waren schwierige Prozesse, aber sie waren getragen von der Zuversicht, dass hier Menschen miteinander unterwegs sind, die in der Vielfalt ihrer Geschichte zueinander wollten. Und ich werde nie das Grußwort von Joachim Gauck in Ratzeburg vergessen, der sagte, ohne Nordelbien hätten Mecklenburg und Pommern nicht zueinander gefunden. Ich habe immer gedacht, das mag aus seiner Sicht richtig sein, aber ich habe es anders erlebt. Meine Zusammenfassung heißt, wir sind immer dann gut vorangekommen, nicht, wenn wir einen neuen Artikel geschrieben hatten, sondern wenn wir einander unsere Geschichten erzählt und uns einander zugewandt haben. Wir haben das Prinzip gelten lassen, uns erst wahrzunehmen, zu verstehen und dann zu gestalten. Mir war immer wichtig, möglichst viele mitzunehmen und trotzdem auch die zu respektieren, die bis zum Schluss bei ih-

rem Nein blieben und bleiben mussten. Und ich habe erlebt, dass für das Zusammenwachsen auch diese Menschen von großer Bedeutung waren und sind. Auch dafür sage ich von Herzen dank, dass sie sich gezeigt haben und einbringen. Denn viel haben wir gerade denen zu verdanken, die mit großer Skepsis und großen Schmerzen diesen Weg gegangen sind.

Lieber Henning von Wedel, ihr werdet sehen, die anderen werden es sehr gut machen und mit dem Arbeitsrecht hast Du wie immer Recht. Wir haben gedacht, dass es gut gewesen wäre, wenn die erste Synode zu einem Abschluss gekommen wäre. Darum haben wir zwischenzeitlich mal aufs Gas gedrückt. Wir haben dann feststellen müssen, dass das nicht geht. Natürlich haben wir das Einführungsgesetz immer im Blick gehabt aber zwischenzeitlich dachten wir, es wäre besser, wenn nicht die zweite Landessynode sich damit noch hätte beschäftigen müssen. Aber Wahrheit braucht Zeit und manchmal mehr, als wir glauben zu haben. Vielen Dank Ihnen allen fürs geduldige Zuhören und Mittragen.

Ich möchte jetzt schließen mit einem Dank an einige. Ich danke herzlich den Mitgliedern der Ersten Kirchenleitung. Sie und Ihr habt unglaublich viel investiert und gearbeitet und ich habe es Euch nicht immer leicht gemacht, aber Ihr mir auch nicht. Aber wir sind nicht dafür da, es nur leicht zu haben, und dennoch hat die Leichtigkeit des Glaubens es uns ermöglicht, miteinander unterwegs zu sein. Ich danke dem Landeskirchenamt. Ich habe Ihre Arbeit sehr geschätzt und hätte nicht gewusst, wie ich meine ohne Sie hätte tun sollen. Wir haben nicht so oft miteinander gesprochen, wie es vielleicht gut gewesen wäre, aber das war nicht so meine Art. Aber ich habe eine hohe Achtung und einen hohen Respekt vor der Fachlichkeit und vor der Energie und den Gaben, die sie alle einbringen. Und ich wünsche dem Präsidenten von hier aus eine rasche Genesung. Ich weiß, wie sehr die Anforderungen dieses Amtes auf ihm lasten.

Ich danke der Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ich weiß, dass ich insbesondere den Bitten nach O-Tönen oft nur unwirsch entsprochen habe, aber es ist mir nicht gelungen zu entkommen und das liegt an Eurer Überzeugungskraft. Und ich wünsche Ihnen, dass die Kirchenleitung alsbald verlässliche Strukturen schafft. Und ich danke euch, liebe Schwester Kirsten, liebe Brüder Andreas, den ich manchmal Hans-Jürgen nenne, und Hans-Jürgen, den ich manchmal Andreas nenne, und Gothart Magaard, der erst heute Abend kommt. Ich finde, wir waren ein guter Bischofsrat. Das habe ich besonders dann gemerkt, wenn die skeptischen Fragen kamen, ob der Bischofsrat überhaupt Initiative ergreifen darf. Ich danke für die Weggemeinschaft und das gute Miteinander in den vergangenen zehn Jahren. Ich habe immer dafür gekämpft, dass das bischöfliche Leitungsamt nicht an eine Person geknüpft ist. Und was mich begleiten wird, ist die Hoffnung, dass wir das Protestantische unseres Kirchenbildes nicht einer Sehnsucht nach Hierarchie opfern. Die Wahrheit wächst nicht aus der Hierarchie, sondern sie wächst aus dem Wort Gottes selbst und dem Diskurs. Und ich bitte alle herzlich, haltet an diesem protestantischen Prinzip des Bischofsamtes fest. Ich danke den Referentinnen und Referenten, die mit mir unterwegs gewesen sind: Heiko Naß, der jetzt Landespastor ist, Matthias Lenz, der jetzt Leiter des Dezernates T ist, und ich danke auch Dirk Schulz, der mein erster persönlicher Referent war, für all die Arbeit und ich danke euch, Eva Rincke, Oliver Stabenow und Alexander Dietz, für diese wunderbare Begleitung, für alle Zu- und Vorarbeit. Und ich bewundere immer Eure und Ihre Fähigkeit des emotionalen Einfühlens und Aushaltens meiner Stimmungsschwankungen, das gilt auch für alle anderen, denen ich gerade danke. Und ich danke allen Mitarbeitenden in den Kanzleien und im Büro der Kirchenleitung, die unermüdlich dabei sind, uns und ihnen allen den Dienst möglich zu machen. Ich danke auch für die Fotos, die ihr irgendwie zusammengesammelt habt.

Und zum Schluss, aber eigentlich zuerst, danke ich meiner Cornelia, meiner Frau. Schön, dass Du heute mit dabei bist. Ich habe Dir und unseren vier Söhnen viel zugemutet in diesen 40 Jahren. Mindestens sieben Umzüge, das zeigt, was für einen Weg wir gemeinsam gegangen sind. Ich danke Dir, dass Du den Weg mitgegangen bist und dass Du manchmal auch gesagt hast, nein, da gehe ich nicht mit hin. Das hat auch mir manches erspart. Dass Du diese Last

mitgetragen hast und immer gewusst hast, es lohnt sich, nicht für das was meins ist, sondern für das, was unseres ist. Ich danke Dir für all diese Liebe, ohne die ich das alles nicht hätte tun können. Ganz herzlichen Dank Dir und unseren Söhnen, wenn sie das hören oder irgendwo lesen. Und noch einmal Ihnen allen Dank und ich weiß, dass der Bericht, den ich Ihnen gehalten habe, draußen ausgedruckt vorliegt und lege ihnen die Lektüre ans Herz, da auch viel Kleingedrucktes darin steht, das ich nicht vorgetragen habe. Gott befohlen!

Die PRÄSES: Sehr geehrter Herr Landesbischof, lieber Herr Dr. Ulrich, der Abschied eines Landesbischofs aus dem Amt zieht sich und nimmt in den letzten Wochen so richtig Fahrt auf. Er wird am 9. März im Gottesdienst im Schweriner Dom seinen Höhepunkt finden. Aber jetzt ist die Gelegenheit, als versammelte Landessynode Ihnen für Ihren Dienst an unserer Kirche zu danken. Die Aufzählung Ihrer kompletten Leistungen und Verdienste überlasse ich gerne dem Festakt in der kommenden Woche, sie würde diesen Rahmen sprengen. Einige Eckpunkte möchte ich aber auch heute gerne in Erinnerung rufen.

Als „herausragender Botschafter für Kirche und Theologie“ sind Sie am 1. Februar mit der Ehrendoktorwürde der theologischen Fakultät in Kiel ausgezeichnet worden. Welch einen Weg haben Sie bis dahin zurückgelegt, nachdem in jungen Jahren Ihre Leidenschaft bekanntlich erst einmal nicht der Theologie galt – und schon gar nicht der Kirche. Sie studierten Germanistik, Theaterwissenschaften und Schauspielkunst, und ausgerechnet auf der Bühne fanden Sie zum Glauben. Oder der Glaube fand Sie. Der 139. Psalm, so haben Sie es oft beschrieben, vorgetragen von einer – atheistischen – Theaterkollegin, habe Sie so sehr berührt, dass Sie das Schauspielstudium aufgegeben haben, um zur Theologie zu wechseln. **„Von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir.“**

Die Erkenntnis, wie Sie sie einmal in einem Interview beschrieben haben, die Erkenntnis, dass das Wort Gottes größer ist, als die Kirche, die es bewahrt, hat Sie zu unserer Kirche gebracht und wir sind dankbar dafür.

1981 wurden Sie im Dom zu Lübeck zum Pastor ordiniert. Es folgten Pfarrstellen im Raum Hamburg, die Leitung des Predigerseminars in Preetz, 1996 dann wurden Sie Propst des Kirchenkreises Angeln. Als solchen habe ich Sie kennengelernt, als ich 2003 in die Landessynode kam. Als Sie 2008 zum Bischof des Sprengels Schleswig und Holstein der damaligen Nordelbischen Kirche gewählt wurden, waren Sie schon mittendrin in Gesprächen über eine Gründung unserer heutigen Landeskirche. Sie wurden 2009 Vorsitzender der nordelbischen Kirchenleitung und schließlich auch Vorsitzender der gemeinsamen Kirchenleitung der drei Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburg und Pommern.

Sie sind ein, wenn nicht sogar der Architekt der Nordkirche. Denn dass dieses große Projekt gelungen ist, lag maßgeblich an Ihnen, an Ihrer Beharrlichkeit und Ihrer Integrationskraft. Gelegentlich liefen im Fusionsprozess die Diskussionen so weit auseinander, dass die gemeinsame Synodale wie ich dachte, das wird doch nie was. Und dann gingen Sie ans Rednerpult und mit Ihrer Wortkraft zeichneten Sie Bilder, unter denen sich alle wiederfinden konnten, das Bild von der Chance des weißen Blattes, das gefüllt werden kann, das Bild vom Bus mit den Mitgliedern der gemeinsamen Kirchenleitung, die das Winken der Synodalen am Straßenrand als Begeisterung deuten statt als Versuch, den Bus aufzuhalten. Sie haben stets klargestellt, dass Alle mitgenommen werden müssen, dass die drei Partner auf Augenhöhe sind, dass es kein „Anschluss“ ist, dass die Unterschiede zwischen den ehemaligen drei Landeskirchen als Reichtum wahrgenommen werden können.

Heute, nur sieben Jahre später, können Sie mit Stolz auf das Erreichte blicken. Und wir können das auch. Es war also nur konsequent, dass wir Sie 2013 zum ersten Landesbischof der Nordkirche gewählt haben. Sie sind das Gesicht der Nordkirche, haben die Geschicke unserer Kirche bislang gelenkt und haben dabei das Evangelium verkündigt, auch an vielen ungewöhnlichen Orten. U.a. sind mit Ihren Theaterpredigten auf die Bühne zurückgekehrt. In all den Jahren sind Sie als Pastor immer auch ein wenig Schauspieler geblieben.

Mit Ihrer Verabschiedung werden Sie nun, so hoffen Sie, wieder Zeit haben für die Familie und Interessen, für den HSV, dem Sie seit so vielen Jahren erfolglos die Daumen drücken. Für die Rolling Stones, die Sie so gerne hören, wahrscheinlich auch fürs Theater und für das, was sich so auftut.

Im Namen der II. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland danke ich Ihnen für Ihren Dienst und wünsche Ihnen Gottes Segen für Alles, was jetzt kommen mag. Wir werden Sie vermissen und geben Ihnen einen Nordstern mit auf den Weg. Er kommt aus der Mitte unseres Nordkirchengebiets, aus Lübeck und symbolisiert unsere junge Kirche, in der viele Menschen Initiative ergreifen und mit Leidenschaft ihre Talente einsetzen.

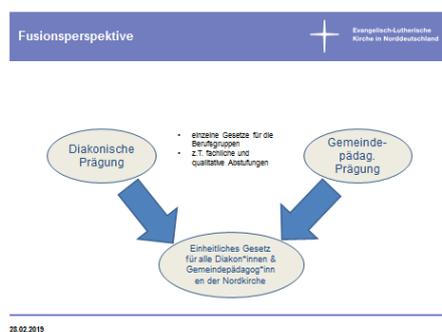
Ich gebe die Sitzungsleitung weiter an Elke König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe das Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Gemeindepädagoginnen auf und bitte um die Einbringung für die Kirchenleitung durch Herrn Antonioli.

Syn. ANTONIOLI: Sehr geehrte Synodale!



1) Das Gesetz, das wir Ihnen heute zur Beschlussfassung vorlegen, hat seine Anfänge recht bald nach der Fusion zur Nordkirche gehabt. Schon in den Fusionsverhandlungen



zeichnete sich ab, dass die Zusammenführung so unterschiedlicher Traditionen von gemeinbezogenen Diensten wie die stark von Diakon*innen geprägte Nordelbische einerseits und die durch Gemeindepädagog*innen geprägte Mecklenburgische Kirche andererseits – die Pommersche Kirche pflegte beides mit einer Tendenz zur diakonischen Tradition – eine prominente Aufgabe der Nordkirchenwerdung sein würde. Es wurde schnell deutlich, dass mit diesem Gesetz weitaus mehr verhandelt wird als eine Rechtsvereinheitlichung. Seit Herbst 2012 hat sich das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder – anfänglich noch mit OKR Jürgen Danielowski – regelmäßig und zeitweise sehr intensiv mit allen Beteiligten der Szene getroffen und intensiv beraten: Vertreterinnen und Vertreter von Diakonengemeinschaften und der

AG der Gemeindepädagogen, Vertreter der Ausbildungsstätten und der Hochschule, der Hauptbereich „Schule, Religions- und Gemeindepädagogik“, der landeskirchliche Beauftragte für die gemeindebezogenen Gruppen, sie alle haben über mehrere Jahre diskutiert und gerungen. In ungefähr 25 - 30 Versionen sind viele der kritischen Anmerkungen im Laufe der Beratungen in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden. Nach wie vor scheint uns der Weg nur eines Gesetzes eine nordkirchlich verbindende und die Identität der beiden Berufsgruppen stärkende Perspektive zu sein.

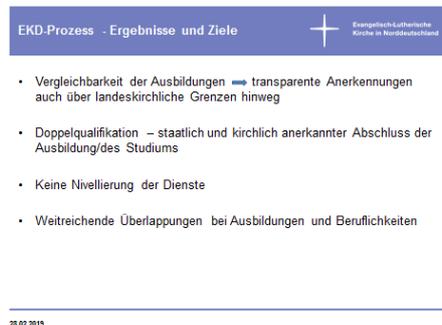
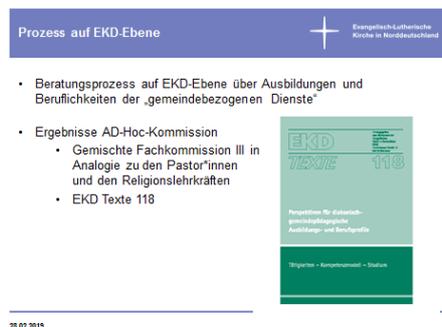


Abbildung 1

Auch in der Realität von kirchlichen Anstellungsträgern zeigt sich eine hohe Deckung der Anforderungsprofile beider Berufe, beispielsweise bei Stellenausschreibungen „Wir suchen eine/n Diakon*in / eine/n Gemeindepädagog*in.“

2) Kurz nachdem in der Nordkirche die geschilderten Bemühungen begonnen haben, ist auch ein EKD-weiter Prozess angestoßen worden,



der sich mit den Bedingungen von Qualifikation und Beruflichkeit von Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen intensiv beschäftigt hat, zunächst durch die AdHoc-Kommission. Als ein Ergebnis dieser Kommission ist die ständige gemischte Fachkommission III der EKD eingerichtet worden, die analog zu den Kommissionen für die pastorale Ausbildung und die Ausbildung der Religionslehrkräfte arbeitet. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind dokumentiert in der Broschüre EKD-Text 118 „Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile“.

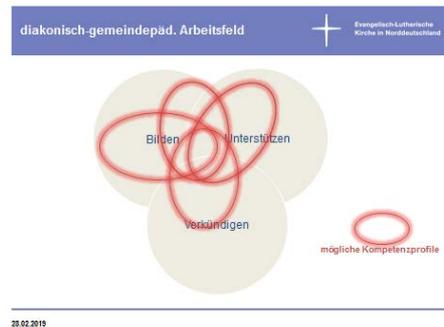
Dieser Text, der im Rat der EKD und in den Gliedkirchen hohe Akzeptanz gefunden hat, ist auf der Seite der EKD als PDF herunterzuladen.

Der EKD-Prozess in beiden Kommissionen hatte zum Ziel

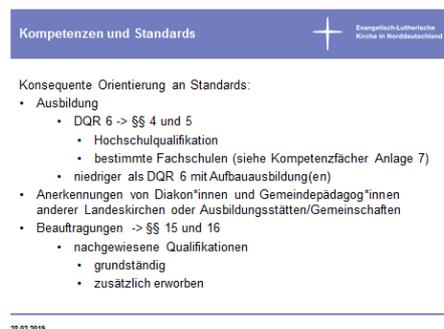
a) die zerklüftete Studien- und Ausbildungssituation vergleichbar zu machen, indem bestimmte Qualitätsstandards beschrieben werden. Anerkennung von Abschlüssen über Landeskirchen hinaus, transparente Durchlässigkeiten verschiedener Ausbildungswege und ein auch staatlich anerkannter Ausbildungsabschluss durch die sogenannte Doppelqualifikation sollen dazu beitragen, Ausbildung und Beruf attraktiver und die Ausbildung verlässlicher zu machen;

b) die bestehenden Unterschiede in den Traditionen, in den Bezeichnungen und Ausbildungswegen nicht zu nivellieren – das wäre aufgrund der Pluralität der beteiligten Einrichtungen auch gar nicht möglich, – sondern sie in ein transparentes Verhältnis zu bringen, das auf Ähnlichkeiten, und auf Unterschiedlichkeiten setzt. Der Gesetzentwurf erhält die beiden Berufsbezeichnungen, die auf dem Gebiet der Nordkirche üblich waren und sind: Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen.

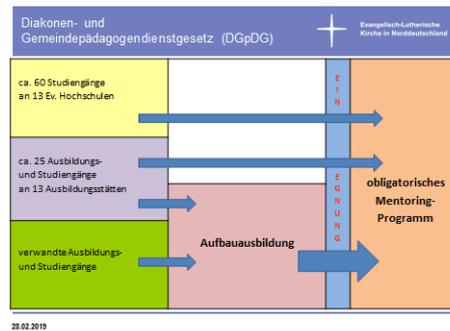
c) Der EKD-Prozess hat weitreichende Überschneidungen der Ausbildungen und der späteren Beruflichkeiten empirisch erarbeitet und hat daraus den Begriff der Trias „bilden – unterstützen – verkündigen“ entwickelt.



Diese Trias spiegelt sich im Gesetzentwurf in der Präambel, im Paragraphen 3 sowie in den Paragraphen 15 und 16. Alle diese Kompetenzbereiche sind in allen Ausbildungen und Beruflichkeiten vorhanden, Bereiche können mehr oder weniger ausgeprägt sein, aber kein Bereich fehlt bei Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen vollständig. Von der Mitte des Schemas aus gesehen – sozusagen dem Zentrum des diakonisch-gemeindepädagogischen Handlungsfeldes – nach außen werden die Kompetenzerwartungen hinsichtlich „bilden – unterstützen – verkündigen“ spezifischer und setzen unter Umständen eine besondere Beauftragung voraus. Auch diese Überschneidung von Kompetenzbereichen spricht für ein gemeinsames Gesetz.

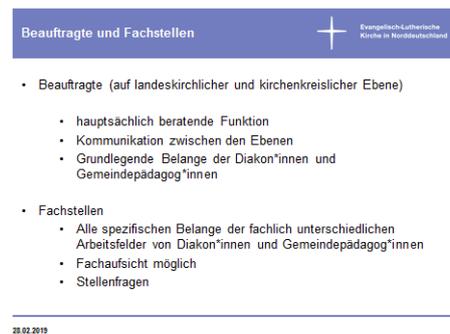


3) Das Gesetz orientiert sich in allen Punkten an Kompetenzen und Standards, sowohl in der Ausbildung, in der Anerkennung anderer Ausbildungen und der schon im Dienst befindlichen Diakoninnen und Diakone und in den besonderen Beauftragungen, wie sie in den §§ 15 und 16 festgehalten sind. Leider ist es so, dass wir – anders als bei Pastor*innen seit 30 Jahren – kein zwischen den Landeskirchen und den Ausbildungsstätten verbindliches Rahmencurriculum bei Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen haben. Wer mit welcher Berufsbezeichnung eingeseignet wird, ist leider immer noch sehr disparat. Die möglichen Zugangswege sind in dieser Grafik noch einmal veranschaulicht.



4) Besonderen Stellenwert, auch im Gegensatz zu den Vorgängergesetzen, erfahren die Gemeinschaften der Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen. Die Mitgliedschaft ist nicht mehr verpflichtend. Dafür ist der Stellenwert, den die Gemeinschaften insbesondere für die eingeseNETEN Menschen haben, die nicht in kirchlichen oder gemeindlichen Bezügen arbeiten, deutlich herausgestellt bis hin zur finanziellen Unterstützung durch die Landeskirche.

5) Ein klärendes Wort zu der Vielfalt der Menschen, die den Dienst der Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen begleiten.



In den §§ 13 und 14 wird die Aufgabe von Beauftragten einerseits und Fachstellen andererseits jeweils auf landeskirchlicher Ebene und in den Kirchenkreisen beschrieben. Sehr verkürzt kann man sagen, dass die Aufgabe von Beauftragten so etwas wie eine „Anwalts-Funktion“ für die Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen und ihre besonderen Belange im Dienst der Kirche ist. Sie sind hauptsächlich beratend und im Kontakt zur jeweils über- oder untergeordneten Ebene und zu den Gemeinschaften tätig. Fachstellen sind immer dann gefragt, wenn es um die Belange der spezifischen fachlichen Tätigkeit von Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen geht bis hin zu einer möglichen Fachaufsicht. Sie wirken auch bei Fragen um die Stellenbesetzungen mit. Beide Funktionen können sich ergänzen, in der Praxis ist es möglich, dass beide Funktionen auch in Personalunion ausgeübt werden.

Insgesamt führt der Entwurf nach unserer Überzeugung das Beste aus verschiedenen Traditionskreisen zusammen und schafft transparente Regelungen, was die beiden Berufe Diakon*in und Gemeindepädagog*in können und tun sollen. Dabei sind die Qualität der Ausbildung und eine nach Kompetenzen ausgerichtete Beauftragung entscheidend. Damit werden diese Berufsbezeichnungen geschützt – nur Menschen, die diese Standards erfüllen, dürfen sich zukünftig so nennen.

Erwartungen an das Gesetz 

- Transparente Regelungen auf der Grundlage von Kompetenzen
- Qualitätssicherung in den diakonisch-gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern
- Berufe und deren Bezeichnungen schützen und erkennbar machen
- Zusammenführung der nordkirchlichen Traditionen zu einer gestärkten Identität als Berufsgruppe in der Nordkirche
- Gesteigerte Attraktivität dieser kirchlichen Berufe

31.01.2019 3

Wir erhoffen uns durch dieses Gesetz und die folgenden untergesetzlichen Regelungen eine Stärkung der Berufe in der Gemeinschaft der anderen Berufe und Ehrenamtlichen für die Zukunft der Kirche und wir hoffen auch, dass es attraktiver werden kann, Diakon*in oder Gemeindepädagog*in zu werden.

Kirchengesetz
über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und
Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und
Gemeindepädagogen im Bereich der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz – DGpDG



Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung und die persönlichen Worte. Ich bitte Frau Andresen um die Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht.

Syn. Frau ANDRESEN: Ich überbringe Ihnen die Stellungnahme in Stellvertretung für Herrn Jens Brenne, der nicht an der Synode teilnimmt, als stellvertretende Vorsitzende.

Der Ausschuss hat den Entwurf am 11. Dezember 2018 auf seiner Sitzung in Kiel beraten. Dabei lagen bereits Änderungsanregungen des Rechtsausschusses vor, die wir dankbar zur Kenntnis genommen und übernommen haben.

Einzig bei der Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 des § 2 konnten wir uns nicht eindeutig dem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen, die Worte „sexualisierte Gewalt“ zu streichen. Zwar sind wir mit dem Rechtsausschuss darin einig, dass „sexuelle Gewalt“ von den Worten „körperlicher und seelischer Gewalt“ mit umfasst ist. Allerdings halten wir die ausdrückliche Nennung „sexualisierten Gewalt“ als Signal und politisches Statement für wünschenswert. Aus diesem Grunde spricht sich der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht dafür aus, die Worte „sexualisierte Gewalt“ im Gesetzestext zu belassen.

Ansonsten ist der uns seinerzeit vorgelegte Entwurf nach unseren Beratungen in § 8 noch um den Absatz 3 ergänzt worden, was jedoch inhaltlich unproblematisch sein dürfte. Alle sonstigen Veränderungen sind unproblematisch, so dass der Ausschuss Ihnen die Annahme des Entwurfs empfiehlt.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich bitte nun um die Stellungnahme des Rechtsausschusses durch Herrn Dr. Greve.

Syn. Dr. GREVE: Leider hat die Absprache zwischen dem Kirchenamt und dem Rechtsausschuss nicht so gut geklappt wie sonst. Teilweise war der Rechtsausschuss nicht beschlussfähig. Bei der letzten Sitzung hat der Rechtsausschuss die ursprüngliche Empfehlung im § 2

Absatz 1 die Worte „sexualisierte Gewalt“ zu streichen, abgeändert. Es ist wichtig, dass diese Worte passend zur aktuellen Diskussion erwähnt werden. Gleichzeitig kann „sexualisierte Gewalt“ nicht neben „körperliche und seelische Gewalt“ im Gesetzestext stehen. Deshalb empfiehlt der Rechtsausschuss, die Worte wie folgt zu ändern: „Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, zu schützen.“

In § 4 haben wir festgestellt, dass die allgemeine Ermächtigung des Landeskirchenamtes aus § 2 Absatz 2 nicht ausreicht. Diese Entscheidungen könnten in die Dienst- und Arbeitsfreiheit des Artikels 12 des Grundgesetzes eingreifen. Deshalb muss eine Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung erbracht werden. Dafür empfehlen wir einen neuen Absatz 5, der lautet: „Näheres zu den Anforderungen an die Aufbauausbildungen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“ In § 5 haben wir festgestellt, dass der Wortlaut wie eine Anerkennung durch Gesetz klingt, was aber nicht gemeint ist. Deshalb empfehlen wir die Worte „wird anerkannt“ zu ersetzen durch „ist als Regelausbildung anzuerkennen bzw. als gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen.“ Eine weitere Änderung, die wir als Antrag vorgelegt haben, hat schon in die Gesetzesvorlage Einzug gehalten. In § 8 Absatz 4 kann man einmal die Worte „im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ streichen. Ansonsten können wir Ihnen das Gesetz zur Annahme wärmstens empfehlen.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte um die Stellungnahme des Finanzausschusses durch Herrn Rapp.

Syn. RAPP: Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Januar die Gesetzesvorlage als Tischvorlage zur Kenntnis genommen. Nach angemessener Diskussion wurde das Kirchengesetz entgegengenommen und damit eine Empfehlung an die Synode ausgesprochen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich bitte den Vorsitzenden der Theologischen Kammer, Herrn Dr. Havemann um die Stellungnahme.

Dr. HAVEMANN: Die Theologische Kammer begrüßt, dass es gelungen ist, für den Dienst von Diakoninnen und Gemeindepädagogen ein gemeinsames Gesetz zu entwerfen. Wir sehen keinen theologischen Grund, zwischen dem Dienst von Diakoninnen und Gemeindepädagogen grundsätzlich zu unterscheiden. Der je eigenen Art des Dienstes ist im Gesetzesvorschlag Ausdruck gegeben.

Besonders intensiv hat uns in der Theologischen Kammer die Frage nach dem gottesdienstlichen Handeln von Diakoninnen und Gemeindepädagogen beschäftigt. Nach § 15 des Gesetzes können Diakoninnen und Gemeindepädagogen für das „Amt der öffentlichen Verkündigung“ beauftragt werden. Die Verfassung unserer Nordkirche kennt für die Verkündigung nur dieses eine „Amt der öffentlichen Verkündigung“. Nach Artikel 16. Pastorinnen und Pastoren werden durch ihre Ordination in dieses Amt berufen (Artikel 16 [1]). Diakoninnen und Gemeindepädagogen können nach Artikel 16 (6) der Verfassung durch Beauftragung in dieses Amt berufen werden, ebenso wie Prädikantinnen und Vikare.

Mit § 15 dieser Gesetzesvorlage wird nun dieser Absatz der Verfassung umgesetzt. Die Wahrnehmung einer Beauftragung geschieht in Abstimmung mit den Ordinierten vor Ort. Im Unterschied zur Ordination wird die Beauftragung durch Dienstauftrag und Dienstvereinbarung zeitlich und räumlich begrenzt. Für die darin vereinbarten Aufgaben aber ist die Beauftragung von Diakoninnen und Gemeindepädagogen zur Verkündigung nach Artikel 16 der Verfassung der Ordination von Pastorinnen und Pastoren gleichgestellt. Das ist eine wichtige Neuerung im Bereich unserer Nordkirche.

An dieser Stelle darf daran erinnert werden, dass die Nordkirche mit der Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen im Bereich der Lutherischen Kirchen Deutschlands Neuland betreten hat. Mit ihrer Empfehlung „Ordnungsgemäß berufen“ hatte die Bischofskonferenz der VELKD zwar den Weg für die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten freigegeben (und sie auch für Vikarinnen und Vikare geordnet). Eine Erkenntnis dieser Schrift war, dass öffentliche Verkündigung immer Verkündigung in Wort und Sakrament einschließt¹. Diakoninnen und Diakone waren bei dieser Beauftragung aber ausdrücklich ausgenommen². Die werdende Nordkirche ist in ihrer Verfassungsdiskussion hier bewusst einen Schritt weitergegangen, indem sie die Möglichkeit der Beauftragung für das Amt der öffentlichen Verkündigung auch auf Diakoninnen und Gemeindepädagogen ausgedehnt hat. Damit hatte sie sich damals den Unmut der VELKD auf sich gezogen. In der Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der VELKD zum 2. Verfassungsentwurf wurde dies ausdrücklich gerügt.³ Ebenso war kritisch aufgefallen, „wie der Verfassungsentwurf durchgehend darum bemüht ist, den diakonischen Dienst entsprechend anzuerkennen“⁴.

Im November 2011 gab es ein Gespräch in Magdeburg mit Vertretern des Amtes der VELKD, wo wir mit einer kleinen Delegation, die ich zu leiten hatte, zu den Kritikpunkten der VELKD am Verfassungsentwurf Stellung nehmen sollten. Dabei konnten wir die Vertreter der VELKD auch davon überzeugen, dass die Möglichkeit einer Beauftragung für Diakoninnen und Gemeindepädagogen für das „Amt der öffentlichen Verkündigung“ ein theologisch konsequenter Schritt in der Gemeinschaft der Dienste ist. Es ist an der Zeit, diese Errungenschaft sieben Jahre nach Beschluss der Verfassung auch in Gesetzestext zu übertragen.

Der § 15 des Gesetzes besagt wie die Verfassung aber auch, dass für die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament eben diese Beauftragung notwendig ist – die Berechtigung dazu ergibt sich nicht schon aus der Einsegnung oder aus der Dienstanweisung. Die Frage ist, wie sich dieser § 15 zu § 3 Absatz 1 verhält. Hier heißt es:

„Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an wechselnde Zielgruppen und umfasst Aufgabenfelder in den Bereichen des Lehrens, der Lebensbegleitung und der Hilfe zum Leben sowie der Gestaltung des gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feierns“.

Wir halten diesen Satz für missverständlich. Der Satz kann so verstanden werden, dass auch die eigenverantwortliche Gestaltung und Leitung von Gottesdiensten für alle Diakoninnen und Gemeindepädagogen Teil ihres Dienstes ist – unabhängig von einer entsprechenden Beauftragung zum „Amt der öffentlichen Verkündigung“. Nach der Begründung ist dies für bestimmte Bereiche auch intendiert.

Die Gesetzesvorlage spricht von „gottesdienstlichem Feiern“: Welcher Art dieses „gottesdienstliche Feiern“ ist und ob es von Gottesdiensten unterschieden wird, wird im Gesetz selbst nicht definiert. Die Begründung nennt als Beispiele Jugendgottesdienste und Andachten. Auch Gottesdienste mit Kindern und Senioren, in Krankenhäusern oder Gefängnissen sowie Familiengottesdienste könnten inbegriffen sein.

Die Begründung zu § 3 und zu § 15 unterscheidet dieses gottesdienstliche Handeln von dem der öffentlichen Verkündigung durch die „Zielgruppenorientierung“:

¹ Vgl. Ordnungsgemäß berufen. Empfehlungen der Bischofskonferenz der VELKD zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. VELKD Text 136. Hannover 2006. S. 20.

² Vgl. ebd.

³ „Zu Art 17,6 werden neben der Gruppe der Prädikanten/Prädikantinnen auch die Diakone und Diakoninnen unter dem Stichwort „Beauftragung“ – verstanden im von „ordnungsgemäß berufen“ festgelegten Sinne – behandelt (wie der Verfassungsentwurf durchgehend darum bemüht ist, den diakonischen Dienst entsprechend anzuerkennen). Eine „Beauftragung“ der Diakone wird indes in „ordnungsgemäß berufen“ gerade nicht ausgesagt!“ (Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zum zweiten Verfassungsentwurf, [Juni] 2011, S. 4; der Verfassungsentwurf hatte damals noch eine andere Zählung als die jetzige Verfassung)

⁴ Ebd.

„Angebote der Verkündigung, die auf den Rahmen der jeweils mit der Stelle verbundenen Zielgruppen beschränkt sind, bedürfen keiner besonderen Beauftragung, sondern werden in der Dienstanweisung benannt.“

Unseres Erachtens steht dieser Satz für den Bereich der Gottesdienste in einem Widerspruch zu Artikel 16 der Verfassung. Im Gespräch wurde uns diese Auffassung damit begründet, dass diese zielgruppenorientierten Gottesdienste nicht „öffentlich“ seien. Auch in der vorgelegten Begründung zu § 3 wird mit dem Begriff der Öffentlichkeit argumentiert.

Eine solche Unterscheidung leitet zielgruppenorientierte Gottesdienste von der lutherischen Hausandacht ab: Nach Luther ist es Aufgabe des Hausvaters, in seinem privaten Bereich für die Hausgemeinschaft Andachten durchzuführen. Für Gottesdienste im Sinne dieser Hausandachten würde eine Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung deshalb nicht notwendig sein, weil ja nicht die Öffentlichkeit der Gemeinde angesprochen sei.

Uns hat diese Argumentation nicht überzeugt. Ein evangelischer Gottesdienst ist per se öffentlich. Auch Gottesdienste in einem Krankenhaus oder Pflegeheim sind keine privaten Andachten, sondern öffentliche Gottesdienste -unabhängig davon, wie viele Gemeindeglieder der Ortsgemeinde daran teilnehmen. Die Gottesdienste geben den Feiernden Teil an der Öffentlichkeit der Gemeinde -gerade das kann tröstend sein in den konkreten Grenzen des persönlichen Lebens. Spätestens bei einem Familiengottesdienst wird deutlich, dass die Unterscheidung von „öffentlichen“ und zielgruppenorientierten „nichtöffentlichen“ Gottesdienste nicht trägt. Der Sonntagsgottesdienst selbst wird immer häufiger zielgruppenorientiert gestaltet. Zudem ist der Kindergarten, das Krankenhaus, aber auch die Jugendgruppe nicht das private Lebensumfeld der Diakonin oder des Gemeindepädagogen, sondern ihr Dienstbereich.

Die Leitung zielgruppenorientierter Gottesdienste von Diakoninnen und Gemeindepädagogen lässt sich deshalb nicht mit der Unterscheidung von „öffentlich“ und „nichtöffentlich“ begründen. Wenn Diakoninnen und Gemeindepädagogen ohne Beauftragung Gottesdienste gestalten, so tun sie dies nicht eigenverantwortlich.

Wir schlagen deshalb vor, in § 3 Absatz 1 die Worte „Gestaltung des gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feierns“ durch das Wort „Verkündigung“ zu ersetzen. „Verkündigung“ ist nicht mit dem spezifischen Begriff der „öffentlichen Verkündigung“ zu verwechseln. „Alle Kirchenmitglieder sind gehalten, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen“ – so heißt es in Artikel 10 Absatz 3 unserer Verfassung. Am Auftrag der Verkündigung haben selbstverständlich alle Diakoninnen und Gemeindepädagogen Anteil. Der Begriff „Verkündigung“ würde die Terminologie der EKD-Schrift „Perspektiven für diakonisch- gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile“ von 2014 aufnehmen. Schlüsselbegriff des EKD-Textes ist wie die „Kommunikation des Evangeliums“ durch Bilden, Unterstützen und Verkündigen (S. 38f). Die Präambel der Gesetzesvorlage greift dies auf. Für welche gottesdienstlichen Aufgaben eine Beauftragung notwendig ist, das kann nur vor Ort entschieden werden. Entscheidendes Kriterium dafür muss die Eigenverantwortlichkeit in der Leitung und Gestaltung von Gottesdiensten sein.

In diesem Zusammenhang hat die Theologische Kammer auch einen Hinweis zur beigefügten Rechtsverordnung: In § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung ist klarer zu formulieren, dass es bei der Beauftragung nicht allgemein um den Verkündigungsdienst geht, an dem ohnehin alle Diakoninnen und Gemeindepädagogen Anteil haben, sondern konkret um den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung.

Entsprechend dieser Trias der EKD-Schrift schlägt die Theologische Kammer außerdem vor, in § 3 Absatz 1 der Gesetzesvorlage den Begriff der „Lehre“ durch den der „Bildung“ zu ersetzen. Der Begriff „Bildung“ ist umfassender und ganzheitlicher als der Begriff „Lehre“. „Bildung“ ist nach Artikel 1 Absatz 5 unserer Verfassung eine der Weisen, wie die Nordkirche das Evangelium in Wort und Tat bezeugt. Auch hier wurde in der Verfassungsdiskussion das Wort „Lehre“ durch „Bildung“ ersetzt.

Der erste Satz von § 3 Absatz 1 sollte also nach unserem Vorschlag lauten:

Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an wechselnde Zielgruppen und umfasst Aufgabenfelder in den Bereichen der Bildung, der Lebensbegleitung und der Hilfe zum Leben sowie der Verkündigung.

Zu den umstrittenen Themen dieses Gesetzes gehörte während der Erarbeitungsphase die Frage einer notwendigen Zugehörigkeit zu einer diakonischen bzw. gemeindepädagogischen Gemeinschaft. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Gemeinschaft wird in Zukunft Diakoninnen wie Gemeindepädagogen nahegelegt, wird aber nicht mehr verbindlich sein (vgl. § 11 [1]). Damit wird jedenfalls für die Diakoninnen und Diakone eine EKD-weite Praxis verändert. Die Theologische Kammer sieht keine theologischen Gründe, eine solche Änderung auszuschießen. Durch diese Änderung entsteht aber eine neue Herausforderung: Wie kann die verfasste Kirche den Kontakt zu Diakoninnen und Gemeindepädagogen halten, die nicht im Raum der Kirche arbeiten? Hier hatten die Gemeinschaften eine besondere Funktion. Über die Ortsgemeinden hinaus kann hier eine neue Aufgabe auf die Kirchenkreise und die Landeskirche zukommen.

Für die Präambel hat die Theologische Kammer einen Änderungsvorschlag, um die Verständlichkeit zu erhöhen: Die Worte „in Wort und Tat“ sollten nicht am Ende des ersten Satzes stehen, sondern direkt nach dem Wort „bezeugen“. Damit würde deutlich, dass diese Worte sich auf das Bezeugen des Evangeliums beziehen und nicht auf die Barmer Theologische Erklärung.

Die Theologische Kammer empfiehlt der Synode die Gesetzesvorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme.

Die VIZEPRÄSES: Wir danken für die Stellungnahme und hören jetzt als letzte Stellungnahme die Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Die Vorsitzenden der Kammer für Dienste und Werke können heute leider nicht, deshalb stehe ich hier. Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs am 15. Februar hatten wir eine Aussprache darüber und ich wurde gebeten, diese hier einzubringen. Das Gesetz ist ein echtes Nordkirchengesetz. Darauf haben wir mit großem Respekt geguckt. Es werden die Voraussetzungen und Ausgestaltungen für die Dienste der Diakone und Gemeindepädagogen dargestellt und aufeinander bezogen. Diese hatten sich in den Vorgängerkirchen unterschiedlich entwickelt. Herr Antonioli hatte darauf ja hingewiesen. Es macht Sinn und stellt Klarheit her und es weist in die Zukunft und ist anspruchsvoll. Die EKD und die meisten Landeskirchen denken darüber nach, wie die gegenseitige Anerkennung laufen kann und Aufgaben und Funktionen beschrieben sind. Die Kammer hat sich hier auch noch mal mit der Grundstruktur des Gesetzes befasst, denn die drei Begriffe, Bildung, Unterstützung und Verkündigung sind von zentraler Bedeutung. Diese Trias beschreibt genau die vertretenden Arbeitsfelder in ihrer Vielfalt und Breite in der Bildung von der Religionspädagogik in den Kitas, Konfirmandenunterricht, Kinder- und Jugendarbeit. Das sind alles Beispiele für das Arbeitsgebiet, in dem Gemeindepädagogen und Diakone eingesetzt sind. Die Unterstützung in den sozialen Notlagen, Hilfe für Asylsuchende und vieles mehr sind ebenfalls solche Arbeitsbereiche und überschneiden ein Arbeitsfeld der Verkündigung, das für beide Berufe gilt. Wir haben darauf nochmal ein Augenmerk gelegt und gesagt, dass es dafür einen Qualifikationsrahmen braucht. Bildung, Unterstützung und Verkündigung sind eben die Grundthemen dieses Berufes. Dieses Gesetz besteht eben darin, dass auch besondere Beauftragungen erteilt werden, für Religionsunterricht, Seelsorge und öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament. Die Kammer spricht sich deutlich dafür aus, dass Qualifikationen auch im Sinne des PEPP-Prozesses in den Ausbildungsstätten der Nordkirche weiterentwickelt und ausgebaut werden. Die Kammer wird Änderungsanträge einbringen, die betreffen die §§ 3 und 15. Einiges wurde hierzu schon von der Theologischen Kammer gesagt. Das begrüßen wir sehr. Wir würden die Empfehlung geben, dass wir in § 15 zum Thema der dreijährigen Berufstätigkeit,

noch einmal draufgucken und sagen, dass es in der Regel der Fall ist, damit es eine Gleichstellung mit allen anderen Beauftragten ist, die mit ihrer Qualifikation in dieses Arbeitsfeld gehen. Die Begriffstrias Unterstützung, Bildung und Verkündigung sind ein ganz wichtiger zukunftsweisender Punkt und wir unterstützen zu § 3 Absatz 1 den Vorschlag der Theologischen Kammer, dass diese Begriffe dort kontinuierlich vorkommen und sich wie ein roter Faden wiederfinden. Wir würden dort ebenfalls den Begriff Verkündigung vorschlagen.

Das ganze Gesetz konzentriert sich auf den Dienst und die Arbeit der beiden Berufsgruppen in den gemeindebezogenen Diensten der verfassten Kirche. Hierzu macht die Kammer eine Anmerkung, denn die Realität ist ja, dass in vielen Aufgaben und Arbeitsfeldern der Diakonischen Werke außerhalb der Gemeinden und der verfassten Kirche ebenfalls Diakone und Gemeindepädagogen tätig sind. Die doppelte Qualifikation in sozialer Arbeit, einem Sozialberuf, Diakonie und Gemeindepädagogik gewinnt in diakonischen Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Es besteht ein wachsender Bedarf an doppelqualifizierten Mitarbeiter*innen, die in Beziehung zu Kirche und Diakonie eine lebenslange Beziehung durch die Einsegnung eingegangen sind. Sie tragen wesentlich zur Profilierung und Qualifizierung der Diakonie bei. Deshalb sollten aus Sicht der Kammer auch diese Aufgaben und Dienste beinhalten. In § 3 Absatz 2 sind Besonderheiten der Dienste sowie Gemeinsamkeiten benannt. Die Kammer empfiehlt eine redaktionelle Überarbeitung mit zeitgemäßen Formulierungen. Wir werden dafür Anträge einbringen, sowie sie auch im Diakoniesgesetz der Nordkirche benannt sind. Der Blick der Kammer geht in ein weites Feld und nimmt wahr, dass die Arbeit der Diakone und Gemeindepädagogen über die gemeindliche Arbeit hinausgeht und sie eine Brückenbauerfunktion haben zwischen Kirche und Gesellschaft, die die Kammer für wichtig erachtet. Mit den genannten Änderungen in den §§ 3 und 15 empfiehlt die Kammer für Dienste und Werke zur Beschlussfassung.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Einbringung. Ich eröffne die allgemeine Aussprache.

Syn. HEINE: Ich möchte etwas Allgemeines zu diesem Gesetz sagen. Ich bin Diakon des Rauhen Hauses und bin einer von den Diakonen unserer Nordkirche, die die längste Zeit Ihres Berufslebens nicht in der verfassten Kirche gearbeitet haben. Uns ist ein wichtiges Gesetz hier vorgelegt worden. Kulturpraxis und Recht von drei Landeskirchen kommen hier zusammen. Außerdem hat es große Bedeutung für die Ideen und Dienstgemeinschaften. Es ist die einzige rechtliche Quelle, die ich kenne für die Bestimmung der Dienste von Gemeindepädagogen und Diakonen. Es hat viele gute Elemente, das Bildungsniveau ist angesprochen worden, der Artikel 121 unserer Verfassung wird mit Leben gefüllt, der Dienst außerhalb der verfassten Kirche wird deutlich in den Blick genommen, die Bedeutung der Gemeinschaften wird hervorgehoben. Das Gesetz weist in die Zukunft und nimmt mit dem zweiten Teil und den Möglichkeiten der Beauftragungen einen wichtigen Punkt für die Dienstgemeinschaften in den Blick. Mir wären zwei Gesetze lieber gewesen, weil ich finde, dass in der Lesbarkeit des Gesetzes die Parallelität nicht immer gut nachvollziehbar ist. Wichtig ist mir, dass ein großer Teil von Diakoninnen und Diakonen außerhalb der verfassten Kirche tätig ist. Für das Rauhe Haus mit ungefähr 600 Mitgliedern betrifft das ungefähr 60 % der Mitglieder. Wir sind mit drei Gemeinschaften der Nordkirche gut tausend Schwestern und Brüder, die den Gemeinschaften angehören. Dazu kommen zahlreiche Diakoninnen und Diakone, die anderen Gemeinschaften aus anderen Landeskirchen angehören, für die ich jetzt vornehmlich spreche. Der Anteil derjenigen, die als eingeseignete Diakoninnen und Diakone, die im Gebiet unserer Landeskirche unterwegs sind und nicht in verfasster Kirche tätig sind, geht in die Hunderte. Deswegen ist der Punkt, der in dem Gesetz einen so großen Platz findet, genau richtig. Das ist auch deshalb wichtig, weil in den Befragungen zur Kirchenmitgliedschaft seit Jahren immer wieder auftaucht, dass Diakonie und Caritas die wichtigsten Identifikationspunkte für Kirche

in der säkularen Gesellschaft sind. Das Mentoring, das für Berufsanfänger eingeführt werden soll, ist großartig. Es braucht Orte der geistlichen Reflektion. Aber wo sind diese Orte für die, die nicht über Dienstbesprechungen mit Dienstvorgesetzten erreicht werden. Das Gesetz betont die Bedeutung der Gemeinschaften, das ist gut. Es gibt ihnen einen wichtigen Platz, Orte der geistlichen Verwurzelung und Vergewisserung des kirchlichen Auftrages. Die Gemeinschaftsbindung, um die es in diesem Teil geht, ist ein wichtiges Element, damit dieses gelingen kann. In der Theologischen Kammer kamen eben Zweifel, ob es gut ist, das "soll" durch ein „nahegelegt“ zu ersetzen, weil es die Frage aufwirft, wie es zukünftig gehen soll. Und die Idee, dass es landeskirchlich Beauftragte und Fachstellen leisten können, kann ich noch nicht mit Leben gefüllt sehen. Das ist der Teil, der mir für die Einbringung wichtig ist. Es wird von mir eine ganze Reihe von Änderungsanträgen geben, die sich um Details kümmern. Mir geht es darum, das Vorgelegte ein bisschen zu schärfen. Das überschneidet sich mit Punkten, die von den Kammerstellungnahmen eingebracht worden sind. Mir gefällt das Gesetz gut und ich werbe dafür, dass es im Großen und Ganzen so kommt.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Ich teile der Synode mit, dass wir bereits 18 Änderungsanträge haben.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich wollte kurz Stellung nehmen zu einigen der Fragen. Der eine Punkt ist der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses, den würde die Kirchenleitung so übernehmen. Was den Änderungsantrag zu § 3 angeht, da haben wir Bedenken. Wir würden gerne als Kirchenleitung bei der jetzigen Formulierung bleiben, da wir meinen, dass so das, was die entscheidende Aufgabe der Diakone ist, die Gemeinde, die sich um sie bildet, durch diakonisches Handeln zu gottesdienstlichen Feiern zusammenzuführen, ihre Kernaufgabe ist und es eben nicht um die allgemeine öffentliche Wortverkündigung geht. Wir meinen, dass eine Unschärfe hineinkommen würde, wenn wir das ändern, zumal, und das ist meine persönliche Meinung, Verkündigung der umfassende Begriff ist, der sowohl die reine Wortverkündigung als auch das diakonische Handeln enthält.

Die Anträge der Kammer für Dienste und Werke sind uns bisher nicht bekannt. Ich würde trotzdem gerne zu den zwei Fragen, die die Kammer aufgeworfen hat und die auch durch die Stellungnahme der Theologischen Kammer berührt sind, Stellung beziehen.

Das eine ist die Frage der Einsegnung und wer eigentlich eingesegnet werden kann. Diese richtet sich in die Zukunft, da für alle bisher in diesen Diensten beschäftigten, ihre bisherigen diakonischen Dienste einschließlich eventueller Berechtigung gottesdienstliche Feiern abzuhalten, unangetastet bleiben. Das ist durch eine umfassende Besitzstandsklausel gesichert. Wenn die Aufgabe bisher begrenzt war, muss für die Zukunft auf der Basis dieses Gesetzes gehandelt werden. Man muss also in die Zukunft sehen und man muss noch einmal deutlich machen, dass die Grundlinie ist, dass wir für die Zukunft eine gewisse Qualität der Ausbildung festlegen wollen.

Das zweite, was wir erreichen wollen ist, dass wir der Verfassung gerecht werden. Das heißt: Zur öffentlichen Sakramentsverwaltung und Wortverkündigung ist nur zugelassen und berechtigt, wer ordnungsgemäß dazu berufen ist (rite vocatus). Das fordert Artikel 16 unserer Verfassung. Das wird in diesem Gesetz verwirklicht, in dem vorne zwar beschrieben wird, was Dienstaufgabe der Diakone im Allgemeinen ist, dazu gehört auch das Zusammenfassen der von ihnen im diakonischen Handeln gesammelten Gemeinde zu gottesdienstlichen Feiern. Aber, wenn es sich um öffentliche Wortverkündigung handelt, bedarf es einer Beauftragung. Wir meinen, dass das in den §§ 3 und 15 klar getrennt ist und Missverständnisse nicht auftauchen können. Ich gebe zu, dass die Begründung in einigen Punkten missverständlich sein könnte, wie die Diskussion zeigt. Wir meinen aber, es kommt auf den Gesetzeswortlaut an und der trennt klar zwischen dem, was Dienst ist und der Frage nach öffentlicher Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Welche Missverständnisse es hier gibt, kann man an

einem Punkt sehen, den Frau Rackwitz-Busse angesprochen hat, nämlich der Frage der dreijährigen Berufspraxis vor einer Berufung. Bei Prädikanten würde diese Frage ja schließlich auch nicht gestellt. Prädikanten können jedoch nur dann Prädikanten werden, wenn sie von ihrer Gemeinde als tauglich vorgeschlagen werden. Dann liegt doch alles vor, was wir brauchen, christliche Sozialisation, eine regelmäßige Teilnahme an Gottesdiensten usw. Bei Diakonen, die irgendwo ihre Ausbildung gemacht haben, liegt diese Praxis möglicherweise überhaupt nicht vor. Wenn sie für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zugelassen werden, muss doch irgendwie geprüft werden, ob sie so etwas unter Anleitung schon einmal gemacht haben und ob sie es können. Die Diakone mit der klassischen Doppelqualifikation können das, aber wir müssen unseren Blick in der Zukunft auch auf Leute richten, die zwar eine entsprechende Ausbildung als Diakone oder Gemeindepädagogen haben, aber nicht kirchlich sozialisiert sind. Solche wird es in Zukunft ja auch und sogar vermehrt geben.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Jetzt der Synodale Maggaard und die Synodale Kallies.

Syn. MAGAARD: Ich danke für die Erläuterungen. Einiges ist mir noch unklar. Der § 15 beschäftigt sich unter anderem mit Voraussetzungen für die Beauftragung in der öffentlichen Verkündigung. Worin bestehen diese Voraussetzungen? Welchen Sinn hat die dreijährige Karenzzeit. Dies bitte ich näher zu erklären.

Syn. Frau KALLIES: Der § 3 versucht, die beiden Berufsbilder zu differenzieren. Die Diakonie fokussiert stärker soziale Tätigkeiten, Gemeindepädagogik mehr Bildungsaspekte. Hat dieses Konsequenzen für zukünftige Ausschreibungen der Kirchengemeinden bzw. Konsequenzen schon für Stelleninhaberinnen und Inhaber? Meine Frage ist daher, ob die Sätze 2 und 3 wirklich hilfreich sind oder verkomplizieren.

Des Weiteren in § 12 wird die Verpflichtung von Fortbildungen formuliert. Wer überprüft die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen? Und was passiert, wenn man der Pflicht nicht nachkommt.

Syn. Frau BUCHIN: In Dithmarschen leben wir mit Diakoninnen und Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen eine bunte Vielfalt. Daher begrüßen wir die Gesetzesvorlage ausdrücklich. Sie stellt eine Stärkung der Berufsgruppen dar. Es werden auch Wege aufgezeigt, wie diese Berufsgruppen nützlich nachgebildet werden können. Ich danke allen Entwicklern dieses Gesetzes. Und es bietet die nötige Klarheit, wie und in welchem Umfang die Mitarbeitenden nach gebildet werden müssen, um bedarfsgerecht eingesetzt werden zu können.

Syn. SCHADWINKEL: Eine Unterscheidung zwischen der Verkündigung für eine Zielgruppe in § 3 und der öffentlichen Verkündigung in § 15 hat es in meiner 40 jährigen Berufspraxis als Diakon so nicht gegeben. Wenn für die öffentliche Verkündigung eine zusätzliche Ausbildung notwendig wird, wieso reicht dann die Qualität der bisherigen Ausbildung für die Verkündigung in den Zielgruppen aber aus?

Die VIZEPRÄSES: Herr Antonioli, ich bitte Sie kurz auf die Fragen einzugehen.

Syn. ANTONIOLI: Sinn des Gesetzes ist es, Dinge, die in der Praxis gelebt werden und sich überlagern, zu regeln. In diesem Sinne möchte das Gesetz Orientierungshilfen geben, wie z.B. die Frage, was nötig wäre, um einen Gemeindepädagogen für öffentliche Verkündigung einzusetzen. Das Gesetz beschreibt Standards und möchte Korridore öffnen.

DIE VIZEPRÄSES: Vielen Dank, dann gehen wir jetzt in das Gesetz und beginnen mit der Präambel. Liegen hierzu Änderungsanträge vor? Herr Dr. Woydack, bitte.

Syn. Dr. WOYDACK: 1. Hinter „in Wort und Tat“ soll „bezeugen“ eingeführt werden. 2. Da im weiteren Gesetzestext von Diakoninnen, Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen geschrieben ist, sollte dieses „sowie“ auch in der Präambel die beiden Berufsgruppen verbinden.

Die VIZEPRÄSES: Der Synodaler Brandt hat einen GO Antrag.

Syn. BRANDT (GO): Damit wir nicht die Orientierung verlieren, wäre es doch sinnvoll, die Änderungsanträge zu visualisieren.

Die VIZEPRÄSES: Die Anträge sind oder werden noch verschriftlicht. Dann bitte ich zur Abstimmung. Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Syn. HEINE: Ich beantrage zum letzten Satz der Präambel zu formulieren „Sie erfüllen ihre Aufgabe in kirchlichen und nicht kirchlichen Arbeitsverhältnissen sowie in solchen, die nach § 5 Diakoniesgesetz zugeordnet sind.“

Syn. Dr. GREVE: Ein Bezug auf § 5 kann nicht angenommen werden, da § 5 Diakoniesgesetz einen anderen Sachverhalt erfüllt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Anliegen des Änderungsantrages kann ich verstehen, es kommt dem Gesetz aber nicht auf das Arbeitsverhältnis an, sondern auf die Beauftragung. Im Übrigen ist es nicht sinnvoll, in einer Präambel auf ein anderes Gesetz zu verweisen.

Die VIZEPRÄSES: Dann sind wir so weit, dass wir abstimmen können. Wer ist dafür, dass § 1 so stehen bleibt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Danke, das war einstimmig.

§ 2, allgemeine Grundlagen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsausschuss haben mit der laufenden Nummer 1. Ich höre, der Antrag wurde von der Kirchenleitung übernommen. Das ist technisch ein bisschen schwierig: Ausgangspunkt ist immer die schriftliche Vorlage, wie sie hier liegt. Deshalb bin ich für Abstimmung, auch wenn die Kirchenleitung den Antrag bereits übernommen hat.

Gibt es Wortmeldungen zu diesem Änderungsantrag des Rechtsausschusses? Das sehe ich nicht. Dann lasse ich abstimmen. Wer ist dafür, dass wir das so übernehmen? Dann ist das bei drei Gegenstimmen so beschlossen. Gibt es weitere Wortmeldungen zum § 2? Vom Synodalen Heine zum Antrag mit der laufenden Nr. 10.

Syn. HEINE: Der § 2 regelt die Allgemeinen Grundlagen. Und ich muss jetzt einmal in den § 3 springen. In § 3 Absatz 4 gibt es einen Rückverweis auf § 2. Im § 3 Absatz 4 wird auf die besondere Identität der diakonischen und gemeindepädagogischen Dienste verwiesen. Mir fehlt im § 2 eine Beschreibung, was eigentlich die Identität ist, auf die im § 3 abgehoben wird. Deswegen mein Vorschlag zu einem neuen § 2, der heißen soll:

„In diesem Tun zeigt sich Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung unserer Kirche in besonderer Weise. Der Dienst gilt auch den Menschen, die keinen Zugang zum christlichen Glauben haben oder kein Gemeindemitglied sind.“

Die VIZEPRÄSES: Ich eröffne die Aussprache zu dem Antrag des Synodalen Heine, wer wünscht das Wort? Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich kann das Anliegen gut nachvollziehen, denn es ist ein besonderer Auftrag, dem wir uns in diesem Gesetz in besonderer Weise widmen. Trotzdem ist es nicht zweckmäßig in einem Gesetz, das bewusst in den §§ 1 bis 3 so allgemein gehalten ist, das besonders zu betonen. Das könnte den falschen Eindruck erwecken, als wenn sich Kirchengesetze immer nur auf ganz bestimmte kirchliche Tätigkeiten beziehen und diese für sich selbst und allein regeln, was sie aber gar nicht tun. Selbstverständlich ist alle unsere Verkündigung immer an alle Menschen gerichtet. Selbstverständlich und grundsätzlich dient all unser Handeln, egal wie speziell und konkret es geregelt ist immer unserem umfassenden Auftrag: Gehet hin in alle Welt..... Unser Tun ist Verkündigung in der Welt und damit dient es niemals nur bestimmten Gruppen oder Einzelnen allein, sondern dient als Teil der insgesamt angesprochenen Welt, auch wenn die konkrete Aufgabe oft sehr eingeschränkt ist. Nach meiner Ansicht wäre ein solcher Zusatz an einer dieser Stelle extrem missverständlich. Gleichzeitig würde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch an anderen Kirchengesetzen – und das sind hunderte - noch in dem gleichen Sinne nachgebessert werden müsste. Ich halte das an dieser Stelle für wirklich sehr unglücklich.

Syn. Dr. GREVE: Ich halte das auch noch aus einem anderen Grund für extrem schwierig. Wir reden immer von Diakoninnen und Diakonen und im gleichen Atemzug von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Das würde an dieser Stelle, wo nur die Diakonie erwähnt wird, im Verständnis und in der Auslegung des Gesetzes die Schwierigkeit aufwerfen. Warum wird hier nicht auch auf Gemeindepädagogik abgestellt? Deshalb sollten wir den Änderungsantrag nicht annehmen, er wirft in der Diskussion nach Erlass des Gesetzes mehr Fragen als Antworten auf.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Wer möchte, dass der Änderungsantrag des Synodalen Heine so zu Stand und Wesen kommt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Vielzahl von Enthaltungen ist der Änderungsantrag abgelehnt. Gibt es weitere Wortmeldungen zum § 2? Das sehe ich nicht.

Dann lasse ich den § 2 jetzt abstimmen. Wer den Paragraphen mit der Änderung des Rechtsausschusses so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme ist der Paragraph dann so beschlossen.

Wir kommen allmählich in die Mittagszeit und sollten dann jetzt in die Mittagspause gehen. Der Nominierungsausschuss trifft sich in Raum 14. Wir sehen uns um 14.30 Uhr wieder und werden jetzt noch einmal inne halten, gemeinsam mit dem Synodalen Magaard.

Mittagspause bis 14.30 Uhr.

Die VIZEPRÄSES: Wir haben vor der Mittagspause begonnen das Einvernehmen zu dem Gesetz herzustellen. Die Präambel und §§ 1 und 2 haben wir geschafft. Ich rufe auf den § 3 „Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes“. Dazu liegen fünf Anträge vor. Ich denke es wäre gut, wenn der Antrag 19 von der Synodalen Rackwitz-Busse und der Antrag 23 vom Synodalen Dr. Woydack als erstes projiziert werden können, denn beide Anträge beziehen sich auf Änderungen bzw. Neufassung des Absatzes 1. Der weiterführende Antrag mit der Neufassung wird uns von Frau Rackwitz-Busse erläutert. Danach greift der Synodale Dr. Woydack in seinem Antrag auf, was auch von der Theologischen Kammer bereits gesagt wurde.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Ich bringe den Antrag ein, den wir in der Kammer Dienste und Werke beraten haben. Sie sehen eine Fassung mit den verschiedenen Veränderungen auf

der Leinwand. Die erste Änderung bezieht sich auf das „richtet sich an verschiedene Zielgruppen“. Die Kammer hält „verschiedene“ für treffender als „wechselnde“, da in diesem Arbeitsfeld viele Gruppen betreut werden, die sich nicht nur abwechseln, sondern die auch individuell angesprochen werden. Die Änderung „Bildung“ spiegelt die Haltung der Kammer wieder, dass die drei Begriffe Bildung, Unterstützen und Verkünden sich auch in diesem Teil des Gesetzes wiederfinden sollten. Der Begriff „Bildung“ ist umfassender als die absenderorientierte „Lehre“. Im zweiten Satz könnte es heißen „der Lebensbegleitung und Unterstützung“. „Hilfe zum Leben“ ist ein Fachterminus der Sozialhilfe. Die Kammer schlägt daher vor, diese Dimension durch Verwendung der beiden Worte „Lebensbegleitung und Unterstützung“ zu übernehmen, aber es nicht auf den Fachterminus zu reduzieren. Beim nächsten Punkt „sowie der Verkündigung“ wäre die Begründung der Theologischen Kammer hilfreich. Denn wir schließen uns dieser Begründung an und sagen auch, Verkündigung ist das, was diese Berufsgruppen durch ihre Qualifikation einbringen. Kommunikation des Evangeliums und Verkündigung in Wort und Tat ist Berufspraxis der Diakone und Gemeindepädagogin. Alles darüber hinaus wird gesondert geregelt im § 15. Insofern sollte bereits hier klargestellt werden, dass es Arbeitsbereiche gibt, für die es einer besonderer Qualifikation und Beauftragung bedarf. Der Hinweis bereits an dieser Stelle würde nach unserer Meinung trotz der genaueren Spezifikation in §§ 15 und 16 eine klarere Definition des Begriffs „Verkündigung“ ermöglichen. Ich hoffe, dass die Theologische Kammer das noch begründet.

Die VIZEPRÄSES: Es wird gleich der Antrag der Theologischen Kammer bzw. des Syn. Dr. Woydack aufgerufen. Wünscht trotzdem jemand vorher das Wort.

Syn. ANTONIOLI: Ich habe eine Frage an die Antragsteller zum Verständnis des zweiten Satzes „Für bestimmte Aufgaben bedarf es einer besonderer Qualifikation und Beauftragung“. Gibt es Aufgaben für die man nicht qualifiziert sein muss? Vielleicht kann man mir diesen Satz bzw. den Unterschied der hier beschriebenen Aufgaben zu den anderen Aufgaben erläutern.

Die VIZEPRÄSES: Frau Rackwitz-Busse möchten sie das tun bzw. gibt Herr Dr. Greve Unterstützung?

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Dieser Satz bezieht sich auf die in den §§ 15 und 16 gesondert geregelten Aufgaben, denn hier erfordert die Beauftragung eine angemessene Qualifizierung.

Syn. Dr. GREVE: Mit dem Ersetzen des Wortes „wechselnde“ durch „verschiedene“ kann ich mich gut einverstanden erklären. Ich nehme an, dass der eben bereits Anlass zur Frage gebende Satz sich darauf bezieht, dass in § 15 noch einmal von „Verkündigung“ gesprochen wird. Allerdings ist die Definition des Wortes „Verkündigung“ auch genau die Schwierigkeit, die ich mit diesem Wort im § 3 Absatz 1 habe. In diesem Gesetz sollte klar sein, dass der Begriff „Verkündigung“ sich nur auf die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament bezieht. Hier müssen wir eine etwas andere Formulierung finden. Der Satz „für bestimmte Aufgaben“ erschließt sich im Kontext des Gesamttextes. Für sich alleine genommen, bleibt er unklar. Nach meinem Verständnis war es genau das Bemühen der Kirchenleitung in diesem Satz nicht das Wort „Verkündigung“ zu benutzen. „Gestaltung des gemeinsamen Gottesdienstes“ beschreibt auch eine Form der Verkündigung, ist aber nicht mit der „in Wort und Schrift“ zu verwechseln. Daher ist für mich die erste Änderung nachvollziehbar, die zweite Änderung macht die Norm für mich nicht mehr verständlich.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Ich will kein ganz großes Fass aufmachen. Aber der lockere Austausch der Worte „Bildung“ und „Lehre“ ist für mich als Erziehungswissenschaftler ein Problem. Die Literatur über die Unterschiedlichkeit dieser Begriffe ist Legion und ebenso zahlreich sind die Nachweise, dass mit noch so viel lernen nicht automatisch Bildung entsteht und andererseits mit noch so viel Bildung einer Persönlichkeit nicht gleichzeitig auch Sachinformation gelernt und abgespeichert wird. Auch die Universität Hamburg hat bisher darauf verzichtet, über ihrem Portal „der Forschung, der Lehre und der Bildung“ einzukürzen. Wenn sie also auf die Bildung bestehen, schlage ich vor, dann auch den Begriff aus der UNESCO-Diskussion „lebenslanges Lernen“ einzuführen und danach so weiter zu formulieren wie bisher.

Syn. Dr. TIETZE: Ich bin vor 35 Jahren als Diakon der Evangelischen Kirche in Westfalen eingeseignet worden und auf meiner Urkunde steht: „Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“. Das war der Dreiklang, den ich mir gemerkt habe und ich habe den Eindruck, dass wir hier um diese Begriffe herumschwurbeln. Ich frage mich, ob mit Lebensbegleitung, Seelsorge gemeint ist und wenn ja, warum wir das nicht einfach schreiben. Des Weiteren denke ich an die Anknüpfbarkeit der Diakonengesetze anderer Landeskirchen, in denen dieser Dreiklang Verwendung findet. Ich denke daher, auch wir sollten diese Begriffe verwenden. Zudem empfinde ich „Bereich“ im Bezug auf Bildung eher als Schwächung und bitte hier um Aufklärung.

Syn. LANG: Ich möchte für diesen Antrag sprechen. Sicher kann man über Bildung oder Lehre streiten. Möglicherweise sollte man es dann aber wie die Universität Hamburg halten und beide Begriffe nennen. Für mich wirkt der Begriff Bildung nach außen ganz anders als der Begriff Lehre, weil es hier auf verschiedene Blickwinkel ankommt. Ich kann Herrn Dr. Tietze zustimmen, verstehe aber die Diffusion über die verschiedenen Bereiche hier nicht. Es ist doch ganz einfach: Es handelt sich um Aspekte der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, und in bestimmten Bereichen ist eine besondere Qualifikation notwendig. Ich finde den Antrag schöner, als alles was wir bisher hatten. Vielleicht könnte man die Worte noch gemäß dem Beitrag von Herrn Dr. Tietze austauschen.

Dr. HAVEMANN: Können wir diese Begriffe einzeln diskutieren und nicht so zwischen den Begriffen hin- und herspringen?

DIE VIZEPRÄSES: Das können wir machen, allerdings haben wir einen zweiten Antrag, der ebenfalls eine Änderung dieses Absatzes anstrebt. Ich schlage daher vor, erst diesen Antrag zu hören. Dieser Antrag hat die laufende Nummer 23.

Syn. Dr. WOYDACK: Das war der Antrag der Theologischen Kammer. Inwieweit der Begriff des Lehrens durch den Begriff des Bildens ersetzt werden kann, das haben wir gerade diskutiert und sind dann zum Begriff Verkündigung zurückgekommen. Wir glauben, dass der Begriff Verkündigung der ist, der auch in der EKD-Terminologie Verwendung findet. Trotzdem gibt es nach unserer Auffassung ausreichend Unterschied zum § 15, der überschrieben ist mit „öffentliche Wort- und Sakramentsverkündigung“. Der Unterschied ergibt sich aus dem Gesetz und die Formulierung „gemeinschaftlicher Gottesdienst“ wirkt wie der Versuch, das zu umschreiben ohne es genau zu klären. Um die Frage von Herrn Antonioli aufzugreifen: Was soll das Gegenteil sein – Einsame Gottesdienste feiern? Wir schlagen daher vor, diesen Begriff in seiner terminologischen Prägung zu übernehmen und sehen den Unterschied durch den Kontext der §§ 15 und 16 ausreichend gewahrt.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Einbringung.

Syn. ANTONIOLI: Man kann hier nur von „Verkündigung“ sprechen, wenn der Unterschied zu dem Ausdruck „freie Verkündigung“ - also selbstverantwortliche Wortverkündigung - aus § 15 im Text kenntlich gemacht wird. Der Text muss aber lesbar bleiben, auch wenn man die Diskussion nicht kennt.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag?

Syn. Dr. WOYDACK: Macht denn der Ausdruck „gemeinschaftliches gottesdienstliches Feiern“ den Unterschied ausreichend deutlich? Meiner Ansicht nach wird nicht deutlicher, in welcher eigenen Verantwortung Gottesdienst gefeiert werden darf.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Es hat mich noch nicht ausreichend überzeugt, den Begriff der Verkündigung hier einzuführen. Denn dadurch wird zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Verkündigung unterschieden, obwohl es keine nichtöffentliche Verkündigung gibt. Ich finde es schwierig, mit unterschiedlichen Begriffen von Verkündigung hier zu arbeiten?

Dr. HAVEMANN: In der Präambel des Gesetzes wird bereits mit verschiedenen Begriffen von Verkündigung gearbeitet. In § 15 bedeutet Verkündigung sehr viel mehr. Ich erinnere an das Kirchenmusikgesetz, in dem deutlich gemacht wird, dass Kirchenmusik auch Verkündigung ist. Es besteht für § 15 kein Änderungsbedarf. Durch die Einführung des Begriffes „Verkündigung“ in § 3 ist weiterhin die Gestaltung von Gottesdiensten auch ohne Beauftragung möglich, aber eben nicht eigenverantwortlich.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Eine Möglichkeit wäre es, wenn wir den Ausdruck aus der Präambel „bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln“ hier in § 3 aufnehmen würden. Dadurch wäre es hier offener formuliert.

Die VIZEPRÄSES: Da Sie, Herr Bischof, keinen Antrag stellen können, wäre es gut, wenn Ihre Aussage als Antrag übernommen wird. Dies tut der Synodale Antonioli.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte darum bitten, dass wir möglichst wenig an diesem Antrag ändern und schlage deshalb vor, den Artikel „der“ aus der Formulierung der Antragstellung streichen. Dadurch wäre klargestellt, dass es um Bildung insgesamt geht.

Die VIZEPRÄSES: Ich verstehe die Aussage von Herrn Dr. Greve als Anregung an die Antragstellerin, die den Antrag dann modifizieren kann.

Syn. WERGIN: Ich möchte anregen, den alten Ausdruck von „Verkündigung in Wort und Tat“ hier zu verwenden. Dadurch sind auch die Aufgabenfelder in der Lebensbegleitung und der Hilfe zum Leben umfasst.

Syn. Frau LENZ: Ich möchte den Antrag der Theologischen Kammer unterstützen. Zur Verkündigung sind wir alle nach unserer Verfassung berufen. Nach Artikel 6 ist eine ordnende Aufgabe bestimmten Berufsgruppen, Zielgruppen und Aufgabenbereiche der Verkündigung zugeordnet. Diakone und Diakoninnen und Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sollen für ihre Zielgruppe also Verkündigungsdienst tun. Der Bereich der öffentlichen Verkündigung unterscheidet sich nur durch einen anders definierten Arbeitsbereich.

Syn. Dr. TIETZE: Lieber Andreas von Maltzahn, ich lese in der Apostelgeschichte über das Murren der Witwen und Waisen in der Jerusalemer Urgemeinde und von der Wahl von sieben

Diakonen und die anschließende Verkündigung des Diakon Stephanus, der dann auch noch tauft. Deshalb ist für mich die Engführung des Begriffs Verkündigung auf dem Begriff der Predigt für mich nicht nachvollziehbar. Stattdessen plädiere ich dafür, den Vorschlag von Dr. Greve zu übernehmen und den Artikel „der“ in der Formulierung zu streichen. Diesen Änderungsvorschlag würde ich einreichen wollen.

Dr. HAVEMANN: Es ist unstrittig, dass Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Diakoninnen und Diakone Anteil an Verkündigung haben. Trotzdem kann ich mich auch dem Vorschlag von Bischof von Maltzahn anschließen, die Formulierung aus der Präambel zu übernehmen.

Die VIZEPRÄSES: Herr Dr. von Wedel stellt einen Geschäftsordnungsantrag.

Syn. Dr. VON WEDEL (GO): Ich schlage vor, dass die Beteiligten an dieser Diskussion über die nur im Kleinen abweichenden Formulierungen sich als Gruppe zusammensetzen und uns einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten, während wir das Gesetz weiter beraten.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es Gegenrede? Die gibt es nicht. Wer kann dem Geschäftsordnungsantrag von Dr. von Wedel zustimmen? Bei einer Gegenstimme und mehreren Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

Wenn wir jetzt den Absatz 2 weiter beraten, müssen wir den Änderungsantrag von Frau Rackwitz-Busse besprechen. Deshalb bitte ich darum, dass wir zuerst diesen Absatz gemeinsam behandeln, bevor die kleine Gruppe sich zur Beratung zurückzieht.

Damit wir am Ende der Beratung alle über das Gesetz abstimmen können, müssen wir zuerst noch neu hinzugekommene Synodale verpflichten. Ich bitte Frau Präses Hillmann, dies zu tun.

Die PRÄSES nimmt die Verpflichtungen vor.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zum Absatz 2 des § 3 mit den Anträgen Nr. 11 und 12 des Synodalen Heine und danach den Antrag Nr. 20 der Synodalen Rackwitz-Busse.

Syn. HEINE: Mein Antrag bezieht sich auf Absatz 2 Satz 1. In der vorgelegten Fassung wird von ungerechten Verhältnissen gesprochen. Aus meiner Sicht sollten es benachteiligte Verhältnisse sein. Und das Wort ungerecht unterstellt, dass es sich dabei um Rechtsbrüche handelt. Hier geht es aber um ein weiteres Verständnis, nämlich um sozial benachteiligte Verhältnisse. Deswegen der Antrag, dass Wort „ungerecht“ durch „benachteiligt“ zu ersetzen.

Die VIZEPRÄSES: Bleiben Sie bitte gleich am Pult, denn Sie haben noch einen weiteren Antrag, um einen weiteren Satz dort einzufügen.

Syn. HEINE: Diesen Antrag ziehe ich zurück.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Unter Gemeinsamkeiten und Besonderheiten, Absatz 2, wird der Dienst der Diakoninnen und Diakone beschrieben, der sich in besonderer Weise den Menschen zuwendet. Die Kammer schlägt vor: „Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich diakonischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen und sie für eine selbständige Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.“ Die Begründung ist, dass es eine Formulierung ist, die den zeitgemäßen Sprachgebrauch in der sozialen Arbeit betrifft. So wird es auch in

diakonischen Unternehmen formuliert. Das ist das Argument wegzukommen von der alten Formulierung aus den alten Diakonengesetz „Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden“, um es in diese heutige Formulierung zu bringen. Der erste Satz ist das Pendant zu „Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich insbesondere dem Bildungsauftrag der Kirche.“ Daraus speist sich diese Veränderung.

Die VIZEPRÄSES: Wenn wir jetzt diese Änderungsanträge diskutieren, wäre es günstig, wenn wir uns zuerst dem Passus „sozial benachteiligte und sozial ungerechte Verhältnisse“ zuwenden. Der Antrag des Synodalen Heine war es, in „sozial benachteiligte Verhältnisse“ umzuwandeln. Ich würde erst mal darauf gehen und dann auf den nächsten Absatz. Dazu Herr Antonioli.

Syn. ANTONIOLI: Ich denke, dass wir uns diesen Vorschlag zu Eigen machen können. Dann wäre die Frage nach gerecht und benachteiligt schon beantwortet. Ich meine, dass gerecht das richtige Wort ist. Es bezieht sich nicht nur auf den Menschen als Einzelnen, sondern auf Verhältnisse in einer Gesellschaft, die ungerecht sind. Da geht es um strukturelle Fragen. Deswegen würde ich diesen Vorschlag so aufnehmen, auch weil er das Wort gerecht weiterhin bietet.

Die VIZEPRÄSES: Es liegt hier gerade ein anderer Antrag vor, als der, den sie beantworten.

Syn. ANTONIOLI: Ach so, den Antrag mit den aktualisierten Formulierungen des Sozialgesetzbuches würde ich gut finden. Das Wort „sozial ungerechte Verhältnisse“ finde ich sinnvoll, weil es sich um gesellschaftliche Verhältnisse handelt. Und das Wort ungerecht bezieht sich nicht auf ungesetzlich, das ist etwas anderes.

Die VIZEPRÄSES: Danke, es geht jetzt darum, was lassen wir stehen. Sozial benachteiligt oder sozial ungerecht?

Syn. Frau KALLIES: Wenn wir das Wort „benachteiligt“ diskutieren wollen, muss es heißen „benachteiligende Verhältnisse“. Ein Verhältnis kann nicht benachteiligt sein.

Die VIZEPRÄSES: Ich glaube, das würde Herr Heine genauso sehen. Ist das richtig? Danke, gut!

Syn. Dr. GREVE: Ich darf noch einmal die ursprüngliche Fassung in Erinnerung rufen. Da heißt es in Absatz 1 „insbesondere an Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen“. Das ist etwas, wo das Subjekt die Menschen sind. Ich rede nicht von allgemein ungerechten Verhältnissen, sondern von Menschen. Das ist Satz 1. Die Aufgabe ungerechte Verhältnisse zu überwinden zeigt der alte Satz 2. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden. Das ist der Auftrag unabhängig von einer Einzelperson. Wenn man nun das Wort „ungerecht“ in Satz 1 ersetzen will, muss es heißen „benachteiligenden Verhältnissen“. Ich finde, dass der alte Satz 2 einen viel weitergehenden Auftrag auferlegt, als dass es in diesen Neuformulierungen zum Ausdruck kommt. Das ist ein geradezu allgemein politischer Auftrag, den sollten wir uns nicht aus dem Gesetz herausnehmen lassen.

Die VIZEPRÄSES: Der Synodale Heine zieht den Antrag zurück. Wir sind jetzt im Antrag Nr. 20. Der Synodale Fehrs bitte.

Syn. FEHRS: Ich würde diesen Antrag ablehnen. Die vorgeschlagene Formulierung erscheint mir ausreichend zu sein. Mir scheint in dem vorgelegten Paragraphen der Versuch unternommen zu sein, die bisherigen Traditionen Diakonie und Gemeindepädagogik zusammenführen zu wollen. Natürlich versuchen wir auch die aktuellen Perspektiven aufzugreifen. Das ist nur begrenzt. Wenn wir einen Satz haben, der schon im ersten Absatz lautet: „Diakoninnen und Diakone und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen“. Also sind die Unterscheidungen in Absatz 2 zwar aus der Tradition begründet, aber sie können von beiden Berufsgruppen ausgefüllt werden. In Ausschreibungen wird das schon so gehandhabt. Ich sehe keine Not, das Ringen um einzelne Formulierungen an dieser Stelle zu führen und würde diesen Antrag ablehnen.

Syn. NAß: Das politische Diakoniat ist im ersten Satz inkludiert. Sie müssen die Änderung immer in Korrespondenz zu Absatz 3 lesen. Dort ist nämlich der Dienst der Gemeindepädagogen primär auftragsbezogen gefasst und dann werden in einem zweiten Teil nochmal besondere Bezugsgruppen benannt. Diese Änderung versucht eine Angleichung vorzunehmen, weil es in der alten Formulierung „insbesondere“ adressatenbezogen gefasst ist. Natürlich ist das so, dass es richtig ist, dass es sozial benachteiligte Menschen die Hilfe brauchen, anspricht. Es wird jedoch nicht formuliert, was dann passieren soll, sondern wir haben einen modernen Teilhabebegriff, der bedeutet, dass wir auf diese Menschen erstmal hören, was ihre Bedarfe sind. Ziel ist die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben. Das ist mit diesen fortführenden Antrag von Frau Rackwitz-Busse versucht worden zu formulieren.

Syn. Frau HANSEN: Ich wäre dafür, den Antrag in Satz 2 so zu übernehmen, weil in dem alten Vorschlag steht „Ursachen von Notlagen zu überwinden“. Eine Ursache einer Notlage einer Person, z.B. nicht zu ertragende Elternverhältnisse, kann eine Diakonin oder Diakon nicht überwinden. Aber den Menschen kann vor Ort geholfen werden, es zu überwinden. Dieses finde ich viel besser als das alte.

Syn. KRÜGER: Das ist ja eine spannende Diskussion hier. Das wird in Absatz 3 vermutlich so weitergehen, wenn wir in Absatz 2 die Teilhabe reinschreiben, tun mir die Gemeindepädagogen jetzt schon leid, weil sie nicht so modern sind wie die Diakone. Was würde uns, ganz ernsthaft gefragt, fehlen, wenn die Absätze 2 und 3 komplett wegfielen? Unter dem Strich wohl nichts. Wir versuchen ja etwas auseinander zu differenzieren, was wir in Absatz 1 versucht haben zusammenzufassen. Das erscheint mir ein bisschen fruchtlos zu werden.

Die VIZEPRÄSES: Stellen Sie also den Antrag, das zu streichen?

Syn. KRÜGER: Nein.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Absatz?

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Wir sind jetzt bei derselben Diskussion wie bei Absatz 2. Ich bin das jetzt gedanklich auch nochmal durchgegangen. Wenn alle Änderungen so kommen, stimmt das mit Absatz 1 nicht mehr zusammen. Eigentlich brauchen wir jetzt ein Gesamtpaket für den Gesamtparagraphen von der kleinen Gruppe. Dann können wir das sicherlich besser durchschauen, was da drin steht. Mein Antrag ist, den Gesamtparagraphen der kleinen Gruppe zu übergeben und zu hoffen, dass sie uns einen Gesamtvorschlag vorbringt.

Die VIZEPRÄSES: Ist die Synode mit diesem Vorschlag einverstanden? Für 3 und 4 gibt es keine Anträge. Der Arbeitsauftrag ist auf 1 und 2 begrenzt. Bei 2 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen darf die Gruppe jetzt arbeiten.

Ich rufe den Absatz 3 auf. Es liegen keine Anträge vor und ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir den abstimmen. Bei einigen Enthaltungen ist der angenommen. Ich rufe Absatz 4 auf und sehe keine Wortmeldungen. Bei einer Enthaltung ist das angenommen. Den § 3 können wir jedoch noch nicht insgesamt abstimmen, da uns die Absätze 1 und 2 noch fehlen. Ich rufe auf den § 4. Hierzu liegt ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses mit der Nummer 2 vor. Herr Dr. von Wedel, bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Hier soll lediglich ein neuer Absatz 5 eingefügt werden.

Die VIZEPRÄSES: Wie sieht die Synode das? Bei mehreren Enthaltungen wird der Antrag des Rechtsausschusses angenommen. Dann stimmen wir jetzt den § 4 in Gänze ab. Bei drei Enthaltungen wird der § 4 angenommen. Wir kommen zum § 5. Wir haben einen Antrag des Rechtsausschusses dazu mit der Nummer 3.

Syn. Dr. VON WEDEL: Es ist eine rein rechtstechnische Änderung. So wie es bisher formuliert war, könnte der falsche Eindruck entstehen, die Anerkennung der Ausbildung erfolge durch das Gesetz selbst. Das geht aber nicht, denn zunächst muss geprüft werden, ob die Ausbildung gleichwertig ist und dann muss anerkannt werden.

Die VIZEPRÄSES: Es wünscht keiner das Wort mehr. Dann können wir abstimmen. Der Antrag des Rechtsausschusses wird einstimmig angenommen und wir stimmen den § 5 als Ganzes ab. Der § 5 wird einstimmig angenommen. Ich rufe auf den § 6. Es liegen keine Anträge vor. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir ab. Der § 6 wird einstimmig angenommen. Dann rufe ich § 7 auf. Auch hier liegt kein Antrag vor. Wir stimmen ab. Der § 7 wird einstimmig angenommen. Wir kommen zum § 8. Der Antrag unter Nummer 4 wurde zurückgezogen. Dann rufe ich den Antrag unter der laufenden Nummer 14 auf.

Syn. HEINE: Es ist der Wunsch da, Absatz 2 zu ergänzen. Absatz 2 regelt, welche Rechte mit der Einsegnung erworben werden. Der Änderungsantrag möchte feststellen, dass der Dienst von Diakoninnen und Diakonen und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf Lebenszeit angelegt ist. Auch bei wechselnden Arbeitsstätten übernehmen sie die Vollmachten der Einsegnung. Ferner möchte ich einen dritten Satz einfügen: Sie werden mit der Einsegnung berufen zum geordneten Dienst der öffentlichen Bezeugung des Evangeliums.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Aussprache. Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wo ist denn der bisherige Absatz 3? Die Änderungsanträge betreffen nur Absatz 2 (vermutlich Ausspruch des Synodalen Heine, ohne Mikro nicht zu hören).

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Aus meiner Sicht könnte man den neuen Absatz 2 so machen, vielleicht müsste man noch einmal Sachverständige dazu befragen. Denn es ist grundsätzlich nicht daran gedacht, Einsegnungen zu wiederholen. Die Formulierung auf Lebenszeit hat eventuell etwas Abschreckendes. Im Satz 3 wird die öffentliche Bezeugung eingeführt, hier fehlt mir die Trennschärfe. Zu § 3 Absatz 1 und § 15 Absatz 1. In der Präambel ist bereits sehr viel von Bezeugung dargelegt, so dass die erneute Betonung hier nicht notwendig ist.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage den Einbringer dieses Antrags, Herr Heine, ziehen Sie den Satz 3 zurück? Das ist der Fall. Der Satz 3 wird zurückgezogen, den streichen wir also. Es geht jetzt darum, ob der Satz als solches auch unser Wohlwollen findet.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich habe verstanden, worum es Herrn Heine geht. Es könnte das Missverständnis entstehen, diese Formulierung meine ein lebenszeitliches Dienstverhältnis. Das ist natürlich nicht so, da es immer eines konkreten Dienstauftrages bedarf. Es geht aber um die durch die Einsegnung begründete Aufgabe. Es müsste also eigentlich heißen, die Einsegnung ist auf Lebenszeit angelegt.

Syn. FEHRS: Ich suche nach der Pointe bei § 8. Für mich liegt sie darin, ich kann auch Diakon oder Gemeindepädagogin sein ohne Einsegnung.

Syn. KRÜGER: Ich möchte mich komplett gegen diesen Antrag aussprechen.

Syn. HEINE: Ich bin nicht der Autor des Gesetzes, deswegen kann ich nicht alle Argumentationen aufbereiten. Der Hintergrund ist, dass Diakone und Gemeindepädagogen häufiger mal ihre Anstellungsverhältnisse wechseln als es die Pastorinnen und Pastoren tun. Mit diesem Antrag möchte ich in dieses Gesetz einbringen, dass die Einsegnung mit einem Dienstwechsel nicht verfällt, sondern dass sie als Mensch, Mann, Frau gesegnet sind und diesen Segen mitnehmen von einem Dienst zum nächsten. Deswegen auf Lebenszeit, weil es auch Dienstverhältnisse sind, die außerhalb von verfasster Kirche sind.

Syn. STRENGE: Lieber Herr Heine, das erreichen Sie mit diesem Wortlaut gerade nicht. Jeder denkt beim Dienst im Zusammenhang mit Lebenszeit an ein Beamtenverhältnis. Ich weiß, das meinen Sie nicht, aber damit das auch jeder weiß, dass man das nicht meint, dies in dem Gesetz gar nicht erst beschließen.

Syn. WÜSTEFELD: Meines Erachtens ist dieser Antrag überflüssig, denn die Rechte aus der Einsegnung werden in § 9 ausgeführt und darin ist bereits formuliert, dass die Einsegnung selbst nicht zurückgezogen werden kann.

Die VIZEPRÄSES: Dann möchte ich jetzt über den Antrag abstimmen. Zwei sind für diesen Antrag, dann ist der Antrag bei nur 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Wir machen weiter bei § 8. Herr Dr. Greve, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Dort wird vorgeschlagen, dass wir eine modifizierte Formulierung haben, die wird uns gleich Herr Dr. von Wedel erläutert. Der Rechtsausschuss nimmt hier eine Anregung auf, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geäußert worden ist, nämlich: wie geht man eigentlich mit Diakonen um, die nicht im Dienst der Landeskirche sind und die trotzdem auf dem Gebiet der Landeskirche tätig sind und damit letztlich, weil sie Diakone sind, zur geistlichen Gemeinschaft dieser Kirche gehören. Die wollte man nicht im Regen stehen lassen. Aus rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, einen Zwang auszuüben, Mitglied in einer Schwester- oder Bruderschaft zu sein. Dennoch sollten diese Personen irgendwie geistlich angebunden sein. Das Bedürfnis ist eindeutig und auch vom Gesetzgeber gewollt. Der Rechtsausschuss hat hier eine Formulierung gefunden, die zeigt, dass derjenige, der einsegnet auch einen Blick darauf haben soll. Der Einsegnende sorgt dafür, dass sie in Begleitung bleiben. Schließen sie sich einer Bruder- oder Schwesterschaft an, ist das problemlos. Tun sie das nicht, muss man sehen, sie im Blick zu behalten.

Die VIZEPRÄSES: Die Intention der Fürsorgebegleitung ist deutlich. Der Synodale Fehrs bitte.

Syn. FEHRS: Wenn ich Herrn Dr. Greve vorhin bei der Erläuterung richtig verstanden habe, wollte er nur einige Worte gestrichen wissen. Ich stimme dem Antrag auch zu.

Syn. KRÜGER: Wenn ich es recht sehe, hat die einzige inhaltliche Änderung Herr Dr. von Wedel gar nicht erklärt: Vom unbestimmten Artikel zum bestimmten Artikel. Aus „eine“ geistliche Begleitung wird jetzt „die“ geistliche Begleitung.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich habe eine Frage zum Absatz 4. Da steht, dass die Einsegnung vom zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin im Sprengel vorgenommen wird. Wenn es sich um Diakoninnen oder Diakone auf landeskirchlicher Ebene handelt, ist es dann die Landesbischöfliche Person?

Die VIZEPRÄSES: Ich bin mir sicher, Herr Dr. von Wedel wird auf beides antworten können.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich sehe es so, dass die Einsegnung im Normalfall durch die Bischöfe im Sprengel erfolgt, die sind ja für bestimmte Bereiche zuständig. Das wird im Bischofsrat geregelt. Die Masse der Diakone wird bestimmt nicht bei der Landeskirche angestellt sein. Es kann natürlich auch der Landesbischof sein, das ist hier nicht geregelt.

Zu der Frage von Herrn Krüger: ich habe begründet, warum dieser Satz in das Gesetz hineingekommen ist, das ist in einer relativ späten Schleife erst geschehen. Die Änderung des Rechtsausschusses bezieht sich nicht auf „die“ oder „eine“. „Die“ ist schon richtig, denn sie sorgt für die und nicht für irgendeine geistliche Begleitung.

Syn. HEINE: Nur ganz kurz, wir haben dann jetzt zwei Änderungen. Ich würde der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderung gerne zustimmen, die Zuspitzung von „eine“ geistliche Begleitung auf „die“ geistliche Begleitung widerspricht sich meines Erachtens mit der besonderen Bedeutung der geistlichen Begleitung. Deswegen möchte ich gegen diese Formulierung sprechen.

Syn. Frau VON WAHL: Ich glaube, dass jetzt in der Weglassung des Zwischeneinschubes ein „der“ verlorengegangen ist. Es muss heißen „sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen“. Sonst bezieht sich der Zwischeneinschub „im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ nur auf die Diakoninnen und Diakone.

Die VIZEPRÄSES: Hier ist leichtes Untergrundgeräusch, nein oder ja? Wer bringt hier Klarheit?

Syn. Dr. GREVE: Ich glaube, dass der Artikel „der“ vor Gemeindepädagoginnen eher zur Verwirrung, als zur Klärung beiträgt. Es kann keine Differenzierung geben zwischen Diakoninnen und Diakonen einerseits und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen andererseits.

Und es muss auch das Wort „sowie“ sein, da wir das Wort „und“ davor und danach in der Begrifflichkeit schon vergeben haben. Ein Artikel würde dazu führen, dass man darüber nachdenkt: wie ist das jetzt anders gemeint? Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland bezieht sich auf beide Berufsgruppen und das kommt in dieser Formulierung völlig klar zum Ausdruck.

Die VIZEPRÄSES: Herr Dr. Greve, vielleicht nochmal kurz zu „die“ oder „eine“ geistliche Begleitung?

Syn. Dr. GREVE: Das ist ein bisschen schwierig, da war ich draußen. Ich habe im Entwurf nachgelesen, dass dort „eine“ steht. Im Antrag dagegen steht „die“. Das ist im Rechtsausschuss nicht ausdrücklich beraten worden und daher möglicherweise nur ein Protokollfehler.

Die VIZEPRÄSES: Wegen der Schärfe des Antrages muss ich trotzdem fragen: wie sieht es denn nun aus? „Eine“ oder „die“?

Syn. Dr. GREVE: Da ich von einem redaktionellen Versehen ausgehe, bitte ich darum, das Wort „der“ durch „eine“ zu ersetzen, gleichlautend mit der Vorlage des Gesetzes.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Jetzt treibt es mich doch nochmal als Schulleiter und lebenslangen Lernen für Sie, dieser bestimmte Artikel „der“ mit Gemeindepädagogen und so, der steht da und zwar nach Bereich, das ist das „der“ – der Artikel – der da dauernd gesucht wird und insofern braucht vor Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen kein Artikel zu stehen. Verstanden?

Die VIZEPRÄSES: Wunderbar, Herr Oberlehrer! Wir haben jetzt einen modifizierten Antrag. Das „die“ ist durch „eine“ ersetzt worden und ich lasse jetzt den Antrag des Rechtsausschusses abstimmen. Bei zwei Enthaltungen ist der Antrag angenommen.

Da ich keine weiteren Wortmeldungen zu § 8 sehe, lasse ich ihn abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Zu § 9 liegt uns kein Antrag vor. Ich sehe keine Wortmeldung, dann lasse ich den Paragraphen abstimmen. Auch das ist einstimmig. Auch zum § 10 haben wir keinen Antrag, aber ich sehe eine Wortmeldung.

Syn. WITT: Nach dem Bericht unseres Landesbischofs ist mir nochmal deutlich geworden, dass eine Einführung zu Beginn des Dienstes verpflichtend ist, aber bei der Verabschiedung kein Gottesdienst unbedingt erforderlich ist. Ich finde, es ist ein Zeichen der Wertschätzung, wenn auch Diakone und Gemeindepädagogen in einem Gottesdienst mit Dank, Gebet und Segen verabschiedet werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Man kann salopp sagen: wenn Leute in den Dienst kommen, freuen sich alle, weil jemand die Arbeit macht. Wenn Leute gehen, freuen sich andere aber manchmal auch. Deshalb ist es oft schwierig, einen Abschiedsgottesdienst zu gestalten oder überhaupt zu machen. Ich will damit sagen, dass es Beendigungen von Dienstverhältnissen gibt, die geradezu danach schreien, auf einen Gottesdienst zu verzichten und das soll auch möglich sein.

Syn. LANG: Ich möchte ergänzen, dass es oft auch an den Mitarbeitenden liegt, wenn kein Gottesdienst stattfindet. Ich kenne es jedenfalls aus meiner Kirchengemeinde, wenn Menschen im Unfrieden gegangen sind oder die Öffentlichkeit scheuen. Wir machen bei uns Verabschiedungsgottesdienste, es sei denn, der Mitarbeiter möchte das nicht.

Die VIZEPRÄSES: Da es keinen weiteren Aussprachbedarf gibt, können wir den Paragraphen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Bei zwei Enthaltungen ist der Paragraph so beschlossen.

Wir kommen zu § 11. Es liegt ein Änderungsantrag vor mit der laufenden Nummer 15, und der Synodale Heine hat das Wort. Nun bin ich gespannt, was wir gleich diskutieren werden.

Syn. HEINE: Mir geht es in diesem Antrag darum, dass die Formulierung zur Mitgliedschaft in einer diakonischen Gemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagogen zu weich ist, weil sie der besonderen Bedeutung nicht gerecht wird. Ich kenne das hier verwendete Wort „nahegelegt“ im Gesetz nicht. Wenn es Bedenken gibt, dass eine Zwangsmitgliedschaft abschreckend wirken würde, schlage ich vor, die zu fragen, die seit Jahrzehnten mit der verbindlichen Form im Diakonengesetz der Nordelbischen Kirche gearbeitet haben. Es gibt Landeskirchen, die kehren zu dieser verbindlichen Formulierung wieder zurück, zum Beispiel die Mitteldeutsche Landeskirche. Ich kann hier auch keinen Verfassungsbruch erkennen. Wir sagen im Gesetz und in ihrer Einbringung wie wichtig diese Gemeinschaften sind, deshalb können wir festlegen, dass die Mitgliedschaft eine Erwartung ist. Ein „soll“ ist eine sehr eingeschränkte Möglichkeit, noch nein zu sagen. Wenn meinem Antrag gefolgt wird, müsste man zu einem späteren Zeitpunkt noch eine weitere Änderung machen, wo es um den Bundesverband geht.

Die VIZEPRÄSES: Wer wünscht das Wort zum Änderungsantrag des Synodalen Heine? Frau Dr. Varchmin bitte.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich glaube es ist immer besser, wenn es einen freiwilligen Eintritt in einen Verband gibt. Das bringt beiden Seiten langfristig eine vertrauensvollere Zusammenarbeit, wenn die Organisation die einzelnen Personen auch davon überzeugen kann, dass sie davon profitieren.

Syn. ANTONIOLI: Ich möchte die Gegenfrage stellen: Wenn wir das jetzt verpflichtend machen, müssen wir die Synode fragen: wollen wir die Berufstätigkeit dieser Menschen von einer Mitgliedschaft anhängig machen? Da kann ich für mich nur sagen, das möchte ich nicht. Ich finde nicht, dass es eine Bedingung sein darf, ob man bei uns in der Kirche arbeiten darf oder nicht.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Ich möchte mich als Konvikt-Meisterin der Brüder- und Schwesternschaft, in der ich seit zehn Jahren die Leitung habe, äußern. Ich kenne natürlich die Diskussionen und ich kenne die Argumente der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Die Synodalen sollten sich bewusst sein, dass sie sich an dieser Stelle von einer vierzigjährigen Geschichte der Nordelbischen Kirche verabschieden. Die Bindung an eine Diakonische Gemeinschaft hat nichts mit einer Zwangsmitgliedschaft zu tun, sondern mit einem ureigensten Verständnis dessen, was in der Berufung geschieht. Den Dienst als Diakonin oder Diakon übt man oft bei verschiedensten Trägern aus. Dabei wird man oft nicht durch die verfasste Kirche begleitet, im Sinne einer geistlichen Gemeinschaft. Die Gemeinschaft dagegen ist eine Bindung und eine Reflektion meiner in der Berufung übernommenen Verantwortung im Dienst als Diakonin. Und das kann ich immer in dieser Gemeinschaft bindend leben, obwohl ich an ganz verschiedenen Orten tätig bin. Ich mache mir zum Beispiel Sorgen über jene, die eingeseget sind und zum Beispiel bei der AWO arbeiten. Sie können sicher sein, dass Personen in der doppelten Qualifikation das nicht ablegen, nur weil sie bei der AWO einen Dienstauftrag haben. Das ist immer dabei. Er ist derjenige oder sie ist diejenige, die in den Dialog geht und Kirche vertritt. Überall. An all diesen Orten. Ich finde es schwach, wenn eine Mitgliedschaft nur nahegelegt wird, und wer legt sie überhaupt nahe? Die bischöfliche Person bei der Einsegnung? Und wer guckt denn nachher nach, wo dieses Amt geblieben ist?

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Die Gemeinschaft ist mir genauso wichtig wie Ihnen. Zu meinen schönsten Erlebnissen als Gemeindepastor gehörte die Entscheidung eines Bauingenieurs im mittleren Alter, der erst kein Mitglied in der Kirche war, sich zum Diakon ausbilden zu lassen. An diesem Weg ist mir so wichtig, dass die Kultur des Rufens nicht durch einen Zwangsrahmen ersetzt wird. Menschen erleben einen Ruf und antworten darauf mit ihrer Entscheidung. Genau das soll durch den Textvorschlag der Kirchenleitung ausgedrückt werden. Den hier vorgeschlagenen Änderungsantrag haben wir auch erwogen und sehr nach einer guten Formulierung gesucht. Einerseits soll die Freiheit der betreffenden Personen ausgedrückt werden, andererseits soll aber auch deutlich werden, dass wir es ihnen ans Herz legen. Die Formulierung mit „soll“ funktioniert nicht, weil es juristisch bedeutet: „Man muss, wenn man kann.“ Das würde bedeuten man muss. Es sei denn, man hat mit einem Diakon so furchtbare Erfahrungen gemacht, dass es sich um kaum vorstellbare Ausnahmen handelt! Ich bin für eine Kultur des Rufens und möchte nochmal deutlich machen, dass wir uns wirklich vorgenommen haben, den Diakoninnen und Diakonen und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft ans Herz zu legen. Aber sie sollen in Freiheit auf den Ruf antworten können.

Syn. Prof. Dr. Dr. HARTMANN: Die inhaltlichen Aussagen kann ich gut hören und verstehen, allerdings habe ich eine juristische Frage. Wenn wir diesem Antrag folgen, stellen wir unseren Beschluss aus § 8, die Möglichkeit Mitglied in einer Gemeinschaft zu werden oder nicht zu werden, in Frage. Wenn wir uns hier auf ein Soll oder Muss festlegen, müssen wir auch den vorhergehenden Paragraphen einmal ansehen. Ich würde daher vorschlagen, bei dem jetzt vorgeschlagenen Text zu bleiben und bin inhaltlich auch bei dem, was Bischof von Maltzahn gesagt hat.

Syn. JAKISCH: Ich bin für die Soll-Regelung. Wir werden als Kirche zukünftig mehr mit Gemeinwesen und sozialer Arbeit zu tun haben. Das ist Arbeit, die überwiegend Diakone und Gemeindepädagogen leisten, unabhängig von dem Arbeitsfeld. Ich bin für eine Soll-Anbindung an eine diakonische Gemeinschaft, da ich glaube, dass diese Arbeit ohne Rückbindung an eine geistliche Gemeinschaft und ohne geistlichen Austausch nicht funktionieren wird. Wir brauchen immer wieder Impulse, die uns rückversichern, warum die Menschen Gemeindepädagogen oder Diakone geworden sind. Ich glaube, wir werden als Kirche auch daran erkennbar sein, dass wir mit einer gewissen theologischen Qualität eine Rückbindung an eine Gemeinschaft schaffen. Die vorher diskutierte geistliche Begleitung allein kann meiner Meinung nach nicht ausreichen.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Ich kann mich nur dem anschließen, was Bischof von Maltzahn gesagt hat. Denn wir wissen alle, soll heißt muss, wenn man kann und das stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Das wird die positive Wirkung einer Gemeinschaft konterkarieren und ich muss den Antrag ablehnen.

Syn. KRÜGER: Haben wir eigentlich Gemeindepädagoginnen hier in der Synode? Die Diakone haben eine starke Lobby und nehmen die in ihre Beiträge mit herein. Möglicherweise wollen die Gemeindepädagoginnen an dieser Stelle aber etwas ganz anderes.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich kann gut verstehen, warum es wünschenswert ist, dass die Diakone sich einer Gemeinschaft anschließen sollen bzw. müssen. Wenn wir das aber hier so machen, würden wir die Grundstruktur unserer Verfassung total ändern. Wir haben bisher einen einzigen wirklichen Zugang zu unserer Kirche, das ist die Taufe. Ansonsten haben wir formale Voraussetzungen die man für bestimmte Ämter erfüllen muss: Prüfungen, Ausbildung, persönliche Eignung. Es gibt keine weitere Körperschaft oder Institution, der man an-

gehören muss, um in unserer Kirche tätig zu sein. Da wir eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sind, findet in der Verfassung eine Zuordnung zu einzelnen Einrichtungen statt, aber auch da haben wir immer auf die Freiwilligkeit geachtet. In diesem Fall würden wir jemanden durch das Ergreifen eines Berufs zwingen, neben der Kirchenmitgliedschaft eine weitere Mitgliedschaft einzugehen. Es würde nicht reichen, dass man getauft und im Bereich der Nordkirche tätig ist, sondern man müsste darüber hinaus einem bestimmten Verein oder einer bestimmten Einrichtung angehören, die aber nicht eine ist, für die man in der Kirche arbeitet, sondern die außerhalb unserer kirchlichen Ordnung steht. Zwar sind diese Schwestern- und Bruderschaften historisch in unsere Kirche integriert, aber öffentlich-rechtlich stehen sie außerhalb der Kirche. Dafür müssten wir unsere Verfassung ändern. Der mittelbare Zwang einer solchen Vereinigung beizutreten, wäre Voraussetzung für die Ausübung des Berufs und daher nicht verfassungskonform. In der Formulierung muss jede Art von Zwang ausgeschlossen sein.

Syn. Frau WENZEL: Ich kann nicht für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen per se sprechen, sondern nur für mich persönlich. Ich bin ausgebildete Sozialpädagogin und Diakonin und Schwester des Rauhen Hauses und bin nach einer Weiterqualifizierung auch als gemeindepädagogische Mitarbeiterin in der Mecklenburgischen Kirche anerkannt. Ich habe diesen Schritt der Einsegnung und der Mitgliedschaft in der Schwesternschaft sehr gerne gemacht, aber es wäre mir noch lieber gewesen, wenn er damals schon freiwillig gewesen wäre. Ich habe eine DDR-Biographie und Sie können sich vorstellen, dass es ein großes Hemmnis sein kann, wenn man irgendwo Mitglied sein muss.

Die VIZEPRÄSES: Ich glaube, wir können über diesen Antrag abstimmen. Wer stimmt diesem zu? Das sind 11 Stimmen. Wer ist dagegen? Enthaltungen? Bei einer Reihe von Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt. Herr Heine, sehe ich das richtig, dass der Folgeantrag dadurch entfällt? Gut! Wir stimmen den § 11 ab. Bei 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung ist der Paragraph angenommen. Wir kommen zum § 12 Pflicht zur Fortbildung. Wünscht jemand das Wort?

Syn. WERGIN: Ich habe zu diesem Paragraphen eine Anregung, die bei wohlwollender Beratung auch ein Antrag werden kann. Ich schlag vor im § 12 Absatz 1 hinter „die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ einzufügen „sowie die in § 11 genannten Gemeinschaften“. Es gehört zur Satzung dieser Gemeinschaften, die berufliche Weiterbildung zu fördern. Ich habe bewusst „sowie“ gesagt und nicht „und“, da „und“ eine Kumulation bedeuten würde, nicht aber eine Aufzählung.

Die VIZEPRÄSES: Bruder Wergin, ich schlage vor, wir hören dazu Dr. Greve und Herrn Dr. von Wedel. Und dann entscheiden Sie, ob Sie das zum Antrag erheben. Dann bitte ich in dieser Reihenfolge darauf zu reagieren.

Syn. Dr. GREVE: Lieber Bruder Wergin, ich bitte Sie, diesen Antrag nicht zu stellen. Denn mit diesem Paragraphen ist eine Verpflichtung der Kirche zur Förderung der beruflichen Weiterbildung beabsichtigt. Wir können nicht durch Kirchengesetz nicht zur Kirche gehörenden Organisationen eine Verpflichtung auferlegen. Daher können wir die vorgeschlagene Änderung nicht aufnehmen.

Syn. WERGIN: Wenn es eine Pflicht gibt, die sich aus § 12 ergibt, haben Sie Recht. Wenn ein Zustand beschrieben wird, dann müsste hier eine Ergänzung hinein. Hier wird nochmal signalisiert, dass es sich um eine Pflicht handelt. Ich ziehe daher diese Anregung zurück.

Die VIZEPRÄSES: So heißt es in der Überschrift „Pflicht zur beruflichen Weiterbildung“.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Ich habe eine Frage: Ich finde es sehr gut, dass es eine Verpflichtung zur Fortbildung gibt. Frage mich aber, ob die in Absatz 2 stehende Berechtigung und Verpflichtung zur Weiterbildung irgendwie kontrolliert wird.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das regelt das Gesetz bewusst nicht, da dies Sache des jeweiligen Dienstherrn ist. Er hat jemanden in den Dienst genommen, der per Kirchengesetz zur Fortbildung verpflichtet ist und daher muss er dessen Fortbildung dem jeweiligen Dienst entsprechend ermöglichen und überprüfen.

Syn. HEINE: Das ist eine Berechtigung für eine verbindliche Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft, damit es eben nicht die Bischöfe oder die landeskirchliche Gemeinschaft überprüfen muss.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte diesen Paragraphen abstimmen lassen. Ohne Enthaltung und Gegenstimmen angenommen. Ich rufe § 13 auf, ich möchte diesen jetzt abstimmen lassen. Wer kann dem zustimmen? Jetzt haben wir ein Problem, die Wortmeldung von Frau Varchmin ist zu spät, weil wir schon in der Abstimmung waren. Vielleicht kannst du, liebe Brigitte, die Frage intern klären. Der Paragraph ist angenommen. Ich rufe § 14 auf. Und mache etwas langsamer. Wer wünscht das Wort?

Syn. FEHRS: Ich habe ein Teekesselchen-Problem mit einer Begrifflichkeit, die doppelt aber in verschiedener Bedeutung genutzt wird. In den §§ 14 und 15 dachte ich, dass Beauftragte und Beauftragung dasselbe behandelt. Die Beauftragung in § 15 meint aber was ganz anderes als in § 14. Meine Frage ist, ob es helfen würde, in § 14 analog zu § 13 zu formulieren und kirchenkreisliche Beauftragte einzufügen. Das würde deutlich machen, dass es kirchenkreisliche Beauftragte für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste sein sollen. Und schon im Blick auf § 18 frage ich mich, ob die dort in Bezug auf § 14 erwähnten Beauftragten und Fachstellen auch bereits in § 14 erwähnt sein sollten. Das hieße dann gemeinsame kirchenkreisliche Fachbeauftragte für die gemeindebezogenen Dienste.

Die VIZEPRÄSES: Wer möchte darauf antworten?

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Die Begrifflichkeit in § 14 hat uns auch in der Kirchenleitung beschäftigt. Wir haben uns für den Ausdruck „Beauftragte der Kirchenkreise“ entschieden, weil wir keine neuen Planstellen einrichten wollen, denn diese Aufgabe wird bereits bearbeitet und soll auch weiterhin getan werden. Außerdem kann die Beauftragung auch geteilt werden, was wir mit dem Plural ausdrücken wollten.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung. § 14 ist mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen. Wir kommen zu § 15. Zu diesem Paragraphen liegen uns zwei Anträge vor. Zuerst bitte ich Herrn Heine, zu dem Antrag mit der Nr. 16 zu sprechen.

Syn. HEINE: Zunächst geht es im Absatz 2 um die Aufzählung, bei der definiert ist, was passieren muss, damit eine Beauftragung erfolgen kann. Dazu habe ich den Änderungsvorschlag zu ergänzen „soweit die Beauftragung in einem dienstlichen Zusammenhang erfolgen soll“. Denn es gibt viele, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Kirche stehen, sondern auch als Ehrenamtliche eine Beauftragung erhalten können.

Syn. ANTONIOLI: Ich verstehe das Anliegen. Allerdings ist immer eine Beauftragung notwendig, deshalb ist eine Änderung des Gesetzestextes nicht notwendig. Ob eine Beauftragung in Gemeinde A auch für Gemeinde B gelten soll, ist außerhalb des Gesetzes durch eine andere Beauftragung zu klären.

Syn. HEINE: Ich glaube, es liegt ein Missverständnis vor. Ich gehe davon aus, dass es keinen Anstellungsträger gibt, der eine Beauftragung ausstellen kann. Das Gesetz würde aber diese Beauftragung voraussetzen.

Syn. ANTONIOLI: Auch bei einem Prädikanten oder einer Prädikantin muss es ein Interesse der Gemeinde geben, genauso soll es auch für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Diakoninnen und Diakone gelten. Wenn ein Kirchengemeinderat eine Beauftragung schließt, ist damit ein Antrag gestellt.

Syn. LANG: Was ist, wenn jemand beispielsweise pensioniert ist und ehrenamtlich diakonisch tätig ist? Kann diese Person beauftragt werden?

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Problem liegt in dem Wort „Anstellungsträger“. Gemeint ist derjenige, der den Dienstauftrag bzw. die Beauftragung ausspricht für den bestimmten Dienst. Es wäre hilfreich, wenn eine Erklärung zu diesem Wort in der Begründung aufgenommen wird.

Syn. Frau KALLIES: Ich plädiere dafür das Wort „Anstellungsträger“ zur besseren Verständlichkeit durch ein anderes Wort zu ersetzen, wie z. B. „Dienstträger“.

Syn. ANTONIOLI: Wir könnten das Wort „Anstellungsträger“ ersetzen durch „beauftragende kirchliche Körperschaft“. Dadurch wird deutlich, dass es eine Beauftragung durch ein Gremium gibt, die eine Körperschaft vertritt.

Syn. KRÜGER: Meine Anfrage ginge genau in die Richtung, das Wort „Anstellungsträger“ zu verändern.

Die VIZEPRÄSES: Für die Verbesserung dieser Formulierung setze ich auf die zweite Lesung. Ich sehe einen Geschäftsordnungsantrag vom Synodalen Brandt.

Syn. BRANDT (GO): Ich beantrage eine Beendigung der Rednerliste.

Die VIZEPRÄSES: Der Antrag ist schwierig, da auf der Rednerliste kein Redner mehr steht. Allerdings gab es vor Ihrem Geschäftsordnungsantrag eine Wortmeldung von Frau Varchmin.

Syn. BRANDT (GO): Ich ziehe den Geschäftsordnungsantrag zurück.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Durch § 15 in Verbindung mit § 2 der Rechtsverordnung „Dienstauftrag“ wird deutlich, dass es nicht möglich ist, auf landeskirchlicher Ebene Diakoninnen und Diakone zu beauftragen. Aus der Rechtsverordnung wird nicht deutlich, wer eine Beauftragung erteilen kann. Ich empfehle deshalb der Kirchenleitung, auch dies in den Blick bei der Rechtsverordnung zu nehmen. Dem Seemannspastor ist dies zum Beispiel sehr wichtig.

Syn. HEINE: Ich würde den Antrag zurückziehen, nachdem geklärt ist, dass es nicht um das dienstrechtliche Verhältnis, sondern um die Stelle, die den Auftrag erteilen soll geht.

Die VIZEPRÄSES: Jetzt kommen wir zu dem weitergehenden Antrag zu Ziffer 4 von Herrn Heine.

Syn. HEINE: Es geht um die Mindestanforderung einer dreijährigen beruflichen Praxis als Voraussetzung. Ich beantrage, dass der Passus gestrichen wird, denn die Voraussetzung ist schon dadurch gegeben, dass ein Antrag gestellt wurde und der leitende geistliche Dienst zugestimmt hat und eine persönliche Eignung sowie eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung vorhanden sind. Dadurch wird es den Menschen immer schwieriger gemacht, dieses Amt übernehmen zu können.

Syn. ANTONIOLI: Ich kann mir den Vorschlag die Worte „in der Regel“ einzufügen, zu eigen zu machen. Darin ist auch der Antrag von Herrn Heine enthalten. Durch die drei Jahre wird eine Orientierung gegeben, die deutlich macht, dass die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Diakoninnen und Diakone zuerst in ihrem Berufsfeld Fuß fassen sollen und in der Regel erst nach drei Jahren die Möglichkeit zur öffentlichen Wortverkündigung bekommen.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Der Antrag beinhaltet die Einfügung der Worte „in der Regel“. Ein Prädikant kann gleich als Ehrenamtlicher mit dreijähriger theologischer Ausbildung in den Verkündigungsdienst gehen, ein Diakon hingegen nicht, der ja eine dreijährige qualifizierte Ausbildung hat, in der auch theologische Ausbildung vorkommt. Es ist doch merkwürdig, wenn man den einstellt und der Anstellungsträger könnte ihn nicht gleich in den konkreten Dienst bringen. Das ist der Punkt, den wir dann gerne beachtet wissen.

Syn. Frau BUCHIN: Ich schließe mich meiner Vorrednerin an. Wir haben Arbeitsbereiche im Krankenhaus, in der Seemannsmission und in der Urlauberseelsorge, wo wir Berufsanfänger einstellen. Wenn wir denen nicht erlauben, Gottesdienste zu halten oder in die öffentliche Verkündigung zu gehen, in ihren ureigenen Arbeitsbereichen für drei Jahre, dann wäre es ja total blödsinnig, die anzustellen. Die sollen doch gleich loslegen. Deswegen finde ich auch, wenn sie ordentlich ausgebildet sind und die Anstellungsträger es so wollen, muss das doch gehen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Über den Antrag von Frau Rackwitz-Busse müssen wir nicht lange diskutieren. Ich finde, es ist überzeugend dargelegt worden, dass es sinnvoll ist, es so zu fassen. Die Kirchenleitung wollte das da rein haben, damit es nicht als Willkür angesehen wird, wenn jemandem, der diese Praxis und Sozialisation nicht hat, das Recht Gottesdienste abzuhalten zunächst verweigert wird. Mit „in der Regel“ wird diesem Anliegen der Kirchenleitung Genüge getan. In der weiteren Formulierung wird auch deutlich, dass davon abgewichen werden kann. Das hat Herr Antonioli ja auch schon deutlich gemacht. Das andere worauf es ankommt ist kein rechtstechnisches, sondern ein schwerwiegendes inhaltliches Problem. Darüber habe ich vorhin das Notwendige gesagt. Dieses Gesetz wird es in Zukunft möglich machen, dass Diakone, die nach einem ganz anderen Ausbildungsschema als unserem mit Schwerpunkt im sozialpädagogischen Bereich ausgebildet aber trotzdem von einer anderen Landeskirche eingeseignet wurden, bei uns angestellt werden und für so jemand, der Antrag auf Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung kommt, für solche Fälle ist die Schranke gedacht.

Syn. MAGAARD: Damit ist meine Frage beantwortet. Es ist so hinreichend unbestimmt, aber in der Intention klar, dass es nicht beliebig ist, wie Berufsanfänger einsteigen, sondern dass diese drei Jahre auch qualifiziert sein können durch eine Begleitung.

Syn. KRÜGER: Das „in der Regel“ finde ich auch gut. Ich habe noch eine Frage nach der beruflichen Praxis mit der Spezifizierung im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich. Meine erste Frage: Wo denn sonst? Dann hatten wir die Lebenszeit von Diakonen und Gemeindepädagogen vorhin schon diskutiert. Was ist denn, wenn sie nach ihrer Ausbildung, die ja dann die Voraussetzung schafft, wenn die sich dann selbständig machen oder Personaler bei VW werden? Was heißt die Praxis im pädagogisch-diakonischen Bereich und was soll die noch über die Ausbildung hinaus dazu hinaustragen?

Syn. Dr. VON WEDEL: Mit diesem Beispiel wird das Problem genau beschrieben. Derjenige, der eine vollständige Ausbildung macht, dann aber nach der Ausbildung z.B. ins Personalwesen geht und sich 20 Jahre mit etwas anderem beschäftigt und dann sagt, jetzt gehe ich aber zurück in meine Kirche, dem fehlt natürlich jedwede diakonische Praxis. Die Tätigkeit bei VW ist nicht diakonisch und er war auch nicht im gemeindepädagogischen Bereich tätig. Selbst, wenn er den Mitarbeitern Andachten angeboten hat, ist das keine gemeindepädagogische Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes. Das ist genau der Fall, von dem wir sprechen. Und es könnte sein, dass dann jemand sagt, der hat bei VW eine so tolle sozialpädagogische Arbeit gemacht, eine so tolle Werbung für Kirche gemacht, seinen Glauben so vorbildlich gelebt, dass Hunderte in die Kirche eingetreten sind, bei dem verzichten wir jetzt auf die besondere Praxis, dann lässt diese neue Formulierung genau das ja zu. Aber, Herr Krüger, genau diese Trennlinie ist es. Es geht darum, dass wir nach Recherche der EKD ganz viele Bereiche haben, in denen Diakone tätig sind, ohne dass sie diakonisch oder gemeindepädagogisch tätig sind. Sie sind oft sogar überhaupt nicht kirchlich tätig.

Die VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, wir gehen auf die Änderungsanträge zu. Der Weitestgehende ist der des Synodalen Heine auf Streichung des Satzes 4. Mit acht Ja-Stimmen, zwei Enthaltungen, bei großer Mehrheit ist dieser Antrag abgelehnt. Wir kommen zu dem Antrag der Synodalen Rackwitz-Busse, das Einfügen von „in der Regel“. Bei einer Enthaltung ist dieser Antrag angenommen. Gibt es weiteren Aussprachebedarf zu § 15? Dem ist nicht so. Wir stimmen ab. Einstimmig angenommen. Ich rufe auf § 16. Sehe keinen Redebedarf. Wir stimmen ab. Auch dieser ist einstimmig angenommen. Wir kommen zu § 17. Dort liegt der Antrag Nummer 17 des Synodalen Heine vor.

Syn. HEINE: Dieser Antrag betrifft die §§ 17 und 18. Es geht um die Frage der Anstellungsfähigkeit von Diakonen und Gemeindepädagogen auf Landeskirchenebene. Die fehlt in der Aufzählung. Hier geht es darum, dass Diakone und Gemeindepädagogen auch auf Landeskirchenebene beschäftigt werden können.

Die VIZEPRÄSES: Ich muss trotzdem trennen, weil wir erst in den § 17 gehen. Bei § 18 werde ich es wieder aufrufen. Der Antrag steht hier vorne. Bei Absatz 1 wird ein neuer Satz eingeführt, der die Anstellungsträger nennt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Lieber Herr Heine, ich frage mich, wie Sie darauf kommen, dass dadurch die Anstellung von Diakonen auf Landeskirchenebene nicht möglich ist. Hier wird doch nur gesagt, dass der Anstellungsträger was tut und wenn bestimmte Anstellungsträger es tun, dann muss zusätzlich noch das und das geschehen, etwa eine übergeordnete Stelle oder der Beauftragte oder sonst wer eingeschaltet werden. Ich sehe nicht, dass da irgendwo steht, dass die Landeskirche keine Diakone beschäftigen darf.

Syn. Dr. GREVE: Ich kann das, was Herr von Wedel gesagt hat, nur unterschreiben. Genau durch das Weglassen ist geregelt, dass jede kirchliche Körperschaft ein Anstellungsträger sein kann, also auch die Landeskirche.

Syn. HEINE: In Absatz 3 werden die Anstellungsträger genannt. Anstellungsträger für Diakone und Gemeindepädagogen in kirchlichen Aufgabenfeldern kann auch der Kirchenkreis sein. Das schließt die Landeskirche nicht aus, das stimmt, aber wenn zwei Ebenen ausdrücklich genannt werden, ist die Frage, was mit der dritten ist.

Syn. Dr. GREVE: Genau nicht. In Absatz 3 wird nur gesagt, dass für gemeindliche Aufgaben auch der Kirchenkreis Anstellungsträger sein kann, das schließt genau eben nicht aus, dass alle Körperschaften unserer Kirche Anstellungsträger sein können. Es geht darum, dass nicht der Zwang ist, dass für gemeindliche Aufgaben nur die Gemeinde Anstellungsträger sein kann, sondern es ist die Ausnahme geregelt, dass es für gemeindliche Aufgaben auch der Kirchenkreis sein kann.

Die VIZEPRÄSES: Herr Heine, halten Sie Ihren Antrag aufrecht? Das ist nicht der Fall. Der zweite bezieht sich auf § 18. Den rufe ich später auf.

Syn. KRÜGER: Ich würde dafür plädieren, den ersten Satz zu streichen. Der Kirchenkreis kann doch immer Menschen anstellen, die in Gemeinden tätig sind. Dieser Satz, so wie er da steht, erschließt sich mir nicht.

Syn. SCHICK: Entschuldigung, das ist peinlich, weil ich das Gesetz ja selber mit eingebracht habe als Kirchenleitung. Mir ist in der Debatte zu § 17 jetzt aufgefallen, wenn wir auf Ausschreibung verzichten, soll immer die nächsthöhere Dienststelle das genehmigen. Bei der Kirchengemeinde haut das ja auch hin, beim Kirchenkreis auch, wenn die Landeskirche es nicht will, wer macht es denn dann?

Die VIZEPRÄSES: Jetzt in der Reihenfolge, Dr. von Wedel, dann Antonioli. Ich glaube, uns fehlt Koffein.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Problem ist, dass die Synode glaubt, dass sie ein Gesetzgebungsausschuss ist. Das ist sie aber nicht. Sie stimmt nach allgemeinen Grundsätzen über Gesetzesvorschläge ab. Wir machen das jetzt trotzdem Stück für Stück und Frage für Frage. Frage 1 war, warum dieser Satz nicht gestrichen werden kann, er sei doch überflüssig. Er kann nicht gestrichen werden und ist nicht überflüssig. In unserer Verfassung ist es so geregelt, dass die gemeindlichen Aufgaben durch Kirchengemeinden erledigt werden. Dazu gehört auch die Anstellungsträgerschaft für diejenigen die in der Kirchengemeinde tätig sind. Es sei denn, sie sind Angestellte eines Kirchengemeindeverbands oder es ist eine Aufgabe, die die Gemeinde nicht alleine erledigen kann, die deshalb beim Kirchenkreis ist, weshalb dann der Kirchenkreis der Anstellungsträger ist. Wenn der Kirchenkreis nun für Kirchengemeinden Anstellungsträger sein soll, muss das ausdrücklich geregelt sein. Dieses Problem werden wir im Pastorensteuergesetz auch noch einmal haben. Wenn kirchengemeindliche Aufgaben durch übergeordnete Stellen erledigt werden sollen, bedarf es dazu einer gesetzlichen Zuweisung. Deshalb muss dieser Satz bleiben, weil sonst die in vielen Kirchenkreisen regional tätigen Jugenddiakone alle ihre gesetzliche Grundlage verlieren würden. Das wollen wir natürlich nicht.

Die zweite Frage war die nach der übergeordneten Dienststelle von Herrn Schick: Das ist die normale Gesetzessprache, falls es keine übergeordnete Stelle gibt, wie es ja auch im Widerspruchsverfahren der Fall ist, dann gibt es keinen Widerspruch. Wenn die höchste Behörde

erlässt, wo soll man dann Widerspruch erheben, dann darf man gleich klagen. So ist es hier auch, wenn die oberste Dienstbehörde sagt, so soll es sein, dann kann auf Ausschreibung verzichtet werden. Dann, lieber Bernhard, wird es allerdings spannend, nämlich bei der Frage, wann denn die Landeskirche eigentlich die oberste Dienstbehörde ist? Im Ergebnis ist also festzustellen: Das ist schon gut geregelt, so wie es vorgeschlagen ist.

Die VIZEPRÄSES: Wenn Sie keinen weiteren Aussprachebedarf mehr haben, können wir dazu kommen, den § 17 abzustimmen. Bei zwei Enthaltungen ist er angenommen. Ich rufe auf den § 18. Hierzu liegt uns ein Antrag des Synodalen Heine vor. Herr Heine, darf ich Sie um die Einbringung bitten?

Syn. HEINE: Es gibt im § 18 verschiedene Ebenen, ich wiederhole mich der Anstellungsfähigkeit und wer die Besetzung und Aufsicht führt und das ist für die landeskirchliche Ebene nicht geregelt. Die Anstellungsfähigkeit auf landeskirchlicher Ebene soll durch den Antrag hergestellt werden.

Frau VIZEPRÄSES: Wer wünscht die Aussprache zu diesem Antrag? Synodaler Dr. von Wedel.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich glaube nicht, dass man das auf landeskirchlicher Ebene braucht, weil ich mir nicht vorstellen kann, dass eine Diakonenstelle auf landeskirchlicher Ebene ausgeschrieben wird, ohne dass der landeskirchliche Beauftragte für diesen Bereich eingeschaltet wird. Aber wir können diesen Zusatz trotzdem gerne aufnehmen.

DIE VIZEPRÄSES: Es geht um die Einfügung „oder die Landeskirche“.
(*Kommentare ohne Mikrofon nicht hörbar*)

Die VIZEPRÄSES: Ist die Synode dafür, dem Antrag von Herrn Heine zu folgen? Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag des Synodalen Heine angenommen.
(*Zwischenrufe des Synodalen von Wedel ohne Mikrofon nicht hörbar und wiedergebbar*)

Syn. FEHRS: Ich hatte schon beim § 14 darauf hingewiesen, dass jetzt die Fachstellen ins Gespräch kommen. Auch hier meine Frage: Es taucht in sieben Abschnitten sechsmal der Begriff Fachstelle auf und zwar in unterschiedlicher Klausulierung. Hülfe es, schlicht jeweils zuständige Fachstelle zu formulieren?

OKR Prof. Dr. HAESE: Das können wir einfach lösen, indem wir sagen, in allen Fällen geht es um die zuständigen Fachstellen.

Die VIZEPRÄSES: Dann können wir jetzt den § 18 abstimmen. Der § 18 ist damit einstimmig angenommen. § 19, wer wünscht das Wort? Die Synodale Frau Pescher.

Syn. Frau PESCHER: Wir haben Mitstudierende, bei denen die Prüfungsordnung seit sechs Jahren ausgelaufen ist, für die jetzt gesonderte Seminare hinzugefügt werden müssen. Könnte dies in diesen Fällen nicht auch passieren im Hinblick z.B. auf Elternschaft?

OKR Prof. Dr. HAESE: In Absatz 2 ist dies deutlich geregelt, wenn dort steht: Ausbildungen, die vor in Kraft treten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelung beendet.

Syn. FEHRS: Zu genau demselben Absatz in § 19 ist in Zeile 2 das Wort „bisher“ durch „zu Beginn der Ausbildung“ zu ersetzen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das ist absolut übliche Gesetzgebungspraxis. Man schreibt das so, damit man nicht kontrollieren muss, ob eine Prüfungsordnung zwischendurch geändert worden ist.

Die VIZEPRÄSES: Dann lasse ich über § 19 abstimmen. Der Paragraph ist bei 2 Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf § 20. Keine Wortmeldungen. Einstimmig angenommen. Dann kommen wir jetzt zurück auf den § 3 Absatz 1 und 2 und den Änderungsantrag der Arbeitsgruppe Antonioli der laufenden Nummer 24.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Wenn man üblicherweise von Teilhabe benachteiligter Menschen spricht, geht es nicht darum, überhaupt nur Teilhabe zu ermöglichen. Vielmehr wählt man das Attribut gleichberechtigte, um klarzustellen, dass ein Ausgleich des Defizites erreicht wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich habe Blickkontakt mit Herrn Antonioli und entnehme dem, wir können die Formulierung übernehmen.

Syn. Frau VOGT: Das „für“ in der vierten Zeile von unten muss gegen ein „zu“ getauscht werden.

Die VIZEPRÄSES: Danke, wird übernommen.

Syn. Frau PERTIET: Was habe ich unter gleichberechtigter Teilhabe zu verstehen? Der eine ist Synodaler, der andere ist Bischof. Das ist nicht gleichberechtigt.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Es geht nicht um den Bischof. Es geht um Menschen, bei denen Teilhabehemmnisse bestehen. Und auch mit Teilhabehemmnis nehmen sie trotzdem teil, allerdings nicht in gleicher Weise wie andere Menschen, die eine Beeinträchtigung haben. Deswegen ist der Begriff „gleichberechtigt“ in der Gesetzesformulierung wichtig.

Syn. MAHLBURG: Ich finde die Formulierung „zu einer selbständigen Lebensführung“ hört sich merkwürdig an und suggeriert, als ob Menschen in leiblicher Not grundsätzlich nicht zu einer selbständigen Lebensführung und gleichberechtigter Teilhabe fähig wären. Ich plädiere dafür, dass es heiße „bei einer selbständigen Lebensführung“.

Die VIZEPRÄSES: Dieses wäre eine Frage für die 2. Lesung.

Syn. Frau PESCHER: Gleicher Einwand. Ich hätte das Wort „in“ vorgeschlagen.

Die VIZEPRÄSES: Dann haben wir „Spielmaterial“ für die 2. Lesung.

Syn. Dr. WENDT: Es müsste heißen: „Zu selbständiger Lebensführung und gleichberechtigter Teilhabe zu fördern“.

Die VIZEPRÄSES: Auch diese Variante wird für die 2. Lesung bedacht. Dann möchte ich abstimmen lassen über die beiden Absätze. Eine Gegenstimme. Dann möchte ich den gesamten § 3 abstimmen lassen. Eine Gegenstimme bei 2 Enthaltungen wird der § 3 angenommen.

Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung über das gesamte Gesetz in 1. Lesung. Wer möchte dem Gesetz die Zustimmung geben? Bei einer Enthaltung ist das Gesetz in der 1. Lesung angenommen.

DIE PRÄSES: Danke Elke, dass Du uns so gut durch das Gesetz geführt hast.

Die PRÄSES: Wir kommen zum TOP 3.3 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes. Ich bitte Herrn Landebischof Dr. Ulrich für die Kirchenleitung um die Einbringung.

Landesbischof Dr. ULRICH: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, die Erste Kirchenleitung legt Ihnen heute zwei Kirchengesetze vor, die mit speziellen Aspekten der sogenannten geburtenstarken Jahrgänge zu tun haben. Nachher wird Herr Dr. Melzer das Kirchengesetz zur Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren einbringen. Ich habe die Aufgabe der Einbringung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes übernommen, weil wir mit diesem Kirchengesetz ein Problem lösen möchten, das mich über fast meine ganze Berufsgeschichte begleitet hat. Es handelt sich schlicht um eine Altlast, die ich meiner Nachfolgerin und der nächsten Kirchleitung nicht stillschweigend hinterlassen möchte.

Lassen Sie mich beginnen mit einem Blick in die 1980er Jahre. Damals gab es in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aufgrund eines deutlichen Anstiegs der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den pastoralen Dienst – die ersten Angehörigen der geburtenstarken Jahrgänge beendeten ihr Theologiestudium bzw. das Vikariat - ein Mangel an besetzbaren Pfarrstellen bemerkbar. Hatte man in den 1970er Jahren noch einen deutlichen Pastorenmangel beklagt, standen nun Nachwuchspastorinnen und -pastoren in großer Zahl zur Verfügung. Was seitens der damaligen Verantwortlichen zuerst als ein Segen empfunden wurde, entpuppte sich bald als eine personalpolitische Herausforderung. Beschäftigungsförderungsmaßnahmen wurden kreiert. Mit der Folge, dass bis weit in die 1990iger Jahre hinein durch die Zuweisungen in eingeschränkte Probendienstverhältnisse versucht wurde, möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber in den Pfarrdienst zu übernehmen.

Die Qualität des Einvernehmens zwischen der Landeskirche als Dienstgeberin und den Betroffenen wird im Nachhinein sehr unterschiedlich erinnert. Dies gilt insbesondere für Pastorenehepaare, die sich damals ausnahmslos eine volle Stelle teilen mussten. Eine Stellenteilung sollte, so wird teilweise erinnert, eine nur befristete Maßnahme zur Personalsteuerung sein. Von den Betroffenen werden durchaus auch Versprechungen der damaligen Personalverantwortlichen erinnert, dass die Zeiten der Stellenteilung hinsichtlich ihres jeweiligen Lebensdienstverhältnisses und vor allem ihrer späteren Versorgung keine nachteiligen Auswirkungen haben würden. Eine Generation von Pastorinnen und Pastoren richtete sich in ihrer familiären und persönlichen Lebensplanung auf diese Umstände ein. Zurück blieb ein bis heute vitales „kollektives Gedächtnis“, das im Vertrauen auf die Landeskirche keine aktuelle Benachteiligung in diesen „unfreiwilligen Einstellungszeiten“, insbesondere bereits innerhalb des Probendienstes, erkannte. Diesem guten Glauben stand jedoch die Tatsache gegenüber, dass die damals für das Personalwesen Zuständigen keine Maßnahmen entwickelt haben, um die versorgungsrechtlichen Folgen der Teildienstzeiten abzufedern. Diese Last des Unterlassens bedrückt uns bis heute.

Eine ähnliche Entwicklung kann ab Ende der 1990iger Jahre in der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche festgestellt werden. Die Praxis der Stellenteilung in den Anfangsjahren wurde bis etwa 2007 geübt.

Rund 210 Pastorinnen und Pastoren im Bereich der Nordkirche – Angehörige der geburtenstarken Jahrgänge - haben ihren beruflichen Anfang in einem Pfarrdienstverhältnis in Einstellungszeitgestalt gestalten müssen. In den kommenden Jahren werden diese Pastorinnen und Pastoren in den Ruhestand eintreten. So ist es nur verständlich, dass vermehrt Anfragen gestellt werden, wie diese Zeiten der Stellenteilung bei der Festsetzung der Versorgung berücksichtigt werden.

Nach den über das Kirchliche Versorgungsgesetz (§ 2 Absatz 1) anzuwendenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§ 6 Absatz 1 Satz 3) sind Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zwischen dem Höchstruhegehaltsatz und dem individuell errechneten Ruhegehaltsatz der betreffenden Pastorinnen und Pastoren klafft daher angesichts des Teildienstes, der – im guten Glauben der Betroffenen – in der Regel sogar auf eigenen Antrag zugeteilt wurde, eine Lücke. Diese Lücke wird noch dadurch größer, dass anstatt der zum damaligen Zeitpunkt 35 Dienstjahre bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltsatzes zwischenzeitlich in der Regel 40 Dienstjahre zurückgelegt werden müssen, um den Höchstruhegehaltsatz zu erreichen.

Seit längerer Zeit beschäftigt uns diese missliche Lage. Die Erste Kirchenleitung ist mit Betroffenen, mit der Vertretung der Pastorinnen und Pastoren und mit dem Landeskirchenamt intensiv im Gespräch. Es war die Frage zu klären, wie (ungeachtet der Rechtsprechung der staatlichen Obergerichte zu der auch im staatlichen Bereich lange praktizierten Einstellungszeit) ein gewisser Ausgleich für diese Generation von Pastorinnen und Pastoren geschaffen werden kann. Konkret ging es um die Suche nach einem gewissen Ausgleich als Anerkennung für die geleisteten Dienste einer Pastorengeneration, deren Anfang unfreiwillig nur in Teildienst beginnen konnte.

Bereits im Jahr 2015 hat sich die Erste Kirchenleitung intensiv mit der Thematik beschäftigt. Dabei haben wir uns erneut vor Augen führen lassen, dass sich Ehepaare damals auch gegen ihren ausdrücklichen Wunsch und ohne Antrag auf ein eingeschränktes Dienstverhältnis haben einlassen müssen, um überhaupt Zugang zu einem Pfarrdienstverhältnis in einer kirchlichen öffentlich-rechtlichen Anstellung zu erhalten. Leider mussten wir auch feststellen, dass sich anhand der Aktenlage nicht erkennen ließ, ob der kirchliche Dienstherr auf die versorgungsrechtlichen Folgen in jedem Fall hinreichend aufmerksam gemacht hatte. Dies hat sich in den Lebensbiografien besonders dann schmerzlich bemerkbar gemacht, wenn Ehen scheiterten.

Das eigentliche Problem, dessen wir uns jetzt annehmen müssen, lässt sich in der Klage darüber zusammenfassen, dass die damals Verantwortlichen die Folgen dieser eingeschränkten Beschäftigungsformen für den Aufbau der Versorgungsanwartschaften relativiert und als unbedeutend dargestellt haben. Dies stellt ein echtes Versäumnis dar, und zwar ein Versäumnis gegenüber Vielen – die Zahl der Betroffenen ist groß. Mit den Regelungen dieses Änderungsgesetzes soll verhindert werden, dass eine Generation von Pastorinnen und Pastoren nach Vollendung ihrer Lebensdienstzeit mit dem Gefühl der Enttäuschung in den Ruhestand verabschiedet wird. Das ist das eine. Etwas anderes wiegt zudem mindestens ebenso schwer: Wir tragen für diesen Berufsstand eine besondere Verantwortung, weil das kirchliche Dienstverhältnis und damit eine öffentlich-rechtliche Anstellung ausschließlich und exklusiv bei der Landeskirche begründet werden konnte und kann.

Es ist uns bewusst, dass es in diesen Zeiten auch bei anderen Berufsgruppen Kürzungen im Dienstumfang gab. In diesen Fällen konnte sich der Arbeitnehmer aber auf dem Stellenmarkt

innerhalb und außerhalb der Kirche bewerben – eine Möglichkeit, die das Berufsbild des Pfarrdiensts aber nicht hergibt; Pastorinnen und Pastoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis waren und sind auf die Landeskirche als Dienstherrn angewiesen.

Am 18. April 2018 hat auf meine Einladung hin ein Gespräch stattgefunden, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen, der Pastorenvertretung und der heute im Landeskirchenamt für diese Fragen Verantwortlichen teilnahmen. Dieses Gespräch hat uns allen deutlich gemacht, dass es zumindest um eine Entschädigung gehen sollte, die Wertschätzung zum Ausdruck bringt. Sie haben im Gesetzentwurf gelesen, dass die Zeiten eines regulären Probendienstes von drei Jahren ausgeglichen und als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden sollen. Diesen Regelungsvorschlag haben wir aus der Tatsache abgeleitet, dass die Fälle der unfreiwilligen Einstellungsteilzeit bei der Mehrzahl der nachgeprüften Pfarrdienstverhältnisse bereits zu Beginn des Probendienstes auftraten und dort besonders Pastorenehepaare betrafen. Daher soll jetzt dies Zeichen gesetzt werden. Die Erste Kirchenleitung ist dankbar dafür, dass die Betroffenen diese Begrenzung auf die Zeit des Probendienstes akzeptieren können und der Begründung folgen, dass die Zeit des Probendienstes ja Voraussetzung für die Übernahme in das Lebensdienstverhältnis und die Bewerbungsfähigkeit ist. Innerhalb der weiteren Dienstzeit war es dann – wenn auch nicht immer erfolgreich – möglich gewesen, sich auf Stellen in Vollzeit zu bewerben.

Die Erste Kirchenleitung legt Ihnen mit diesem Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes einen Vorschlag vor, um zu einem gewissen angemessenen und die Betroffenen wertschätzenden Ausgleich zu kommen für die Zumutungen gegenüber einer Pastorengeneration, die vor um und bei 30 Jahren besonders als Pastorenehepaare ihren beruflichen Anfang ohne Alternative und ohne volle versorgungsrechtliche Absicherung beginnen mussten. Damit wird auch das Versäumnis derjenigen ausgeglichen, die bei der Einstellung nicht ausreichend über die Folgen der Einstellungsteilzeit aufgeklärt hatten.

Gleichwohl bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen für eine unfreiwillige Einstellungsteilzeit in jedem potentiellen Personalfall vorlagen. Dies soll durch den Absatz 12 des § 17 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes mit drei Einschränkungen gewährleistet werden. Wenn sich einerseits aus dem einzelnen Personalfall ermitteln lässt, dass das Teildienstverhältnis nicht nur auf Antrag, sondern ausschließlich aus eigenem Wunsch ausgeübt wurde, dann soll diese Zeit, unabhängig, wie lange sie dauerte, nicht an der pauschalen Begünstigung der Anrechnung von bis zu drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren Anteil haben. Andererseits: Wenn die Wahl eines Diensts mit einem uneingeschränkten Dienstumfang bestand, soll das ausgeübte Teildienstverhältnis an der Begünstigung nicht teilhaben. Schließlich werden nur Teildienstverhältnisse zu 50 Prozent eines vergleichbaren vollen Dienstverhältnisses und keine höheren Teildienste, etwa zu 75 Prozent oder mehr, begünstigt.

Verehrtes Präsidium, hohe Synode, dieses Kirchengesetz will der Befriedung bei unklarer Rechtslage im Einzelfall dienen und soll einer großen Zahl von zu erwartenden Enttäuschungen und Klagen begegnen. So energisch die Betroffenen, das Landeskirchenamt und die Erste Kirchenleitung bei der Erarbeitung dieses Kirchengesetzes auch zusammengearbeitet haben, dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass es den Betroffenen selbstverständlich unbenommen bleibt, im Einzelfall die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gerichtlich überprüfen zu lassen.

Noch ein Gedanke zu den finanziellen Auswirkungen dieses Kirchengesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf wird den Versorgungshaushalt der Landeskirche mit rd. 6,6 Millionen Euro, verteilt auf die nächsten 35 Jahre, belasten. Dies bewirkt nach Auskunft der Experten eine

zusätzliche Mehrbelastung des Versorgungshaushalts von durchschnittlich rund 0,1 Prozent jährlich. In den vorlaufenden Gremienberatungen wurde die Frage nach den Auswirkungen auf den Deckungsgrad der Stiftung zur Altersversorgung aufgeworfen. Die betroffenen Pastorinnen und Pastoren gehören dem Personenkreis an, für den eine Mindestdeckung der Stiftung zur Altersversorgung von 60 Prozent erreicht werden muss. Ende 2019 wird der Deckungsgrad voraussichtlich 55,8 Prozent betragen. Aufgrund der komplexen versorgungsrechtlichen Berechnungen kann die Frage nach den Auswirkungen nur anhand eines aufwändigen Gutachtens eines Aktuars seriös beantwortet werden. Eine sehr grobe Abschätzung in dieser Frage führt jedoch auf eine Verminderung des vorhandenen Deckungsgrads in der Größenordnung, mit der der Versorgungshaushalt in den nächsten Jahren belastet wird. Allerdings: Wir bewegen uns bei diesem Thema in einem Bereich, den die Fachleute als mit „systembedingten unumgänglichen Unschärfen behaftet“ bezeichnen. Und in diesem Bereich, das haben uns die Fachleute versichert, wird bei Abschätzungen der zukünftig zu erwartenden weiteren Versorgungslasten die Mehrbelastung des Versorgungshaushalts, die Ihnen die Erste Kirchenleitung mit diesem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vorlegt, aufgehen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich danke ausdrücklich allen, die an der Erarbeitung dieses Kirchengesetzes beteiligt waren; ich danke besonders für ihre Gesprächsbereitschaft und ihre Geduld. Dieses Kirchengesetz eröffnet die Möglichkeit, ein Kapitel, in dem besonders die Nordelbische Kirche ihrer Fürsorgepflicht in eklatanter Weise nicht nachgekommen ist, zwar nicht vollends zu bereinigen, aber doch geklärt zu beenden. Ich empfehle daher der 2. Landesynode das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Ulrich. Wir kommen zur Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht. Frau Andresen bitte.

Syn. Frau ANDRESEN: Der Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht hat am 11. Dezember den Gesetzentwurf beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass den Personen, die damals notgedrungen nur ein 50% - Stelle erhalten haben, nun ein teilweise Ausgleich gewährt werden soll. Wir haben uns die Frage gestellt, ob andere Mitarbeitende in unseren früheren Landeskirchen die auch eine Reduzierung ihrer Stellenumfänge hinnehmen mussten, in ähnlicher Art und Weise zu behandeln wären. Insgesamt sehen wir den Gesetzentwurf als einen notwendigen Schritt an, Versäumnisse zumindest teilweise abzumildern. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Gesetzes.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Andresen. Jetzt kommt die Stellungnahme des Rechtsausschusses. Herr Dr. Greve, bitte.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss hat das Gesetz am 10.12.2018 beraten und hat lediglich einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Soweit ersichtlich und möglich, sind sie übernommen worden. Deshalb kann ich Ihnen von Seiten des Rechtsausschusses die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Die PRÄSES: Vielen Dank! Jetzt nimmt Herr Rapp als Vorsitzender des Finanzausschusses Stellung.

Syn. RAPP: Auch wenn die umfangreiche Vorlage zur Vorlage zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes den Finanzausschuss verspätet nur als Tischvorlage erreichte, konnte er

sich hiermit doch recht intensiv am 31. Januar 2018 auseinandersetzen. Die anfängliche Irritation wich schnell einer kontroversen Gesprächssituation. Die Stellungnahme des Finanzausschusses ist insofern nicht einfach, weil es in der Sitzung eben keine Beschlussvorlage, sondern nur eine Kenntnisnahme gab und die Diskussion kontrovers war.

In den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts überstieg die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren die vorhandenen Pfarrstellen. Es war eine vollständig andere Situation als diejenige, die wir heute noch unter TOP 3.2 zum Kirchengesetz über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren beraten, denn wir erwarten zukünftig einen Pastorenmangel.

Der pastorale Arbeitsmarkt führte damals zu Stellenteilungen und nicht wenige Pastorinnen und Pastoren fügten sich und übernahmen eingeschränkte Dienstverhältnisse. Der Finanzausschuss hat die Folgewirkungen bis zur Pensionierung erkannt.

Allerdings gingen die Meinungen zur Gesetzesinitiative auseinander. Einerseits besteht ein Verständnis für die nicht selten unfreiwillige Entscheidung für ein Teildienstverhältnis, was einen gewissen Ausgleich bei der Pensionen rechtfertigt.

Auf der anderen Seite hat der Finanzausschuss festgestellt, dass es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht der Pastorenschaft angehören, keine Möglichkeit gibt, einen Bonus bei den Ruhestandsentsgelten zu erhalten, selbst wenn durch betriebliche Einflüsse eine Vollzeitbeschäftigung nicht gegeben war. Man denke nur an die Strukturreformen der Kirchen Anfang dieses Jahrhunderts.

Und die Diskussion im Finanzausschuss war eindeutig keine Neiddebatte, sondern es standen sich das Verständnis für die Gesetzesvorlage und eine Haltung zur Notwendigkeit gegenüber, weil die Einflüsse auf die Berufsbiografien vielfältig sind.

Nun geht es aber auch nicht um eine gravierende Einschränkung der Altersbezüge, weil die Betroffenen in aller Regel später volle Stellen besetzten. Wir diskutierten also über die Frage der Gerechtigkeit, nicht über die Frage drohender Armut.

Letztlich hatten wir den Eindruck, dass das Dilemma zwischen fixiertem Recht und mündlich gemachte, aber eindeutig unverbindlichen Zusagen, also eigentlich zwischen faktischem Recht und gefühlter Gerechtigkeit, ein unauflösbares Problem darstellt.

Es wird mit einem Anstieg der Versorgungsleistungen um 6,6 Millionen Euro gerechnet, die sich auf 35 Jahre bis zum Jahr 2053 verteilen. Damit steigt die jährliche Mehrbelastung des Versorgungshaushaltes durchschnittlich im kleinen einstelligen Promillebereich an.

Veränderungen im Versorgungssystem der Nordkirche wirken sich sodann auf den Deckungsgrad der Stiftung zur Altersversorgung aus. Der Deckungsgrad wird im Dreijahresrhythmus von einem Versicherungsmathematiker gutachterlich ermittelt. Wegen der komplexen Rechenmethoden des Versicherungsgutachtens können verlässliche Aussagen zu den Auswirkungen auf den Deckungsgrad nur durch ein gesondertes Gutachten getroffen werden. Der Aufwand hierfür ist groß, aber es genügt für eine Beurteilung der Auswirkungen eine Abschätzung und die führt zu einer geringfügigen Verminderung des Deckungsgrades.

Der Einfluss des Kirchengesetzes auf das Versorgungssystem der Nordkirche liegt somit deutlich in der Bandbreite der Unschärfe der Schätzungen. Aus finanzieller Sicht wehrt sich der Finanzausschuss daher nicht gegen den vorgelegten Entwurf.

Fazit: Es ist ein Präzedenzfall mit allerdings relativ geringen finanziellen Auswirkungen. Aber auch ein Präzedenzfall birgt stets ein latentes Risiko von Wiederholungen in sich. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank. Dann kommen wir jetzt zur allgemeinen Aussprache. Es gibt hier im Saal vermutlich unmittelbar Betroffene. Es ist angeregt worden, dass sie an der Aussprache und an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ist das okay?

Syn. FEHRS: Genau das wollte ich gerade anzeigen. Ich nehme dann hinten als Gast Platz.

Syn. STAHL: Ich gehöre auch zu der Gruppe der Betroffenen. Ich weiß allerdings nicht, warum ich jetzt deswegen befangen sein und den Raum verlassen soll. Ich würde das gerne formal klären. Ich könnte ja auch konstruktiv zu der Aussprache beitragen. Mir geht es nicht nur um mich, sondern auch um die Pastorinnen und Pastoren, die wir hier in der Synode vertreten.

Syn. KRÜGER: Ich schließe mich der Frage des Bruders Stahl an. Für mich gilt das gleiche. Das gilt allerdings auch, wenn wir über Pastorenbesoldungsanhebungen sprechen, wenn wir nachher über das Kirchensteuergesetz sprechen werden, also das ist schon eine ernsthafte Frage, was das soll.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das Problem haben wir in der Vergangenheit schon ein, zwei Mal diskutiert. Unsere Befangenheitsvorschriften besagen, dass jemand der unmittelbar von einer Vorlage betroffen ist, wegen Befangenheit weder an der Debatte noch an der Abstimmung teilnehmen darf. Die Frage ist, wann ist jemand unmittelbar Betroffener. Hier handelt es sich nicht nur um einen abgrenzbaren Personenkreis, sondern auch um einen abgeschlossenen Sachverhalt. Rein theoretisch, wenn unser Versorgungsgesetz das zuließe, könnten hier auch entsprechend sechsendreißig Einzelentscheidungen getroffen werden. Das geht aber nicht, weil unser Versorgungsgesetz diese Einzelentscheidungen nicht zulässt. Aus meiner Sicht liegt hier eine unmittelbare Betroffenheit vor. Ich würde deshalb vorschlagen, es nicht darauf ankommen zu lassen. Das Gesetz ist nicht ohne und wird auch von anderen Landeskirchen mit Argusaugen betrachtet. Deshalb sollten wir vermeiden, vor allem auch im Sinne der Betroffenen, dass dieses Gesetz nachher anfechtbar ist, das wäre sehr schade.

Die PRÄSES: Herr von Wedel, direkt hinter Ihnen steht Herr Dr. Nebendahl, wenn Sie dazu sprechen möchten, gerne, ansonsten würde ich die Synode fragen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte Herrn von Wedel ganz entschieden widersprechen. Bei Gesetzgebungsverfahren kann es keine Befangenheit geben, weil Gesetzgebungsverfahren durch gesetzgebende Körperschaften – und so etwas ist die Synode – darauf aufbauen, dass im Diskurs wechselseitiger Interessen und unterschiedlicher Betroffenheit, unter Austausch der Argumente das Richtige entschieden wird. Von Gesetzen ist grundsätzlich jeder betroffen, weil Gesetze abstrakte Normbefehle enthalten, die sich an eine Vielzahl von Personen richtet. Wenn wir den Gedanken von Hennig von Wedel aufgreifen, dürften wir beispielsweise keine Reisekostenregelung für den Besuch der Synode machen und wir dürften auch keine Regelung darüber machen, wie wir die Geschäftsordnung aufstellen. Bei Gesetzgebungsverfahren gibt es daher keine Befangenheit. Eine solche ist in der Verfassung für die Synode auch nicht vorgesehen.

Syn. Frau Dr. URBAN: Wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, das Gesetz bezieht sich auf einen bestimmten Zeitraum und bestimmte Personengruppen, nämlich Paare. Was ist mit Menschen, die nicht in diesen Zeitraum fallen und die kein Ehepaar waren, die aber nur eine Anstellung bekommen haben, wenn sie bereit waren, auf eine 50%-Stelle zu gehen? Werden diese Menschen auch irgendwie berücksichtigt?

Die PRÄSES: Das ist schon ein Teil der Aussprache.

Syn. BLASCHKE: Ich sehe auch keine Befangenheit. Das was jetzt Gesetz wird, wird mit einem Versorgungsbescheid erst zu einem gesetzten Recht. Und der Landesbischof hatte ja auch darauf hingewiesen, dass dagegen unter Umständen auch geklagt werden kann. Daraus entnehme ich, dass der Bescheid so oder so ausfallen kann. Deshalb denke ich, dass hier keine Unmittelbarkeit gegeben ist und die Personen dabei bleiben dürfen.

Die PRÄSES: Ich eröffne die Aussprache.

Syn. FEILCKE: Ich möchte nicht das Haar in der Suppe suchen, frage mich aber, ob es auch Pastoren gibt, die bereits im Ruhestand sind, die auch seinerzeit nur eine 50 %-Stelle übernehmen durften. Bekommen die jetzt im Ruhestand nachträglich einen Nachschlag?

Die PRÄSES: Wir sammeln die Fragen.

Syn. Frau KOHNKE-BRUNS: Ich habe eine Verständnisfrage zur Aussage von Landesbischof Dr. Ulrich, dass diese Pastorinnen und Pastoren unfreiwillig in einen Teilzeitdienst eingestiegen sind. Ich gehöre auch zu den geburtenstarken Jahrgängen und habe nie ein Angebot bekommen, sondern immer selbst entschieden, ob ich halbtags oder gar nicht arbeite, wenn das die Alternative war. Meine Frage ist, ob Pastoren nicht woanders arbeiten dürfen bzw. sich eine weitere Stelle suchen können. Damals sind sehr viele Lehrer beispielsweise in andere Berufe gegangen. Ich verstehe also das System nicht. Denn wenn ich mir mit meinem Mann eine Stelle teile, ist es ja logisch, dass ich auch nur den halben Anspruch habe. Für mich, als aus der Wirtschaft kommend, ist das eine freiwillige Entscheidung gewesen.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Ich möchte feststellen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss hier gar nicht beteiligt war, obwohl es um die Finanzen unserer Nordkirche geht. Ich hätte es Herrn Dr. Unruh gern persönlich gesagt, aber nun ist er nicht da. Ich möchte deutlich gegen diese Regelung sprechen, da auch die vorherigen Wortbeiträge bereits darauf hingewiesen haben, was auch der Finanzausschuss bereits gesagt hat: Wo fangen wir an, wo hören wir auf und welche Präzedenzen schaffen wir damit? Ich kann das menschlich verstehen und kenne auch Beispiele, bei denen sich zwei nach der Decke gestreckt haben. Aber wir als Synode haben weitreichende Beschlüsse zu fällen und daher warne ich vor dieser Regelung.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Auch ich habe meine Schwierigkeiten mit diesem Gesetz. Wenn es nur um die Pastorinnen und Pastoren geht und man nur innerhalb dieser Berufsgruppe vergleicht, verstehe ich, dass diejenigen, die damals nur 50%-Stellen annehmen konnten, sich zurückgesetzt fühlen. Aber ich vergleiche alle Berufsgruppen, die damals ein Studium abgeschlossen hatten und auf der Suche nach einer Anstellung waren. Damals gab es sehr viele Akademikerinnen und Akademiker, die sich von Praktikum zu Praktikum gehandelt haben, in der Hoffnung auf eine Anstellung. Insofern finde ich, dass mit der 50%-Regelung eine Situation geschaffen wurde, in der die Kirche durch die Bindung junger Pastorinnen und Pastoren profitiert hat und die jungen Theologen überhaupt eine Anstellung hatten. Ich sehe die Besonderheit dieser Berufsgruppe und die Verpflichtung der Kirche ihnen gegenüber, aber ich würde eine kleinere Zuwendung für ausreichend halten. Denn dieses Geld könnte auch an anderer Stelle gut ausgegeben werden. Zum Schluss habe ich noch eine Frage: Das Gesetz soll zum 01.01.2018 in Kraft treten – was ist dafür der Beweggrund?

Syn. Frau MAHAJAN: Ich bin Pastorensynodale und vom Alter oder Familienstand her auch nicht betroffen, aber ich habe viele Brüder und Schwestern, die davon betroffen sind. Und mir ist es wichtig, gerade auch für die nicht hier Anwesenden darauf hinzuweisen, dass es nicht nur um Geld, sondern auch um Anerkennung geht. Ich weiß nicht, ob es für viele entscheidend ist, dass am Abend hier Geld fließt oder ob es nicht wichtiger ist wahrzunehmen, dass die Beratung nicht gut gewesen ist. Aus der Erfahrung der Gespräche, die ich mit Kolleginnen und Kollegen geführt habe geht es vorrangig darum anzuerkennen, dass etwas nicht gut war und dass für die Zukunft anders darauf geguckt wird. Denn es geht um Menschen, die für diese Kirche ganz viel gemacht haben. Sicher gibt es auch andere Arbeitsbereiche, wo Menschen nicht optimal eingestiegen sind, aber bei einem Pastorenehepaar, dass sich eine Stelle geteilt

hat, haben die meisten vermutlich 200% gearbeitet. Man bringt die Themen mit nach Hause und arbeitet in einem öffentlichen Raum, das ist anders als in anderen Berufen. Es geht daher in meiner Wahrnehmung heute Abend weniger um das Geld. Sondern um Wertschätzung und Würdigung.

Syn. Frau VON WAHL: Ich möchte die Einlassung von Frau Dr. Varchmin sehr unterstützen, denn mich hat das Gesetz etwas ratlos zurückgelassen. Die Regelung war immer als Einvernehmen dargestellt worden und jetzt klingt es so, als sei es eine Zwangsregelung gewesen. Ich sehe auch die Situation, dass Akademiker in anderen Berufen überhaupt keine Anstellung gefunden haben, während die Kirche es ermöglicht hat, die ausgebildeten Pastoren wenigstens zu 50% in den Dienst zu nehmen. Zum anderen denke ich darüber nach, über welches Niveau wir hier diskutieren. Wir haben, soweit mir bekannt ist, bei den Pastoren ein Ruhegehalt von über 70%. Falls dieses Gesetz durchkommt, werden die betroffenen Personen immer noch ein Ruhegehalt von 69% erwarten dürfen. Im Durchschnitt der Arbeitnehmer 2017 liegt das Rentenniveau bei 45%. Ein dritter Punkt, den ich nennen möchte, ist die Einrichtung des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“, der sich mit zukunftsrelevanten Fragen beschäftigen soll. Dazu gehört in meinen Augen auch die finanzielle Zukunft. Ich sehe diese Gesetzesvorlage daher als idealen Fall für eine erste Stellungnahme dieses Ausschusses. Denn auch, wenn es nur um 6 Mio. geht, die angeblich im Promillebereich unserer Versorgungsleistung liegen, geht es doch um 6 Mio., das ist für mich nicht wenig. Da der Ausschuss noch nicht existiert, interessiert mich zumindest die Haltung der Indikatoren dieses Ausschusses.

Syn. Dr. LÜPPING: Auch ich habe Schwierigkeiten mit der Annahme dieses Gesetzes. Ich kann verstehen, dass Menschen, die damals von dieser Zwangslage betroffen waren, diese auch als persönlichen Zwang wahrnehmen. Und ich finde auch, dass ihnen Dank gebührt und wir das wahrnehmen müssen. Aber ich bitte auch zu bedenken, dass wir in anderen Bereichen der Kirche stark gekürzt haben, z. B. im Angestelltenbereich, bei Musikern und bei kirchlichen Mitarbeitern und da gibt es keinen Ausgleich. Wenn wir jetzt sehen, dass wir in vielen Bereichen Stellen gestrichen und Angebote gekürzt haben, die Kürzungen in diesem einen Bereich aber sozusagen wieder aufheben, dann finde ich das gegenüber anderen Mitarbeitern ungerecht.

Syn. SCHICK: Ich bin in keiner Weise betroffen und habe als selbständiger Kaufmann mit Pensionsregelungen nichts zu tun. Aber damals im Kirchenkreis Niendorf haben wir immer versucht, gegen dieses Prinzip anzuarbeiten. Das waren Zwangsmaßnahmen, denn wenn Leute verheiratet waren, mussten sie die Stelle teilen. Wenn sie klug waren, haben sie nicht geheiratet und jeder eine Stelle angenommen. Das war ein schreiendes Ungerechtigkeitsystem. Das war nie ein Synodalbeschluss, sondern eine Praxisregelung des Landeskirchenamtes in dem gutgemeinten Wunsch, alle beschäftigen zu können. Und ich finde wichtig, dass wir hier über eine Berufsgruppe reden, für die nur wir zuständig sind. Und ein Vergleich mit anderen Berufsgruppen ist eine unfaire Neiddebatte. Denn die Renten und Pensionen sind geregelt, aber diese Gruppe ist ohne ihren eigenen Einfluss ungerecht behandelt worden. Und das können wir jetzt versuchen zu heilen. Daher bitte ich Sie, dieses Gesetz anzunehmen.

Syn. SÜSSENBACH: Ich glaube, unabhängig vom Ergebnis der heutigen Abstimmung ist es gut, dass wir diese Debatte führen. Entscheidend ist, dass ich dem scheidenden Landesbischof für seine klaren Worte bei der Einführung danken möchte. Denn das war ein Stück Schuldübernahme und der Hinweis darauf, dass es ein Versagen von führenden Personen unserer Landeskirche gegeben hat. Und für viele Betroffenen ist es angesichts der Verletzungen, die sie erlitten haben, ein wichtiges Signal. Angesichts der Diskussion, die wir nachher über die Perspektive 2030 führen, möchte ich darauf hinweisen, dass es mindestens eine weitere Grup-

pe von Pastorinnen und Pastoren gibt, bei denen wir unser Handeln ähnlich kritisch hinterfragen müssen. Das sind nämlich die Pastorinnen und Pastoren, die ab 2004 ins Amt gekommen sind, als die Kirchensteuer im freien Fall war. Damals hatte die Nordelbische Synode entschieden, von 20 fertig ausgebildeten Vikaren nur jeweils sechs zu übernehmen. Diese Regelung wurde drei Monate vor dem 2. Examen verkündet. Dann hat die Synode sich für die Übernahme von sechs+-Absolventen ausgesprochen, das hieß, die Werbung um so viele Ehepaare wie möglich, die bereit waren, sich eine Stelle zu teilen. Viele dieser Kolleginnen und Kollegen sind zum Teil durch die Äußerungen, mit denen ihnen erklärt wurde, warum sie nicht zu den sechs Auserwählten gehörten, tief verletzt worden. Manche sind Jahre später dann doch noch ins Amt gekommen. Bei ihnen ist das Vertrauen in kirchenleitendes Handeln in den Pastorenkonventen nicht mehr gegeben. Und ich glaube, auch diese Entscheidung aus 2004 müssen wir sehr kritisch anschauen. Und ich wünschte mir, dass es von Seiten der Kirchenleitung auch hier Worte der Selbstkritik oder ein Schuldbekennnis gäbe. Das würde viel heilen.

Syn. LÖPTIEN: Ich kenne diese Diskussion als pensionierter Schulleiter. Es gibt immer Begünstigte und solche, die das Gesetz nicht erreicht. Es ist keine zielführende Debatte die Pastoren mit anderen Berufsgruppen zu vergleichen. Ich finde es absolut notwendig, das Gesetz so zu beschließen, selbst wenn es noch Menschen gibt, die durch das Gesetz nicht begünstigt werden.

Syn. Dr. WENDT: Aus dem Gefühl der Fürsorgepflicht und der damaligen Zwangssituation werde ich diesem Gesetz zustimmen. Ich bin dankbar dafür, dass es so offen angesprochen wurde. Wir haben eine besondere Fürsorgepflicht, der wir auch nachkommen müssen als Signal für zukünftige Pastorinnen und Pastoren. Ich frage mich dennoch, wer die Nachweispflicht für die gemachten Zusagen trägt. Und wie können wir zukünftig vermeiden, dass die Situation der Unzufriedenheit wieder auftritt. Wird für die Betroffenen im Einzelfall vom Landeskirchenamt entschieden oder wäre es nicht zweckmäßig, für Konfliktfälle ein Gremium einzusetzen, um die Situation zu klären und vertrauensvoll zu ergründen, wie der Nachweis erbracht werden kann?

Syn. PAAR: Neben den Pastoren fehlen uns auch Kirchenmusiker und andere Mitarbeiter, für die wir auch eine geistige Fürsorgepflicht haben. Auch diese Fälle sollte man prüfen und gegebenenfalls Entschädigungen leisten. Ich kann mir in Bezug auf die Pastoren vorstellen, dass wir als Dienstgemeinschaft die Last auch finanziell gemeinsam tragen, indem wir auf Geld verzichten.

Syn. STRENGE: Ich plädiere für die Annahme des Gesetzes. Der Vergleich mit den Rentnern, den Frau von Wahl angestellt hat, ist allerdings schief. Natürlich ist bei Angestellten das durchschnittliche Rentenniveau niedriger als bei Pastoren. Trotzdem darf man das Gehalt nicht miteinander vergleichen. Auch im Verhältnis zu anderen akademischen Berufen sind die Pastoren im öffentlichen Dienst nicht überbezahlt. Wir sollten also heute ein Stück Wiedergutmachung leisten.

Syn. STAHL: Ich spreche als Betroffener. Wir sind dennoch gerne in die Gemeinden gegangen, in der Regel sogar länger als drei Jahre. Als junge Theologinnen und Theologen haben wir uns keine Gedanken über die Versorgung gemacht. Die schwierige Versorgungssituation ist jetzt erst sichtbar, wo viele in den Ruhestand gehen. Besonders prekär wird es bei Pastoren-Ehepaaren, die sich getrennt haben oder wo ein Partner verstorben ist. Vor 30 Jahren gab es für uns Ehepaare in der Tat keine andere Möglichkeit, als unseren Beruf in Stellenteilung anzutreten. Bitte stimmen sie dem Gesetz zu.

Jugenddelegierte Frau GROß: Drei Punkte bereiten mir besondere Gedanken. 1. Was würde es an Nervenaufwand und Geld kosten, wenn die betroffenen Pastoren klagen würden. 2. Damals wurde den Vikaren versprochen, dass sie übernommen werden und alles für sie geregelt wird. Jetzt sind wir in der Pflicht, dies auch tatsächlich zu regeln, zumal die Vikare sehr spät davon erfahren haben und so keine Möglichkeit hatten, sich anders beruflich zu orientieren. 3. Angesichts des aktuellen Mangels an Pastorinnen und Pastoren wäre es eine schlechte Arbeitgebermarke, wenn wir uns nicht um diese Betroffenen kümmern würden.

Syn. DROPE: Mir ist deutlich geworden, wie lange die Erfahrung von damals bei den Betroffenen noch nachwirkt. Ich möchte allerdings Herrn Paar widersprechen in Bezug auf den Vorschlag, die Last als Dienstgemeinschaft gemeinsam zu tragen. Andere haben in den 90ern nur 75 % Besoldung auf voller Stelle begonnen zu arbeiten und haben ihren Teil zur Besoldung anderer Stellen damit über drei Jahre beigetragen. Ich bitte an dieser Stelle um das Rederecht für Herrn Jeute von der Pastorenvertretung.

Die PRÄSES: Die Frage haben wir notiert und nehmen es am Ende der Rednerliste auf.

Syn. MAGAARD: Ich gehöre auch zu den Jahrgängen, ich habe aber schlauerweise geheiratet. Ich werde dem Gesetz zustimmen, habe aber ein Problem mit der Tonalität. Ich glaube, dass für die Kolleginnen und Kollegen, die sich eine Stelle geteilt haben, nicht nur der finanzielle Aspekt eine Rolle spielt, sondern darüber hinaus auch persönliche Aspekte. Miteinander eine Ehe zu führen, ist eine Herausforderung. Und miteinander gut und kollegial zu arbeiten, ist auch eine Herausforderung. Und das zwangsweise zugeschnitten zu bekommen, finde ich wirklich besonders. Es geht also nicht nur um finanzielle Fragen. Ich finde es wichtig, dass der Landesbischof gesagt hat, dass hier die Kirche Verantwortung übernimmt. Wo ich nicht mit kann, Herr Streng, ist die Tonalität der schwachen Pastorenversorgung. Sie hatten aufgerechnet, wie diese im Vergleich zu andern Berufsgruppen aussieht. Ich sehe da an der kirchlichen Basis die Besoldung von Kirchenmusikern, Küstern und Diakonen. Dann ist es mir unangenehm, wenn wir in dieser Weise über das Pastorengelalt sprechen. Wir sind gut alimentiert. Wenn jetzt, wie im Gesetz, wie gesagt, ein Ausgleich bezahlt wird, hat das eine gute menschliche Komponente.

Bischof MAGAARD: Ich möchte aus meiner eigenen Erfahrung in Gesprächen berichten, dass dies nur ein Teilaspekt der Problematik ist. Ich habe in einer Reihe von Seelsorgegesprächen von Betroffenen berichtet bekommen, was es für sie bedeutet hat, zwangsweise zusammen zu arbeiten. Für viele hat es positive, aber für viele auch sehr belastende Seiten. Es kann sich wohl jeder vorstellen, dass wenn man eine ähnliche Ausbildung macht, in einem gleichen Feld arbeitet und dann gezwungenermaßen zusammen arbeiten muss, es in der Abgrenzung von Dienst und Privat oft schwierig wurde. Ich habe gedacht, rückblickend hätte man ihnen sofort sagen müssen, wir haben hier eine richtig gute Beratung für die Begleitung in dieser Arbeit, um sie wenigstens ein bisschen zu unterstützen. Das können wir nicht wieder gut machen. Ich erwähne das, weil die Frage, mit der wir uns jetzt beschäftigen, nur einen Teilaspekt betrifft. Der Landesbischof hat auch sehr deutlich gemacht, dass es eine klar abgrenzbare Gruppe betrifft. Das Besondere ist, dass hier institutionell unklar kommuniziert worden ist. Dass es auch vergleichbar andere Gruppen gibt, ist selbstverständlich, genauso wie es auch später Gruppen gegeben hat, die auch Härten erfahren haben. Hier wurde jedoch etwas, was anfangs als ein freiwilliges Angebot von Ehepaaren gemacht wurde, zur Regel gemacht und gesagt, entweder ihr teilt oder es gibt nur für einen von euch eine Stelle. Das dieses, in den Konsequenzen damals nicht klar beschrieben wurde, ist der Grund dafür, dass wir einen Ausgleich brauchen. Und ich unterstütze das.

Syn. Frau VON WAHL: Ich habe vorhin einen Aspekt vergessen, der in der Diskussion so ganz leicht angerissen wurde. Herr Dr. von Wedel, Sie sagten, dass uns andere Landeskirchen mit Argusaugen beobachten. Aus der Erläuterung geht hervor, dass nur zwei Landeskirchen auch einen solchen Weg gehen. Ich würde von Ihnen gerne hören, warum andere uns beobachten, respektive, ob Sie Kenntnis davon haben, warum andere Landeskirchen diesen Weg nicht gehen.

Syn. Dr. CRYSTALL: Ich frage mich die ganze Zeit, worum es hier im Kern geht. Es geht doch um eine Vertrauensfrage, um guten Stil und um Umgang mit Menschen, die viel Verdienst haben. Ich habe ein gewisses Problem mit gewissen Worten. „Zwangsteilzeit“ ist mir zu scharf, das klingt für mich nach „Zwangsarbeit“. Genauso wenig finde ich „Leistungsversagen“ schwierig, da ich glaube, dass die damals Verantwortlichen nach besten Wissen und Gewissen gehandelt haben, um so viele wie möglich hineinzunehmen und ihnen eine Zukunft zu ermöglichen. Das Wort „Unrecht“ finde ich auch schwierig, Unrecht kann man einklagen, das sollte man dann tun, dann können wir uns diese ganze Debatte sparen. Das Wort „Schuld“ würde ich aufbewahren, da haben wir ganz andere Dinge, über die wir reden müssten. Es geht hier um Abmilderung einer Härte. Einer Härte, die man anerkennen kann und sollte, bei denen, die zeitweilig nur 50% durften. Da bin ich im Sinne von Vertrauenssignal, guten Stil und so weiter dafür. Aber alles hat mindestens zwei Seiten, wir müssen wissen, was wir tun und gut gemeint ist nicht immer gut. Ich habe Vikare ausgebildet, die in einer Zeit gelandet sind, wo sie schon verbeamtet waren, zwar auf Widerruf, aber verbeamtet. Sie haben ihr ganzes Leben darauf ausgerichtet und sind überhaupt nicht genommen worden. Das sind dann nicht 50%, sondern Null. Wenn wir jetzt ein solches Gesetz verabschieden, und da bin ich klar für, wird es für diese anderen noch viel bitterer schmecken, als es sowieso schon schmeckt. Trotzdem glaube ich, dass wir diese moralische Frage abmildern sollten und zwar schon aus einem ganz bestimmten anderen Grund auch noch: es geht um Stil und Umgang mit Menschen. Für die, die dann Emeriti sind und die wir noch so dringend brauchen werden, ist es ein sinnvolles und gutes Zeichen, ihnen so etwas zu geben. Das ist ein Stückchen Balsam.

Die PRÄSES: Es steht noch die Frage im Raum, ob wir dem Vorsitzenden der Pastorenvertretung, Herbert Jeute, Rederecht geben. Stimmen Sie dem zu? Bei zwei Enthaltungen ist ihm das Rederecht eingeräumt.

Herr JEUTE: Vielen Dank, dass ich reden darf. Ich möchte Ihnen einmal schildern wie das war. Ich gehöre selbst zu den Betroffenen und erinnere noch genau die Situation damals im Personaldezernat: die Alternative war ganz klar, es gibt eine Stelle für ein Ehepaar. Entweder es wird geteilt, oder, in der Regel, und dann wurde der Mann angeguckt, Sie machen das. So war das damals. Uns wurde - und das ist wahrscheinlich der entscheidende Punkt - gesagt, die vollen Versorgungen erreichen Sie. Die Zeit der Stellenteilung wird vorübergehend sein, sie ermöglicht, dass andere in den Dienst kommen. Das hat viele bewegt. Für uns bedeutet es, dass nicht einer gehaltsreduziert war, sondern zwei. Dann ging es weiter. Eine Stelle zu bekommen, sich auf eine Stelle zu bewerben, - es dauerte eine Zeit bis das überhaupt erlaubt war. Und dann war es unmöglich, weil alles besetzt war, wir hatten damals viele Pastoren im Wartestand, das heißt, dass jede Stelle sehr begehrt war. Wenn man sich als Ehepaar bewerben wollte und das noch irgendwo in räumlicher Nähe zueinander, war das praktisch unmöglich. Ich habe ein Ehepaar vor Augen, das über zwanzig Jahre lang gesucht hat, weil es die Arbeit miteinander nicht aushielt. Ich weiß noch, wie der Dienst begann - das erste Gespräch mit dem Propsten, der sagte, das ist ja ganz prima, dann können sie sich ja gegenseitig vertreten, wenn sie Urlaub haben. Und Bischof Knuth sagte, die Hälfte ist die Hälfte von unendlich. Ich muss leider von uns sagen, so haben wir das auch empfunden. Wir haben mehr gearbeitet,

das haben wir auch gern gemacht. Ich erinnere Vertretung für vier Leute, so gut es eben ging. Wir haben das Vertrauen gehabt, dass es später anders sein wird.

Als zweites: Sie rechnen durchschnittlich 66% Versorgungsanwartschaft, dazu kommt der vorgesehene Versorgungsausgleich, dann sind es 69%, das ist der Durchschnitt. Aber wenn eine Ehe geschieden wurde, was bei diesen Ehen leider sehr, sehr häufig der Fall war, dann ist die Versorgungsanwartschaft deutlich niedriger, vor allem bei den Frauen. Sie sind extrem betroffen. Sie haben Versorgungsanwartschaften, die um ein Drittel niedriger sind, als die volle Versorgung. Viele haben ihren Dienst begonnen, so wie es heute auch oft ist, - mit Bafög-Schulden. Wenn man das Lebenseinkommen anguckt und nicht nur die Zeit des Verdienstes, sieht das Ganze ein ganzes Stück anders aus. Man kann natürlich sagen, die Eltern haben das Studium finanziert, wenn es denn so war. Bei vielen war das nicht so.

Im öffentlichen Dienst, bei den Lehrern, wurde die Versorgungsanwartschaft entsprechend ausgeglichen. Das hat uns wieder auf dieses Thema gebracht. Wir haben zwar schon früh als Pastorenvertretung gefragt, was wir veranlassen können, damit die Betroffenen eine Stelle und in der Folge eine bessere Versorgung bekommen. Uns wurde gesagt, ihr könnt rechtlich handeln, wenn ihr in den Ruhestand geht. Das war verkehrt, wir hätten früh Widerspruch einlegen müssen. Jetzt ist die rechtliche Lage nicht eindeutig. Etliche Pastorinnen und Pastoren, die von uns vertreten werden, sagen, dass die vorgesehenen drei Jahre Versorgungsausgleich zu wenig seien.

Was die vorgesehenen drei Jahre bedeuten, kann ich am besten so beschreiben: als unser Landesbischof sprach, hatte ich ein Gefühl von Trost. Es ist eine gute Sache.

Als Letztes: Wie wird sich ein Beschluss auswirken auf das Vertrauen der Jüngeren in die Kirche, wenn die Zusagen, die damals da waren, nicht mehr gelten?

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Jeute! Ich habe auf der Rednerliste jetzt noch Herrn Dr. von Wedel und Frau Kallies, sowie den Landesbischof.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte auf die Frage von Frau von Wahl antworten. Es ist richtig, dass es bisher nur zwei Kirchen gibt, die eine ausdrückliche Regelung getroffen haben, aber es gibt mehrere Landeskirchen, in denen es – wie man umgangssprachlich sagt – gärt. Und das hängt damit zusammen, dass die gleiche Problematik, die wir haben, in anderen Landeskirchen genauso ist. Wir sind eine der großen Landeskirchen. Sie werden vielleicht bemerkt haben, dass die Badische Landeskirche nicht klein ist, aber auch nicht richtig groß. Und die Mitteldeutsche Kirche nur groß geworden ist, und hier durch Fusion eine Regelung übertragen wurde, die ursprünglich in der anderen Kirche nicht vorhanden war. In zwei großen Landeskirchen wird das gerade diskutiert, man guckt genau darauf, was wir hier machen, weil das natürlich, um Herrn Rapp zu zitieren, Präzedenzcharakter hat, wenn eine große Landeskirche hier eine gegenüber der badischen Regelung eine wirklich großzügige Regelung trifft. Ob sie dann im Einzelfall so großzügig ist, hängt von der Zeit ab, die man tatsächlich im Teilzeitverhältnis verbracht hat. Wenn Sie mich persönlich fragen, rechtlich ist das gut begründet, man kann es so und so sehen, man könnte auch sagen ‚Pech gehabt‘ und wenn ein Beamter sich nicht nach seinen Rechten erkundigt, ist er selber schuld. Das ist die normale Sichtweise im öffentlichen Recht. Ob und in welchem Umfang Zusagen gemacht worden sind, schwebt im Dunkel der Vergangenheit. Man kann ja jedem glauben, aber es ist ja auch eine Frage nach dem, was man hören wollte und dem, was man gehört hat. Das finde ich alles schwierig. Ich persönlich habe mit vielen dieser Teilzeitverhältnisse in meiner Zeit zu tun gehabt, als ich Vorsitzender eine Kirchenkreissynode war. Und ich habe das Elend mitbekommen, das durch diese Zwangsverbandlung im Beruf für die Eheleute entstanden ist. Auch für die Gemeinden ist es entstanden, nur konnten die sich notfalls dadurch wehren, indem sie den Pastorenehepaar das Leben so unangenehm gemacht haben, dass sie weggegangen sind. Die Belastung für die Betroffenen ist unglaublich gewesen, zumindest in der Mehrzahl der Fälle. Wir hatten bei

uns relativ viele von diesen Pastoren Ehepaaren damals im Kirchenkreis und ich kann aus meiner persönlichen Sicht nur sagen, der Mehrzahl von ihnen hat man keinesfalls einen Gefallen getan, sondern ganz das Gegenteil. Man hat sie in eine Arbeitssituation gezwungen, die in vielen Dingen wirklich unzumutbar gewesen ist. Auf die Frage, ob sie nun hundert oder zweihundert Prozent geleistet haben, will ich gar nicht eingehen. Ich möchte allein die Tatsache abheben, die vorhin schon mal hervorgehoben wurde. Die Ehe ist schon eine Herausforderung und gerade im beruflichen Aufbau ist sie eine Herausforderung. Diese Zeit noch zusätzlich zu belasten mit einer zwangsweisen Zusammenarbeit in einem so schwierigen Beruf wie dem Pastorenberuf, ist schon ein starkes Stück. Deshalb möchte ich gerne, dass dieses Gesetz durchgeht.

Syn. Frau KALLIES: Ich bin jetzt soweit und könnte abstimmen.

DIE PRÄSES: Das war jetzt aber kein Antrag auf Schließung der Rednerliste. Dann abschließend Herr Landesbischof Ulrich.

Landesbischof Dr. ULRICH: Liebe Petra Kallies, die Abstimmung kommt gleich. Ich möchte noch auf einiges eingehen. Ich bin dankbar für die Offenheit dieser Debatte. Es geht nicht um Neid und Armut, sondern um Klarheit und Wahrheit. Ich bin selber dabei gewesen in meiner Funktion als Direktor des Predigerseminars bei Gesprächen, als es um die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung ging. Ich habe selber mitbekommen, wie Ehepaare danach gefragt haben: Was heißt das denn für die spätere Versorgung? Und wie ihnen gesagt worden ist, darüber müsst ihr euch nicht sorgen. Und darum geht es. Da ist Fürsorgepflicht vernachlässigt worden. Es geht um das Heilen dieses Versäumnisses. Wir setzen uns nicht über eine Regel hinweg, sondern wir stellen diese Regel wieder her, im Blick auf eine überschaubare Personengruppe und lieber Andreas Crystall, ich habe in den Gesprächen mitbekommen wie gesagt worden ist, entweder ihr macht das oder es wird nichts. Was ist dies anderes als Zwang? Das Gesetz betrifft alle auch später, wenn sie denn die Bedingungen, die ich geschildert habe, erfüllen. Nicht nur Ehepaare. In jedem Fall wird es eine Einzelfallprüfung geben und es wird nach Aktenlage entschieden werden. Der 01.01.2018 ist deswegen als eine Grenze eingezogen, weil wir gerne die einbeziehen möchten, über die es Verwaltungs- und Gerichtsklagen gibt. Bei aktiven Entscheidungen gilt dieses Gesetz nicht. Bei freiwilliger Stellenteilung greift dieses Gesetz nicht. Es geht um diejenigen, die gegen ihren ausdrücklichen Willen Teilzeitverhältnisse eingegangen sind. Es geht um die Verletzung von Fürsorgepflichten.

Andere Akademikerberufe hatten die Möglichkeit, andere Arbeitgeber zu finden. Pastorinnen und Pastoren hatten diese Möglichkeit nicht. Es geht nicht nur um Geld, es geht um die Anerkennung des geleisteten und um die Anerkennung, was in vielen Fällen nicht geleistet worden ist. Ich danke für die differenzierte Debatte.

Die PRÄSES: Vielen Dank für den Abschluss der allgemeinen Aussprache. Ich rufe auf Artikel 1. Gibt es Wortmeldungen? Nein. Dann stimmen wir ab. 5 Gegenstimmen, einige Enthaltungen. Artikel 1 ist deutlich angenommen. Dann ruf ich auf Artikel 2. Bei 3 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen wird auch Artikel 2 angenommen. Dann stell ich Gesetz insgesamt zur Abstimmung. Bei 4 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen wird das Gesetz angenommen. Das Gesetz ist beschlossen.

Die PRÄSES: Wir kommen dann jetzt zur Einbringung der Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses zu den Wahlen. Das sind die TOP 7.2 – 7.8. Dazu darf ich den Synodalen Paar ans Rednerpult bitten.

Syn. PAAR: Der Nominierungsausschuss hat einige Male zusammengesessen. Nachfolgend möchte ich Ihnen das Ergebnis kurz vorstellen.

Für die Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Erste Kirchenleitung. Zu wählen ist ein ehrenamtliches Mitglied. Hier schlagen wir Frau Gesa Kohnke-Bruns vor.

Für die Wahl in den Digitalisierungsausschusses werden aus der Gruppe der Ehrenamtlichen vorgeschlagen, Prof. Dr. Tilo Böhmann, Dr. Christiane Eberlein-Riemke, Arne Gattermann, Ilse Marie Kerner, Prof. Dr. Ingrid Schirmer, Malte Schlünz und Claus Wergin. Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Claudia Carla, Stefan Feilcke, Gudrun Nolte, Christian Skobowsky und Frank Zabel und aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, Jil Becker, Dr. Frank Martin Brunn, Kai Feller, Inga Meißner, Prof. Dr. Roland Rosenstock und Christina Urban.

Für die Wahl in den Teilhabeausschuss werden aus der Gruppe der Ehrenamtlichen vorgeschlagen, Finja Belusa, Lutz Decker, Juri Grascht, Nora Gutdeutsch, Kerstin Haase, Fine-Marie Hampel, Magret Hauschildt, Nadine Heynen, Matthias Isecke-Vogelsang, Bernd-Michael Kellerhoff, Karin Lewandowski, Annabell Pescher. Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlagen wir Ihnen Johanna Hertzsch und Carsten Sülter vor und aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gehen Anne Gidion, Bettina Hansen und Stephan Möllmann-Fey an den Start.

Für die Wahl in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung haben sich bereit erklärt und werden vorgeschlagen, aus der Gruppe der Ehrenamtlichen Rüdiger Blaschke, Christine Böhm, Nick Jesse Boie, Eva-Maria Hanfstängl, Magret Hauschildt, Prof. Dr. Reiner Lauterbach, Dr. Martina Reemtsma, Michael Strunk, Dr. Brigitte Varchmin, Ricarda Wenzel. Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Christoph Bauch und aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren Matthias Bohl, Prof. Dr. Ulrich Dehn, Kai Feller, Prof. Dr. Hans-Martin Gutmann, Luise Jarck-Albers, Friedemann Maggaard, Jochen Schultz.

Für die Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ schlagen wir aus der Gruppe der Ehrenamtlichen vor, Bernd-Michael Kellerhoff, Lennert Pasberg, Dr. Brigitte Varchmin und Dr. Peter Wendt. Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Maren Griephan und Stefan Feilcke und aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren Frauke Eiben und Friedemann Maggaard.

Für die in den Richterwahlausschuss werden vorgeschlagen aus der Gruppe der Ehrenamtlichen, Jens Brenne, Dr. Kai Greve, Florian Lang, Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Ulrich Siebert, Falk Stadelmann, Dorothea ter Veen. Aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich Torsten Denker bereit erklärt und aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren Thomas Drope und Prof. Dr. Andreas Müller.

Für die Nachwahl einer 2. Stellvertretung in die EKD-Synode und VELKD-Generalsynode aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sich folgende Personen zur Verfügung, Dr. Dennis Bock, Thomas Franke und Doris Hamer.

Dann haben wir noch einen Kandidaten für die Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss und schlagen hierfür Frank Zabel vor.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Paar für die Einbringung, aber auch dem gesamten Ausschuss für die nicht sehr einfache Arbeit, die er geleistet hat. Sie haben gehört, liebe Synodale, dass Sie sich noch weiterhin als Kandidatin oder Kandidat bewerben können, wenn wir denn die einzelnen Wahlen aufrufen. Wir werden versuchen, uns bis morgen früh darüber klar zu werden, wann genau wir das machen wollen. Ich habe eine Wortmeldung von Herrn Krüger gesehen.

Syn. KRÜGER: Ich habe an der Leinwand gesehen, dass so ein paar ausgewählte Namen rot unterstrichen waren. Sind die immer besonders qualifiziert für die jeweiligen Ausschüsse?

Die PRÄSES: Ich denke, es war einfach nur das Wordprogramm, dass das mal als Fehler unterzeichnet hat. Dann sind wir fast so weit, dass wir in die Abendbrotpause gehen. Einen Punkt hätte ich gerne noch behandelt und zwar unser Programm für morgen. Die Domgemeinde hat sich ein wenig damit beschäftigt, wie sie uns während der Zeit der Auszählung unterhalten können. Frau Hertzsch aus Greifswald wird uns das jetzt vorstellen.

Syn. FRAU HERTZSCH: Im Namen der Domgemeinde Greifswald grüße ich Sie herzlich. Die Domgemeinde freut sich, Sie alle morgen zu dem besonderen Ereignis der Wahl des Bischofs im Sprengel Mecklenburg und Pommern begrüßen zu können. Das Präsidium der Landessynode hat uns als Gemeinde angefragt, morgen zur Pausengestaltung etwas beizutragen. Wir möchten Ihnen gerne zwei Angebote machen, die hoffentlich auch dazu beitragen, dass Sie morgen einen eindrücklichen Tag in Greifswald erleben werden. Zum einen freuen sich unsere Kinderkirchenführer der Greifswalder Gemeinden, Ihnen zwei Führungen während der Auszählung der Stimmen anbieten zu können. Die Kinderkirchenführer eignen sich seit vielen Jahren unter Anleitung der Kunsthistorikerin Godela von Randow und unserer Gemeindepädagogin Friederike Creutzburg ganzheitliches Wissen über den Bau und die Geschichte unserer Greifswalder Kirchen an. Ich möchte Sie einladen, unseren Dom in Greifswald durch die Brille von Heranwachsenden kennenzulernen. Diese Führungen haben nicht nur den besonderen kindlichen Charme. Sie werden auch staunen, wie viel Fachwissen Erwachsene von Kindern lernen können. Die Kinder haben für Sie Karten vorbereitet, die Sie ab sofort im Synodenbüro bei Frau Thurow kostenfrei erhalten können. Zum anderen können Sie im Dom die Ausstellung „Hörstraße – Luthers Erkenntnisse noch aktuell?“ besuchen. Diese Ausstellung ist das Ergebnis eines kooperativen Projekts des PTI der Nordkirche, des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Martinschule Greifswald, der Landesmedienanstalt Mecklenburg-Vorpommerns und einiger freier Künstlerinnen und Künstler der Region. Etwa 100 Schülerinnen und Schüler der Martinschule haben sich Gedanken gemacht, inwiefern Luthers Vorstellungen von Freiheit für sie heute noch relevant sind und welche Vorstellungen sie selbst von Freiheit haben. Die Schülerinnen und Schüler haben ihre Gedanken in kurzen Hörstücken und in Kunstwerken zum Ausdruck gebracht, die Sie an sieben Stationen kennenlernen können. Herzliche Einladung dazu. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Frau Hertzsch. Wir freuen uns schon auf morgen. Bevor wir in die Abendbrotpause gehen, die bis 20:30 Uhr gehen kann, bitte ich noch um einen Augenblick der Stille mit Friedemann Magaard.

Innehalten mit Herrn Magaard, danach Abendbrotpause bis 20.30 Uhr.

Der VIZEPRÄSES: Willkommen zurück im Plenum. Auf Ihren Plätzen finden Sie verschiedenfarbige Zettel, die Ihnen mitteilen, in welchen Bus Sie morgen steigen müssen. Ich rufe nun das Kirchengesetz über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften auf. Die Einbringung für die Erste Kirchenleitung macht Propst Dr. Melzer.

Syn. Dr. MELZER: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, meine Damen und Herren, namens der Kirchenleitung lege ich Ihnen heute einen Gesetzesentwurf zur Beratung vor, dessen Substanz bereits die Synodalen der letzten Synode mehrfach ausführlich beschäftigt hat. Das entbindet nicht davon, Sie, die Sie zum Teil neu in der Synode sind, umfänglich zu informieren. Das will ich nun gerne machen.

Der Hintergrund des Gesetzes ist simpel; die Auswirkungen jedoch sind weitreichend.

Der Hintergrund:

Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren wird in den nächsten Jahren deutlich sinken. Zurzeit befinden sich in der Nordkirche ca. 1.700 Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst.

In den nächsten Jahren wird die Zahl jener deutlich ansteigen, die in den Ruhestand treten. Es ist der erste Schwung der sog. geburtenstarken Jahrgänge, die den aktiven Dienst beenden wird.

Das Landeskirchenamt hat ermittelt, dass diese Phase ungefähr bis zum Jahr 2030 andauern wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden ca. 900 Pastorinnen und Pastoren in den Ruhestand treten.

Der Umgang damit:

Zum einen gilt es, dieser Entwicklung gegenzusteuern. So sind in den letzten Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen worden, um die Nachwuchsgewinnung zu verstärken. Dabei geht es nicht nur um einen grundständigen Zugang zum Pfarramt – also ein Theologiestudium mit anschließendem Vikariat – sondern auch um die Entwicklung von Quereinstiegen.

Doch bitte bedenken Sie, auch wir als Kirche befinden uns in einem immer knapper werdenden Markt, der um Fachkräfte – und das sind eben auch Pastorinnen und Pastoren – intensiv wirbt.

Wir gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren 300 Pastorinnen und Pastoren neu in den Dienst der Nordkirche eintreten werden. Der ruhestandsbedingte Rückgang der Zahl der Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst kann somit nur teilweise kompensiert werden. Es entsteht eine Lücke von ca. 600 Pastorinnen und Pastoren. Das macht ungefähr einen Rückgang von 30 Prozent aus.

Zum anderen gilt es, für diesen sich abzeichnenden Rückgang der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren um 30% Planungen vorzuhalten. Darum geht es im Kern mit der Vorlage dieses Gesetzes.

Die Entscheidung, ein solches Gesetz vorzulegen, fiel, nachdem andere Möglichkeiten des Umgangs mit dem sich abzeichnenden Rückgang der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren ausgeschlossen worden waren. Noch mal in Kürze:

Die scheinbar einfachste Lösung – „schafft mehr Pastorinnen und Pastoren heran!“ – wird nicht, das habe ich eingangs bereits ausgeführt, in dem Umfang greifen, wie es die Ruhestandszahlen eigentlich erforderlich machen würden.

Auch die Idee einer völlig zentralistischen Steuerung der Pfarrstellen durch die Landeskirche wird nicht greifen – sie widerspricht nicht nur der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie von Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen. Sie scheitert auch daran, dass Pastorinnen und Pastoren einen besonderen Schutz genießen: die Hürden für Versetzungen sind bewusst hoch gelegt. Zudem ist uns wichtig, in die Besetzungsrechte, beispielsweise bei der Wahlmöglichkeit durch die Kirchengemeinde, nicht unverhältnismäßig einzugreifen.

Die dritte Variante wäre es, auf einem enger werdenden „Markt“, das freie Spiel der Kräfte zuzulassen – jede Gemeinde, jede Einrichtung wirbt um die vorhandenen Pastorinnen und Pastoren. Eine dabei erfolgreiche Gemeinde wird die eigene Arbeit voraussichtlich auch in Zukunft noch aktiv gestalten können.

Jene, denen es nicht gelingt, die vorhandenen Stellen zu besetzen (meist aus Gründen, die diese Gemeinden gar nicht selbst zu verantworten haben), werden Abbrüche zu verkraften haben. Die Arbeit und das gemeindliche Leben würde dadurch insgesamt erheblich leiden.

Das wäre im Sinne eines alten ABBA-Songs: „The winner takes it all. The loser (is) standing small“.

Eine solche Lösung verbietet sich – sie entspricht weder dem Bild einer geschwisterlich handelnden Kirche, noch ist sie mit der Verfassung der Nordkirche kompatibel. Denn der Auftrag der Verfassung, so wie Artikel 18 Satz 1 ihn beschreibt, lautet, dass in allen Gebieten der Nordkirche eine flächendeckende Pfarrstellenversorgung zu gewährleisten ist.

Liebe Synodale, von diesen Überlegungen herkommend, hat sich die letzte Synode entschieden, einen Zweierschritt zu gehen.

Ja, es soll eine Steuerung bei der Zumessung von Pastorinnen und Pastoren auf die verschiedenen Personalplanungseinheiten – zur genauen Begriffsklärung komme ich gleich noch – geben. Dass diese solidarisch sein soll und sich im Rahmen der bisherigen Struktur unserer Kirche bewegt, versteht sich von selbst.

Ja, wir werden uns auch mit dem grundsätzlichen Thema der Personalentwicklung und auch des Zusammenwirkens der verschiedenen Berufsgruppen zu beschäftigen haben. Die Aufgabe und wesentlichen Aspekte des sog. PEPP-Prozesses (PEPP = Personalentwicklung und Personalplanung) wurden den Synodalen bereits in der letzten Wahlperiode vorgestellt. Deutlich wurde aber auch, dass dieses angesichts der sehr unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse ein komplexer Prozess werden wird. Das wird uns zukünftig weiter zu beschäftigen haben.

Nochmals in Kurzform gebracht bedeutet das: Wenn wir etwas nicht „erleiden“ wollen, müssen wir zunächst steuern und dann gestalten.

Der erste Schritt – wesentlich das „Steuern“ – soll nun heute mit dem vorgelegten Gesetz gegangen werden. Das „Gestalten“ ist sowohl Aufgabe der entsprechenden Planungseinheiten als auch des PEPP-Prozesses.

Ich greife nochmals Artikel 18 Satz 1 der Verfassung auf. Besonders möchte ich an dieser Stelle zwei Begriffe betonen: „Alle Gebiete der Nordkirche“ und „flächendeckende Pfarrstellenversorgung“. Das Ihnen nun vorliegende Kirchengesetz stellt einen Versuch dar, den Verfassungsauftrag so zu erfüllen, dass verhindert wird, dass in manchen Gebieten der Nordkirche, bedingt durch Ruhestände und mangelnde Besetzungsmöglichkeiten, die berühmten „weißen Flecken“ entstehen und dort kaum noch Pastorinnen und Pastoren ihren Dienst versehen.

Das Landeskirchenamt hat festgestellt, dass sich der Rückgang der Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst in den Regionen der Nordkirche unterschiedlich auswirkt. Das hängt mit der stark dezentralen Struktur der Nordkirche zusammen. Jeder Kirchenkreis sowie die landeskirchliche Ebene haben jeweils eigene Stellenpläne. Bei der Landeskirche sind zudem auch noch die Hauptbereiche zu nennen, in denen viele Pastorinnen und Pastoren tätig sind. Nun besteht die Situation, dass in manchen Kirchenkreisen eine große Zahl an Pastorinnen und Pastoren tätig ist, die den geburtenstarken Jahrgängen angehören, während in anderen Kirchenkreisen die Pastorinnen und Pastoren vergleichsweise jung sind.

Das Ihnen vorliegende Kirchengesetz geht wie folgt auf die eben genannten Umstände ein:

Zunächst Artikel 1 – das „Pastorenanzahlsteuerungsgesetz“.

Dort wird eine neue Begrifflichkeit eingeführt (§ 2). Es werden Personalplanungseinheiten geschaffen. Das ist beispielsweise notwendig, weil die Hauptbereiche und die Landeskirche als getrennte Personalplanungseinheiten behandelt werden sollen.

Diesen Personalplanungseinheiten wird nun in regelmäßigen Abständen eine bestimmte Anzahl an Pastorinnen und Pastoren, gerechnet in Vollbeschäftigungseinheiten, zugeteilt (§ 3 mit Tabelle im Anhang). Die Ausgangszahlen stammen aus dem Monat Dezember 2015; zu diesem Zeitpunkt war nach übereinstimmender Beurteilung aller Verantwortlichen eine optimale Verteilung von Pastorinnen und Pastoren in der gesamten Nordkirche gegeben.

Die Werte aus dem Jahr 2015 werden deshalb als Ausgangswerte herangezogen, um alle weiteren Berechnungen vorzunehmen. Die erste Festsetzung und Zuteilung erfolgt zum 1. Januar 2020. Dabei wird der Zeitraum zwischen dem Monat Dezember 2015 und dem 1. Januar 2020 betrachtet und errechnet, wie sich die Gesamtzahl der Pastorinnen und Pastoren in diesem Zeitraum entwickelt hat. Seien wir realistisch – es wird eine niedrigere Zahl sein. Ab dem Jahr 2020 wird dann alle drei Jahre eine Neufestsetzung vorgenommen.

Werden nun in einer Personalplanungseinheit mehr Pastorinnen und Pastoren beschäftigt als ihr zugeteilt wurden, hat das zur Folge, dass vakante Pfarrstellen vorübergehend nicht besetzt werden dürfen (§ 6). In dem Gesetzentwurf wird von einer sog. Besetzungssperre gesprochen. Das ist aber nur der Fall, wenn eine Personalplanungseinheit die ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten überschreitet. Eine Wiederbesetzung darf erst dann erfolgen, wenn die Personalplanungseinheit die ihrer zugeteilten Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten unterschritten hat. Ein Unterschreiten kann zum einen durch einen Wechsel einer Pastorin bzw. eines Pastors auf eine andere Pfarrstelle in einer anderen Personalplanungseinheit erfolgen oder zum anderen durch die anstehenden Eintritte von Pastorinnen und Pastoren in den Ruhestand. Übrigens: alles was hiermit zusammenhängt, auch die Ausnahmeregelungen, wird in Artikel 2 des Gesetzes beschrieben – hierbei handelt es sich um eine Anpassung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Andere Personalplanungseinheiten dagegen, die schon sehr früh von den hohen Pensionierungszahlen betroffen sein werden, werden vakante Pfarrstellen auch wiederbesetzen dürfen, da damit zu rechnen ist, dass sie die ihnen zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten nicht überschreiten werden.

Was das Gesetz ganz bewusst vermeidet, ist eine Einteilung unserer Landeskirche in vermeintlich attraktive oder unattraktive Regionen, in Stadt oder Land oder gemeindliche und funktionale Stellen. Wir sind allen Teilen und Ebenen unserer Landeskirche in gleicher Weise verantwortlich.

Auf Vorgaben – wie den im dem offenen Brief der „Kirche im Aufwind“ angesprochen – verzichtet das Gesetz. So ist etwa von einem Zwang zur Regionalisierung in dem Gesetz keine Rede.

Auch wenn die Geschwindigkeiten der Veränderung in den jeweiligen Personalplanungseinheiten unterschiedlich sein werden, muss doch in jeder Einheit bzw. auf jeder Ebene damit gerechnet werden, dass bis zum Jahr 2030 30 Prozent weniger Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst sein werden.

Für jede Einheit müssen also Pläne entwickelt werden, wie mit 30 Prozent weniger Pastorinnen und Pastoren die bisherigen Aufgaben wahrgenommen werden können.

Ich weise ausdrücklich darauf hin: Zwei Gruppen von Pastorinnen und Pastoren kommen im 2. Absatz von § 6 nochmals besonders in den Blick.

Vakante bischöfliche Stellen und die des theol. Vizepräsident des LKA – sie sind besonders in der Verfassung verankert – werden gänzlich von Besetzungssperren ausgenommen.

Pröpstliche Stellen werden absinken – es soll aber sichergestellt werden, dass dieses nur so geschieht, dass immer – gerade in einer Zeit erhöhter Steuerungsnotwendigkeit – genug pröpstliche Personen im Kirchenkreis ansprechbar sind. In einem „worst case szenario“ würde die Zahl der Pröpstinnen und Pröpste von derzeit 35 auf 27 sinken. Hierbei ist die Solidarität der größeren Kirchenkreise deutlich gefordert.

Welche Anzahl an Pröpstinnen und Pröpsten tatsächlich – bei weniger werdenden Pastorinnen und Pastoren – nötig ist, bleibt eigenen gesetzlichen Regelungen vorbehalten.

Besonders wichtig ist es zu betonen, dass gerade keine Kontingente an Pfarrstellen zugeteilt werden. Wie die jeweiligen Personalplanungseinheiten die ihnen zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten auf Pfarrstellen aufteilen, entscheiden sie selbst. Dabei wird in jeder Personalplanungseinheit zu diskutieren und zu entscheiden sein, welche Aufgaben in Zukunft noch mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder durch andere Mitarbeitende wahrgenommen werden sollen. Es wird dabei auch darum gehen, wo welche Schwerpunkte gesetzt werden. Und – auch das gilt! – wir werden auch entscheiden müssen, von welchen Aufgaben wir uns verabschieden müssen, weil sie nicht mehr leistbar sind.

Natürlich ist der Kirchenleitung sehr bewusst, dass die Zuteilung von Vollbeschäftigungseinheiten auch einen Eingriff in die Besetzungsmöglichkeiten einzelner Gemeinden bedeutet. Dem gegenüber steht, dass der Schaden, der durch Unterlassen von solchen Maßnahmen entsteht – bestimmte Bereiche unserer Landeskirche dünnen über Gebühr aus – wesentlich gravierender ausfallen kann.

Es ist es der Kirchenleitung ferner wichtig, dass die Gebiete der Nordkirche, die besonders früh von der Pensionierungswelle betroffen sein werden, weiterhin die Möglichkeit erhalten, Pfarrstellen besetzen zu können. Dafür dürfen aber andere Personalplanungseinheiten, die noch einen vergleichsweise guten Personalbestand haben, Pfarrstellen vorübergehend nicht besetzen.

Bewusst wurde eine Evaluationsklausel in das Gesetz aufgenommen. Bisher gibt es in der Nordkirche noch keine Erfahrungen mit der Zuteilung von Vollbeschäftigungseinheiten. Daher ist es für uns wichtig, Rücksprache mit allen Personalplanungseinheiten zu halten, um zu sehen, ob die gewünschten Effekte Wirkung entfalten oder ob an der einen oder anderen Stelle nachzubessern ist.

Natürlich werden wir auch mit der EKD, die zu großen Teilen für die Ausgestaltung des Pfarrdienstrechts zuständig ist, in Kontakt bleiben. Dort wird derzeit über eine Flexibilisierung der Altersgrenze nachgedacht. Es ist diesbezüglich zeitnah mit Entscheidungen zu rechnen. Allerdings wird hiermit das Thema nicht erledigt, es wird im besten Fall einige Jahren nach hinten geschoben.

Auch das Thema Anreize für einen Pfarrstellenwechsel ist bereits ausführlich betrachtet worden. Daran werden wir weiter arbeiten und entsprechende Beschlüsse fassen. Teil dieser Vorlage sind sie aber noch nicht.

Bevor ich zum Schluss komme, darf ich noch besonders auf die zwei Änderungen hinweisen, die Sie mit der Tischvorlage bekommen haben. Der erste betrifft die §§ 3 und 4 (Artikel 1) des Gesetzes:

Mit der jetzigen Formulierung von § 3 Absatz 1 Satz 2 („*Mit Inkrafttreten des Gesetzes*“ – das wäre also mit der Veröffentlichung im KABI – „*richtet sich die Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten einer jeden Personalplanungseinheit nach der Anlage zu diesem Kirchengesetz*“) könnte der Eindruck vermittelt werden, als ob diese Tabelle bereits für die Zukunft die Planungsgröße sei. Das ist aber nur insofern der Fall, als dass sie die Grundlage für die erste Berechnung und Festsetzung zum 1. Januar 2020 ist. Diese Bestimmung finden Sie in § 4 Absatz 1.

Um also keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, möchte die Kirchenleitung den gerade vorgetragenen Satz in § 3 aufheben. Stattdessen soll in § 4 ein neuer Satz in Fortschreibung zu Absatz 1 ergänzt werden. Dieser lautet dann:

„*Sie erfolgt auf der Grundlage der Veränderung der Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten im Verhältnis zu den Ausgangszahlen nach der Anlage Ausgangszahlen zu diesem Kirchengesetz*“ (Text auf den Tischen).

Damit ist klar, dass die Festlegung zum 1.1.2020 erfolgt. Entsprechend wäre über der Tabelle die Überschrift zu ändern: Anlage (zu § 4 Absatz 1).

Nun komme ich zum zweiten Punkt – dieser betrifft die Tabelle (Anlage 1, S. 3) selbst. Diese Tabelle bildet die Verteilung der Pastorinnen und Pastoren zum Zeitpunkt des Dezembers 2015 ab. Leider hat eine gründliche Überprüfung für die Hauptbereiche und im Bereich Leitung und Verwaltung erst in den letzten Wochen stattgefunden. Die EKL hat am vergangenen Freitag eine nunmehr überprüfte und revidierte Fassung dieser Tabelle zur Kenntnis genommen. Sie finden diese neue Tabelle als Tischvorlage auf Ihren Plätzen. Erlauben Sie mir ein paar Erläuterungen.

Bei den Zahlen für die Kirchenkreise hat sich lediglich beim Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg eine Erhöhung um 1,0 VBE ergeben. Wir sind der Meinung, dass dem Kirchenkreis die Stelle des Domprobstes in Ratzeburg angerechnet werden muss. Diese Stelle war früher bei der Landeskirche verortet, zählt aber zwischenzeitlich durch die Zuordnung der Domgemeinde Ratzeburg zum KK Lübeck-Lauenburg zu den dortigen Pfarrstellen.

Gravierend sind die Veränderungen in den Spalten Hauptbereich 1-7 und Leitung & Verwaltung. Statt 64,5 VBE finden Sie in der Spalte Leitung & Verwaltung nur noch 53,0 VBE. Diese Reduktion ist darin begründet, dass die 11,5 VBE des ZMÖ irrtümlich im Bereich Leitung & Verwaltung gezählt wurden. Diese 11,5 VBE gehören zu den Hauptbereichen.

Die VBE-Angabe der Hauptbereiche hat sich von 91,0 auf 126,3 erhöht. Diese lässt sich zu einem Teil durch die fälschliche Zuordnung der eben genannten 11,5 VBE des ZMÖ erklären. Die Differenz der weiteren 24 VBE hat folgenden Grund:

Die Zahl 91 entspricht schlicht der Zahl der Zahlfälle vom Dez. 2015. Bei der leider erst sehr spät durchgeführten Überprüfung, ob damit wirklich alle Pastorinnen und Pastoren erfasst worden sind, sind etliche bisher nicht erfasste Pastorinnen und Pastoren bzw. Stellen identifiziert worden, die angerechnet werden müssen.

Ich nenne exemplarisch:

Pastorinnen und Pastoren, die Leitungsstellen bei den selbständigen Diakonischen Einrichtungen innehaben. Diese sind beurlaubt und erhalten ihre Bezüge nicht von der Landeskirche aus dem Personalkostenbudget. Deshalb tauchen sie als Zahlfälle nicht auf. Hier handelt es sich bereits um 5,0 VBE.

5,0 VBE der Pastorinnen und Pastoren, die in Dänemark ihren Dienst tun, sind nicht erfasst gewesen.

Und dann wurden etliche Pastorinnen und Pastoren nicht berechnet, die z. B. für den Dienst in der Gefängnisseelsorge beurlaubt waren und vom Land besoldet wurden.

Weiterhin hat sich bei genauerer Betrachtung ergeben, dass 11 Hauptbereichsstellen im Dezember 2015 vakant waren und zur Neubesetzung anstanden.

Dazu kommen noch Stellen im Rundfunkreferat oder für Fundraising. Und so weiter.

Zählt man diese Stellen bzw. Dienstaufträge alle zusammen, kommt die Zahl 126,3 VBE heraus.

Wir können Sie nur um Verständnis bitten. Durch diese nunmehr vorliegende Aufstellung erhalten die Hauptbereiche eine Ausgangsposition, die so realistisch ist wie die der Kirchenkreise. Wohlgedenkt: es geht nicht um neue oder zusätzliche Pfarrstellen, sondern um eine Erfassung aller vorhandenen Pfarrstellen in diesem Bereich.

Durch die Veränderung der Ausgangszahlen ändert sich auch die perspektivische Tabelle, die die Entwicklung bis 2030 in den Blick nimmt: Anlage Nr. 3 (Austauschblatt). Auch diese liegt Ihnen vor.

Liebe Synodale, es gibt „schöne“ Gesetze – solche, die programmatisch gestalten wollen. Das Klimaschutzgesetz zum Beispiel. Und es gibt Gesetze, die sind nicht unbedingt schön, aber nötig. Das Pastorenanzahlsteuerungsgesetz gehört zur letzteren Kategorie. Aber „nichts tun“ ist eben auch keine Option – die Auswirkung wäre eine Beschädigung des geschwisterlichen Miteinanders in unserer Kirche.

Die Kirchenleitung ist der Überzeugung, dass dieses Gesetz uns helfen wird, eine gravierende strukturelle Veränderung unserer Kirche zu planen und nicht bloß zu erleiden.

Ich bitte Sie nun namens der EKL um Beratung und Beschlussfassung dieses Gesetzes. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld bei meinen Ausführungen.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Melzer. Jetzt folgt die Stellungnahme des Dienst- und Arbeitsrechtsausschusses, danach die des Rechtsausschusses und dann die der Kammer für Dienste und Werke. Frau Andresen, bitte.

Syn. Frau ANDRESEN: Der Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss hat den Entwurf auf seiner Sitzung am 11.12.2018 beraten. Dem Ausschuss ist bewusst, dass dieses Gesetz die Wahl- und Bewegungsfreiheit der Pastorinnen und Pastoren stark einschränkt. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen erscheint uns dieses Gesetz aber notwendig und nachvollziehbar, um auch zukünftig die flächendeckende Pfarrstellenversorgung erfüllen zu können. Wir verbinden mit der Empfehlung an die Synode, dem Gesetz in der vorliegenden Form zuzustimmen, die Hoffnung, dass die Bemühungen, junge und kreative Menschen für den Pfarrberuf zu gewinnen und ihnen die Ausübung dieses Berufes in der Nordkirche zu ermöglichen, nicht nachlassen. Vielen Dank.

Syn. Dr. GREVE: Das ist ein schwer zu lesendes und nachzuvollziehendes Gesetz. Begriffe wie Vollbeschäftigungseinheit und Personalplanungseinheiten erschweren das Verständnis. Es ist nicht einfach nachzuvollziehen, wann wovon die Rede ist und in welchem Verhältnis die Dinge zueinander stehen. Der Rechtsausschuss wird aus den bereits heute Vormittag genannten Gründen zwei Änderungsanträge einbringen. Der dritte Antrag hat sich durch die Tischvorlage der Ersten Kirchenleitung erledigt. Die Änderungsanträge werde ich zu den gegebenen Zeitpunkten in der Einzelaussprache vortragen. Aus Sicht des Rechtsausschusses

dient das Gesetz zur Sicherstellung des verfassungsmäßigen Auftrages der flächendeckenden Pfarrstellenversorgung. Nach Artikel 23 der Verfassung wird jeder Gemeinde eine Pfarrstelle zugeordnet. Aus der Diskussion in der Verfassungsgebenden Synode wissen wir, dass dies keine Vollzeitstelle sein muss. In Verbindung mit Artikel 18 ergibt sich die Notwendigkeit einer flächendeckenden Pfarrstellenversorgung. Unsere Landeskirche soll keine weißen Flecken haben. Artikel 21 der Verfassung schreibt den Grundsatz der Ortskirchengemeinde als eigentliche Urform der Kirchengemeinde fest. Daher ergibt sich aus der Verfassung die Verpflichtung, die Ortsgemeinden mit Pfarrstellen zu versorgen. Da wir aus heutiger Sicht in absehbarer Zeit eine Pastorenmangelversorgung haben, ergibt sich daraus der Versuch, die Gerechtigkeit durch mathematische Berechnungen herzustellen. Wir befinden uns in einer Koordinierung, die versuchen will, die verfassungsmäßigen Grundsätze umzusetzen und zu sichern. Nach Artikel 5 haben wir uns nicht nur zur Subsidiarität der Landeskirche im Verhältnis zur Ortsgemeinde, sondern auch zur Solidarität aller kirchlichen Körperschaften miteinander verpflichtet. Auch dieser Grundsatz zwingt die Landessynode dazu, durch dieses Gesetz an die Solidarität der einzelnen Bereiche unserer Kirche zu appellieren und dafür zu sorgen, gemeinsam unseren Verfassungsauftrag zu erfüllen. Insofern kann der Rechtsausschuss Ihnen vorbehaltlich der beiden Änderungsanträge die Annahme dieses Gesetzes empfehlen.

Der VIZEPRÄSES: Ich gehe dann recht in der Annahme, dass der Änderungsantrag zu § 3 Absatz 1 Satz 2 entfällt.

Syn. Dr. GREVE: Das ist richtig.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Greve. Dann hören wir jetzt die Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke. Herr Stahl, bitte.

Syn. STAHL: Auf 126 Pfarrstellen versehen die Pastorinnen und Pastoren in den Diensten und Werken der Nordkirche ihren Dienst. Sie arbeiten als Seelsorgerinnen und Seelsorger an Krankenhäusern, in Gefängnissen und am Flughafen, in der Gehörlosen- und Blindenseelsorge, an Hochschulen und bauen Gemeinde am anderen Ort. Als Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater entwickeln sie mit Kirchengemeinden zusammen Gemeinde- und Gottesdienstkonzepte. Als Radiopastorinnen und Radiopastoren feiern sie Gottesdienste in Radio und Fernsehen. Als Referentinnen und Referenten der Bildungsarbeit an der Evangelischen Akademie oder dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt sorgen sie für den Dialog von Kirche, Kultur und Gesellschaft. In zahlreichen diakonischen Einrichtungen sowie in Mission und Ökumene sind sie leitend und mit großem Engagement tätig. Sie treten mit ihrer ganzen pastoralen Kompetenz ein für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Als Leiterinnen und Leiter der Hauptbereiche und der großen diakonischen Werke tragen sie einen großen Teil der Leitungsverantwortung in der Kirche. Die Pastorinnen und Pastoren der Hauptbereiche nehmen wahr, was im ersten Artikel der Verfassung formuliert ist, nämlich das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden und zu bezeugen durch Gottesdienst, Gebet und Kirchenmusik ebenso wie durch Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie die Wahrung ihrer Mitverantwortung für die Gesellschaft und das öffentliche Leben. Wie die Kirchenkreise sieht daher auch die Kammer für Dienste und Werke mit großer Sorge auf den Rückgang der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren. Dass die Pfarrstellenplanung im Sinne von Artikel 18 angeglichen werden muss, kann die Kammer gut nachvollziehen und sie unterstützt im Grundsatz das von der EKL vorgelegte Pastorenanzahlsteuerungsgesetz. Es fußt auf dem Eckpunktebeschluss der Landessynode von vor einem Jahr. Es ist gründlich und unter breiter Gremienbeteiligung erarbeitet worden und es enthält klare Regeln. Dennoch gibt die Kammer zu bedenken, dass die rechnerische Reduktion der Pfarrstellen die Möglichkeiten der Nordkirche, auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren, ein-

schränkt. Das Gesetz atmet mehr den Geist einer Institution, die ihren Bestand sichern muss, als den einer Kirche, die sich stetig verändert und den gesellschaftlichen Wandel mitgestalten will. In der Aussprache in der Kammer nannten viele das Gesetz zu rückwärtsgewandt und zu defensiv. Es handele sich um ein Mängelverteilungsgesetz, das den Abbau beschreibe, statt kreative, zukunftsweisende Modelle der Personalentwicklung in Gang zu setzen. Mit diesem Gesetz allein ist noch niemand für eine zu besetzende Pfarrstelle gewonnen. Die Kammer ermutigt deshalb die Erste Kirchenleitung und das Landeskirchenamt dazu, mit dem PEP-Prozess alle Möglichkeiten einer aktiven Personalgewinnung zu nutzen, für den Pfarrberuf zu werben und Pfarrstellen insbesondere für die jüngere Generation attraktiver zu machen. Dazu gehören auch neue inhaltliche Konzepte pastoraler Präsenz. Die Dienste und Werke tragen dazu gerne unterstützend bei, sobald das Gesetz beschlossen ist, werden die Hauptbereiche in einem gemeinsamen Prozess mit der Umsetzung beginnen. Wir werden jede Pfarrstelle sichten und bewerten und prüfen, welche Aufgaben auch von anderen Berufsgruppen wahrgenommen werden können. Darin liegen ja auch Chancen, als Dienste und Werke Freiräume für neue Projekte und Schwerpunkte zu schaffen. Die Gesamtkonferenz hat dazu schon einen ersten Kriterienkatalog vorgelegt. Wir befürworten das Gesetz, wünschen uns aber in § 6 Absatz 2 eine Ergänzung. Nach dem jetzigen Wortlaut könnte die Situation entstehen, dass leitende Stellen oder gar Landespastorenstellen nicht besetzt werden, wenn eine Besetzungssperre vorliegt. Insofern wünschen wir uns für die Hauptbereiche analog zu den Pröpstinnen und Pröpsten eine Mindestanzahl von Leitungsstellen, die keiner Besetzungssperre unterliegen.

Der VIZEPRÄSES: Vor der allgemeinen Aussprache bitte ich Herrn Stadelmann zur Verpflichtung nach vorne zu kommen.

Die PRÄSES verpflichtet Synodaler Stadelmann.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium macht der Synode den Vorschlag, den Beratungsgegenstand um die Tischvorlage der Kirchenleitung zu erweitern. Können Sie dem zustimmen? Damit ist dies einstimmig beschlossen. Dann eröffne ich hiermit die allgemeine Aussprache.

Syn. Frau PESCHER: Ich habe eine Verständnisfrage zur Begründung auf Seite 9 zu Absatz 8. Ist im Gesetz schon enthalten, dass es genau zwei Pastorinnen oder Pastoren sein müssen, die sich auf eine Planungseinheit bewerben? Denn genau diese Einschränkung der Freizügigkeit kann viele jüngere Bewerberinnen und Bewerber abhalten, den Beruf zu ergreifen. Das haben die Studierenden und Vikarinnen und Vikare schon mehrfach zu Protokoll gegeben. Des Weiteren möchte ich fragen, ob es im Jahr 2023 eine Gesamtevaluation geben wird?

Syn. STOLLBERG: Mir erschließt sich nicht ganz, warum wir eine Besetzungssperre einführen wollen. Dieses Verfahren wird üblicherweise bei klammen Kassen angewandt und ist hier nicht zielführend. Wie hilft aber dieses Instrument bei zu wenig Bewerbern?

Syn. KRÜGER: In Artikel 18 ist die Rede von einer flächendeckenden Pfarrstellenversorgung. Im Gesetz geht es allerdings nicht um Pfarrstellen, sondern um Pastorinnen und Pastoren. Dieser Unterschied sollte auch in der Diskussion beachtet werden, denn durch eine Pfarrstellenversorgung sind die Stellen keineswegs besetzt. Deshalb bitte ich den Artikel aus der Argumentation zu streichen. Des Weiteren möchte ich nachfragen, ob denn jetzt mit den aktuellen Zahlen alle Pastoren gefunden wurden. Außerdem möchte ich mit Blick auf die Studierenden, Vikarinnen und Vikare und Pastorinnen und Pastoren im Probendienst deutlich machen, dass das Pfarrerbild durch das Gesetz auf den Kopf gestellt wird. Über die Auswirkungen sollten wir deshalb ausführlich synodal diskutieren.

Syn. LANG: Ich habe zwei zentrale Probleme mit diesem Gesetz. Erstens geht es um die Möglichkeiten der jungen Pastorinnen und Pastoren. Die Vikare und Pastoren aus meiner Kirchengemeinde haben mir dringend abgeraten, für dieses Gesetz zu stimmen, damit das Pfarrerbild attraktiv bleibt. Zweitens wird der Ortsgemeinde die Möglichkeit genommen, sich attraktiv darzustellen. Investitionen in die Attraktivität einer Gemeinde lohnen sich nicht mehr, wenn unsere Pfarrstelle nicht besetzt werden darf. Wenn überhaupt ein zentralistisches Instrument für die Mangelverwaltung zum Zuge kommt, müsste die Spannbreite extrem groß sein. Denn erst durch einen Mangel können neue Ideen entstehen.

Bischof MAGAARD: Ich kann alle Argumente nachvollziehen, die hier ein „mechanistisches“ Gesetz sehen. Wir reden jetzt aber nicht über ein sich veränderndes Pfarrerbild, sondern über die Folgen aus der Verringerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in den nächsten Jahren. Dabei spielt die Erfahrung eine Rolle, dass es leichter ist, Pfarrstellen im städtischen Umfeld zu besetzen. Deshalb brauchen wir dieses Gesetz, um eine gleichmäßige Personenreduktion jetzt planen zu können. Außerdem betrifft es nicht alle gleichzeitig und es bleiben Spielräume innerhalb der Kirchenkreise. Es ist gerade ein dezentrales Steuerungselement, weil es den Planungseinheiten erlaubt, im Rahmen der Zahlenvorgaben, ihre Schwerpunkte unterschiedlich zu setzen.

Syn. Dr. CRYSTALL: Ich finde das Gesetz nicht toll, aber ich finde es richtig gut. Warum? Das möchte ich verdeutlichen mit einem Blick auf die kommende Situation im Kirchenkreis Dithmarschen: Als ich im Jahr 2010 Propst in Dithmarschen wurde, war ich dort der fünfjüngste Pastor von insgesamt 55. Ich war 44 Jahre alt. Das sagt einiges über die damalige Altersstruktur. Seitdem haben wir viele junge Pastorinnen und Pastoren hinzubekommen, etwa 20. Weil wir wussten, was auf uns zukommt, haben wir daneben Kooperationsmodelle mit Gemeindepädagogen und Diakonen auf den Weg gebracht, Gemeindemanagement eingeführt und evaluiert, Übergemeindlichkeit abgebaut, wir haben unsere Hausaufgaben gemacht. Im Jahr 2023f. gehen in unserem Kirchenkreis binnen zwei Jahren 21 von 50 Pastoren in den Ruhestand, dann weitere, ca. 40%. Es werden da nicht etwa unattraktive Stellen frei, sondern die, auf denen verdiente Langgediente lange und gut gewirkt haben. Vakant werden die Pfarrstellen ja gerade in eigenständigen Ortsgemeinden, denen unsere Aufmerksamkeit und Verantwortung gilt. Und übrig bleiben die jungen Pastoren, die eine Attraktivität ihrer Stellen behalten wollen. Ohne dieses Gesetz würden wir gerade diese vakanten Gemeinden und die verbleibenden jungen Pastoren doppelt bestrafen. Das kann nicht der Preis für die vermeintliche Freiheit sein, die die gut ausgestatteten sich wünschen.

Das Gesetz ist gut, weil es erstens rechtzeitig vor dem Mangel eingebracht wird und zweitens die Lasten balanciert werden. Drittens werden weiße Flächen verhindert. Viertens: Das Gesetz steuert, und es gibt uns als Kirchenkreisen Planungssicherheit.

Ohne das Gesetz würden auch die Jungen weggehen, weil sie in eine Überlast geraten. Die Kernfrage ist: Was passiert, wenn das Gesetz nicht beschlossen wird? Dann kommen wir in einen Wettbewerb, der auf Kosten anderer ausgehen wird. Wettbewerb oder Verteilungsgerechtigkeit? Hauen und Stechen oder Solidarität?

Syn. Dr. PALMER: Das Gesetz ist gut durchdacht und vernünftig, die Umsetzung wird sicherlich wehtun. Es steht aber auf einem Bein, das andere ist das Verhältnis Kirchengebäude zu Mitarbeiter! In Mitteldeutschland gibt es Stellen, wo ein Pastor 22 Kirchen hat. Das geht nicht mehr für einen Pastor, da muss etwas passieren. Der Jenaer praktische Theologe hat mal gesagt: „Eine Kirchengemeinde muss auch das Recht haben, eine Kirchen aufzugeben. Sie muss sich dann auf 200 Jahre Trauerarbeit einstellen.“ Wenn wir uns diese Schmerzen auch

noch aufladen, wird es natürlich wehtun. Wenn wir sie vermeiden wollen, machen wir die, die im pastoralen Dienst bleiben ganz kaputt. An der Stelle muss weitergedacht werden und die Sache zu den Seiten weiter vernetzt werden. Das Gesetz in sich ist plausibel und ich bin sehr dafür.

Syn. JACKISCH: Ich tue mich an der Stelle mit der Verteilungsgerechtigkeit schwer. Dass die ländlichen und städtischen Bereiche gleichstark berücksichtigt werden. Wir wissen bereits jetzt, dass die Städte leichter zu besetzen sind als die ländlichen Bereiche. Ich komme aus dem Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Bezirk Angeln, Dithmarschen wurde auch schon benannt. Es ist schon schwer, Pastoren dort auf Pfarrstellen zu bekommen. Meine Nachfrage ist noch einmal zu überlegen, ob wir die Gewichtung zwischen Stadt und Land nicht noch einmal zugunsten des Landes überdenken. Sie kennen vielleicht auch aus der Diskussion das Reizwort der „Mietpreisbremse“. Die Lebenshaltungskosten in den Städten sind sehr hoch, der Trend ist, dass in den nächsten Jahren Menschen wieder mehr aufs Land oder in die Speckgürtel ziehen werden. Wenn wir das Land unterbesetzen, produzieren wir damit nicht weiße Flecken? Eine inhaltliche Nachfrage noch zu dieser Tabelle: Ich weiß nicht, ob ich falsch gerechnet habe, aber die ZBV-Stellen tauchen mit keiner Angabe auf, sie sind aber in der vorigen Tabelle genannt. Das erschließt sich mir nicht ganz.

Syn. GEMMER: Ich mache mir keine großen Sorgen darum, ob wir jemals in unserem Kirchenkreis in eine Wiederbesetzungssperre fallen. Wenn ich mir bei uns das Alter der jetzigen Pastoren anschau, wird das nicht richtig greifen, wir werden nicht warten müssen, dass wir noch ein paar Pastorenstellen abbauen. Das ist aber das Problem, das wir zurzeit haben. Wir fangen jetzt an. In zwei Wochen haben wir eine Klausurtagung des Kirchenkreisrates, wo wir darüber beraten, welche Planungsmöglichkeiten wir denn haben. Welche Regionen mit wie viel Stellen ausgestattet sein können. Es gibt schon Vorlagen aus anderen Kirchenkreisen, z. B. Bad Segeberg oder Rendsburg-Eckernförde, die vielleicht auch erfolgreich sein können. Was mir heute Abend fehlt ist ein Begleitgesetz zur Steigerung der Attraktivität des Pastorenberufes. Wir gehen davon aus, dass wir so und so viel weniger sind, haben wir aber in der Vergangenheit irgendetwas dafür getan, den Pastorenberuf attraktiv zu machen? In der freien Wirtschaft gibt es duale Studien, Stipendien, die dazu verpflichten, dass man ein paar Jahre bei dem, der das Stipendium finanziert hat, arbeiten muss. Wenn man das Studium nicht schafft, muss man es zurückzahlen. Was macht denn für jemanden, der aus der Schule kommt außer der Beschäftigung mit dem Glauben im beruflichen Sinne den Beruf des Pastors attraktiv? Darüber sollten wir uns dringend unterhalten. Was mir auch noch fehlt, wir werden immer kleiner. Unser Kirchenkreis verliert im Jahr 1 bis 2 % seiner Mitglieder. Das heißt, wir reden über eine Anzahl von Pastorenstellen, für die wir vielleicht bald gar keine Mitglieder mehr haben. Müssen wir nicht mehr dahingehen, dass wir sagen, wo nehmen wir etwas her um die Attraktivität einer Kirchenmitgliedschaft zu stärken, damit wir auch eine gute Begründung dafür haben um soundso viele Pfarrstellen vorzuhalten. Ein letztes noch: Ich glaube, es ist ein Eingriff in die Berufsfreiheit, wenn ich die Freizügigkeit einschränke. Wie will ich einem Bewerber denn klarmachen, dass ich zwar eine freie Stelle habe, sie aber nicht besetzen darf, weil woanders noch Stellen im Überhang sind. Wenn aus meiner laienhaften Meinung da mal jemand vor Gericht zieht, werden wir das Gleiche erleben, wie bei der Verpflichtung Kirchenmitglied zu sein, um bei Kirche arbeiten zu können. Ich glaube, wir haben schon die Möglichkeit, es ordentlich zu machen, aber ich denke, wir müssen uns parallel dazu Gedanken machen über die Kirchenmitgliedschaft und die Attraktivität des Pastorenberufs.

Syn. GATTERMANN: Ich tue mich etwas schwer, weil ich von meinem Naturell eher einer bin, der darauf guckt, wie man Menschen motivieren kann. Für mich klingt dieses Gesetz nach Mangelverwaltern. Ich habe mich gefragt: Frühjahr 2031, die Vierte Landessynode be-

schäftigt sich mit einem Gesetz und versucht zu heilen, was in der Vergangenheit passiert ist, nämlich, dass es zu Situationen gekommen ist, wo einzelnen Pastoren gesagt wurde, du kannst nach Klein Kleckersdorf gehen oder du hast eben keine Stelle. Ich glaube, da müssen wir sehr aufpassen, dass solche Situationen und Verletzungen nicht durch so ein Gesetz entstehen, dass da nicht auf Mangel geguckt wird, sondern, dass genau das passiert, was Matthias Gemmer eben auch gesagt hat, dass geguckt wird, wie wir steuern, motivieren, Attraktivität steigern können. Für mich klingt der Ansatz des Gesetzes nach einem grundsätzlichen Denkfehler. Verbote haben noch niemanden motiviert. Ein Einstellungsstopp hat noch nicht die Attraktivität einer anderen Stelle erhöht. Das sind die Themen, die uns in Zukunft noch beschäftigen müssen.

Syn. Frau KALLIES: Ich bin froh über diesen Gesetzesentwurf und bin mir sicher, dass wir dieses Gesetz brauchen, und zwar jetzt. Ich bin Pröpstin in Lübeck-Lauenburg und wir warten seit zwei Jahren auf diese Eckzahlen, damit wir konkret in Planung gehen können. Die Beschränkung der Besetzungsrechte von Kirchengemeinderäten ist nicht schön. Das gab es schon zu anderen Zeiten. Als ich PZA war, waren wir zu viele. Damals war das Ziel, die PZA möglichst unterzubekommen. Da war die klare Aussage den Kirchengemeinderäten gegenüber, ihr schreibt nicht aus, sondern nehmt einen PZA. Das musste damals so sein. Und ganz alte Kollegen erzählen mir auch das Thema Freizügigkeit bei der Bewerbung hat es nicht immer gegeben. Das sind bestimmte Phasen und da müssen wir nun einmal durch. Zu vielen Sachen, die ich gehört habe und die ich auch nicht so ganz glücklich finde, fällt mir nichts Besseres ein. Ich finde, wenn man etwas nicht mag, braucht man einen besseren Vorschlag. Was mir wirklich Sorge macht ist die Frage nach den PZA. Es werden auch Stellen frei werden, die überhaupt nicht zu besetzen sind. Und wenn die Lösung ist, dass die PZA alle diese Stellen bekommen, das kann ich mir nicht vorstellen. Ich möchte, dass wir als Synode dafür eine Lösung finden, die nicht die Last der unattraktiven Stellen auf die PZA verteilt. Ich würde gern noch auf das Votum von Herrn Jackisch eingehen. Die Annahme, dass Pfarrstellen in der Stadt besser zu besetzen seien als auf dem Land, ist ein Irrtum. Seit vielen Jahren ist das schon nicht mehr so. Das liegt zum Teil daran, dass das derzeitige Personal, viele von uns sind über 50, die bewegen sich nicht, weil sie etwas gegen das Land haben oder gegen die Stadt, sondern haben Ehepartner oder Kinder. Das Verhältnis zugunsten der ländlichen Räume zu verschieben, halte ich für keine gute Idee. Wenn Leute in die Städte ziehen ist es auch nicht gut, wenn wir dort ausdünnen. Wenn wir uns in der Stadt aus der Fläche zurückziehen, kann das auch nicht der richtige Weg sein.

Syn. KRÜGER: Letzte Woche Freitag rief mich ein PIP aus einem benachbarten befreundeten Kirchenkreis an und fragte, wie es denn 2020/2021 mit einer Pfarrstelle aussieht. Ich habe geantwortet, dass wir erst mal die Synode abwarten müssen. Wenn die Synode so beschließt, wie es vorliegt, brauchen wir gar nicht weiter zu reden. Als Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde haben wir das mit dem Kirchenkreisrat auf zwei Klausurtagungen ausgehend, von der Annahme, dass dieses Gesetz so erfolgt, durchdacht. Wir sind mit den Planungen also fast durch. Ich stelle hier trotzdem meine Fragen. In unserem Kirchenkreis, um dann auch mal praktisch zu werden, werden wir, wenn es so kommt, bis 2025 keine Pfarrstelle nachbesetzen können. Das ist ein ziemlich großer Zeitraum. Natürlich werden in dieser Zeit weiße Flecken entstehen, weil die Kollegen ja auch nicht gleichmäßig in den Ruhestand gehen, sondern geballt. Ob es uns auf Kirchenkreisebene gelingt mit den Tauschmöglichkeiten innerhalb, wissen wir auch nicht. Stand heute haben wir bis 2025 eine Besetzungssperre. Wir bekommen das alles irgendwie geregelt, natürlich bekommen wir das, weil wir es müssen. Schön geht anders. Was uns fehlt und darüber diskutiert die Landessynode seit vier Jahren im Präpste-konvent genauso lange, ist das schöne Thema „Erprobungsräume“. Solche brauchen wir, denn wenn wir etwas Neues ausprobieren wollen, brauchen wir etwas mehr Freiheit. Aus dem Lan-

deskirchenamt kommt dann eher „geht nicht“. De facto passiert an dieser Stelle nichts. Wenn wir nicht allmählich mal mit einigen Vorschriften ein bisschen luftiger oder kreativer umgehen, wird die Umsetzung eines solchen Gesetzes nicht vereinfacht. Mir fehlen zudem die Istzahlen zu 2019. Die von 2015 liegen vor, mit denen von 2019 könnte man jetzt jedenfalls richtig arbeiten. Ich habe keine Ahnung, wie sich das in der Landeskirchen verhält, hätte diese Zahl aber gerne im Sommer oder Herbst, damit ich dann mit den Zahlen 1.1.2020 vernünftig arbeiten kann.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Meine erste Reaktion auf dieses Gesetz war auch, dass darf ja wohl nicht wahr sein, Gießkannenprinzip! Jetzt habe ich mich aber doch ein bisschen damit beschäftigt und denke, dass es eine gute Möglichkeit ist, zu diesem Zeitpunkt erst einmal zu regeln, dass jetzt auch etwas passieren kann. Und zwar so zu regeln, dass nicht eine Personalplanungsregion ins Hintertreffen gerät im Vergleich zu anderen. Ich würde das heute gerne als Aufruf an alle Ortsgemeinden, Kirchenkreise, Hauptbereiche nehmen, sich Gedanken zu machen, wie unsere Zukunft aussehen soll mit den Pastorinnen und Pastoren. Welche Stellen sind uns am allerwichtigsten? Wie können wir unsere Ortsgemeinde attraktiver machen? Solche Dinge müssen in den einzelnen Einheiten selber geplant werden. Dort sind die Menschen, mit denen man etwas gestalten kann. Es können neue Projekte aufgelegt werden, wo Pastoren sagen: „Ja, super, was habt ihr denn hier schon alles begonnen? Da würde ich doch gerne mit euch weiterarbeiten.“ Wenn ich mir das so angucke, ist da eine Chance, wenn wir sie jetzt auch ergreifen und uns überlegen, wie wir das dann weiter füllen können. Ich habe noch eine Frage: Ich finde es gut, dass eine Evaluation geplant ist. Wenn man eine Evaluation durchführt, muss man vorher die Ziele kennen und die Fragen haben, die man abfragen will. Da würde mich interessieren, was da bisher angedacht ist.

Syn. Dr. MELZER: Die Beiträge die wir alle gerade hörten, gehen weit darüber hinaus, was dieses Gesetz leisten kann. Diese Diskussion zeigt, dass die Phase, wie eine wirkliche Planung aussehen kann, jetzt erst beginnen kann. Das ist das, was vielfach gefordert worden ist. Endlich „rückt ihr die Zahlen raus“, so viele pröpstliche Kollegen, „auf deren Grundlage wir planen können.“ Damit beginnt der Prozess, den viele von Ihnen beschrieben haben und den Sie sich für die Zukunft wünschen.

Eine weitere Bemerkung: Die Kirchenleitung leidet nicht unter mangelnder Kreativität, die Kirchenleitung hat schlichtweg erst mal das gemacht, was ihr als Aufgabe gegeben worden ist. Nämlich keine Kirchenbilddiskussion zu führen und nicht etwas vorweg zu nehmen, was hier noch gar nicht endgültig diskutiert worden ist. Wir haben nur das gemacht, was mit einem banalen Zahlenwerk hilft, die weitere Diskussion zu führen. Wir werden die Diskussion in den Kirchenkreisen, den Einrichtungen und Diensten und Werken zu führen haben, vorausgesetzt, dass wir uns weiter als eine dezentrale Kirche begreifen wollen.

In unterschiedlichen Kontexten müssen wir unterschiedlich reagieren, um passgenaue Antworten für die Menschen vor Ort zu finden. Es soll nicht auf Kosten des Nachwuchses ein Gesetz vorgelegt werden. Auch ältere Kolleginnen und Kollegen sollen „in Bewegung“ gesetzt werden. Die Steuerung wird nicht autoritär gelenkt. Wir haben die Stadt/Land Thematik berücksichtigt. Wenn Sie sich die Zahlen genau angucken, sind Faktoren für unterschiedliche Verhältnisse berücksichtigt. So haben wir z.B. für ländliche Gemeinden durchaus die Möglichkeit, für 1000 Mitglieder eine Stelle vorzuhalten, wobei in der Stadt dies meist erst ab 2000 Mitgliedern gilt. Diese gewollte Ungleichheit zu akzeptieren, ist ein Fortschritt dieser Tabelle. Die Tabelle sagt eben nicht aus, dass für jedes Gemeindeglied die gleiche Proportionszahl zu dem Pastor oder der Pastorin gilt. Diese Tabelle sagt lediglich, dass wir alle auskömmlich versorgt sind. Und wir werden bedenken, wie wir Anreizsysteme schaffen, um sich auf neue Pfarrstellen zu bewegen. Das kann aber ein solches Gesetz nicht. Wir haben es bisher geschafft solidarisch in unserer Kirche miteinander umzugehen.

Was soll evaluiert werden? So eine weitere Frage. Es soll verhindert werden, dass weiße Flecken entstehen. Gelingt es uns, genügend Bewegung zu erzeugen und gestalten wir Nachwuchsentwicklung attraktiv, haben wir ein Problem. Dieses Gesetz ist kein tolles Wunderwerk, aber eben notwendig. Ich bitte Sie alle diesen Weg mitzugehen, ein besserer ist bislang nicht präsentiert worden.

Syn. PAAR: Ich finde es ist ein gutes Gesetz, weil es Gemeindepfarrstellen nicht gegen Funktionspfarrstellen ausspielt. Herr Melzer sagte sehr richtig, Aufgabe sei es nicht, Kirchenbilder zu diskutieren. Ich spüre in meiner Gemeinde den Druck, in meiner Gemeinde zu bleiben. Gehe ich, ist meine Gemeinde gegebenenfalls betroffen von einer Sperre. Das macht etwas mit mir. Trotzdem frage ich mich, wie kann unserer Beruf attraktiv bleiben. Habe ich Freiräume zwischen Friedhöfen und Gottesdiensten und Stellen, die sich nicht spezifisch auf Gemeinden beziehen kreativ das Berufsbild weiterzuentwickeln.

Dr. HAVEMANN: Es ist kritisiert worden, dass es ein mechanistisches Gesetz sei und genauso ist es auch gedacht. Damit die Kirchenbilddiskussion eben nicht auf landeskirchlicher Diskussion geführt wird. Diese Diskussionen müssen in den Planungseinheiten geführt werden. Wir müssen unterscheiden zwischen dem Gesetz einerseits und dem Faktum des weniger Werdens von Pastorinnen und Pastoren andererseits. Das Problem haben wir mit oder ohne Gesetz. Ein „weiter so“ mit einfach weniger Leuten darf nicht passieren, sondern wir brauchen eine theologische Aufgabenkritik. Wir brauchen Strukturen, dass vor Ort selbst Wirksamkeit gelebt wird. Es soll nicht über einen kommen, sondern mitgestaltet werden. Regionen werden eine größere Rolle spielen.

Syn. Frau BUCHIN: Es ist das richtige Gesetz zur richtigen Zeit. Auch wenn es irgendwie nicht sexy ist. Die Idee der Selbstbestimmung der Kirchengemeinden ist sehr theoretisch. Viele Gemeinden schreiben attraktive Stellen aus ohne Ergebnis. Auch die Freizügigkeit der Pastoren ist nicht, so wie man sich die erwartet. Aus der Sendung in eine Gemeinde kann sich vielmehr was Positives entwickeln. Viele junge Pastoren haben ihre „ideale Stelle“ gefunden durch einen „Anfangsschub“. Wir brauchen mehr Beweglichkeit in Erprobungsräumen. Wenn Diakone und Gemeindepädagogen noch hochwertiger als Teil von Teams in Gang kommen können, wenn Sekretärinnen mehr selbstständig machen können, wenn Gemeindeführung eine wichtigere Rolle spielt, können Pastorinnen und Pastoren wieder mehr Raum für Ihre Spielbeine bekommen. Ich freue mich über dieses Gesetz.

Syn. MAGAARD: Ich unterstütze das Gesetz, denn es sorgt für solidarische Steuerung, wo sonst kalte Marktgesetze die Verteilung steuert. Aber ich möchte noch einen Aspekt ansprechen, den das Gesetz nicht lösen kann, der aber an andere Stelle gelöst werden muss. Die Nordkirche ist keine abgeschlossene Insel. Wenn ich höre, die Vikare finden das nicht so attraktiv, kann ich das nachvollziehen. Die Studenten an den Universitäten in Deutschland entscheiden sehr souverän, in welche Kirche sie gehen wollen. Die Lösung dieses Gesetzes ist für die, die zukünftig zu uns kommen sollen, nicht attraktiv. Und wir sollten auch in Zukunft eine attraktive Kirche im Raum der EKD sein. Ich frage mich, wer sich darum kümmert, die Attraktivität unserer Pfarrstellen auch auf Dauer hochzuhalten.

Syn. SCHICK: Wir als Landessynode sollten uns um Themen kümmern, die uns als Landessynode betreffen. Ich höre ständig Ratschläge in die Kirchenkreise. Das Schöne an diesem Gesetz ist, es lässt die Verantwortung in den Kirchenkreisen. Diskutieren Sie das also bitte dort in den Kirchenkreissynoden.

Ich erinnere daran, dass vor zehn Jahren das Personalkostenbudget eingeführt wurde. Damals hatten wir zu wenig Geld, um die Pastoren zu bezahlen. Heute haben wir das Gefühl, wir ha-

ben Geld in Hülle und Fülle. Dafür haben wir einen Pastorenmangel. Das läuft nicht immer alles gleich, es wird die Situation entstehen – aus meiner Sicht schon in den nächsten Jahren – wo wir uns weniger um den Mangel kümmern, sondern um die Frage, wie sollen wir die Pastoren bezahlen. Es gibt Berechnungen, was die Pfarrstellen in den nächsten Jahren kosten werden, bedenken Sie das mit, wenn Sie planen. Und ich warne auch vor einer kleinen Verschiebung zwischen Stadt und Land. Das bringt nichts.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Um es vorwegzunehmen, ich werde diesem Gesetz zustimmen. Ich werde deshalb zustimmen, weil das Gesetz sehr wenig regelt, nämlich eigentlich nur zwei Dinge. Einmal geht es darum, was wir in der Lebenswirklichkeit vorfinden und nicht ändern können, nämlich, dass wir in den nächsten Jahren 600 Pfarrstellen nicht besetzen können. Das Gesetz bewirkt, dass wir die Folgen hieraus solidarisch tragen. Für mich stellt es eine wichtige Aussage dar, dass wir uns nicht in einen Wettkampf begeben, der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche, wer schafft die attraktivste Stelle und wirbt gegebenenfalls sogar den Pastor aus der Nachbargemeinde ab.

Der zweite, noch viel wichtigere Regelungsinhalt ist für mich, dass das Gesetz Vorgaben enthält und die Festlegung der Vorgaben und die Entscheidung über die Vorgaben in die Personalplanungseinheiten gibt. Da finden dann die Prozesse statt, die, wie vorhin gesagt wurde, sexy sein können. Dort muss man sich allmählich mal die Gedanken machen, wie die 30% bis 35% nicht besetzbaren Stellen behandelt werden. Dort wird die Diskussion stattfinden müssen, ob wir für junge Pastorinnen und Pastoren attraktiv sind, ob wir im Wettbewerb mit anderen Landeskirchen bestehen können und wie wir Kirche zukünftig organisieren. Trotz der unerfreulichen Ausgangslage ist es im Ergebnis ein sehr gutes, ein sehr bescheidenes Gesetz. Dieses Gesetz wird allerdings nicht das letzte Wort der Landessynode sein können. Wir werden uns in den nächsten Jahren darüber unterhalten müssen, wie wir die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, wie in den Planungseinheiten entwickelte Modelle, die vielleicht heute noch nicht rechtlich zulässig sind, rechtlich ermöglicht werden können. Dazu zählen: Anstellungsträgerschaften, Pastoratsvorschriften und so weiter. Wir müssen auch darüber reden, wie wir den Zugang zum Pastorenberuf attraktiver machen können. Die Synode wird sich in den nächsten Jahren immer wieder damit beschäftigen, dass es 600 Stellen weniger gibt. Und dafür schafft das vorliegende Gesetz den Rahmen. Es ist daher ein gutes Gesetz.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben jetzt noch einmal die Möglichkeit, dass Herr Dr. Melzer ein Votum geben kann, denn ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zur allgemeinen Aussprache.

Syn. Dr. MELZER: Es muss mir fast zu denken geben. Ich fühle mich absolut von Herrn Prof. Dr. Nebendahl verstanden und ich glaube der ganzen Kirchenleitung geht es so. Die kurze Zusammenfassung. Das Gesetz ist bescheiden im Regelungsbedarf – ich hoffe nicht in der Formulierung – und es ist weitgehend offen in der Gestaltung durch die dort angesprochenen Einheiten. Ich möchte in Kürze noch auf etwas eingehen. Haben Sie Vertrauen in die Attraktivität der Nordkirche. Natürlich arbeiten andere Landeskirchen mit ähnlichen Steuermechanismen. Aber wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder erlebt, dass wir zwischen Wechsel und Abgabe als Nordkirche immer mit einem positiven Saldo rausgegangen sind. Weil wir als Kirche attraktiv sind.

Der VIZEPRÄSES: Die allgemeine Aussprache ist beendet, ich eröffne die Einzelaussprache. Dafür haben wir drei Änderungsanträge vorliegen, nämlich zu den §§ 1, 3 und 5. Ich rufe den Artikel 1 des Kirchengesetzes auf, § 1 Geltungsbereich. Dazu liegt ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses vor. Herr Dr. Greve bitte.

Syn. Dr. GREVE: Zurück in die kleinteilige Basisarbeit. Wenn sie sich § 1 angucken steht darüber als Überschrift „Geltungsbereich“. Und wenn Sie in den Text gucken, steht dort: „Dieses Kirchengesetz regelt die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren.“ Überschrift und Text passen nicht zueinander. Wenn man überhaupt eine Überschrift haben wollte, müsste sie „Regelungsinhalte“ heißen. Da wir den Text aus § 1 gar nicht brauchen, empfiehlt Ihnen deshalb der Rechtsausschuss den Paragraphen zu streichen und die Folgeparagraphen entsprechend nachzumerkieren. Wenn Sie sich dem nicht anschließen können, dann kann die Überschrift nicht als „Geltungsbereich“ stehen bleiben. Dann muss es heißen „Regelungsinhalt“. Ich bitte Sie aber sehr herzlich, nicht den Hilfsantrag, sondern den Hauptantrag anzunehmen.

Der VIZEPRÄSES: Herr Dr. von Wedel hat kein Problem, das ist schön. Herr Fehrs bitte.

Syn. FEHRS: Ich stoße mich an der Formulierung, dass die Steuerung der Anzahl von Pastorinnen und Pastoren so bezeichnet ist. Das ist meines Erachtens nicht im Sinne des Gesetzes, sondern die Steuerung der Anzahl der Dienstverhältnisse. Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren entwickelt sich, aber welche Dienstverhältnisse die haben, ist, glaube ich, gemeint. Vielleicht kann mir da jemand eine Erklärung geben.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Ach, Moment! Herr Melzer hat nicht ins Mikro gesprochen, er hat mitgeteilt, dass die Kirchenleitung dem Antrag des Rechtsausschusses folgen will. Trotzdem steht die Frage von Herrn Fehrs noch im Raum.

Syn. Dr. VON WEDEL: Daran, dass die Kirchenleitung dem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen will, können Sie sehen, dass die Überschrift sozusagen ein redaktionelles Überbleibsel eines redaktionellen Arbeitsschrittes ist. Es war nie gemeint, dass die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren gesteuert wird, sondern es ging von vornherein nur um die Verteilung der Personen auf die Beschäftigungsräume. Das war immer der Inhalt des Gesetzes und das ist im Titel leider sehr verkürzt worden.

Der VIZEPRÄSES: Ich wollte eigentlich zur Abstimmung kommen, aber jetzt habe ich zwei weitere Wortmeldungen. Herr Krüger bitte.

Syn. KRÜGER: Nur die Streichung von § 1 nützt uns nichts. Das Gesetz als solches heißt ja auch noch so. Das könnte vielleicht ja auch noch redaktionell nachgearbeitet werden, damit das Gesetz auch einen schönen Namen bekommt.

Der VIZEPRÄSES: Dann lasst uns aber bitte in der Beratung diesen Namen nehmen, damit es keine Verwirrung gibt.

Syn. Frau WENN: Diese Frage beschäftigt uns im Kirchenkreis Hamburg-Ost. Es geht um Pastoren im Anstellungsverhältnis. Werden die rechnerisch berücksichtigt, wenn diese in die passive Phase der Altersteilzeit gehen? Können wir die Stelle neu besetzen? Herr Luncke konnte diese Frage vorhin nicht beantworten. Daher stelle ich sie jetzt hier.

Der VIZEPRÄSES: Wenn Herr Luncke das nicht beantworten konnte, wird die Luft eng.

OKR Dr. AHME: Liebe Frau Wenn, es kann sich ja nur um einen äußerst kleinen Personenkreis handeln, weil wir nur ganz wenige Pastorinnen und Pastoren im privatrechtlichen Verhältnis haben. Das sollte man individuell beraten. Ich könnte mir vorstellen, dass die Pastoren

in Altersteilzeit zumindest in der Freistellungsphase nicht mehr berechnet werden sollte und die Stelle neu besetzt werden könnte. Das sind aber wirklich Spezialprobleme.

Syn. KRÜGER: Altersteilzeit ist keine Rente und alles was vor der Rente ist, muss mitgezählt werden. Egal, ob Altersteilzeit, Vollzeit oder Teilzeit. Ich verstehe die Frage gar nicht und die Antwort, Herr Dr. Ahme, erst recht nicht. Das Lebensarbeitsverhältnis ist an dieser Stelle noch nicht beendet.

Der VIZEPRÄSES: Ich mache den Vorschlag, dass wir uns in diesem Spezialproblem nicht verhasen, sondern das auf der Sach- und Fachebene über Nacht klären lassen. Herr Prof. Dr. Nebendahl, können Sie dazu beitragen?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Die Frage stellt sich gar nicht, da sie in einer Verordnung zu regeln ist, nicht aber in dem jetzt zu beschließenden Gesetz. Die Voraussetzungen für eine Wiederbesetzung von Stellen werden erst in der Verordnung geregelt. Ungeachtet dessen ist eine Pfarrstelle besetzt, auch wenn der Stelleninhaber sich in Altersteilzeit befindet.

Syn. FEHRS: Ich gehe jetzt davon aus, dass in dem neuen § 1 der noch redaktionell zu findende Name des Gesetzes eingefügt wird. Um zu verdeutlichen, dass es um die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse geht, nicht um die Anzahl der real existierenden Pastorinnen und Pastoren.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung des neuen § 1. Mit zwei Enthaltungen angenommen. Ich rufe den § alt 3 neu 2 auf. Ich erinnere an die von der Ersten Kirchenleitung eingebrachte Tischvorlage und an den weiteren, von Herrn Lang eingebrachten, Änderungsantrag. Ich bitte Herrn Lang den Antrag zu begründen.

Syn. LANG: Ich habe im Wesentlichen zwei kleine Änderungen vorgenommen. In Absatz 2 sind 5 % erlaubte Überschreitung vorgesehen. Diesen Spielraum hat die Kirchenleitung eingebaut. Ich finde, den muss man erheblich erhöhen und habe ihn daher auf 15 % erhöht. 5 % bedeuten bei uns im Kirchenkreis keinerlei neue Pfarrstelle in den nächsten 5 Jahren. Insofern liegt hier kein Spielraum vor. 15 % ist ein maßvoller Spielraum, der ausreichend solidarisch ist. Von dieser Erhöhung ausgenommen habe ich im zweiten Teil Landeskirche und Hauptbeiräte. Damit will ich die Ortsgemeinde stärken.

Syn. Dr. MELZER: Die Kirchenleitung bittet dringend um das Festhalten an den 5 %. Bei 15 % hat man kein wirkliches Instrument, sondern ein Pappschwert im Regen. Dann funktioniert die Steuerung von Anfang an nicht mehr.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die beigefügte Tabelle zeigt ihnen wie es aussieht, wenn sich linear alles abbaut und wie sich das auswirkt. Sie sehen dort, dass 15 % zu erheblichen Verschiebungen bei den Kirchenkreisen führen würden, was ja gerade vermieden werden soll. Der Zweck des Gesetzes wäre dann in keinem Fall mehr erfüllt.

Syn. LANG: Ich würde ganz am Ende nochmal sprechen.

Der VIZEPRÄSES: Sie sind jetzt dran.

Syn. LANG: Ich dachte, es ist mein Antrag, also habe ich am Ende das Recht auf eine Rückmeldung. Ich finde es nicht sehr nett, meinen Antrag als Pappschwert zu bezeichnen, ohne ein Argument dazu zu liefern. Herr Dr. von Wedel hat sich wenigstens die Mühe gemacht, seine

Ablehnung mit Zahlen zu begründen. Dieses Gesetz drückt eine Furcht vor der Zukunft aus, der wir im Vorfeld begegnen wollen. Die Perspektive, die wir teilen, ist die von 2030, eine Evaluation des Gesetzes soll 2023 erfolgen. Wenn wir jetzt mit 15 % anfangen, bleibt uns für den ersten Schritt ein bisschen Flexibilität und in drei Jahren können wir immer noch nachjustieren, sofern wir erkennen, dass blinde Flecken drohen. Wenn nicht haben wir ein sehr strenges Gesetz gemacht, dass beispielsweise in meinem Kirchenkreis dazu führt, dass dort in den nächsten Jahren nichts passiert.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Ich wäre dankbar, wenn die Bemühungen in Kürze nicht als unangemessene Redeweise bewertet würden. Hinter den Zahlen stehen fundierte Berechnungen, die uns in den verschiedenen Gremien beschäftigt haben. Von diesen Zahlen geht eine Steuerungswirkung aus und ich verstehe, Herr Lang, dass Sie für Ihren Kirchenkreis etwas verändern wollen, aber dieses Gesetz entfaltet bereits vor seiner Verabschiedung eine Steuerungswirkung. Kirchenkreise und Hauptbereiche haben sich schon in die Spur begeben und das ist gut so, denn das wird die drohende Besetzungssperre vermutlich gar nicht eintreten lassen. Wenn der Korridor 15% Überschreitung zuließe, würde diese Steuerungswirkung nicht eintreten. Und zu Ihrer Sorge, in dem Kirchenkreis passiere dann so und so lange gar nichts mehr: Natürlich kann in einer Besetzungssperre keine Bewerbung von außen angenommen werden, aber innerhalb des Kirchenkreises oder einer anderen Planungseinheit sind Besetzungen und Umstrukturierungen weiterhin möglich. Das Gesetz ist also nicht der Stillstand aller Ereignisse.

Syn. KRÜGER: Ich unterstütze diesen Antrag, hätte mir allerdings eine Überschreitungsmöglichkeit bis zu 10 % gewünscht. Auch die 5 % sind unterm Strich gegriffen und sollten eine Flexibilität ermöglichen. Es hätten auch 1 oder 3 % sein können, insofern geht es um eine moderate Erhöhung der Flexibilität an dieser Stelle bei gleichzeitiger Bewahrung des Solidaritätsgedanken.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte die Synode dringend bitten, bei den 5 % zu bleiben. Ich glaube, dass Herr Lang den gedanklichen Fehler begeht, die 5 % Begrenzung an den Gemeinden anzuknüpfen. Der Bezugspunkt der Berechnung ist nicht die Gemeinde, sondern die Planungseinheit. Die 5 % schaffen daher für Kirchenkreise und Hauptbereiche die dringende Aufforderung, sich über in ihrem Bereich mögliche Kürzungen oder sonstige Veränderungen, die unvermeidbar sind, Gedanken zu machen. Je höher diese prozentuale Begrenzung festgelegt wird, desto geringer wirkt der Auftrag an die Kirchenkreise und Hauptbereiche Änderungen vorzunehmen. Irgendwann ist aber die Veränderung unvermeidbar und dann kommt sie umso härter. Deutlicher ausgedrückt heißt das, eine höhere Prozentzahl bewirkt eine stärkere Desolidarisierung. Die Planungseinheiten, bei denen relativ frühzeitig abgebaut wird, bekommen schneller größere Probleme und die Planungseinheiten, die aufgrund der Altersstruktur erst später betroffen sind, haben keinen Handlungsdruck mehr. Das hier vorgestellte Modell ist vernünftig und hält die Schwankungsbreite möglichst gering.

Syn. SÜSSENBACH: Herr Prof. Dr. Nebendahl hat eigentlich alles gesagt, was ich auch sagen wollte: Wir würden mit einer Erhöhung der Prozentzahl den Druck für die Kirchenkreise erhöhen, die jetzt direkt vor der Pensionierungswelle stehen und denen, bei denen die Pensionierungswelle erst später kommt, den Druck nehmen, jetzt mit weniger Pastoren /Pastorin auszukommen. Das wäre unsolidarisch.

Syn. MAHLBURG: Der Antrag suggeriert, dass alle Planungseinheiten ihre Beschäftigung um 15 % überschreiten könnten, das ist aber aufgrund der Zahlen überhaupt nicht möglich. Denn die Pastorinnen und Pastoren sind dann schlichtweg einfach nicht mehr da. Insofern

bedeutet dieser Antrag auch, dass die Planungseinheiten ihre Kapazitäten unterschreiten müssten, damit die Gesamtzahl wieder stimmt. Und um das zu verhindern, machen wir dieses Gesetz. Es verhindert, dass jemand bei 85 landet, weil jemand anders bei 115 ist.

Syn. MAGAARD: Ich beziehe mich auf den letzten Teil des Antrages. Herr Lang, lassen Sie uns bitte nicht die Pfarrstellen gegeneinander ausspielen. Die Diskussion um den Wert der gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen liegt längst hinter uns und sollte nicht wieder aufgewärmt werden. Hier bildet sich sonst eben die Kannibalisierung ab, die einsetzt, wenn wenig Stellen da sind, falls wir nicht solidarisch steuern. Wir brauchen ein klares System in dem alle Bereiche gleiche Anstrengungen tun.

Syn. Dr. MELZER: Herr Lang, ich bitte um Nachsicht, wenn ich in meiner Kurzfassung etwas bildlich kurz gesprochen habe und dabei meinte etwas deutlich machen zu können. Wir haben dann in der Tat ein stumpfes Instrument. Ich mache Ihnen das am Beispiel des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein deutlich. Bei 5 % wären es 7 Pfarrstellen, bei 15 % sind es hochgerechnet 21 Pfarrstellen, die woanders fehlen. Das wäre der erste Akt der Entsolidarisierung.

Im zweiten Teil leiten Sie die Entsolidarisierung zwischen Hauptbereichen und Kirchenkreisen ein und eröffnen so, ohne es zu erwähnen, die Kirchenbilddiskussion. Lassen Sie uns an dem jetzt beschriebenen Gesetz festhalten und die Evaluation ernst nehmen und miteinander die Wirkung des Instruments bearbeiten. Die Worte von Bischof von Maltzahn berücksichtigend, bitte ich um die Zustimmung zu diesem Gesetz in der vorliegenden Fassung.

Syn. LANG: Ich möchte auf einige Einwände erwidern. Herr Mahlburg, woher kommen die 5 % Überschreitung bei allen Planungseinheiten, wenn wir uns Pastoren nicht backen können? Ich habe auch, Herr Nebendahl, den Unterschied zwischen Planungseinheit und Gemeinde verstanden, allerdings haben Sie möglicherweise nicht verstanden, dass dieses Problem unseren gesamten Kirchenkreis betrifft. Ja, ich habe die Landeskirche und die Hauptbereiche herausgenommen, allerdings nur aus der Erhöhung. Das führt nicht zur Schlechterbehandlung oder Benachteiligung. Außerdem verweise ich auf die Tischvorlage, die über Nacht 20 neue Stellen gebacken hat, von denen gestern noch nicht die Rede war. Mein Propst hat bereits darauf hingewiesen. Finden wir morgen noch mehr Stellen? Einige Stellen werden regulär abgeschmolzen und wir können keine neuen Pastoren backen, aber die 15 % sind keine Entsolidarisierung sondern bedeuten im maximalen Fall bei Einhaltung des Ziels, dass einige Kirchenkreise 15 % überschreiten, andere unterschreiten und wenn sich bei der Evaluation zeigt, dass das so passiert, dann können wir die Erhöhung komplett streichen oder neu verhandeln.

Syn. Frau Mahajan: (GO) Ich beantrage eine Begrenzung der Redezeit auf eine Minute, damit wir vorankommen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es eine Gegenrede? Das ist nicht der Fall. Gibt es Unterstützer für diesen Antrag? Das ist deutlich über dem Quorum. Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist für diesen Geschäftsordnungsantrag? Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 25. Wer kann diesem Antrag zustimmen? Bei vier Stimmen für den Antrag und vier Enthaltungen ist der Antrag mit einer großen Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 2. Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf den § neu 3/alt 4. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Wir kommen zur Abstimmung. Bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf § neu 4/alt 5. Dazu gibt es einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses.

Syn. Dr. GREVE: Der Rechtsausschuss beantragt, wie folgt umzuformulieren „einen Dienstumfang von durchschnittlich 90 % nicht unterschritten wird“, denn es sollen die einzelnen Planungseinheiten nicht dazu übergehen, so viele Teilzeiteinheiten zu schaffen, dass sie den gesamten Nachwuchs absaugen können. Um das Wort „in der Regel“ aufzugreifen, haben wir hinzugefügt „geringfügige Unterschreitungen sind für Übergangszeiträume zulässig“. Ich bitte Sie, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Syn. FEHRS: Ich bitte um eine weitere Erläuterung, warum beispielsweise ein Kirchenkreis die Stellen nur so aufteilen kann, dass ein Dienstumfang von 90 % nicht unterschritten wird.

Syn. Dr. GREVE: Es geht darum, zu verhindern, dass ein Kirchenkreis möglichst viele Teilzeitkräfte einstellt, um bei der Summe der Einheiten unter seiner Zulässigkeitsgrenze zu bleiben. Diese Umgehung des Gesetzes soll verhindert werden.

Syn. KRÜGER: Bei einer Meldung einer 50 %-Stelle könnte ich als Propst einen 50 %igen Dienstauftrag erteilen und so das Gesetz umgehen.

Syn. Dr. MELZER: Wir wollen nur eine Reduktion der Stellen, wenn es von den Inhabern selbst gewollt ist.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung des Antrags. Bei drei Enthaltungen ist das so beschlossen. Dann lasse ich über den Paragraphen insgesamt abstimmen. Bei einigen Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zu § neu 5/alt 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Wir kommen zur Abstimmung. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir kommen zu § neu 6/alt 7. Gibt es dazu Wortmeldungen?

Syn. FEHRS: Ist das Datum für die Evaluation gut gewählt? In § 3 haben wir beschlossen, alle drei Jahre eine Neuberechnung durchzuführen. Diese wäre dann im Januar 2023. Macht es dann Sinn, am Ende desselben Jahres noch einmal zu evaluieren.

Syn. Dr. MELZER: Der Hintergedanke ist, dass diese Synode ihr eigenes Gesetz evaluieren und die Chance zu einer Gesetzesänderung haben soll.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung über Artikel 1 mit seinen Anlagen. Bei vier Gegenstimmen und fünf Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung vom Synodalen Herr Dr. Palmer.

Syn. Dr. PALMER: (GO) Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit finde ich es nicht mehr sinnvoll, über Inhalte zu sprechen und beantrage deshalb ein Ende der Debatte.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es eine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag?

Syn. Dr. GREVE: In den folgenden Artikeln haben wir keine weiteren Gegenanträge. Außerdem ist durch unser Prozedere im Gesetzgebungsverfahren die Frist von einem Tag zwischen der ersten und zweiten Lesung einzuhalten. Wenn wir die Diskussion jetzt abbrechen, können wir das Gesetz auf dieser Synodentagung nicht beschließen.

Der VIZEPRÄSES: Gibt es Unterstützer zu dem Geschäftsordnungsantrag? Da ich keine Unterstützer sehe, kommt der Antrag nicht zur Abstimmung.

Wir kommen zu Artikel 2. Gibt es Wortmeldungen?

Syn. FEHRS: Ist bei § 2 a Absatz 4 durch das Wort „Ausschreibung“ im Sinne der Antragstellung klar genug formuliert? Müsste es nicht eher um die Reihenfolge im Besetzungsverfahren gehen?

Syn. Dr. MELZER: Wir haben die Formulierung so gewählt, weil es um die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt geht. Dabei muss kurzfristig entschieden werden, was veröffentlicht wird.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 2. Bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung ist das so beschlossen.

Wir kommen zu Artikel 3. Gibt es Wortmeldungen? Keine. Wir kommen zur Abstimmung. Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen ist das so beschlossen.

Der VIZEPRÄSES: Artikel 4 ist angenommen. Ich rufe Artikel 5 auf. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Eine Gegenstimme, vier Enthaltungen, damit ist Artikel 5 angenommen. Ich rufe Artikel 6 auf. Keine Wortmeldungen. Keine Gegenstimme, drei Enthaltungen, damit ist Artikel 6 angenommen. Ich rufe in der ersten Lesung das Gesetz über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften zur Abstimmung auf. Sechs Gegenstimmen, drei Enthaltungen damit ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen und ich danke sehr für die konzentrierte nächtliche Beratung.

Die PRÄSES: Ich danke dir, Andreas Hamann, dass du uns so gut durch das Gesetz gesteuert hast. Denken Sie für morgen an den Zettel, der Ihnen den Bus anzeigt, den Sie besteigen sollen und im Dom wird es auch nicht ganz warm sein. Dann darf ich jetzt Frau Lenz bitten und Herrn Prof. Dr. Nebendahl für das Abendgebet.

Abendgebet durch die Synodalen Frau Lenz und Herrn Prof. Dr. Nebendahl.

**2. Verhandlungstag
Freitag, 1. März 2019**

Bischofswahl im Greifswalder Dom

Synodengottesdienst mit Predigt von Bischof Gothart Magaard

Mittagsimbiss

Die PRÄSES: Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren. Wir setzen unsere Synodentagung hier im Dom St. Nikolai Greifswald fort.

Auch ich möchte mich für das Präsidium bei den Mitwirkenden und an der Planung des Synodengottesdienstes Beteiligten sehr herzlich bedanken. Herrn Bischof Gothart Magaard für die Predigt und Dank an Dr. Tilman Beyrich, Beate Kempf-Beyrich, Prof. Dr. Frank Dittmer, Hans-Jürgen Wulf, Martin Huss, „De pommerschen Engelspieren“ mit Frau Dr. Nicole Chibici-Reveneau, Elke Siekmeier, Henriette Sehmsdorf, Johanna Hertzsch, Elke König, Evelore Harloff, Ricarda Wenzel, Frank Zabel, Andreas Hamann und Dr. Wilko Teifke. Ich danke Bischof Abromeit und Bischof von Maltzahn sowie dem Küsterteam dieser Kirche.

Danke für diesen schönen Gottesdienst und vielen Dank auch dafür, dass wir hier im Dom zu Greifswald den Gottesdienst feiern und die Wahl der bischöflichen Person für diesen Sprengel durchführen dürfen.

Auch danke ich dem Synodenteam, das hier, während wir noch gefrühstückt haben, schon alles schön für uns vorbereitet hat.

Ich frage jetzt, ob es noch Personen unter Ihnen gibt, die noch nicht verpflichtet worden sind. Dann bitte ich Sie jetzt nach vorne.

Verpflichtung der Synodalen

Wir kommen jetzt zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode durch Namensaufruf nach § 6 Absatz 1 Bischofswahlgesetz. Vizepräses Hamann wird jetzt den Namensaufruf vornehmen. Wenn Sie Ihren Namen hören, sagen Sie bitte laut und vernehmlich „Ja“.

Der VIZEPRÄSES nimmt den Namensaufruf vor.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Hamann. Ich stelle fest, dass 150 Synodale anwesend sind. Somit sind wir für diese Wahl beschlussfähig. Nach § 6 Absatz 1 des Bischofswahlgesetzes ist die Synode für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synode anwesend sind, das sind 104.

Nach § 6 Absatz 4 Bischofswahlgesetz bestimmt die Präses für die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Auszählung der Stimmen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Für die Auszählung der Stimmen ist zusätzlich ein Mitglied des Präsidiums der Synode zu bestimmen.

Das Präsidium hat Frau OKRin Susanne Böhland zur Beauftragten und Herrn OKR Ephraim Luncke zum Schriftführer benannt. Aus dem Präsidium wurde Frau Vizepräses König bestimmt.

Dann kommen wir jetzt zur Begründung des Wahlvorschlags. Nach § 6 Absatz 2 des Bischofswahlgesetzes begründet zu Beginn der Wahlsitzung die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses.

Die Begründung der Wahlvorschläge erfolgt in Abwesenheit der Vorgeschlagenen. Daher möchte ich Herrn Behr und Herrn Jeremias bitten, diesen Raum zu verlassen. Das Tagungsbüro wird Ihnen rechtzeitig Nachricht geben, wann Sie mit Ihrer Vorstellung dran sind.

Dann bitte ich jetzt Herrn Dr. Tietze als Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses, den Wahlvorschlag zu begründen.

Syn. Dr. TIETZE: Sehr geehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, als Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses stehe ich zum dritten Mal vor Ihnen und begründe unseren Vorschlag für die Wahl des Bischofs im Sprengel Mecklenburg-Pommern. Der Wahlvorbereitungsausschuss hatte in der zurückliegenden Zeit ein ordentliches Arbeitspensum zu bewerkstelligen, drei Bischofswahlen mussten vorbereitet werden und ich danke allen Mitgliedern von ganzen Herzen für ihre Zeit und für ihr Engagement. Lassen sie mich ein paar Ausführungen zu unserer Arbeit machen.

Unsere erste Aufgabe war es, eine Nachfolge für Gerhard Ulrich für den Sprengel Schleswig und Holstein zu finden, dann musste eine neue landesbischöfliche Person gewählt werden und nun die Wahl einer bischöflichen Person im Sprengel Mecklenburg und Pommern. Herr Bischof Dr. Abromeit, der in den Ruhestand geht und Herr Bischof Dr. von Malzahn, der nicht wieder kandidierte und eine zukünftige Tätigkeit am Predigerseminar angetreten hat, danke ich auch von ganzem Herzen für ihren Dienst! Der Sprengel Mecklenburg und Pommern, der in den vergangenen sechs Jahren unserer Nordkirche zwei Sprengelbischöfe hatte, muss zukünftig mit einem Bischof arbeiten und als neuer Sprengel Mecklenburg und Pommern zusammen wachsen.

Unsere Aufgabe als Wahlvorbereitungsausschusses war es nun, Kandidaten für den Sprengel Mecklenburg und Pommern zu finden. Lassen sie mich eine kleine Anekdote erzählen:

Ich war als Vorsitzender frisch ins Amt gekommen und in meinem „sprichwörtlichen“ jugendlichen Leichtsinn machte ich zu Beginn den Vorschlag, warum machen wir nicht eine Stellenanzeige in der FAZ oder so?

Ich blickte in entsetzte Gesichter der Anwesenden, Herr Vorsitzender, das ist nicht das übliche Verfahren bei einer Bischofswahl! Hm ... dachte ich, in Zeiten des Fachkräftemangels, warum eigentlich nicht? Ich habe mich natürlich der Mehrheit gebeugt.

Nach nun mehr als sechs Jahren im Amt muss ich eingestehen, ich war auf dem Holzweg!

Der Ausschuss hat mich vom Gegenteil überzeugt. Dieser Vorbereitungsausschuss mit seinen 20 Mitgliedern ist der kreativste und zugleich kritischste Auswahlkreis, den man sich vorstellen kann.

Den Ausschussmitgliedern entgeht nichts, nicht die kleinste Kleinigkeit, scheinbar harmlose Fragen an die Kandidaten, entpuppen sich als wahre rhetorische Meisterleistungen. Allem wird auf den Grund gegangen, jeder einzelne Aspekt abgecheckt und mit zahlreichen Erfahrungen und Hintergrundwissen über Kandidaten ins rechte Licht gesetzt.

Die Zusammensetzung des Ausschusses repräsentiert unsere Kirche im besten Sinne, Frauen – Männer, jung – alt, West und Ost, Theologen und ehrenamtliche Synodale, Juristen, Ärzte, aber nicht nur Professionen spielen eine Rolle, vor allem Menschenkenntnis und Herzenswärme, klarer Verstand und Gespür!

Ich habe großen Respekt und Dankbarkeit verspürt und auch viel gelernt. Danke!

Michael Rapp, Bettina von Wahl, Wilfried Hartmann, Martina Reemtsma, Hans-Peter Strenge, Anja Fähmann, Ulrike Brand-Seiß, Frauke Eiben, Carmen Rahlf, Andreas Müller, Hans-Jürgen Wulf, Margrit Semmler, Simone Radtke, Uta Loheit, Sybille Scheler. Danke auch an Gerhard Ulrich, Gothart Magaard, Kirsten Fehrs, Hans-Jürgen Abromeit und Andreas von Malzahn. Und danke an Ulrich Tetzlaff für die Geschäftsführung.

In dem Wahlvorbereitungsausschuss werden Vorschläge für potenzielle Kandidaten gemacht. Und so viel kann ich Ihnen sagen, eingeladen zum Gespräch wird nur, wer eine Mehrheit der Ausschussmitglieder auf sich vereinen kann.

Und ich will nicht verhehlen, dass wir bei der Kandidatensuche für den Sprengel Mecklenburg und Pommern mehr Zeit gebraucht wurde, als wir uns vorgestellt haben:

Woran lag das?

Ich denke es gab mehrere Gründe: Zum einen, dass zahlreiche andere Landeskirchen auch auf der Suche nach geeigneten Kandidaten*innen für Bischofsämter waren, ist ja kein Geheimnis. Ich musste mir beim letzten Präsidestreffen anhören, „... eure Kandidatin zur Landesbischofin habt ihr uns aber vor der Nase weggeschnappt.“

Zum anderen fühlten sich viele angesprochene potenzielle Bewerberinnen sehr geehrt, haben dann aber doch abgesagt, aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder sie haben vor den kritischen Augen des Wahlvorbereitungsausschusses nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen bekommen (ich erinnere noch mal daran, dass Kandidaten eine 2/3 Mehrheit der Stimmen im Ausschuss bekommen müssen, um der Synode vorgeschlagen zu werden).

Nun haben zwei hervorragende Kandidaten die hohe Hürde einer Zweidrittelmehrheit erreicht.

Um es vorweg zu sagen, unter den Kandidaten waren selbstverständlich auch Frauen, wir hatten eine gute Mischung. Ich habe schon gehört, warum schlägt ihr denn zwei männliche Kandidaten vor?

Um es klar zu sagen, es geht nicht um „wünsch dir was“, dass mit der Zweidrittelmehrheit ist und bleibt eine knappe Kiste und eine hohe Hürde. Auf See, vor Gericht und im Wahlvorbereitungsausschuss sind wir in Gottes Hand! Und sicherlich, so spekuliere ich mal, hat die erfolgreiche Wahl einer Frau in das Amt der Landesbischofin auch eine Rolle gespielt. Wir schlagen Ihnen zwei Männer vor, die die Zweidrittelmehrheit erreicht haben – Wahl ist Wahl! Und die Synode hat keinen Gebrauch davon gemacht, eigene Kandidaten vorzuschlagen.

Auf jeden Fall ist nun im nächsten Team des Bischofskollegiums die Parität zwischen Männer und Frauen gewährleistet, wenn Sie heute einen der beiden vorgeschlagenen Kandidaten ins Amt wählen.

Wir stellen Ihnen heute zur Wahl ins bischöfliche Amt im Sprengel Mecklenburg und Pommern Herrn Christian Behr, 1. Pfarrer an der Kreuzkirche in Dresden und Superintendent des Kirchenbezirkes Dresden Mitte (Ev.-luth. Landeskirche Sachsens) und Tilmann Jeremias, Pastor für Mission und Ökumene des Ev.-luth. Kirchenkreises Mecklenburg, vor.

Beide Kandidaten haben den Wahlvorbereitungsausschusses durch ihren authentischen und kompetenten Vortrag begeistert. Wir halten beide für bestens geeignet, das Amt des Sprengelbischofs im Sprengel Mecklenburg und Pommern auszuführen. Beide sind engagierte und erfahrene Theologen und scheuen sich nicht, über den Tellerrand der Amtskirche hinaus zu schauen und nehmen das säkulare Umfeld reflektiert wahr. Beide haben sich stets prononciert zur kirchlichen und gesellschaftlichen Themen geäußert. Sie verfügen über ein erkennbares theologisches Profil, haben eine gewisse Medienefahrung, reiche Lebenserfahrung, Weisheit und eine ordentliche Prise Humor. Beide verfügen über eine langjährige Gemeindefahrung, das wird ihnen helfen bei allen bischöflichen Entscheidungen, die Basis im Blick zu behalten.

Beide Kandidaten besitzen eine integrierende und vermittelnde Persönlichkeit, das wird ihnen helfen zukünftig den neuen Sprengel Mecklenburg und Pommern zusammenzuschmieden. Dazu bedarf es der Lust an der Kommunikation, Gremien kompetent zu leiten und Konfliktpunkte professionell zu moderieren. Beide Kandidaten haben einen langjährigen beruflichen Kontext im Osten, der eine in der DDR geboren und aufgewachsen, der andere ist gebürtiger Mainzer, in Bayern aufgewachsen und nach der Wende in den Osten gegangen und dort lange Jahre als Theologe tätig.

Beide kennen die gesellschaftliche und politische Situation und die Mentalität der Menschen in Ostdeutschland sehr gut.

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist der festen Überzeugung Ihnen heute mit Tilmann Jeremias und Christian Behr zwei hervorragende Kandidaten zu präsentieren.

Lassen sie mich zu den Kandidaten noch im Einzelnen etwas sagen:

Christian Behr wurde 1961 in Thüringen geboren und absolvierte Ende der 70er Jahre zunächst eine Lehre als Baufacharbeiter. Nach dem Grundwehrdienst studierte er zwischen 1982 und 1987 Ev. Theologie in Jena. Klaus-Peter Hertzsch und Friederich Schorlemmer waren prägend für ihn. Seine erste Stelle hatte er 1989 in einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt, wo er auch als Kreisdiakoniefarrer tätig war. 1994 kam er nach Grimma und war dort im Vorstand des Diakoniewerkes sowie stellvertretender Superintendent. Seit 2012 ist er 1. Pfarrer an der Kreuzkirche Dresden und Superintendent des Kirchenkreises Dresden Mitte. Er arbeitet im geistlichen Beirat der Frauenkirche. Er ist Gründungsmitglied des sächsischen Forums „Gemeinschaft und Theologie“ und er engagiert sich in der Nagelkreuzgemeinschaft. Er hat sich mit großem Engagement an gesellschaftspolitischen Diskursen beteiligt und gegen Pegida und rechtspopulistische Tendenzen in Dresden und Sachsen Stellung bezogen.

Tilman Jeremias wurde 1966 in Mainz geboren und wuchs in Gröbenzell bei München auf. Nach dem Abitur arbeitete er ein Jahr in einer heilpädagogischen Tagesstätte für psychisch kranke Kinder. Er studierte Ev. Theologie in München, Tübingen, Jerusalem und Leipzig. Sein Vikariat absolvierte er in der Dorfgemeinde Thürkow bei Teterow. 1995 wurde er ordiniert und war acht Jahre als Gemeindepastor in der Kleinstadtgemeinde Schwaan tätig. Von 2001-2002 gehörte er zu den Sprechern der ARD-Sendung „Das Wort zum Sonntag“. 2003 wechselte er in die Innenstadtgemeinde Rostock. Seit 2016 ist er Pastor für Mission und Ökumene im Kirchenkreis Mecklenburg.

Er ist verantwortlich für interkonfessionelle Ökumene und engagiert für den interreligiösen Dialog tätig. 2018 erschien sein Buch „Sabbat? Gottesgeschenk für alle“. Außerdem ist Tilman Jeremias als Lehrbeauftragter an der theologischen Fakultät der Universität Rostock tätig. Tilman Jeremias ist außerdem ein engagierter und wortgewandter Prediger.

Ich danke Ihnen, lieber Herr Behr und lieber Herr Jeremias nachdrücklich für die Impulse, die sie bereits durch ihre Predigt und ihre Vorträge für den Glauben, das theologische Denken und die Wahrnehmung des kirchlichen Lebens gegeben haben. Die Synodalen konnten sich von Ihnen ein umfassendes Bild machen.

Der Wahlvorbereitungsausschuss empfiehlt Ihnen somit Christian Behr und Tilmann Jeremias zur Wahl als zukünftiger Sprengelbischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern.

Möge der lebendige Geist Gottes uns bei unserer Entscheidung leiten.

Ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Dr. Tietze. Mein Dank gilt aber auch allen anderen aus dem Wahlvorbereitungsausschusses. Sie mögen mir verzeihen, wenn ich nicht noch einmal alle Namen aufzähle.

Dann kommen wir jetzt zur Selbstvorstellung von Herrn Christian Behr. Herr Behr, bitte.

Pastor Christian BEHR stellt sich vor.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Behr. Ich muss Sie jetzt leider wieder hinaus bitten. Zur Information: Nach § 6 Absatz 2 Bischofswahlgesetz findet keine Aussprache statt. Und ich bitte darum, Herrn Jeremias wieder hereinzurufen.

Herr Behr verlässt den Raum.

Die PRÄSES: Dann kommen wir jetzt zur Selbstvorstellung von Herrn Tilman Jeremias. Herr Jeremias, bitte.

Pastor Tilman JEREMIAS stellt sich vor.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Jeremias. Sie können jetzt hier im Raum bleiben und ich bitte, auch Herrn Behr wieder herein zu holen. Bevor wir jetzt zur Wahlhandlung kommen, möchte ich Ihnen kurz erläutern, wie diese abläuft:

Nach § 6 Absatz 3 Bischofswahlgesetz erfolgt die Wahl auf Stimmzetteln, die in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten enthalten.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 Bischofswahlgesetz ist gewählt, wer bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt. (also 79)

Jedes Mitglied der Synode erhält für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Sie haben nur eine Stimme; eine Enthaltung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn Sie sich trotzdem der Stimme enthalten möchten, müssten Sie einen leeren Stimmzettel ohne weitere Bemerkungen abgeben. Eine Enthaltung hat die Wirkung, dass beide Kandidaten von Ihnen keine Stimme erhalten.

Nach dem Erhalt des Stimmzettels wird dann Ihr Name aufgerufen und Sie kommen hier nach vorne und übergeben Ihren Stimmzettel der Beauftragten für die Durchführung der Wahlhandlung Frau OKRin Böhland, die ihn in die Wahlurne legt. Der Schriftführer, Herr OKR Luncke, vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

Nach Abschluss der Stimmabgabe erkläre ich als Präses der Landesynode den Wahlgang für beendet. Die Zahl der Stimmzettel wird von der Beauftragten und dem Schriftführer gemeinsam mit der Zahl der Abstimmungsvermerke auf der Anwesenheitsliste verglichen. Bei einer Abweichung wäre der Wahlgang zu wiederholen.

Nach der Abgabe aller Stimmzettel werden die Stimmen ausgezählt. In dieser Zeit werden wir in eine Kaffeepause gehen.

Dann stelle ich das Wahlergebnis fest und gebe es Ihnen bekannt.

Ehe wir jetzt weiter fortschreiten, frage ich noch einmal, ob es noch Synodale unter Ihnen gibt, die beim ersten Namensaufruf nicht anwesend waren und noch verpflichtet werden müssen. Das ist nicht der Fall.

Ich möchte die Journalisten bitten, während des Ausfüllens der Stimmzettel nicht zu filmen oder zu fotografieren. Ich darf Sie, liebe Synodale, dann bitten, zum Verteilen der Stimmzettel aufzustehen. Dann kommt das Synodenteam leichter durch die Reihen. Wenn Sie einen Stimmzettel haben, setzen Sie sich bitte wieder. Und bitte bleiben Sie jetzt auf Ihren Plätzen, bis Sie aufgerufen werden, um Ihren Stimmzettel hier vorne abzugeben.

Stimmzettel werden verteilt.

Der VIZEPRÄSES: Es sind alle Stimmzettel verteilt. Bitte bleiben Sie jetzt auf Ihren Plätzen, bis Sie aufgerufen werden, um Ihren Stimmzettel hier vorne abzugeben.

Wahlhandlung mit Namensaufruf (alphabetisch):

Synodale gehen in alphabetischer Reihenfolge nach vorne und übergeben ihren ausgefüllten Stimmzettel an die Beauftragte (Frau Böhland), die den Stimmzettel in die Wahlurne legt. Der Schriftführer (Herr Luncke) notiert die Abgabe in der Anwesenheitsliste.

Der VIZEPRÄSES: Es sind alle Stimmen abgegeben. Damit ist der Wahlgang geschlossen.

Die PRÄSES: Die Zählkommission trifft sich jetzt zum Auszählen der Stimmen in der Winterkirche. Liebe Synodale, für diese Zeit des Auszählens werden wir in eine Kaffeepause gehen. Im Seitenschiff steht alles bereit. Gerne können Sie auch unser Pausenangebot nutzen und sich durch die Kinderkirchenführer den Dom zeigen lassen oder die Hörstraße nutzen.

Kaffeepause

Die PRÄSES: Meine Damen und Herren, liebe Synodale, nehmen Sie wieder Ihre Plätze ein. Ich darf Ihnen das Ergebnis des ersten Wahlganges für die Wahl einer bischöflichen Person für den Sprengel Mecklenburg und Pommern bekannt geben.

Abgegebene Stimmen: 150

Ungültige Stimmen: keine

Enthaltungen: 7

Auf Herrn Christian Behr entfallen 64 Stimmen, auf Herrn Tilman Jeremias entfallen 79 Stimmen.

Damit ist Herr Jeremias zum Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern gewählt.

Gratulation und Überreichung eines Blumenstraußes.

Die PRÄSES: Unser Wahlvorbereitungsausschuss ist ausgezogen, zwei Kandidaten zu suchen und hat zwei profilierte Kandidaten gefunden. Herr Behr, Sie haben jetzt die Gewissheit, wie es für Sie weitergeht. Ich habe gehört, dass man sich in Dresden ganz doll freut, wenn man dort weiter auf Sie zählen darf. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Kandidatur und wünschen Ihnen Gottes Segen.

Ich möchte Sie bitten, nach Möglichkeit die Gratulationen, die Sie selbstverständlich loswerden möchten, bis zum Empfang im Hotel zurückzuhalten. Die Shuttlebusse stehen in ca. 15 Minuten vor dem Dom bereit. Sie können dann im Restaurant Ihr Abendessen einnehmen und wir treffen uns dann um 18.30 Uhr noch einmal im Plenum, um weiterzuarbeiten.

Rückfahrt zum Tagungsort in Warnemünde.

FORTSETZUNG DER TAGUNG IN ROSTOCK-WARNEMÜNDE um 18.30 Uhr .

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, wir nehmen jetzt unsere Beratungen wieder auf und sind aus dem besonderen Ort des Greifswalder Doms mit dem besonderen Ereignis der Bischofswahl zurück in der Normalität des Sitzungssaales und der synodalen Tagesordnung. Ich rufe auf den TOP 7.4, Wahl in den Teilhabeausschuss. Sie haben gestern, stellvertretend durch Herrn Paar eingebracht, die Vorschläge des Nominierungsausschusses gehört. Ich frage, ob es über die dort vorgeschlagenen weitere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt? Ich stelle fest, dass es keine weiteren Kandidaturen und Vorschläge gibt. Damit bleibt es bei der Liste der Vorschläge des Nominierungsausschusses.

Wir kommen nun zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge, wie sie auf dem Wahlzettel steht.

Das Präsidium schlägt Ihnen vor, die Redezeit bei der Vorstellung auf 1 1/2 Minuten pro Kandidat zu begrenzen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Vorschlag des Präsidiums einstimmig von der Synode beschlossen ist.

Wir kommen nunmehr zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Syn. Frau BELUSA: stellt sich vor.

Syn. DECKER: stellt sich vor.

Syn. FEDDERSEN: stellt Herrn Grascht vor.

Syn. Frau GROß: stellt JD Frau Gutdeutsch vor.

Syn. Frau SEELAND: stellt Frau Haase und Frau Hampel vor.

Syn. Frau HAUSCHILDT: stellt sich vor.

Synodale Frau HEYNEN: stellt sich vor.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: stellt sich vor.

Syn. KELLERHOFF: stellt sich vor.

Syn. Frau LEWANDOWSKI: stellt sich vor.

Syn. Frau PESCHER: stellt sich vor.

Syn. Frau HERTZSCH: stellt sich vor.

Syn. STAHL: stellt Herrn Sülter vor.

Syn. MAGAARD: stellt Frau Gidion vor.

Syn. Frau HANSEN: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Damit ist die Vorstellung abgeschlossen. Ich bitte nun das Synodenteam, die Stimmzettel auszuteilen.

Ein Hinweis zwischendrin: Da der Ausschuss aus 10 Mitgliedern bestehen soll, können Sie auf dem Stimmzettel bis zu 10 Stimmen abgeben.

Auf die Nachfrage von Herrn Bartels nach der Frage von Quoren nach der Wahl stelle ich fest, die Mehrheit der Ausschussmitglieder müssen Ehrenamtliche sein und es muss eine Pastorin bzw. ein Pastor gewählt werden. Sie müssen Ihre Stimmen nicht entsprechend dieser Quoren verteilen, dies wird bei der Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses festgestellt und berücksichtigt.

Syn. SCHICK: Nach meiner Kenntnis ist die Mehrheit für ehrenamtliche Mitglieder tatsächlich gesetzt, für die Aussage, lieber Herr Vizepräsident, es müsse auch eine Pastorin oder ein Pastor gewählt werden, kenne ich keine Grundlage.

Der VIZEPRÄSES: In § 31, Absatz 3 unserer Geschäftsordnung ist geregelt: „Die Ehrenamtlichen Mitglieder der Landessynode stellen die Mehrheit eines Ausschusses, dem jedoch mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter angehören soll.“ Diese Regelung unserer Geschäftsordnung wird bei der Auszählung des Wahlergebnisses Berücksichtigung finden.

Ich bitte nun das Synodenteam, die Stimmzettel einzusammeln.

Ich frage, ob alle Synodalen ihre Stimmzettel abgegeben haben? Ich sehe keine Meldung, dass dies nicht erfolgt ist, deshalb schließe ich den Wahlgang. Wir haben beschlossen, das Zählteam heute Abend zu schonen. Die Stimmen werden morgen ausgezählt und das Ergebnis Ihnen Morgen mitgeteilt, damit schließe ich die Beratungen zum 7.4 vorläufig.

Der VIZEPRÄSES: Ich erkläre den Wahlgang für beendet. Wir werden die Zählung erst morgen vornehmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung von Frau Kallies.

Syn. Frau KALLIES (GO): Als neue Synodale war ich nicht auf der letzten Synodentagung. Deshalb weiß ich nicht, warum die Synode einen Teilhabe- und einen Nominierungsausschuss einsetzt. Ich bitte deshalb um eine Erläuterung der Aufgaben dieser Ausschüsse.

Der VIZEPRÄSES: Der Teilhabeausschuss ist auf der letzten Synodentagung beschlossen worden zusammen mit seiner Aufgabe. Diese Informationen sind noch nicht im Internet verfügbar. Ich bitte Sie deshalb, diese Informationen bei Frau Pescher abzurufen.

Syn. Frau KALLIES: Es muss aber doch möglich sein, vor der Kandidatenvorstellung des Digitalisierungsausschusses etwas über dessen Aufgabe in der Synode mitzuteilen.

Die VIZEPRÄSES: Prof. Dr. Böhmann hat sich bereiterklärt, vor der Kandidatenvorstellung die Aufgabe des Digitalausschusses vorzustellen.

Der VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 8.1 auf. Die Anfrage des Synodalen Sven Brandt, die durch den Landesbischof Dr. Ulrich beantwortet wird. Die Geschäftsordnung sieht nach der Beantwortung keine Aussprache vor. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Antragsteller zwei Fragen stellen kann und zwei weitere Fragen aus dem Plenum gestellt werden können.

Landesbischof Dr. ULRICH: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, die Erste Kirchenleitung hat gemäß § 28 der Geschäftsordnung der Landessynode der Nordkirche eine Anfrage des Synodalen Brandt erhalten, auf die ich als Vorsitzender Antwort geben möchte.

Der Sachverhalt, auf den sich die Anfrage bezieht, ist von Herrn Brandt folgendermaßen formuliert worden: „Ich stelle fest, dass die Erste Kirchenleitung mehrere ihrer derzeitigen Mitglieder in die II. Landessynode der Nordkirche berufen hat, die zuvor in Wahlgremien (Kirchenkreissynode/Wahlversammlung der Dienste und Werke) nicht kandidiert, oder aber dort in freier, geheimer und gleicher Wahl keine für ein Mandat erforderlichen Mehrheiten erhalten hatten. Mittlerweile sind diesbezüglich Nachfragen zum Verfahren von Landessynodalen an mich als Mitglied des Nominierungsausschusses herangetragen worden.“

Sie haben die Anfrage in gedruckter Form vor sich. Ich beginne mit Frage 3:

„3. Welcher Wahlmodus kam zur Anwendung?

(Wer darf / bzw. schlägt Personen vor und wie wird gewählt? Gibt es eine Aussprache? Gelten ggf. Befangenheitsvorschriften?)“

Für den Berufungsvorgang durch die Erste Kirchenleitung gilt als Rechtsvorschrift § 20 des Landessynodenbildungsgesetzes: „Berufung von Mitgliedern der Landessynode“:

„Die Kirchenleitung beruft in Ansehung des Gesamtwahlergebnisses und der Entsendungen zwölf Mitglieder, davon insgesamt höchstens fünf aus den Gruppen der Pastorinnen bzw. Pastoren und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und deren jeweilige persönlich stellvertretende Mitglieder. Dabei soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.“

Damit ist der Ersten Kirchenleitung die Aufgabe gestellt, Ausschau zu halten nach Menschen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit ihrer Fachlichkeit und persönlichen Erfah-

rung eine sinnvolle Ergänzung zur gewählten Zusammensetzung der Landessynode geben können. Über die Dauer des Jahres 2018 hat die Erste Kirchenleitung diese Aufgabe der Berufung im Blick gehabt und sich regelmäßig vergewissert, dass die dazu nötigen Überlegungen getroffen werden. Viele Persönlichkeiten wurden angesprochen und daraufhin befragt, ob sie – für den Fall, dass die Erste Kirchenleitung eine Berufung in die Landessynode aussprechen würde – diese Aufgabe annehmen würden. Auf diesem Weg ist – selbstverständlich beeinflusst durch den persönlichen Radius und die subjektive Einschätzung des jeweils vorschlagenden Mitglieds – eine Vorschlagsliste zustande gekommen, die schließlich 38 Namen umfasste.

Der Ersten Kirchenleitung lag zu ihrer Berufungssitzung das Gesamtwahlergebnis der Landessynode vor, und zwar sowohl nach Alphabet als auch nach Sprengeln geordnet. Auch eine statistische Auswertung nach Alter, Geschlechterverteilung, Berufen war vom Rechtsdezernat gefertigt worden.

Die Sitzung begann mit einem intensiven Austausch über den Wahlmodus; am Ende stand die Entscheidung für eine geheime Wahl mit Stimmzettel. Andere Vorgehensweisen sind theoretisch denkbar, da der Kirchenleitung mit dem Akt der Berufung größtmögliche Freiheit gelassen ist. Zum Beispiel könnte man im Verfahren der Aussprache eine Einigung erzielen und die Berufungen damit auf der Basis einer einmütig getroffenen Entscheidung aussprechen. Allerdings stand für ein solches Verfahren keine Mehrheit zur Verfügung.

Dem Wahlvorgang ging eine Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste voraus. Sie war gruppiert nach 14 Rubriken von gesellschaftlichen Bereichen, die wünschenswerterweise in der Landessynode vertreten sein sollten (Politik, Industrie und Handel, Verbände und Gewerkschaften, Verband der Landeskirchlichen Gemeinschaften, Landwirtschaft und Ökologie, Bundeswehr/Friedensethik, Kultur, Medien, Sport, Gerichte, Schule/Religionslehrende/Bildung/Universitäten, junge Erwachsene, Mitarbeitende, Pastorinnen und Pastoren). Auf die Herkunft nach Sprengeln und die unterschiedliche bisher erreichte Repräsentanz von Männern und Frauen in der Synode wurde deutlich und wiederholt hingewiesen.

Man hatte sich auf 14 Rubriken verständigt. Zwölf Synodale und ihre persönlichen Stellvertretungen sollten berufen werden. Schon allein dadurch fiel die Möglichkeit aus, eine Wahl nach Rubriken vorzunehmen. Aber auch eine Kürzung der Rubriken auf zwölf hätte nicht weitergeholfen, da das Landessynodalbildungsgesetz von „höchstens fünf“ Personen spricht, die aus der Gruppe der Pastoren- bzw. Mitarbeiterschaft berufen werden können: Eine Wahl nach Rubriken hätte ihre Zahl auf zwei festgelegt und damit die durch das Gesetz eröffnete höhere Anzahl von vornherein verhindert – wozu man sich nicht entscheiden konnte.

Selbstverständlich haben Personen, die befangen waren, während dieser Vorstellung/Aussprache den Raum verlassen.

Das Ergebnis dieses Wahlvorgangs kennen Sie.

Meine Damen und Herren, aus diesem Verfahren, das die Erste Kirchenleitung sorgfältig und unter ständiger Begleitung durch das Rechtsdezernat festgelegt hat, ergeben sich die Antworten auf die Fragen 2 und 1 des Synodalen Brandt: Es hat Auswahlkriterien gegeben – eine große Bandbreite gesellschaftlicher Gruppen sollte gewählt und die Vertretung von Männern und Frauen in der Landessynode ausgewogener werden, die drei Sprengel sollten möglichst gleichmäßig vertreten sein. Das waren und sind die Ziele. Weitere Kriterien – die Wählbarkeit und eine als sicher anzunehmende Annahme der Berufung – galten für alle Kandidatinnen und Kandidaten.

Diese Kriterien sind selbstverständlich bzw. ergeben sich aus dem Gesetz. Insofern gab es keinen Anlass, sie eigens öffentlich zu machen. – Damit ist der Kern Ihrer Anfrage, lieber Herr Brandt, sicherlich noch nicht befriedigend für Sie beantwortet. Denn konkret, so steht es ja zwischen den Zeilen, fragen Sie ja: Wie konnte es dazu kommen, „dass die Erste Kirchenleitung mehrere ihrer derzeitigen Mitglieder in die II. Landessynode der Nordkirche berufen

hat, die zuvor in Wahlgremien (Kirchenkreissynode/Wahlversammlung der Dienste und Werke) nicht kandidiert, oder aber dort in freier, geheimer und gleicher Wahl keine für ein Mandat erforderlichen Mehrheiten erhalten hatten“?

Ich halte diese Frage für gerechtfertigt. Allerdings: Es gab in dieser Situation keine legitime und durchsetzbare Möglichkeit für ein anderes Verfahren. Unter den gegebenen Umständen blieb das Aufstellen von Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Wahl ein zutiefst subjektiver und trotz aller Informationen in keiner Weise beeinflussbarer Akt.

Und insofern, lieber Bruder Brandt, kann und muss ich Ihnen auf Ihre erste Frage – ob die Erste Kirchenleitung den beschriebenen Vorgang als übliche Praxis bewertet – antworten: Ja. Vor dem beschriebenen Hintergrund und bei Beachtung unserer demokratischen Verfasstheit ist dies eine übliche Praxis.

Allerdings: Die Erste Kirchenleitung war selbst nicht glücklich mit den Schwierigkeiten, denen sie sich im Laufe des Verfahrens gegenüber sah. Sie hat darum in ihrer Berufungssitzung einen Beschluss gefasst, in dem sie das Landeskirchenamt aufforderte, „zu prüfen, in welcher Weise die Berufungen durch die Kirchenleitung durch ein für sie rechtssicheres Verfahren geregelt werden kann. Bei der Verfahrensgestaltung soll die Notwendigkeit einer qualifizierten Willensbildung im Hinblick auf das Gesamtwahlergebnis der Landessynode berücksichtigt werden.“

Wie dieses Verfahren aussehen wird, wissen wir heute noch nicht. Die Landessynode hat ihre Arbeit ja gerade erst aufgenommen. Aber wir dürfen recht sicher annehmen, dass die Berufungen im Jahr 2024 unter anderen Voraussetzungen ausgesprochen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der VIZEPRÄSES: Nach § 28 Absatz 3 darf jetzt der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen. Herr Brandt? Es gibt keine Zusatzfragen vom Antragsteller. Gibt es Fragen aus dem Plenum?

Syn. WÜSTEFELD: Stimmt es, dass die Kirchenleitung den Kirchenkreisen keine Möglichkeit gegeben hat, ihrerseits Wahlvorschläge oder Berufungsvorschläge zu unterbreiten?

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weitere Frage aus dem Plenum. Ich bitte den Landesbischof um die Beantwortung der Frage von Herrn Wüstefeld.

Landesbischof Dr. ULRICH: Im Landessynodalbildungsgesetz gibt es keine weiteren gesetzlichen Vorgaben als die, die ich bereits zitiert habe. Die Kirchenleitung hat in Gang gesetzt, dass bei einer Novellierung des Gesetzes ein klareres Verfahren geregelt werden muss.

Der VIZEPRÄSES: Damit schließe ich den TOP 8.1 und übergebe die Sitzungsleitung an die Vizepräsidenten König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7.3, Wahl in den Digitalisierungsausschuss. Vor der Kandidatenvorstellung bitte ich Herrn Prof. Dr. Böhm, die Aufgaben dieses Ausschusses zu erklären.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Der Ausschuss ist auf der letzten Sitzung eingebracht worden von Ingrid Schirmer und Arne Gattermann. Ich zitiere aus dem Beschluss die Aufgaben des Ausschusses: „Die Aufgaben des Ausschusses umfassen die Vorbereitung und Beratung von Beschlussvorlagen und Berichten der Landessynode sowie die Begleitung synodaler Schwerpunkte im Rahmen der zielorientierten Planung mit Bezug zur Digitalisierung. Inhaltlich zählt dazu insbesondere a) der ethisch-theologische Diskurs über gesellschaftliche Gestaltungsfragen und Entwicklung mit und durch Digitalisierung. b) Die Kommunikation des Evangeliums in der vernetzten Welt. c) Die Auseinandersetzung mit digital ermöglichten Arbeitsformen

und Prozessen sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen dafür und d) Die Förderung und Beratung einer Digitalisierungsstrategie der Landeskirche.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es noch weitere Kandidatenvorschläge aus dem Plenum? Das ist nicht der Fall. Bei der Kandidatenvorstellung gilt weiterhin die Zeitdauer von 1,5 Minuten. Es beginnt Prof. Dr. Böhmann und ihm folgt Frau Dr. Eberlein-Riemke.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: stellt sich vor

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: stellt sich vor

Syn. GATTERMANN: stellt sich vor

Syn. WITT: stellt Frau Kerner vor

Syn. PAAR: stellt Frau Prof. Dr. Schirmer vor

Syn. SCHLÜNZ: stellt sich vor

Syn. WERGIN: stellt sich vor

Syn. Frau BECKER: stellt sich vor

Syn. BRINKMANN: stellt Herr Dr. Brunn vor

Syn. FELLER: stellt sich vor

Syn. Frau MEIßNER: stellt sich vor

Syn. Prof. Dr. ROSENSTOCK: stellt sich vor

Syn. Dr. URBAN: stellt sich vor

Syn. WITT: stellt Frau Carla vor

Syn. FEILKE: stellt sich vor

Syn. Frau NOLTE: Stellt sich vor

Syn. SKOBOWSKY: stellt sich vor

Syn. ZABEL: stellt sich vor

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank für diese Vorstellungen. Es sind zehn Mitglieder zu wählen und fünf Stellvertreter. Sie haben bis zu zehn Stimmen, die Sie abgeben können. Das Prozedere kennen Sie ja schon. Mehr als die Hälfte Ehrenamtliche, mindestens ein Pastor, mindestens ein Mitarbeiter - so wie es in unserer Geschäftsordnung steht.

Dann kommen wir jetzt zur Wahl und ich bitte das Tagungsbüro, die Stimmzettel auszuteilen.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 7.2, Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Erste Kirchenleitung. Der Nominierungsausschuss schlägt Frau Kohnke-Bruns vor. Ich frage die Synode, gibt es aus der Mitte weitere Vorschläge? Die sehe ich nicht.

Syn. Frau KOHNKE-BRUNS stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Es ist jetzt möglich, nach § 27 Absatz 6 zu verfahren, Wahl durch Handzeichen, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Ich frage die Synode, erhebt sich Widerspruch? Dies ist nicht der Fall. Dann wählen wir per Handzeichen. Die Wahl erfolgt einstimmig. Nehmen Sie die Wahl an?

Syn. Frau KOHNKE-BRUNS: Ich nehme die Wahl an.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den TOP 7.11, Nachwahl einer Stellvertretung für den Finanzausschuss. Auch hier gibt es einen Vorschlag des Nominierungsausschusses. Herr Frank Zabel. Gibt es aus der Mitte der Synode weitere Vorschläge? Die sehe ich nicht.

Syn. ZABEL stellt sich vor.

Die VIZEPRÄSES: Auch hier gilt die Geschäftsordnung § 27 Absatz 6. Bei einer Enthaltung wird Herr Zabel gewählt. Ich frage Frank Zabel, nehmen Sie die Wahl an?

Syn. ZABEL: Ich nehme die Wahl an.

Syn. FEHRS: Zur Geschäftsordnung, ist es richtig, bei einer offenen Abstimmung nach Gegenstimmen zu fragen?

Die VIZEPRÄSES: Auch in einer offenen Abstimmung müssen alle drei Möglichkeiten vorhanden sein. So steht es auch in der Geschäftsordnung. Wir werden morgen den Richterwahlausschuss wählen. Was ein Richterwahlausschuss macht, stellt uns jetzt Frau OKR Frau Dr. Görlitz vor.

OKR Frau Dr. GÖRLITZ: Sehr geehrte Frau Präses, sehr geehrte Damen und Herren, bevor ich versuchen werde, Ihnen die Arbeit des Richterwahlausschusses etwas näher zu bringen, möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen:

Mein Name ist Marie-Luise Görlitz, ich bin juristische Referentin im Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes und stehe dem Richterwahlausschuss der Nordkirche als Geschäftsführerin zur Seite.

Auf der vergangenen Synodentagung durfte ich Ihnen ja bereits den Geschäftsordnungsausschuss der Landessynode vorstellen, dessen Geschäftsführerin ich ebenfalls bin.

Meine Aufgabe als Geschäftsführerin des Richterwahlausschusses der Nordkirche ist die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, die Protokollführung und die weitere Durchführung der Beschlüsse des Richterwahlausschusses.

Was steht jetzt an:

Nach der Konstituierung der Landessynode im November 2018 ist nunmehr auch unverzüglich die Neuwahl des Richterwahlausschusses nach Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung i.V.m. § 2 Absatz 2 Satz 1 Richterwahlgesetz vorzunehmen.

Zusammensetzung:

Der Richterwahlausschuss ist kein reiner Synodalausschuss. Er ist in Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 Verfassung der Nordkirche verankert. Die Besetzung ergibt sich aus dem Richterwahlgesetz, wonach er aus sieben Mitgliedern besteht, die von der Landessynode gewählt werden.

Und zwar wählt die Landessynode

- aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie
- je ein von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte vorgeschlagenes Mitglied und
- ein vom Kollegium des Landeskirchenamtes vorgeschlagenes hauptamtliches Mitglied.

Für diese beiden zuletzt genannten Ausschussmitglieder haben die Kirchenleitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 2 sowie das Landeskirchenamt nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 2 des Richterwahlausschussgesetzes (KAbl. S. 354) ein Vorschlagsrecht. Das finden Sie dann später auch auf dem Stimmzettel gekennzeichnet.

Die Zusammensetzung ist etwas kompliziert, da im Ergebnis Artikel 6 Absatz 2 Verfassung eingehalten werden muss, d.h. die Mehrheit der Mitglieder (mithin 4 Personen) dürfen nicht in einem kirchlichen Dienst- und Beschäftigungsverhältnis stehen (Ehrenamtliche). Bei drei Personen darf es sich daher um eine/n Pastor/in und/oder hauptamtlichen Mitarbeiter handeln. Da es sich bei der vom Kollegium vorgeschlagenen Person bereits um einen hauptamtlichen Mitarbeiter handelt, darf die Landessynode aber höchstens noch zwei weitere Hauptamtliche (Pastor/Mitarbeiter) wählen.

Im Übrigen dürfen die Mitglieder des Richterwahlausschusses nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein und die von der Ersten Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt vorgeschlagenen Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Disziplinargerichts sein.

Die Aufgaben der Mitglieder des Richterwahlausschusses bestehen darin, sämtliche Mitglieder der kirchlichen Gerichte der Nordkirche zu wählen:

- Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche),
- Disziplinargericht der Nordkirche,
- Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordkirche,
- Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht besteht aus zwei Kammern mit 27 (rechtskundigen, ordinierten und nichtordinierten) Richterinnen und Richtern.
- Das Disziplinargericht besteht aus einer Kammer mit 21 (rechtskundigen, ordinierten und nichtordinierten) Mitgliedern.
- Das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten besteht aus drei Kammern für Angelegenheiten der verfassten Kirche mit 9 Mitgliedern sowie fünf diakonische Kammern für die Bereiche der Diakonischen Werke in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein mit insgesamt 25 Mitgliedern (besetzt mit rechtskundigen Vorsitzenden sowie Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Seite).

Der Richterwahlausschuss hat in den Jahren 2014 bis 2018 acht Sitzungen absolviert sowie 4 Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, um die entsprechenden Wahlen in die Kirchengerichte vornehmen zu können, wobei die Hauptarbeit in dem Zeitraum zur Erstbesetzung lag.

Da die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der kirchlichen Gerichte aber erst mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endet, muss der Richterwahlausschuss auch erst zu dem Zeitpunkt sämtli-

che Gerichte /Richterstellen neu besetzen (die vorgenannten 73 Stellen). Bis dahin sind i.d.R. lediglich Neuwahlen für kurzfristig ausscheidende Mitglieder der Kirchengerichte vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte die beiden Zählteams, mit der Auszählung der Wahl zu beginnen. Wie Sie gerade gehört haben, wird morgen ausgezählt. Ich rufe jetzt auf den TOP 2.7, Bericht über den Kirchlichen Entwicklungsdienst.

Syn. Frau Dr. FREYTAG: Die Bibel sieht den Reichtum nicht als Selbstzweck, sondern als Verpflichtung, Verantwortung zu übernehmen. Helfen ist nicht ein Hobby für sozial veranlagte Menschen. Verantwortung für das Gemeinwohl gehört zum Menschenbild einer freiheitlichen Gesellschaft. Es geht um eine verbindliche Unterstützung, damit Gerechtigkeit wirksam werden kann mitten in unserer Welt.

Paulus beschreibt es mit folgenden Worten: „Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe“ (2Kor 8,14). Drei Dinge sind hier wichtig: das Teilen gehört zum Wesenskern unseres Glaubens. Es geht um einen Kreislauf von Geben und Nehmen, der dazu dient einen Ausgleich zu schaffen, damit alle in Würde leben können. Und drittens handelt es sich um ein institutionalisiertes Verfahren, das im Sozialsystem der Gemeinde verankert ist.

Liebe Synodale! Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der letzten Synode haben Sie genau diese Verantwortung übernommen, in dem Sie 3% des Kirchensteuernettoaufkommens für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung gestellt haben. 3 % waren im Jahr 2018 beachtliche 15 Millionen Euro. Die Verwaltung dieser Mittel haben Sie als Synode der Steuerungsgruppe des Hauptbereiches Mission und Ökumene übertragen. Im Namen der Steuerungsgruppe und ihrer Sprecherin Margrit Semmler danken wir Ihnen für Ihr Vertrauen.

Den Kirchlichen Entwicklungsdienst gibt es seit einem halben Jahrhundert. 1968 hatten die Jugend-Delegierten auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala ein klares Engagement für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt gefordert. Sie prangerten die wachsende Kluft zwischen Reich und Arm an. Ihre Anliegen wurden von den Kirchenführern aus dem Süden geteilt und fanden Eingang in die Beschlüsse der Vollversammlung. Die Spandauer Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland griff noch im selben Jahr die ökumenische Forderung nach Bereitstellung kirchlicher Mittel für die Entwicklungsarbeit in Ländern des Südens auf und gab sie an die Gliedkirchen weiter.

Bemerkenswert war die Erkenntnis der evangelischen Kirche damals, dass die Entwicklungsarbeit nicht allein darauf konzentriert werden kann, Partnerkirchen und Projekte finanziell zu unterstützen. Es wurde gleichzeitig gefordert, an der Überwindung ungerechter globaler Strukturen in unserem eigenen Land zu arbeiten.

Der Kirchliche Entwicklungsdienst hat entsprechend vier Arbeitsfelder: Auslandsarbeit, entwicklungspolitische Bildungsarbeit, das Vorleben von Handlungsmöglichkeiten und das anwaltschaftliche Engagement.

Der Konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist eng mit der Arbeit des Kirchlichen Entwicklungsdienstes verknüpft. Viele Mitglieder unserer Nordkirche sind von diesem Prozess geprägt und haben ihn auch wesentlich mitgestaltet.

Projektarbeit im Ausland

Rund 60 Prozent der KED-Mittel werden Projekten im Ausland zur Verfügung gestellt. Die größte Summe gibt die Nordkirche als Mitträgerin von Brot für die Welt an unsere kirchliche Hilfsorganisation. Die KED-Mittel dienen u.a. als Eigenmittel gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das unsere aufgebrauchten Mittel im Rahmen der Projektförderung vervierfacht. Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit sind ländliche Entwicklung, nachhaltiges Wirtschaften, Nahrungsmittelsicherheit, Klimaschutz, Gesundheitsvorsorge, Bildungsarbeit und Menschenrechts- und Friedensarbeit.

Mitglieder der Kirchenleitung, der Synode und der Steuerungsgruppe hatten vor drei Jahren die Gelegenheit, engagierte Südafrikanerinnen und Südafrikaner in von Brot für die Welt geförderten Projekten kennenzulernen. Wir sprachen mit Betti, die für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen im Weinanbaugebiet kämpft, mit powervollen Frauen, die versuchen im Township Lavender Hill in der Nähe von Kapstadt Maßnahmen gegen Gewalt und Armut zu ergreifen. Wir lernten Vertreter einer Stiftung kennen, die die Umweltzerstörung der Bergbaubranche anprangert und sich für Frauen einsetzt, deren Männer bei einem Arbeitskampf von der Polizei erschossen wurden. Sie haben in einer Platinmine für ihre Rechte gekämpft. Der Minen-Betreiber hat keine der Forderungen erfüllt und sein deutscher Partner BASF macht weiter Geschäfte mit ihm, als wäre nichts geschehen.

In der Entwicklungszusammenarbeit wird sehr deutlich wahrgenommen, wie der Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliche Aktivitäten weltweit immer kleiner wird. Vom „shrinking space“ wird gesprochen, wenn es darum geht, dass die Unterdrückung von Rede- und Vereinigungsfreiheit sich verstärkt. Nur ein geringer Anteil der Weltbevölkerung genießt heute uneingeschränkte zivilgesellschaftliche Freiheiten. In sieben von acht Staaten der Erde ist die Freiheit dagegen stark oder sehr stark eingeschränkt. Korruption und Misswirtschaft zählen zu den wichtigsten Entwicklungshemmnissen. Der Schutz der Zivilgesellschaft und die Demokratieförderung sind somit Schlüsselaufgaben der Entwicklungszusammenarbeit. Denn nur da, wo demokratische Willensbildung und eine offene Debatte möglich sind, können Rechte erkämpft und durchgesetzt werden.

Bei der Förderung von Auslandsprojekten arbeiten wir nicht nur mit Brot für die Welt zusammen. Auch der Lutherische Weltbund, das Evangelische Missionswerk in Deutschland und das Zentrum für Mission und Ökumene erhalten Mittel für die Förderung ihrer Projektpartner. Uns liegt aber auch an der Förderung vieler kleinerer Projekte, die im Rahmen von Partnerschaften auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene eine wichtige Rolle spielen.

Die langfristige Entwicklungsarbeit liegt uns sehr am Herzen. Hier möchten wir ein verlässlicher Partner sein. Etwas anders gelagert sind die Herausforderungen im Katastrophenfall oder wenn Partnerkirchen humanitäre Hilfe benötigen. Schnelle Entscheidungen sind gefragt. Wenn Sie Pressemeldungen lesen, dass die Nordkirche – wie Anfang Januar geschehen – 80.000 € Winternothilfe für Menschen im Nordirak zur Verfügung gestellt hat und um weitere Spenden bittet, handelt es sich um KED-Mittel.

Entwicklungspolitische Bildungsarbeit in der Nordkirche

Rund 40 Prozent der KED-Mittel verbleiben für die entwicklungspolitische und ökumenische Arbeit in der Nordkirche. Da es in einer großen Nordkirche vieler Menschen bedarf, die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit machen, nutzt der KED der Nordkirche verschiedene Förderprogramme, um Ehrenamtliche und Hauptamtliche auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und nordkirchlicher Ebene zu bezuschussen oder zu finanzieren. Antragstellende können z.B. Kirchengemeinden, kirchliche und nichtkirchliche Initiativen, Kirchenkreise,

Schulvereine, Partnerschaftsgruppen und Hauptbereiche sein. Die eingerichteten Unterausschüsse prüfen die Anträge anhand von Förderkriterien und bewilligen die Mittel. Die Vielfalt des beeindruckenden ehrenamtlichen Engagements können Sie beim Eine-Welt-Preis-Fest in der Christianskirche in Hamburg-Ottensen und bei der Vergabe des alle zwei Jahre ausgelobten Eine-Welt-Preises der Nordkirche im Rahmen der Synode erleben.

Da es uns besonders wichtig ist, dass es in der gesamten Nordkirche Ansprechpartner für Ökumene, KED und Partnerschaftsthemen gibt, haben wir das Netzwerk der Ökumenischen Arbeitsstellen über Jahre aufgebaut. In jedem Kirchenkreis gibt es eine KED-finanzierte Stelle. Dieses gut funktionierende Modell haben wir als Anregung für das Förderprogramm „Flüchtlingsbeauftragte in den Kirchenkreisen“ genutzt. Ende 2015 war es wichtig, schnell Unterstützungsmaßnahmen für die vielen engagierten Ehrenamtlichen in der Flüchtlingssolidarität zur Verfügung zu stellen. Das auf fünf Jahre angelegte Programm hat sich sehr bewährt. Es wird zurzeit evaluiert, um wahrzunehmen, welche Herausforderungen heute in diesem Arbeitsfeld liegen.

Die Verknüpfung der Bildungsarbeit und der Förderarbeit ist ein besonderes Qualitätskriterium der KED-Arbeit. Die Förderarbeit macht deutlich, welche Weiterbildungsbedarfe vorhanden sind und die Bildungsarbeit schiebt Projekte an und qualifiziert Engagierte und Antragstellende. Die KED-Geschäftsstelle verwaltet die Förderprogramme und verantwortet ein entwicklungspolitisches Bildungsprogramm mit rund 40 Veranstaltungen jährlich, das sich vor allem an ehren- und hauptamtliche Multiplikator*innen richtet.

Weitere wichtige hauptamtliche Akteure in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit sind - neben den schon genannten Ökumenischen Arbeitsstellen – das Zentrum für Mission und Ökumene und die drei Diakonischen Werke. Ihre KED-Arbeit wird über KED-Budgets, die für drei Jahre festgelegt werden, finanziert.

Die Entwicklung gemeinsamer Projekte und die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten in diesem Arbeitsfeld geschehen in der entwicklungspolitischen Konferenz, einem Gremium des Hauptbereiches Mission und Ökumene. Zurzeit denken wir darüber nach, eine im Herbst startende Kampagne, die maßgeblich von Brot für die Welt und Misereor entwickelt wurde, zu unterstützen. Es geht um Menschenrechte und Umweltstandards im Rahmen der internationalen Lieferketten und der damit verbundenen Unternehmensverantwortung.

Ein echtes Erfolgsmodell sind die entwicklungspolitischen Freiwilligenprogramme, die vom Zentrum für Mission und Ökumene umgesetzt werden. Für uns sind das wichtige Lernprogramme, um jüngeren Menschen in einem sehr prägenden Alter ökumenische und entwicklungspolitische Erfahrungen zu ermöglichen. Es gibt jetzt nicht nur ein Nord-Süd-Programm mit rund 30 Entsendungen von jungen Menschen in unsere Partnerkirchen, sondern auch ein Süd-Nord-Programm, also eine Mitarbeit von jungen Menschen aus den Ländern des Südens in Gemeinden und Einrichtungen bei uns, mit zurzeit rund 10 Teilnehmenden. Die weltwärts Programme werden aus Bundesmitteln und KED-Mitteln finanziert.

Ausblick

Der Kirchliche Entwicklungsdienst ist immer auch angetreten, unser eigenes kirchliches Selbstverständnis, unsere Strukturen und unser Handeln zu verändern. Das schließt den Kirchlichen Entwicklungsdienst selbst mit ein. Es ist ein antwortender Dienst, bei dem seine Form und Arbeitsweise stark von den gestellten Fragen abhängt.

Diese Fragen sind heute keine ganz anderen als vor 50 Jahren, aber der Druck der Herausforderungen ist so hoch wie noch nie zuvor. Heute geht es nicht mehr darum, allein das Leben von Einzelnen, von Gesellschaften und Generationen zum Besseren zu verändern, heute geht es vielfach um die Zukunft der natürlichen Lebensgrundlagen und der menschlichen Zivilisation. Diese Erkenntnis sollte nicht zu Aktionismus oder Lethargie führen. Kirchen können sich wie kaum eine andere gesellschaftliche Kraft mit anderen vernetzen, innerhalb eines Gemeinwesens und auf globaler Ebene. Und Netzwerke sind der Schlüssel zum Erfolg. Niemand kann heute mehr allein Probleme beseitigen. Die Kirchen haben alle Chancen, Teil globaler Lösungsnetzwerke zu werden.

Hierfür ist es gut, dass wir auf allen Ebenen unserer Kirche Beziehungen zu unseren Partnerkirchen pflegen. Gerade bei den vielen Reiseprogrammen und ökumenischen Begegnungen, die wir fördern, ist es wichtig, neue Formen des Dialogs zu erproben. Es gibt hier interessante Ansätze wie z.B. das Modell eines Lernhauses der Frauen, das inhaltlich von tansanischer und deutscher Seite gefüllt und verantwortet wird, den Fachaustausch zwischen Kitamitarbeiterinnen oder Konsultationen als Dialog, um auch den Süd-Süd-Austausch zu befördern. Wollen wir Dialoge ermöglichen, brauchen wir Voraussetzungen dafür, dass sich alle ausdrücken können, dass Konflikte angesprochen und formuliert werden können und somit alle Teilhabenden die Chance haben, mit ihren Interessen sichtbar zu werden.

Aus der Sicht des Kirchlichen Entwicklungsdienstes sind Dialoge unverzichtbar, um unsere gemeinsame Verantwortung für die aktuellen weltweiten Fragen der Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit zu bearbeiten. Dadurch bekommt das Wort „Entwicklung“, gedacht als die Mitgestaltung gesellschaftlicher Transformationsprozesse, eine deutlich andere Bedeutung als das alte Bild einer „nachholenden Entwicklung“ für die Länder des globalen Südens.

Im Herbst wird es eine große internationale Jugendkonsultation mit dem Titel #conAction 2019 geben, die das Schwerpunktthema „Gerechtigkeit“ hat. Nach Programmteilen in Hamburg und Schleswig-Holstein endet die gemeinsame Zeit mit einem Festival in Kirch Kogel in Mecklenburg. Sie sind alle herzlich eingeladen. Wir sind gespannt, welche Anregungen und Anfragen die jüngere Generation nach drei Wochen gemeinsamem Austausch an die Nordkirche, aber auch an ihre eigenen Kirchen richten werden.

Liebe Synodale, es ist wichtig, immer wieder neu eine Antwort auf die Frage zu finden, was das KED-Mandat „die Überwindung von Hunger, Armut und Not und ihrer Ursachen“ heute 2019 bedeutet. Wir sind gerade dabei, im Rahmen der neuen Legislaturperiode die Neubesetzung der Ausschüsse vorzubereiten. Die Steuerungsgruppe möchte insbesondere den ehrenamtlichen Anteil in den Ausschüssen deutlich erhöhen. Wir möchten Sie einladen, in den Unterausschüssen des KED mitzudenken und mitzuentcheiden. Vielen Dank!

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, dass Sie uns diese eindrücklichen Einblicke in die Vielfaltigkeit und Notwendigkeit gegeben haben. Gibt es Nachfragen?

Syn STAHL: Dieser Bericht zeigt, was wir weltweit für eine starke Arbeit mitfinanzieren, als eine Landeskirche, die unter den evangelischen Landeskirchen den größten Anteil an Entwicklungsgeldern aus ihrem Haushalt abführt. Zwischendurch war das Titelbild des Impulspapieres der EKD „geliehen ist der Stern, auf dem wir leben zu sehen“. Dieses Papier empfehle ich allen Mitsynodalen zu lesen. Es liegt, wie wir als Kirche die Nachhaltigkeit der 17 Ziele, die die Vereinten Nationen weltweit für das Jahr 2030 ausgerufen haben, umsetzen könnten. Welche Rolle spielen die Impulse aus dem Papieres in der Arbeit des KED und wie werden sie umgesetzt?

Syn. Frau Dr. FREYTAG: Auf der letzten Synodentagung wurden diese 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung einmal ganz kurz hier an die Wand geworfen. Das hat Jürgen Jessen-Thiesen im Zusammenhang mit der Altersversorgungsstiftung gemacht, wo er gesagt hat, dass wir die Geldanlage auch an den 17 Zielen ausrichten. Es sind 17 Ziele, die die Regierungen unterschrieben haben und umsetzen wollen. Es geht um Überwindung von Hunger bis hin zu vielen anderen Themen, die ein wichtiger Rahmen für unsere Arbeit sind. Alle unsere Kolleginnen und Kollegen beziehen sich auf diese 17 Ziele, die die Besonderheit haben, dass es nicht nur um die Überwindung von Armut geht, sondern auch um Fragen der Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Die Verbindung dieser Arbeitsfelder wird in der Agenda gemacht, was ein echter Paradigmenwechsel ist. Wir arbeiten damit. Diese Schrift ist in der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD entstanden, in der ich Mitglied bin. Es war nicht einfach zu überlegen, was diese Ziele für uns als Kirchen bedeuten können. Wir haben sie auf vier Themen runtergebrochen, bei denen auch die Kirchenland, der Einkauf und Konsum eine Rolle spielten und wir haben geguckt, wo Handlungsfelder in der Kirche sind. Ich empfehle diese Schrift und wünsche mir, dass die Synode sich auch nochmal mit diesen 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung beschäftigt.

Syn. Frau Dr. Varchmin: Ich möchte eine Ergänzung auf die Frage von Michael Stahl geben. In der EKD bereitet man die Friedenssynode für diesen November vor. Da gibt es eine Arbeitsgruppe die sich mit dem Thema „Frieden innerhalb der Nachhaltigkeitsdiskussion“ beschäftigt. Die Nachhaltigkeit ist in allen Bereichen ein wichtiger Rahmen, weil man immer mehr dazu übergeht, die Zusammenhänge tatsächlich zu sehen. Und hier finde ich die Arbeit von unserem KED vorbildlich.

Die VIZEPRÄSES: Ich kann dazu sagen, Frau Dr. Varchmin arbeitet ebenfalls sehr intensiv mit.

Syn. Frau HAUSCHILDT: Ich habe eine Postkarte mit den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen mit und würde sie einfach mal rumgeben, weil ich glaube, dass nicht jeder etwas damit anfangen kann bzw. die Inhalte kennt.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Nachfragen und schließe diesen TOP und rufe auf den TOP 7.9, die Bestellung gem. § 32 Absatz 1 Kirchensteuerordnung. Ich bitte Herr Rapp um die Einbringung der Vorlage.

Syn. RAPP: Sehr geehrtes Präsidium! Hohe Synode! Mit der neuen Legislaturperiode der Landessynode ist auch ein neuer Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften zu bestellen.

Die Landessynode bestellt gem. § 32 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung den Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften.

Der Ausschuss umfasst fünf Personen. Zwei Mitglieder vertreten die landeskirchliche Ebene aus dem Finanzausschuss heraus. Die Kirchenkreise benennen drei Personen über den Finanzbeirat. Die jeweils persönlichen Stellvertreter sind mit benannt.

Der Ausschuss hat beratende Funktion. Er berät regelmäßig die Kirchensteuerschätzungen sowie die Kirchensteuergroßprognose. Auch die Clearingeinbehaltungen und die Rückstellungen der Clearingmittel für das folgende Haushaltsjahr werden hier beraten. Diese Angaben fließen dann unmittelbar in den Beratungsentwurf des kommenden Jahres ein. Es hat in den letzten Jahren eine kleine Aufwertung dieses Ausschusses gegeben, dass nämlich die dort festgestellten Zahlen unmittelbar in den Haushalt einfließen also nicht von Kirchenleitung oder Finanzausschuss verändert werden können.

Darüber hinaus ist ihm Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

Ich bin seit 2004 in dem Ausschuss und von 2006 bis 2018 Vorsitzender. Wir hatten nie Veranlassung, uns Unterlagen ausdrücklich vorlegen zu lassen und wenn wir Fragen gestellt haben, waren die Auskünfte außerordentlich kompetent und weitreichend. Dieser Ausschuss ist aus meiner Sicht wichtig, denn dort werden fundierte Empfehlungen für die Einnahmesituation des folgenden Jahres gegeben, die die anschließenden Haushaltsberatungen maßgeblich beeinflussen, dass sämtliche Körperschaften der Landeskirche beeinflusst die Kirchenkreise als die eigentlichen Kirchensteuergläubiger und alle Kirchengemeinden. Also der Ausschuss, der nur verteilt, handelt höchst harmonisch und ist im Umgang vorbildlich.

Ich bitte, dem Vorschlag, der Ihnen jetzt vorliegt, zuzustimmen.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, Herr Rapp. Ich frage die Synode ob es Wortmeldungen gibt? Das ist nicht der Fall. Dann frage ich wer dieser Vorlage, also der Zusammensetzung des Ausschusses so zustimmen kann? Danke, Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist dies einstimmig angenommen. Ich gebe die Sitzungsleitung zurück an die Präses.

Die PRÄSES: Liebe Synodale, wir haben jetzt doch noch einiges geschafft und beenden die Tagung für heute. Gleich haben Sie bei einem Umtrunk noch die Gelegenheit sich mit Herrn Jeremias auszutauschen. Vorher bitte ich noch Frau Lenz und Herrn Prof. Dr. Nebendahl um den Abendsegen.

Abendsegen mit Frau Rebecca Lenz und Prof. Dr. Mathias Nebendahl.

3. Verhandlungstag Samstag, 2. März 2019

Morgensingen

Die PRÄSES: Guten Morgen, auch vom Präsidium. Wir freuen uns, dass Sie frisch und fröhlich wieder hier sind und danken Frau Buchin und Herrn Wulf, dass sie uns geistlich und musikalisch in diesen Tag hineinführen. Ich will Ihnen kurz berichten, was heute noch auf der Agenda steht: Wir haben zunächst die Berichte aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern. Es sind für die beiden Bischöfe ihre letzten Berichte auf dieser Synode. Wir haben dann die 2. Lesung der Gesetze, das Diakonengesetz, das Pastorenanzahlgesetz, was einen sehr schönen Namen bekommen hat - diesen sagen wir Ihnen nachher und das Kirchenversorgungsgesetz. Wir werden Ihnen noch die Wahlergebnisse mitteilen. Wir werden den Richterwahlausschuss besetzen, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Wir werden den 2. Stellvertreter in die EKD-Synode nachwählen und die Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ durchführen. Anschließend steht noch auf der Tagesordnung der Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses Jugend im Blick, den uns Conrad Witt vorstellen möchte. Dann haben wir noch Berichte aus dem Landeskirchenamt über den Klimaschutz und den Datenschutz. Wir haben ein Ende angegeben mit 15.30 Uhr und hoffen, dass wir alle so konzentriert arbeiten, dass wir das schaffen. Wir steigen in die Tagesordnung ein: TOP 2.3 Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof von Maltzahn beginnt.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: „Seid mutig und bringt mit von den Früchten“
(4.Mose 13,20) Auf dem Weg zu einer erprobungsfreundlichen Kirche

Als das Volk Israel an der Grenze des Gelobten Landes angekommen war, sandte Mose Vertreter der zwölf Stämme aus, die das Land erkunden sollten. Josua und Kaleb waren unter ihnen. Ihr Auftrag:

„Seht euch das Land an, wie es ist, und das Volk, das darin wohnt, ob's stark oder schwach, wenig oder viel ist; und was es für ein Land ist, darin sie wohnen, ob's gut oder schlecht ist; ... und wie der Boden ist, ob fett oder mager, und ob Bäume da sind oder nicht. Seid mutig und bringt mit von den Früchten des Landes. Es war aber eben um die Zeit der ersten Weintrauben.“ (Num 13, 18.20)

Situationsanalyse ist angesagt. Vierzig Tage sind die Kundschafter unterwegs. Was sie zurückbringen, ist riesig – eine riesige Traube, nur von zwei Männern zu tragen, aber auch Riesenängste. Manchen erschienen die Einheimischen in ihrer Kraft wie Riesen.

Mich spricht diese Geschichte an, denn wir sind im Begriff ‚Neuland‘ zu entdecken: das Neuland einer Gesellschaft, die immer weniger selbstverständlich mit ‚Religion‘ umgeht – wie auch das Neuland einer Kirche, die nach neuen Formen der Kommunikation des Evangeliums sucht und sich darum tiefgreifender wandeln muss, als sie weithin glaubt.

„Seid mutig und bringt mit von den Früchten“ – Erkundungen in einem teilweise immer noch unbekanntem Land

Gehen wir also auf die Suche – zunächst unter den Menschen, die die große Mehrheit in Mecklenburg-Vorpommern ausmachen. In sechs Schlaglichtern will ich andeuten, was mir in den letzten Jahren – gerade auch durch die Arbeit unseres Werkes „Kirche im Dialog“ – wichtig geworden ist:

1. Was tritt für die Ostdeutschen an die Stelle einer religiösen Weltanschauung? Zuge-
spitzt könnte man formulieren: Die neue ‚Religion‘ der Ostdeutschen ist das zum Ideal
erhobene Leben fürs Private, für das nachbarschaftliche Umfeld. *„Sie glauben häufig
an eine immanente Sinnordnung, explizit ohne Gott, an die Konzentration auf die ei-
genen Kräfte und halten ... Werte wie Gemeinschaft, Ehrlichkeit und Arbeit hoch“*.⁵
Ihre Weltanschauung ist die des ‚Szientismus‘, der sich *„auf Wissenschaft beruft, aber
weit über deren Deutungsanspruch hinausgeht. Im Szientismus werden mit dem Ver-
weis auf wissenschaftliche Fakten ... Sinnstiftungen, Weltdeutungen, soziale Normen
und Handlungsanweisungen formuliert, die eine absolute Geltung beanspruchen“*.⁶
2. Nach wie vor gibt es eine Menge *Vorurteile* – auf beiden Seiten: Binnenkirchlich wer-
den Menschen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, vielfach als defizitär
wahrgenommen: *„Sie mögen es nicht wissen, aber zu einem gelingenden Leben fehlt
ihnen der Glaube.“* Konfessionslose wiederum sehen Christinnen und Christen oft mit
einem gewissen Gefühl der Überlegenheit: *„Ich kenne die wissenschaftlichen Er-
kenntnisse, bin von immanenten Weltdeutungsmodellen überzeugt und übernehme die
Verantwortung für mein Leben selbst.“*⁷

So bleibt es Aufgabe der Kirche, Vorurteile abzubauen. Weder eine entsprechende Öff-
entlichkeitsarbeit noch bloße Begegnungen miteinander sind da genug. Ein *„forcier-
tes Miteinander“* im Einsatz für gemeinsame Interessen ist am ehesten geeignet, ge-
genseitige Vorbehalte zu minimieren – am besten auf einem dritten Feld, wie es bspw.
in Initiativen gegen Rechtsextremismus, in der Tafel- oder Flüchtlings-Arbeit an vie-
len Orten längst Praxis ist.

3. Menschen unserer Tage sind *selbstbewusst religionslos*. Die Spielarten dieses Selbst-
bewusstseins reichen von einem *„Ich brauche die Krücke der Religion nicht“* bis zum
philosophischen Ansatz eines André Comte-Sponville, der nicht weniger als eine
„Spiritualität ohne Gott“ zu entwickeln sucht.⁸ Dabei gelangt er zu solch bemerkens-
werten Thesen wie z.B.: *„Keine Gesellschaft kann auf Kommunion verzichten . . .“*⁹
*noch auf ein Bekenntnis.*¹⁰
Spannend, an ‚Kommunion und Bekenntnis‘ einer sich wandelnden Gesellschaft mit-
zuarbeiten! Was warten da für überraschende Entdeckungen, Unterschiede, Konver-
genzen?
4. Menschen unserer Tage begreifen sich *reflektiert als religiös ‚unmusikalisch‘*. Müssen
sie erst religiös (empfänglich) werden, um Christus folgen zu können? Oder kann es
gelingen, andere Wege zu Christus mit ihnen und für sie zu finden, so dass sie Ver-
trauen, Lieben und Hoffen als Wesen und Inhalt der Gottesbeziehung entdecken, ohne
zuvor *religiös ‚musikalisch‘ werden zu müssen?*
Hans-Martin Barth vermutet: *„Vielleicht ist der gegenwärtige mitteleuropäische Pro-
testantismus sowohl in religiöser als auch in areligiöser Hinsicht defizitär: Er führt in
die Religion weder genügend hinein noch zureichend über sie hinaus.“*¹¹ So bitter das
klingen mag – nach Sprache, Ritualen und Gestalten für ein *religionstranszendentes*
Christentum zu suchen, wird eine der spannenden Zukunftsaufgaben für Theologie
und Kirche sein. Das scheint abstrakter, als es ist: In unseren Kirchbau-Fördervereinen

⁵ Arbeitsstelle Kirche im Dialog, Einstellungen konfessionsloser Menschen zu Kirche und Religion. Eine empirische Studie, Rostock 2014, S. 2

⁶ Thomas Schmidt-Lux, Wissenschaft als Religion. Szientismus im ostdeutschen Säkularisierungsprozess, Würzburg 2008, 66.

⁷ Arbeitsstelle Kirche im Dialog, Einstellungen, S. 15

⁸ André Comte-Sponville, Woran glaubt ein Atheist. Spiritualität ohne Gott, Berlin 2009.

⁹ A. a. O., S. 27-34

¹⁰ A. a. O., S. 35-40

¹¹ Hans-Martin Barth, Konfessionslos glücklich. Auf dem Weg zu einem religionstranszendenten Christsein, Güterloh 2013, S. 224

erleben wir, dass Menschen ohne konfessionelle Bindung ein erhebliches Interesse an der ‚*unbekannten, inneren Mitte*‘ zeigen.

5. Die Arbeitsstelle „Kirche im Dialog“ hat herausgefunden, dass knapp die Hälfte aller befragten Menschen mit säkularer Weltanschauung es an unserer Kirche schätzt, „*dass man (in der Kirche) nicht perfekt sein muss, um angenommen zu werden*“.¹² Das freut mich ganz besonders, denn diese Erfahrung ist eine Kernaussage unseres Glaubens. Sie erreicht offenbar auch diese Menschen. Wir brauchen also keine falsche Scheu zu haben, den christlichen Glauben ins Gespräch zu bringen.
6. Wir erleben ein *Auswandern aus Kirche und institutionalisierter Religion* auch in den neuen sozialen Netzwerken: Da bilden sich ‚*Communities*‘ und ‚*Twitter-Gemeinden* – säkulare Gemeindeformen? Da geschieht Lebensberatung und Seelsorge – und wir als Kirche sind allenfalls punktuell dabei. Der Gemeindedienst der Nordkirche entwickelt daher gerade ein Projekt: Christenmenschen, die mit neuen Medien vertraut sind, werden ermuntert und befähigt, sich als „Botschafter“ unserer Kirche in die digitalen Diskussionsforen einzubringen.

Damit Dialog entstehen kann, sind wir in Mecklenburg dabei, *neue Begegnungsräume* zu entwickeln. Einige, wenige Beispiele:

- TEO, die Tage ethischer Orientierung sind inzwischen nordkirchliches Allgemeingut: Schülerinnen und Schüler sind eingeladen, erlebnisorientiert die Fragen ihres Lebens zu bedenken. Kirchliche Mitarbeitende und Lehrer*innen gestalten dafür gemeinsam Freizeiten am dritten Ort.
- Eine Pastorin in Mecklenburg macht erstaunliche Erfahrungen mit *Passionsandachten an Orten heutigen Leidens*.
 - z. B. an einer Kreuzung mit tödlichen Unfällen;
 - am ehemaligen Konsum, der als Ort der Kommunikation vermisst wird;
 - an einer Bushaltestelle, an der nur noch selten ein Bus hält und die dafür steht, dass Menschen sich von der gesellschaftlichen Entwicklung abgehängt fühlen;
 - am Grab eines unbekanntes Soldaten;
 - vor einer stillgelegten Schule;
 - auf dem Hof eines Milcherzeugers, der von seiner Arbeit nicht mehr leben kann –

und die Leute kommen in großer Zahl, auch jene, die mit Kirche eigentlich nichts am Hut haben. Eines der Beispiele für den Wandel der Gottesdienstlandschaft in Mecklenburg! Wo wir auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen, wirkt sich das positiv auf die Zahl der Gottesdienst-Feiernden aus.¹³

- Seit 1990 haben wir in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 20 evangelische Schulen gegründet. Eltern und ihre Kinder kommen auf diese Weise zum ersten Mal in Kontakt mit Kirche und Glauben. Ich bin daher glücklich, dass es uns in den vergangenen Jahren gelungen ist, unsere nordkirchliche Schulstiftung besser aufzustellen.
- Die mecklenburgische Stiftung „Kirche mit Anderen“ fördert innovative Projekte, in denen Menschen ohne religiöse Sozialisation mit dem Evangelium in Berührung kommen können:

¹² Arbeitsstelle Kirche im Dialog, Einstellungen konfessionsloser Menschen zu Kirche und Religion. Eine empirische Studie, Rostock 2014, S. 30.

¹³ Näheres findet sich in meinem Bericht an die Landessynode 2018 „Gottesdienstlandschaften im Wandel“:

https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2018/synode-201809-bericht-aus-der-landessynode-september-2018.pdf, S.94-97.

- etwa das VOLXMOBIL, das mit aufsuchender Sozialarbeit in abgehängte Stadtteile oder Landstriche geht;
- in Sanitz wurde ein großzügiger Kinderspielplatz gemeinsam von Geflüchteten, Wandergesellen und Einheimischen gebaut – und ist nun zum beliebten Treffpunkt junger Familien geworden, obwohl auf dem Pfarrgelände gelegen;
- Eine der am meisten berührenden Begegnungen des letzten Jahres war für mich die mit einer Neubrandenburger Initiative: Dort gibt es eine christliche Gemeinschaft junger Familien, die bewusst in das Plattenbaugebiet Datzeberg gezogen ist – also dahin, wo man normalerweise wegzieht. Sie aber haben eine Vision: Sie träumen davon, dass das Licht der Welt auch den Alltag in der tristen Platte heller, bunter und wärmer macht. Sie bringen nicht das Evangelium als Fertigware, sondern teilen das Leben der Menschen. Sie fragen danach, was die Datzeberger brauchen und wo Christus unter ihnen vielleicht schon wirksam ist.

Eines ihrer vielen Projekte heißt ‚schall.platte‘ – der Chor vom Datzeberg. Da werden Songs gesungen, die man aus dem Radio kennt. Noten muss man also nicht können. Dieser Chor gibt den Leuten buchstäblich ihre Stimme wieder. Menschen, die Tag für Tag auf den Ämtern erfahren, dass sie nicht gebraucht werden, sondern ein Problemfall sind, erleben durch ‚schall.platte‘: Ihre Stimme zählt! Sie erleben Gemeinschaft, geben Konzerte. Manche sind auf diese Weise das erste Mal nach Berlin oder Hamburg gekommen. Videoclips sind entstanden. Preise wurden gewonnen. Einige von ihnen mussten sogar schon Autogramme geben... Menschen richten sich auf, spüren ihre Würde und entwickeln Zutrauen zu ihren Gaben. Schauen wir einmal in ihren ersten Videoclip hinein!¹⁴

Die jungen Familien der geistlichen Gemeinschaft zeigen, was sie lieben. Sie teilen das Leben der Leute. Sie gehen dahin, wo ihnen Christus begegnet – biblisch gesprochen: unter den Armen.

Diese Lebendigkeit – menschlich wie geistlich – lässt mich fragen, wie wir es als Kirche mit der vielbeschworenen *vorrangigen Option für die Armen* halten. Ernst Käsemann war überzeugt, dass „*neben rechter Lehre und Verwaltung der Sakramente als drittes Kriterium die sichtbare Präsenz der Armen in Gemeinde und Gottesdienst nicht zu entbehren*“¹⁵ ist. Die vielbeklagte Milieuerengung vieler Gemeinden ist nur ein *Symptom* dieser großen Wunde am Leib Christi. Die Frage, ob und wie wir mit den Armen leben, bleibt entscheidend für unser Kirche-Sein.

Zugleich will ich an dieser Stelle betonen: Wir sind gut vorangekommen, uns als Kirche in Mecklenburg zu öffnen. Gemeinwesenorientierung ist beileibe kein Fremdwort mehr. Landauf, landab werden kirchliche Projekte entwickelt, die gemeindliche Grenzen überschreiten. Bei der Gestaltung von Festen werden wir in neuer Selbstverständlichkeit als Partner geschätzt. Kirchgebäude werden auch als Festräume der Bürgergemeinde zunehmend in Anspruch genommen. Auch wenn wir noch mutiger den öffentlichen Raum bespielen können – „Nischen-Dasein“ ist nicht mehr.

¹⁴ <https://polyluxev.de/schall-platte>

¹⁵ Ernst Käsemann, *Kirchliche Konflikte* 1, 1982, S. 30.39.70. (Hervorhebung AvM)

Dem Auftrag trauen – eine missionarische Grundorientierung wiedergewinnen

Der Auftrag christlicher Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen, bestimmt sie zu missionarischem Leben und Handeln. Allerdings ist diese Grundorientierung häufig weder praktisch zu spüren noch im Selbstverständnis von Gemeindegliedern und Mitarbeitenden verankert.

Auch angesichts der Irrwege und Verfehlungen früherer Mission verbietet sich jede Form von Vereinnahmung oder gar Überwältigung. Allerdings wurde das Missionsthema in Teilen zu Unrecht als allzu belastet tabuisiert oder nur noch evangelikalen bzw. charismatischen Gruppierungen überlassen. Dialogorientierung hilft uns, achtsam für die Gesprächspartner zu bleiben, aber auch in der Begegnung mit anderen das Evangelium für uns selbst neu zu verstehen¹⁶.

Ausgangspunkt eines aktuellen Missionsverständnisses ist die *missio dei*: Gott wirkt, indem er dafür sorgt, dass Menschen zum Glauben an Jesus Christus finden. Wir können daran beteiligt sein, nicht aber den Glauben herstellen. Das ist *Gottes missio*¹⁷ – und das kann zuweilen höchst überraschend sein:

Da liest eine Psychiaterin in der Zeitung von meinem Kurs ‚Glaube zum Kennenlernen‘ und fragt, ob sie eine Patientin überweisen könne: „Was sie hat, ist nicht krank, sondern religiös.“ Sie hat recht: Die Frau – völlig religionslos sozialisiert – hatte eine Nahtoderfahrung mit religiöser Qualität und brauchte nur ein wenig Deutungshilfe, um diese Erfahrung einzuordnen.

Zu den wichtigsten Tagungen der ersten Landessynode zählt für mich die zur „Zukunft der „Ortsgemeinde“. Einstimmig (!) beschlossen die Synodalen am 26.9.2015 zur „Missionarischen Grundorientierung von Gemeinde“ folgende Eckpunkte:

„Das Thema Mission wird in Kirchengemeinderäten, Pfarr- und Mitarbeitendenkonventen in einem Prozess beraten, um sich über das Verständnis von ‚Mission‘ und über die jeweils eigenen missionarischen Schwerpunkte zu verständigen. Zur Unterstützung der Beratung wird ein Impulspapier erarbeitet, das verschiedene Dimensionen des missionarischen Begriffs und das Verhältnis von Glaube und Mission entfaltet.“

Die Leitungsorgane unserer Kirche – Kirchengemeinderäte, Kirchenkreise, Synoden, Kirchenleitung – übernehmen Verantwortung für die notwendigen theologischen, kommunikativen und geistlichen Prozesse, um in den verschiedenen Handlungsfeldern eine missionarische Grundorientierung zu stärken.

Ortsgemeinden und Dienste und Werke arbeiten zur Erfüllung des missionarischen Auftrags der Kirche zusammen.

Institutionelle Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass sie das missionarische Handeln der Ortsgemeinden stärken.

In der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen werden missionarische Kompetenzen gefördert und vertieft.“¹⁸

¹⁶ Vgl. Heinrich Rathke auf der Bundessynode in Eisenach: „Nur im Hingehen zu den Anderen (Mission) erhält die Gemeinde sich selbst das Evangelium. ... Nur im Anreden der Anderen begreift die Gemeinde das Evangelium. So erst erweist sich, ob unser Wort verstanden wird und befreit oder ob wir Steine statt Brot austellen. Es geht nicht nur darum, dass wir christliche Wahrheiten in der Sprache von heute ausdrücken und weitergeben und mit modernen Übersetzungen und Stilmitteln in der Kirche operieren. Wo das Wort des „Menschen für andere“ mich drängt, wirklich auf den anderen einzugehen, könnte es geschehen, dass erst dann beiden aufgeht, wie dieser Jesus unser Leben prägt (Mt 18, 20; Lk 24,31).“ Zitiert nach: Kirche als Lerngemeinschaft. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR, Berlin 1981, S 179. (Hervorhebungen AvM)

¹⁷ Die Herrnhuter Bewegung hat im 18. Jahrhundert ihren Missionaren folgende Anweisungen mit auf den Weg gegeben: „Denkt nur nicht, ihr brüchtet Christus irgendwo hin, macht vielmehr die Augen auf und schaut, wo er bereits am Werk ist. Und als zweite Empfehlung: Mund halten. Sprache lernen. Und drittens: Verhaltet euch so, dass sie notwendigerweise fragen: Warum seid ihr so? Und viertens: Wenn die Leute zu fragen anfangen, dann erzählt, was euch im Herzen ist, erzählt, was Jesus Christus euch persönlich und für euren Gesprächspartner bedeutet.“

¹⁸ https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2015/Synode_20150926_Eckpunkte_Zukunft_der_Ortsgemeinde.pdf

Wenn ich mir als scheidender Bischof etwas wünschen darf: Erschließen wir dieses Potential! Lassen wir diese Einsichten nicht – wie viele andere Arbeitspapiere – in der Versenkung verschwinden!

Inzwischen ist ein anregendes Arbeitsbuch zum Thema entstanden und breit gestreut worden. Das finde ich gut. Doch die vielfältigen Prozesse auf allen Ebenen unserer Nordkirche, „*um in den verschiedenen Handlungsfeldern eine missionarische Grundorientierung zu stärken*“, stehen noch aus. Daher werbe ich dafür, dass Kirchenleitung und Landessynode dies als ein Querschnittsthema auf ihre Agenda nehmen. Manches wäre schon gewonnen, wenn Beschlussvorlagen zukünftig nicht nur finanzielle Auswirkungen regelmäßig beschrieben, sondern auch die missionarischen. Wenn das dann nicht zu bloßer Missions-Lyrik führt, sondern zu einem echten Kriterium kirchenleitender Entscheidungen wird, sind wir schon einen Schritt weiter.

Seid mutig – weniger muss anders sein

Unsere Grunderkenntnis in Mecklenburg lautet: „*Weniger ist anders.*“¹⁹ Gesellschaftliche Veränderungen in peripheren ländlichen Räumen dürfen kirchlicherseits nicht einfach mit einem weiteren Rückbau beantwortet werden. Das hieße, Strukturen hoffnungslos zu überdehnen und Haupt- und Ehrenamtliche zu überfordern.

Zusammenarbeit in der Region oder die *Bildung von Großgemeinden* waren bisher verfolgte Lösungsansätze. Es gibt jedoch Gemeinden, die so ausgedehnt und an die Grenze der Gestaltungsfähigkeit gekommen sind, dass die bisherigen Lösungsansätze nicht mehr greifen. In Mecklenburg ermuntern wir Gemeinden daher „Erprobungsregionen“ zu bilden.

Erfreulichen Rückenwind gab es durch die Themensynode „Zukunft der Ortsgemeinde“. Sie beschloss u.a.:

„Die Nordkirche ermutigt Ortsgemeinden und Kirchenkreise im ländlichen Raum dazu und ermöglicht ihnen, neue Formen kirchlichen Lebens und missionarischen Handelns auszuprobieren und zu gestalten. Dabei sollen auch unkonventionelle Möglichkeiten probeweise durchgeführt werden können, für die ggf. der rechtliche Rahmen noch geschaffen werden muss. ...

*Begleitend zu diesen Erprobungen soll die landeskirchliche Ebene die neuen Formen rechtlich und finanziell ermöglichen.“*²⁰

An welche Erprobungen denken wir? Zwei Beispiele zu eher *strukturellen* Aspekten:

Kirchengemeinden mit Schwerpunkten – Abschied vom flächendeckenden Gemeindeaufbau:

Wir wollen als Kirche in der Fläche präsent sein. Zumindest in manchen Regionen können wir jedoch nicht mehr in herkömmlicher Weise Gemeindeleben gestalten. Hier hat das Gefühl der Allzuständigkeit für Haupt- und Ehrenamtliche etwas Lähmendes. Daher schlagen wir vor, zwischen Gebieten unterschiedlicher gemeindlicher Präsenz zu unterscheiden:

Jeder Ort gehört zum Seelsorge- und Kasualgebiet einer Kirchengemeinde. Ihre Mitarbeitenden sorgen dafür, dass überall Seelsorge und Kasualien auf Anfrage hin wahrgenommen werden können.

¹⁹ Philipp Oswald, *Der ländliche Raum ist kein Baum: Von den zentralen Orten zur Cloud*, in: Kerstin Faber, Philipp Oswald (Hg.), *Raumpioniere in ländlichen Regionen. Neue Wege der Daseinsvorsorge*, 2013, S. 7

²⁰ https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2015/Synode_20150926_Eckpunkte_Zukunft_der_Ortsgemeinde.pdf

Darüber hinaus werden – zeitlich befristet – Gemeindegebiete festgelegt, in denen über Kasualien und Seelsorge hinaus schwerpunktmäßig Gemeindeaufbau geschieht, weil sich dort Menschen zusätzlich zu den hauptamtlich Tätigen für ein vielfältiges Gemeindeleben engagieren.

Gottesdienste und andere Veranstaltungen sollen also zukünftig nur dort stattfinden, wo die jeweiligen Gemeindeglieder oder Bewohner diese wirklich wünschen und dafür mit Verantwortung übernehmen. Auf diese Weise sind Mitarbeitende der Kirchengemeinde von der Pflicht entbunden, flächendeckend – über Kasualien und Seelsorge hinaus – Gemeindeaufbau zu betreiben.

Die Schwerpunktsetzung bzw. die zeitlich begrenzte Bestimmung der unterschiedlichen Gebiete ist Aufgabe des Kirchengemeinderats im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Propst/Pröpstin. Diese Festlegungen sollen öffentlichkeitswirksam erfolgen, um für die Verantwortlichen und die betroffenen Gemeindeglieder vor Ort eine hohe Transparenz zu erreichen.

Mal nicht vom Zentralort her gedacht: Das Dorf+-Modell

In der Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz wurde ein anregendes Modell entwickelt:

Die Dorfpfarrstellen werden gestärkt. Flächendeckend bleibt die Kirche/ Gemeinde mit Mitarbeitenden im Dorf. Weg vom Zentrum – hin in die Fläche!

Zugunsten der Dorfpfarrstellen werden die Stellenanteile in den Städten verringert. Dafür versorgen die Landpastor*innen die Städte mit (z.B. im Blick auf Betreuung und Gottesdienste in Alten- und Pflegeheimen).

Gemeindepädagogische Mitarbeitende werden verstärkt an den Schulstandorten angesiedelt.

Stadt- und Dorfgemeinden arbeiten in kleinen Unterregionen bzw. Gemeinde-Verbänden zusammen. Es entstehen Mitarbeitenden-Teams.

Die Attraktivität von Dorf-Pfarrstellen wird gefördert, indem volle Stellen geschaffen werden; Erfahrungen in städtischem Kontext bereichern den pastoralen Dienst.

In den Dörfern bleiben Seelsorger*innen als konkrete Ansprechpersonen vor Ort. Die Pfarr/Gemeindehäuser als Zentren für die Gemeindeglieder können erhalten werden.

Darüber hinaus hat eine Arbeitsgruppe unter meiner Leitung im vergangenen Jahr dem mecklenburgischen Kirchenkreisrat Erfahrungen erprobungs-freundlicher Kirchen zugearbeitet. Auch hier zwei Beispiele:

Unsere Kirchengemeindeordnung kennt „Ortsausschüsse“, die sich mit überschaubarer Entscheidungskompetenz um mancherlei Dinge vor Ort kümmern. Der Kirchenkreis Wittstock jedoch hat in seinen Großgemeinden „Ortskirchenräte“ installiert. Das Ziel dabei: So viele Gaben wie möglich vor Ort aktivieren! Schon sprachlich, aber auch im Blick auf die Entscheidungskompetenz ist das eine Aufwertung gegenüber der nordkirchlichen Praxis.

Wenn Sie, liebe Synodale, eines Tages an die Evaluation unserer Kirchengemeindeordnung gehen, lege ich ihnen ans Herz, eine solche Aufwertung vorzunehmen!

Als besonders innovativ in Sachen „Erprobung“ erweist sich die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Sie hat mit sieben Kriterien ‚Erprobungsräume‘ klar definiert.

Interessant, dass dabei die Durchbrechung gewohnter parochialer Logiken bewusst intendiert ist – in der Hoffnung, die Unerreichten besser erreichen zu können.²¹

„Seid mutig und bringt mit von den Früchten“, bekamen Josua, Kaleb und die anderen mit auf den Weg ins unbekanntes Land. Sie erleben, was viele Menschen in Veränderungsprozessen erfahren: Ängste und Hoffnungen wachsen ins Riesenhafte. Manchmal ist der notwendige Wandel ein Generationenprojekt. Nach der Rückkehr der Kundschafter verweigerte Israel den Übergang ins Gelobte Land. Die Riesenangst war zu einer Heidenangst geworden.²² Erst nach vierzig Jahren Wüstenwanderung gelingt den Nachgeborenen der Zaudernden der Einzug ins Land der Verheißung. Aber er gelingt!

Auch wir als Nordkirche leben in allen Veränderungen von Gottes Verheißung. Ich gebe zu: Eine gewisse Vorsicht ist angebracht, Mecklenburg einfach mit dem Gelobten Land zu identifizieren. Und doch: Da passiert etwas! Bei allem Schmerz über Abbrüche – hier gibt es Spannendes zu erkunden! Da ist gut sein für Menschen, die Lust daran haben, heute schon Gestalten der Kirche von morgen zu entwickeln! Die größere Gemeinschaft der Nordkirche tut uns dabei gut, und sie wird als ganze Kirche gewinnen, wenn und indem sie den Osten als Laboratorium der Zukunft gut begleitet und stärkt.

Es war für mich in den vergangenen zwölf Jahren eine starke Herausforderung und ein ganz schönes Abenteuer, diesen Weg unserer Kirche mitzugestalten. Ich habe viel empfangen. Ich bin dankbar für alle Weggemeinschaft und freue mich nun darauf, im Predigerseminar am inneren Werden unserer Kirche mitzuarbeiten.

Die PRÄSES: Vielen Dank für diesen Bericht, geistlich mit Schwung und Humor. Ein letzter Bericht, ein Bericht über das, was gewesen ist mit ganz vielen Hinweisen auf die Zukunft. Sie haben das Haus gut bestellt. Wir möchten vor der Aussprache die Gelegenheit geben, kurz miteinander in Gespräch zu kommen in einer 5 minütigen Murmelfase. Ich bitte Sie, im Raum zu bleiben, damit wir dann in 5 Minuten wirklich mit der Aussprache beginnen können.

Kurze Murmelfunde

Die PRÄSES: Gibt es Nachfragen und Anmerkungen zu dem Bericht von Bischof von Maltzahn?

Bischof MAGAARD: Vielen Dank für den Bericht. Ich habe es als sehr anregend empfunden, vor Augen geführt zu bekommen, wo es Aufbrüche und Entwicklungen gibt. Insbesondere das Thema der Erprobungsräume möchte ich hervorheben. An vielen Stellen haben wir noch ungeklärte Rahmenbedingungen. Ich kann berichten, dass die Kirchenleitung sich damit beschäftigt hat und eine Großveranstaltung im Jahr 2021 zu diesem Thema plant. Bis dahin müssen wir aber noch klären, wozu wir die Erprobungsräume überhaupt brauchen. Dafür sind die Erfahrungen in Mecklenburg wichtig. Deshalb sollten wir erfahren, was es in Mecklenburg an Kriterien gibt. Umgekehrt müssen wir klären, wo wir in den anderen Kirchenkreisen Erprobungsräume nutzen wollen und welche Bedingungen dafür notwendig sind.

²¹ „Wenn Kirche neu entsteht, müssen Kennzeichen von Kirche zu finden sein!
 1. In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi neu (communio sanctorum – koinonia)
 2. Sie durchbrechen die volkskirchliche Logik an einer der folgenden Stelle:
 Parochie, Hauptamt, Kirchengebäude.
 3. Sie erreichen die Unerreichten mit dem Evangelium.
 4. Sie passen sich an den Kontext an und dienen ihm (diakonia).
 5. In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden.
 6. Sie erschließen auch alternative Finanzquellen (Diversifizierung: nur Teilförderung).
 7. In ihnen nimmt Spiritualität einen zentralen Raum ein.“

²² Vgl. Paul M. Zulehner, Eckehard Rossberg, Anna Hennersperger, Mit Freuden ernten. Biblisches Saatgut für Zeiten und Prozesse des Übergangs, Ostfildern 2013, S. 51ff

Syn. GATTERMANN: Mir machen Ihre Berichte, in denen Sie immer wieder besonders gut laufende Projekte vorstellen, Mut. Herzlichen Dank dafür.

Syn. BLASCHKE: In Ihrem Bericht haben Sie auf die 40 Jahre der Wüstenwanderung Bezug genommen, die den 40 Jahren bis zur Wende entsprechen. Bald ist die Wende 40 Jahre vergangen und Sie haben uns gezeigt, dass in Mecklenburg sehr viel Aufbruch und Umbruch befindet. Vielen Dank dafür.

Syn. STRENGE: Ich möchte daran erinnern, dass Kirche im Dialog zunächst anders heißen sollte. Bei einer gemeinsamen Kirchenleitung-Sitzung in Kessin haben wir über einen Namen nachgedacht. Der Vorschlag, es Neuland zu nennen, weckte bei Ihnen die Erinnerung an einen stalinistischen Roman, bei mir den Gedanken an die Neulandhalle in Dithmarschen. Unter dem Namen „Kirche im Dialog“ haben Sie dann immer wieder deutlich gemacht, wie wichtig diese Sache ist. Herzlichen Dank dafür.

Syn. Frau KALLIES: Ich danke Ihnen für den Bericht und für das dranbleiben für Kirche im Dialog. Ihre Analyse und die Impulse gelten auch für andere Gebiete in der Nordkirche. Wir können alle sehr viel von der Arbeit, den neuen Ideen und den Erfahrungen aus Mecklenburg profitieren.

Syn. Dr. WENDT: Durch die fantastische Arbeit in der Schulstiftung sind Leuchtturmprojekte geschaffen worden, die hoffentlich auch auf andere Bereiche in der Nordkirche ausstrahlen. Ich wünsche mir, dass wir intensiver ins Gespräch kommen, über die Aspekte Kirche im Dorf und Schule im Dorf und diese kreativ weiterentwickeln.

Syn. PAAR: In unserer Region macht sich im Blick auf den Prozess 2030 immer wieder Angst breit. Ich nehme in unserem Prozess Ihre Aussagen mit über die Frage der Mission und zu wem wir eigentlich gesandt sind. Durch Ihren Bericht habe ich große Lust auf die angesprochenen Erprobungsräume und ich würde mich gerne einladen lassen von einem Pastor oder einer Pastorin aus Ihrem Sprengel.

Syn. Frau VON WAHL: Vielen Dank für Ihren Bericht. Ich möchte die Synode ermutigen, in das gelobte Land zu kommen und lade Sie herzlich ein zum Konzert der Gruppe schall.platte am 15. Juni um 18.00 Uhr in der Kirche Rosenow.

Syn. Dr. MELZER: Lieber Andreas von Maltzahn, Du hast mich heute wie so oft schon auch verunsichert, denn Deine Impulse bringen mich zum Nachdenken. Ich glaube wir müssen uns manchmal trauen, über die Grenzen hinaus zu gehen, auch innerhalb unserer Kirche, um Deinen Ideen richtig folgen zu können. Vielen Dank für Deine vielen Anregungen in der Synode.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und bitte noch einmal Bischof Dr. von Maltzahn, das Wort zu ergreifen.

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Vielen Dank für die freundliche Resonanz. Das hat mir gut getan, freut mich aber besonders für die Sache. Es freut mich, dass ich auch ermutigen konnte. Ich habe die Erfahrungen gemacht, dass es nicht hilft, wenn wir aus dem Osten nur über unsere Probleme berichten. Wir befinden uns im Osten in einem Wandel, der verheißungsvoll ist und tiefgreifende Verunsicherung zugleich hervorruft. Weil es manchmal nicht so weitergehen kann wie bisher, sind wir immer auf der Suche nach Ideen und ich freue mich, dass wir das in der Nordkirche gemeinsam tun. Zu den Erprobungsräumen möchte ich auf ein Projekt des Gemeindedienstes unter dem Motto „so kann’s gehen“ hinweisen. Die Evangelische Kir-

che in Mitteldeutschland hat den Suchenden mit ihren Kriterien Rahmenbedingungen mit an die Hand gegeben und zugleich einen Fonds für unterstützende Mittel bereitgestellt. Ich freue mich, dass wir in der Kirchenleitung den Weg gegangen sind, zunächst ohne rechtliche Veränderungen der Ordnungen Erprobungen zuzulassen und die rechtlichen Rahmenbedingungen erst im Anschluss daran modifizieren wollen. Für die Zukunft sollten wir trotzdem über ein Förderprogramm und die Festlegung von Kriterien nachdenken. Dass der Dialog eine Aufgabe in der gesamten Nordkirche ist, kann ich nur unterstreichen. Denn auch dort wo die Zahl der Kirchenmitglieder noch sehr hoch ist, sind wir zu den Menschen gesandt, die nicht in der Kirche sind. Liebe Frau von Wahl ich danke Ihnen für Ihre Arbeit als Vorsitzende der Stiftung „Kirche mit anderen“. Lieber Herr Streng, es tut mir Leid, dass ich manchmal ein wenig nervend gewesen bin in Bezug auf die Arbeitsstelle Kirche im Dialog. Aber ich glaube, jeder und jede in der gemeinsamen Kirchenleitung kann da auf dem Nervenkonto etwas für sich verbuchen. Zum Glück müssen wir nicht entscheiden, wer sein Konto überzogen hat und wer nicht. Liebe Synodale, ich habe heute keinen Dank Psalm angestimmt, weil die Einladung zu meiner Verabschiedung am 11. Mai um 14.00 Uhr ernst gemeint ist. Außerdem möchte ich zwei Menschen ganz besonders danken, meinem Pressesprecher und meinem persönlichen Referent, Christian Meyer und Gerhard Altenburg, die mir die Treue gehalten und den Rücken gestärkt haben. Unsere Kirche lebt von Leuten wie Ihnen.

Die PRÄSES: Vielen Dank Dr. von Maltzahn. Ich bitte nun Herrn Bischof Dr. Abromeit um seinen Bericht.

Bischof Dr. ABROMEIT: Offener Himmel? Christus in Vorpommern und anderswo

I. Die Landschaft und die Menschen

„Weiße Segel fliegen auf der blauen See, weiße Möwen wiegen sich in blauer Höh',blaue Wälder krönen weißer Dünen Sand;“

so schwärmt der Theologe und Dichter Gustav Adolf Pompe in einem Gedicht, das später als Pommernlied vertont wurde, von seiner Heimat. Ich finde seine Beschreibung bezeichnend für das, was auch zwei Jahrhunderte später noch die Region und ihre Menschen prägt. Wer über Pommern spricht, spricht über die Natur, die unser Leben und gerade auch unser kirchliches Leben in beeindruckende Maße prägt. Ich nehme eine große Heimatverbundenheit wahr: Der Himmel, die Wolken, die Luft und das Meer, dann und wann Wälder und viel grünes Land, im Mai auch schon mal gelb. Auch im Landesinnern spielt Wasser eine große Rolle: Flüsse, Bäche und Seen. Vor allen Dingen: nicht so viele Menschen. Wer täglichen Stau gewohnt ist, freut sich über die Weite des Landes und die Natur. Viele, die hier aufgewachsen sind, sind eng verbunden mit dieser Landschaft und dieser Natur.

Zu den bekanntesten pommerschen Beispielen gehören in dieser Hinsicht die frühromantischen Maler Caspar David Friedrich (1774–1840) aus Greifswald und Philipp Otto Runge (1777-1810) aus Wolgast. In ihrem künstlerischen Oeuvre finden wir viele Darstellungen von Landschaften und eine stark naturbezogene Frömmigkeit, besonders bei Friedrich spezifisch lutherischer Prägung. Gott kann in allem, dem Mächtigen wie dem Geringen, gefunden werden. Er hat sich in Jesus Christus und mit Betonung in seinem Kreuz gezeigt. Gott ist das heimliche Zentrum der Schöpfung. Die herausgehobene Beziehung zu Land und Meer wächst daraus. Die Verbindung zur Landschaft stärkt das Heimatgefühl. Ein Heimatgefühl, das ebenso stark wie kompliziert ist – zu DDR-Zeiten gab es staatlich verordnet kein „Pommern“, was sich in der Umbenennung der pommerschen Landeskirche 1968 in „Greifswalder Kirche“ niederschlug. Es ist gut, bei aktuellen Diskussionen die jahrzehntelange Tabuisierung von „Pommern“ im Hinterkopf zu haben.

Als sogenannter ‚Beute-Pommer‘ bin ich gerne hier. Wie aber kommt ein Westfale mit ostpreußischen Wurzeln nach Pommern? Aus eigener Anschauung kannte ich Pommern nicht.

Mir war die Region zunächst aus Dietrich Bonhoeffers Biographie geläufig, über den ich promoviert habe: Zingst, der Zingsthof und Barth, Greifswald (wo B. mit dem Stadtsuperintendenten und späteren Bischof von Scheven und Prof. Rudolf Hermann in Konflikte geriet) und Behrenhoff, Anklam und Stettin, Finkenwalde und Altdamm, Köslin, Schlawe und Stolp – diese Orte hatte ich alle zuerst auf der Landkarte nachgeschlagen und bin erst viel, viel später dann jeweils auch da gewesen.

Dazu kommt eine bestimmte Seelenverwandtschaft von Westfalen und Pommern. Die Westfalen sind im Unterschied zu den Rheinländern auch eher Flacheuphoriker. Begeisterung kommt nicht so schnell auf. Es heißt: „Man muss erst einen Sack Salz miteinander gegessen haben“. Sollte man aber zueinander finden, dann bleibt man einander in Treue zugewandt. Vielleicht hat diese Nähe auch damit zu tun, dass schon seit dem Mittelalter immer wieder Westfalen nach Pommern ausgewandert sind. Ihre Spuren sind u.a. in St. Marien /Greifswald; Kirch Baggendorf und an vielen anderen Orten zu entdecken.

Ja, Pommern ist mir in den vergangenen Jahren vertraut geworden. Meine Frau und ich fühlen uns hier zu Hause. Das liegt nicht allein an der Landschaft, sondern auch und gerade an den Menschen, die hier wohnen. Manche Geschichte habe ich gehört. Von der Kraft, die das Leben in der Zeit der beiden deutschen Diktaturen gekostet hat. Von den verschiedenen Wegen, die Menschen, auch getaufte, gegangen sind. Von der Scham, das Christsein in der Zeit der DDR verborgen zu haben und von den Mühen, am christlichen Glauben festgehalten haben. Darunter sind Menschen, die sich vom christlichen Glauben unter dem Druck der DDR abgewandt haben und die in der neugewonnenen Freiheit wieder angefangen haben, nach Gott zu fragen. Ich habe unter den Jüngeren auch solche kennengelernt, die nie die Gelegenheit hatten, etwas vom christlichen Glauben zu erfahren und die heute vorsichtig tastend und manchmal etwas ungenau Kontakt zu Kirche und Glauben suchen. Ich habe ein neues Zuhause gefunden, Geschwister mit einer unverwechselbaren Geschichte kennengelernt und neue Sichten auf das Leben wahrgenommen

II. Weichenstellungen in meinem Dienst

Als ich am 16. September 2001 vom EKD-Ratsvorsitzenden Manfred Kock in meinen Dienst als Bischof eingeführt wurde, habe ich über den Schluss des Matthäusevangeliums gepredigt. Damals sagte ich zur Pommerschen Evangelischen Kirche: „Nicht der Vergleich mit deiner ehemaligen Größe und Bedeutung macht dich zur Kirche Jesu Christi, sondern einzig und allein die Tatsache, ob der lebendige Christus unter uns lebt oder nicht. – Ohne Christus ist die Kirche nur die Summe ihrer Mitglieder.“²³ Von diesem Christus in Vorpommern und seine Nachfolgerinnen und Nachfolgern habe ich viel erfahren und gelernt.

Gleichzeitig habe ich auch gespürt, wie die kleiner werdenden Zahlen schmerzen und nachdenklich machen:

PEK 2001: 110.454 Gemeindeglieder

2005: 103.758

2010: 94.119

2015: 83.365

2017: 79.573

Die/der PEK hat in 20 Jahren etwa ein Drittel ihrer Mitglieder verloren. Das ist eine dramatische Entwicklung, die in Friedenszeiten ihresgleichen sucht. Die meisten können es nicht mehr hören, wenn solche Zahlen präsentiert werden. Viele nehmen sie nicht zur Kenntnis. Andere relativieren sie: „Was sagen schon Zahlen?“ Wieder andere rechnen – völlig ohne Anhalt an der gesellschaftlichen Entwicklung – mit einer möglichen Umkehr der Tendenz. Manch Pastor empfindet diese Zahlen als Kritik an seinem Wirken. Es ist emotional nicht leicht, die Wucht dieser Zahlen auszuhalten. Trotzdem hat Axel Noack, der letzte Bischof der

²³ Hans- Jürgen Abromeit: Alle Tage! Predigt über Mt 28,16-20, ThBeitr 33 (2002), 113-116, hier 113.

Kirchenprovinz Sachsen (Magdeburg) uns bei einem Generalkonvent einmal gesagt hat, die Devise sei: „Kleiner zu werden und dabei wachsen zu wollen.“ Es ist beides wichtig: Die Statistiken ernst zu nehmen und den Mut nicht zu verlieren. Ich denke heute, uns überfordert Noacks Formulierung. Ich würde eher sagen: Es geht darum, „kleiner zu werden und dabei unserem Auftrag treu zu bleiben.“ Ja, das Evangelium ruft zum Glauben. Es ruft zur *Communio sanctorum*, zur „Gemeinschaft der Heiligen“. Und es fordert die ganze Frau und den ganzen Mann, wenn – zumindest wahrnehmbar für unsere Augen – es nur wenige sind, die sich rufen lassen.

Die Präses der EKD-Synode, Frau Dr. Irmgard Schwätzer, wird jetzt gelegentlich mit der Überlegung zitiert, wo für die Kirche die Relevanzschwelle liegt. Gibt es eine bestimmte Größenordnung, unterhalb derer eine Kirche für die Gesellschaft nicht mehr relevant ist? Die Frage liegt nahe, denn wir sehen, dass über die beiden großen Kirchen relativ häufig berichtet wird, während das in der Regel bei Freikirchen und kleineren Glaubensgemeinschaften nicht der Fall ist. Trotzdem bin ich zu einer anderen Überzeugung gelangt. Ich habe gelernt, dass Relevanz nicht von der Zahl abhängt. Bonhoeffer und die Bekennende Kirche in Pommern waren nicht viele, „Schwerter zu Pflugscharen“ war keine Massenbewegung, lebendiges und authentisches Gemeindeleben heute ist wichtiger als volle Kirchen.

Hier liegt für uns als Kirche in unserer Generation die größte Herausforderung. Es gilt, realistisch zu sein. Wir stecken den Kopf nicht in den Sand. Wir haben als Kirche gemeinsam vieles versucht, um diesen Verlust aufzuhalten. Wir im Osten aufgrund der DDR-Geschichte mit etwas schlechteren Ausgangsbedingungen als die Kirche im Westen mit ihrem Selbstverständnis als Volkskirche. Es ist uns nicht gelungen, und ich sehe uns hier im Sprengel als Vorreiter einer Entwicklung, die wir über kurz oder lang in der gesamten EKD finden. Von hierher nun aber etwa auf ein Versagen der Hauptamtlichen oder überhaupt auf irgendjemandes Schuld zu schließen, wäre Nonsense, eine absurde Vorstellung. Wer so redet, empfindet eine Kränkung, weil viele das, was ihnen wichtig ist, ignorieren. Aber dass Menschen zum Glauben kommen, hängt an vielen Faktoren, von denen wir die meisten nicht oder kaum beeinflussen können, am meisten aber am Wirken des Heiligen Geistes. Wir haben es eben nicht in unserer Hand.

Wir müssen aber trotzdem in doppelter Hinsicht darauf reagieren und ich habe versucht, dies zu tun. Im kirchenleitenden Handeln sollten zwei Grundlinien erkennbar sein. Die eine Linie betrifft die **Struktur** unserer Kirche, die sich in den letzten knapp 18 Jahren deutlich verändert hat, und das zweite betrifft die **Inhalte**, die wir immer wieder zu kommunizieren beauftragt sind.

Mit Blick auf die Struktur unserer Kirche habe ich Weichenstellungen vorgefunden, die ich versucht habe, mit Kraft und Engagement zu befahrbaren Gleisen weiterzuentwickeln und – um im Bild zu bleiben – dann auch zu befahren. Bereits im Herbst 2000, also gerade, als ich über eine Kandidatur als Bischof nachdachte, beschlossen die Bischöfe Kohlwege, Beste und Berger einen Kooperationsvertrag der drei Kirchen Nordelbien, Mecklenburg und Pommern. Es ging seinerzeit darum, kirchenübergreifende Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Dazu gehörte die Absicht, sich bei bestimmten Aufgaben in Konferenzen der EKD und der anderen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch einen gemeinsamen Repräsentanten vertreten zu lassen. Hier leuchtete das Zielbild einer gemeinsamen Kirche auf, von der dann später immer wieder mit dem Kürzel Nordkirche gesprochen wurde.

Als ich dann in Greifswald angekommen war, stellte ich fest, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die Pfarrerschaft und die Mitarbeitenden noch damit beschäftigt waren, die Folgen der Kirchenkreisfusionen und der Pfarrstellenreduktionen der 1990er Jahre zu bewältigen. Aus 15 Kirchenkreisen waren seinerzeit vier geworden und auch die Zahl der Pfarrstellen hatte sich etwa halbiert. Man war zu vielem bereit, aber nicht dazu, die Strukturdebatte wieder aufzunehmen. Umgekehrt ließ sich jedoch auch sehen, dass der Zeitpunkt günstig war, auch auf landeskirchlicher Ebene uns neu aufzustellen.

Dass wir uns damals für die Orientierung an den Grenzen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und nicht an den alten preußischen Grenzziehungen orientiert haben, die für eine Fusion mit der Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gesprochen hätten, war und ist aus meiner Sicht die richtige Entscheidung. In den Jahren 2003 – 2006 haben wir versucht, mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eine gemeinsame Landeskirche zu bilden. Diese Gespräche drohten an der Jahreswende 2006/2007 zu scheitern und viele in Pommern begannen, sich nach Berlin-Brandenburg zu orientieren.

Ich habe damals auf dem Höhepunkt der Krise in den Gesprächen mit der Mecklenburgischen Kirche einen Brief an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche geschrieben, der zum Ausdruck brachte: Wenn wir einmal eine gemeinsame Kirche gründen wollen, dann besteht jetzt die Möglichkeit dazu und später nie wieder²⁴. Dieser Brief, den ich allein in meiner Verantwortung als Bischof geschrieben habe, war der entscheidende Anstoß zu Sondierungsgesprächen zur Bildung der Nordkirche. Bischof Beste hat mir das übel genommen und auch in Pommern sprachen einige später von einer Intrige des pommerschen Bischofs. Alle, die eine rein ostdeutsche Lösung der Kirchenfusion vorgezogen hätten, waren über diese Initiative verärgert. Ich fühlte mich aber dem von unserer Kirche abgeschlossenen Vertrag mit Nordelbien und Mecklenburg verpflichtet und habe auf einen Brief von Bischöfin Wartenberg-Potter geantwortet. Sechs Jahre, fast sieben, nach der Fusion kann ich nur sagen: Das Experiment einer deutsch-deutschen Kirchenfusion auf Augenhöhe ist gelungen. Die Struktur der Kirche Pommerns ist so aufgestellt, dass unsere Kirche aus diesem Gesichtspunkt ruhig in die Zukunft blicken kann.

Ich meine einmal die Teilhabe Pommerns an der Nordkirche als einer größeren kirchlichen Gemeinschaft. Der Gewinn, zum Beispiel in personalplanerischer Hinsicht dazu zu gehören, ist nicht zu unterschätzen. Man kann schon die Ausbildung für 30 – 40 Vikarinnen und Vikare ganz anders gestalten als für zwei bis vier. Als zuständiger Bischof für Ratzeburg, wo meiner Meinung nach das Herz der Nordkirche schlägt, weiß ich, wie wertvoll das gemeinsame Lernen und der Austausch dort nicht nur für die Berufsbiographien sind. Junge Leute können sich hier in andere Weise entfalten. Die größere Kirche bietet für die weitere Entwicklung andere und mehr Möglichkeiten.

Die Weite der Nordkirche ist vielleicht ihre größte Chance. Hier treffen unterschiedliche Traditionen und Theologien aufeinander, die sich ansonsten schnell aus den Augen verlieren. Ich erinnere mich an eine Begegnung auf einer der ersten Synode bei der mir von einem Synodalen ziemlich unvermittelt mitgeteilt wurde, dass er mich auf Grund meiner Haltung zur Homosexualität bei der nächsten Gelegenheit abwählen würde – und ging davon. Ich habe diese Begegnung zum Ansporn genommen, immer wieder für ein geschwisterliches Miteinander zu werden. Wir haben in unserer Kirche verschiedene theologische Ansichten und ringen um die Wahrheit. Ich bin dankbar dafür, dass wir auch bei theologisch schwierigen Entscheidungen, die nicht nur ethische Fragen sondern z.B. auch das Pfarrbild betreffen, kritisch-konstruktiv beieinander bleiben. 615 Kilometer beträgt der Weg von der Kirche St. Jürgen in List auf Sylt bis zur Kirche Friedrichstahl bei Gartz an der Oder. [Das ist weiter als von Hamburg nach Nürnberg.] Die unterschiedliche Situation der beiden Gemeinden unterstreicht diese Spannweite zusätzlich. Es ist eben so, wir sind verschieden. Wir tun uns selbst keinen Gefallen, ja, wir schaden uns als Volkskirche und als Leib Christi, wenn wir Gremien homogenisieren, anstatt unbequeme Meinungen zuzulassen. Ich habe in den Vereinigungsgesprächen eine großherzige Liberalität kennengelernt: Wenn wir es mit unserem Glauben an Jesus Christus ernst meinen, dann lassen wir uns nicht auseinander dividieren. Wir glauben es dir, dass du nicht aus Bosheit einer anderen Überzeugung bist, sondern in deinem Gewissen gebunden. Wir werden einen Weg finden, der es uns erlaubt, unseren weiteren Weg gemeinsam zugehen. Als ich bei einer Diskussion bei dem Konvent der schwulen und lesbischen Theologen einmal

²⁴ Vgl. Brief von Bischof Hans-Jürgen Abromeit vom 4. Dezember 2006; in: M. Ahme u.a. (Hg.), *Gemeinsam auf dem Weg. Beiträge zur Entstehungsgeschichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland*, Kiel 2016, 9f.

arg zerrupft wurde, es ging um meine Ablehnung der Ehe für alle, weil ich der Überzeugung bin, dass die Ehe aufgrund der biblischen Schöpfungsaussagen nur eine Verbindung von Mann und Frau ist, sprang mir ein schwuler Pastor bei und sagte: „Lasst den Bischof doch. Ich bin mir sicher, dass Bischof Abromeit in der U-Bahn, wenn mir nachgestellt würde, mir beistehen würde. Wir müssen aber nicht in allem die gleiche Meinung haben.“ Wenn die Grundlage stimmt, können wir – besonders in ethischen Fragen – auch Unterschiedliches aushalten. Bei gutem Willen werden wir einen Weg finden, den wir gemeinsam gehen können. Die Ausgrenzung des anderen ist auf jeden Fall keine einer Volkskirche angemessene Verhaltensweise.

Für ein solches Miteinander auf Augenhöhe ist unsere Verfassung eine gute Grundlage. Ohne die miteinander neu in paritätischer Weise erarbeitete Verfassung wären wir nicht zueinander gekommen. Es ist gelungen, eine moderne Verfassung für eine lutherische Kirche zu erarbeiten, an der sich sogar schon andere orientieren. Die Verfassung baut auf dem Priestertum aller Glaubenden und Getauften auf, betont daneben aber auch die Gleichursprünglichkeit des ordinierten Amtes. Sie ruht auf der tragenden Funktion der Ehrenamtlichkeit, gibt den Charismen der Gemeindeglieder Raum und wertschätzt gleichzeitig den Dienst der Ordinierten. In der Verfassung führt dies zu einer Art Gewaltenteilung der kirchenleitenden Organe.

Besonders in dreierlei Hinsicht halte ich unsere Verfassung für fortschrittlich:

1. Unsere Kirche hat eine föderale Grundstruktur. Sie gibt den Kirchenkreisen und Regionen Gewicht. Viele Entscheidungen, z.B. die Pfarrstellenplanung, fallen dort, wo die notwendigen Kenntnisse vorhanden und die Folgen der Entscheidungen zu spüren sind.
2. Wir machen auch auf der Leitungsebene Ernst mit der in sich differenzierten Realität des Leibes Christi. Entscheidungsgremien (Kirchenleitung, Kirchenkreisrat, Kirchengemeinderat) stehen neben Ämtern und Verwaltung. Leitung geschieht als geistliche Leitung immer in Gemeinschaft. Das jeweils kollektiv wahrgenommene Bischofsamt oder Propstamt ist in dieser Weise einmalig in Deutschland.
3. Wir Pommern brachten die „Barmer Theologische Erklärung“ als zu unserem Bekenntnis-erbe gehörig in den Vereinigungsprozess ein. Nach kurzer, heftiger Diskussion wurde das akzeptiert. Damit wird erstmalig in einer lutherischen Kirche die „Barmer Theologische Erklärung“ unter die Bekenntnisgrundlagen gerechnet. Das macht deutlich: Das Bekenntnis ist nicht im 16. Jahrhundert abgeschlossen, sondern bis in die Gegenwart sind wir aufgefordert, in der Spur Jesu Christi aus Bibel und Bekenntnis Folgerungen für unsere Verortung in Gesellschaft und geistiger Welt zu ziehen. So wie Barmen eine Absage gegenüber staatlichem Totalitarismus und religiöser Überhöhung des Volkes ausspricht, so sind auch wir gefragt, wo unser Bekenntnis zu Christus Folgen im persönlichem und im politischen Raum hat. Weitere lutherische Kirchen sind uns in der Aufnahme von Barmen gefolgt.

III. Voneinander lernen

Wir sind als Kirche vielleicht mehr denn je zuvor eine Lerngemeinschaft geworden. Kirche als „Lerngemeinschaft“, das ist übrigens auch ein Erbe des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR. Wir lernen voneinander, Stadt und Land, Ost und West, Tourismusregion und Peripherie. Als Pommern bringen wir unter anderem ein besonderes Verhältnis im Pfarrkollegium mit. Die amtschwisterliche Verbundenheit hat mir immer wieder imponiert. Pfarrkonvente waren nicht alleine organisatorische Veranstaltungen, sondern sie boten Raum für vertrauensvolle Begegnung. Es ist kostbar, wenn Pfarrkonvente nicht nur Kollegien sind, sondern wenn hier geistliche Gemeinschaft praktiziert wird. In Pommern und in Mecklenburg hat das Tradition.

Wir lernen in der Kirche generationsübergreifend voneinander. Ich freue mich sehr, dass ich im Ende meines Dienstes über 70 Pastorinnen und Pastoren ordiniert haben werde. Eine junge Generation von Theologinnen und Theologen ist herangewachsen, die unsere Zeit des Wandels nicht nur erlebt, sondern gestaltet. Als ich in der vorigen Woche im Konvent der – mit

Ausnahme der Stadt Greifswald – sehr ländlich geprägten Propstei Demmin war, habe ich sie erleben können. So viele junge Pastorinnen und Pastoren sind hier im Dienst, rund 2/3 von ihnen habe ich im Laufe der Zeit zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragt. Mir war es immer wichtig, jungen Leuten etwas zuzutrauen und sie für unsere Region zu gewinnen. Früh machen unsere jungen Theologinnen und Theologen die Erfahrung: Wir werden gebraucht. Das prägt ihre Mentalität.

Damit in Zusammenhang steht ein zweiter Punkt. Als Pastorinnen und Pastoren haben wir Theologie studiert, nicht Wirtschaft und nicht Bauwesen. Den theologischen Eros sollten wir jedenfalls erhalten und pflegen. Ich verstehe das Bischofsamt nicht zuletzt als eine Chance, theologische Impulse zu setzen. Jedoch erleben wir gerade in Pommern, wo die Pastorinnen und Pastoren vielleicht noch häufiger als sonst Allrounder sein müssen, wie wichtig Zusatzqualifikationen über Verkündigung und Seelsorge hinaus sein können. Ich bin froh, dass wir im Jahr 2004 das „Institut zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung“ (IEEG) als universitäres Institut unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Herbst gegründet haben. Eine Reihe heutiger Pastorinnen und Pastoren haben an ihm studiert oder Fortbildungen (zum Beispiel zum spirituellen Gemeindemanagement) belegt. Das Institut war und ist ein großer Gewinn für unsere kirchliche Arbeit, nicht nur hier in Pommern. Manch ein Student ist wegen des Instituts nach Greifswald gekommen und später geblieben. Einige von ihnen wirken heute in unserer Kirche als Pastorinnen und Pastoren. Von diesen Kontakten wünsche ich mir mehr. Wie können kirchliche und wissenschaftliche Arbeit noch enger verzahnt werden und auf diese Weise Synergien für alle Seiten entstehen?

Wir alle sind Lernende. Als zuständiger Bischof für den Bereich Medien habe ich manches Mal über die Strukturen und Herangehensweisen gestaunt, die die Nordkirche aus dem alten Nordelbien übernommen haben. Hin und wieder hatte ich den Gedanken, dass es auch mit etwas weniger Hochglanzdesign gehen kann. Aber ich habe dazu gelernt. Z.B. hier: Die Kampagne zur Wahl der Kirchengemeinderäte 2016 war ein Erfolg. Viele Gemeinden konnten nicht zuletzt über die Möglichkeit der Briefwahl ihre Beteiligung halten oder sogar ausbauen. Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass sich die Einrichtungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche als dienende Einrichtung verstehen und Anfragen aus den Gemeinden offen gegenüberstehen. Wir nutzen die Möglichkeiten der Mitgliederkommunikation noch viel zu wenig. Hier dürfte es sich lohnen, weiter zu investieren.

In den letzten Jahren hat sich etwas geändert, dass ich zumindest in dem Maße früher nicht wahrgenommen habe. Es gibt eine wachsende Aufgeschlossenheit der Kirchengemeinden gegenüber dem Gemeinwesen und auch der Gemeinwesen für die Kirchengemeinden. An vielen kommunalen Veranstaltungen wie Dorffesten, Jubiläen, Feuerwehrfesten o.ä. beteiligt sich die Kirche. Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen dienen der gesamten Gesellschaft. Bei meinen bischöflichen Besuchswochen habe ich eine sehr große Aufgeschlossenheit nichtkirchlicher Verantwortungsträger in den Gemeinden und Kommunen uns gegenüber wahrgenommen. Es mag uns überraschen, wie selbstverständlich und wie positiv so mancher Bürgermeister und so manche Ortsvorsteherin auf die Kirche zugeht. Die Kirche im Dorf ist ein wichtiges Symbol für die Identität, sie erzählt auch die Geschichte der Vorfahren, und so engagieren sich nicht durch die Amtsleiterinnen und Bürgermeister, sondern viele Ehrenamtliche dafür, ohne dass sie deshalb Kirchenmitglied werden. Wir sind nach wie vor eine große Organisationen, die gerade auf dem ansonsten strukturschwachen Land wahrgenommen wird und die trotz DDR-Geschichte häufig einen erstaunlich großen Vertrauensvorsprung genießt.

Noch ist vieles in Bewegung. Manches wird sich im Laufe der Zeit klären. Durch die Nordkirche ist ein Durchmischungsprozess angelaufen, der beim Studium beginnt, im Vikariat sich fortsetzt und bei den Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung weitergeht und für uns als Kirche eine Bereicherung ist. Dabei ist Pommern eine Pastorenschmiede. Wir bringen mehr Pastorinnen und Pastoren hervor, als wir selbst wieder anstellen. Umgekehrt ist in unserem armen

Landstrich kirchliche Arbeit in seiner jetzigen Form ohne die Staatsleistungen und den Mitteltransfer aus reicheren Kirchenkreisen undenkbar. Wir erleben also ein Geben und ein Nehmen. Auch dafür können wir dem Himmel danken.

IV. Offene Fragen

Es bleiben Fragen offen. Am schwersten ist es hinzunehmen, dass sich bei uns die Kirche nicht nur aus demographischen Gründen weiter verkleinert. Es schmerzt, dass nach wie vor gerade die jungen Erwachsenen besonders geneigt sind, aus der Kirche auszutreten. Wir müssen auch diesen Umständen in's Auge sehen und wir brauchen den Mut, immer wieder neu aufzubrechen. Haben wir Kraft und Ideen, neben Jugendarbeit und Familienarbeit uns auch denen zuzuwenden, die in ihrer Lebenssituation dazwischen sind? Heißen wir wirklich alle Menschen in unseren Gemeinden willkommen, oder mögen wir nicht doch ganz gerne unter uns sein – im Gewohnten?

Mir ist mehr denn je deutlich: Mein Dienst als Bischof findet in einer Schwellenzeit statt. Wohin werden sich Kirche und Glaube entwickeln? Wir stehen in einer Zeit der großen Veränderungen. Es wird an unserem Glauben nicht spurlos vorüber gehen. Bonhoeffer 1944 etwas gesagt, über das ich immer wieder nachdenken muss: „Auch wir selbst sind wieder ganz auf die Anfänge des Verstehens zurückgeworfen. Was Versöhnung und Erlösung, was Wiedergeburt und Heiliger Geist, was Feindesliebe, Kreuz und Auferstehung, was Leben in Christus und Nachfolge Christi heißt, das alles ist so schwer und so fern, dass wir es kaum mehr wagen, davon zu sprechen. In den überlieferten Worten und Handlungen ahnen wir etwas ganz Neues und Umwälzendes, ohne es noch zu fassen und aussprechen zu können.“²⁵

Mühen wir uns in unserer Kirche um einen solchen geistlich-theologischen Neuaufbruch? Das Dezernat Theologie des Landeskirchenamtes hat dazu in der letzten Zeit einige Anregungen gegeben. Aber insgesamt nehme ich wahr, dass es uns schwer fällt, unsere Herausforderungen als theologische Herausforderungen zu begreifen. Wir werden den steten Mitgliederverlust nicht managen können, sondern müssen uns auch fragen: „Was will Gott uns damit sagen? Welche Kirche sollen wir nach seinem Willen sein? Trauen wir den großen überlieferten Worten noch zu, dass sie etwas „Neues und Umwälzendes“ schaffen können?

Ich kann es nur so sagen: Wir leben unter einem offenem Himmel und spüren doch manchmal so wenig davon. Der Pfarrdienst und die Aufgabe eines Bischofs in Pommern sind schön und herausfordernd zugleich. Er gibt immer mehr Möglichkeiten, als wir bearbeiten können – so viel ist noch zu tun! Manchmal muss man aber auch sich zurücklehnen und einfach abwarten, wohin Gott uns führt. Denn es ist doch wahr: Wir werden die Kirche nicht retten – und müssen es auch nicht.

Ich bin jedenfalls über die vergangenen fast 18 Jahre dankbar, sehr dankbar. Es hat Freude gemacht und tut es noch, gemeinsam mit Ihnen und allen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis der Kirche in Pommern und in Norddeutschland und ganz besonders den Menschen in unserer Region zu dienen. Der Himmel ist offen und Christus ist mitten unter uns. Vielen Dank!

Die PRÄSES: Herzlichen Dank, lieber Bischof Abromeit für Ihren Bericht. Der letzte bischöfliche Bericht nach 18 Jahren Tätigkeit enthält auch einen Vorgeschmack Ihres Abschieds. Es ist ein auch emotionaler Moment, indem Ihre Frau Sie begleitet, deshalb ein herzliches Willkommen Ihnen Frau Abromeit. In Ihrem Bericht haben Sie einen weiten Bogen gezogen von der Schönheit Pommerns über die Schwierigkeiten für die Pommersche Kirche bis hin zum gelungenen Projekt der Nordkirche. Sie haben berichtet von Schwierigkeiten auf dem Wege, von Schwierigkeiten für die Kirche allgemein, und Ihr Bericht endete mit hoffnungsvollen Bildern von jungen Pastorinnen und Pastoren und jungen Menschen und Sie ha-

²⁵ Dietrich Bonhoeffer: „Gedanken zum Tauffest von D.W.R. Mai 1944“. In: ders.: Widerstand und Ergebung: Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft. Hg. von Eberhard Bethge, Berlin: 1977, S.321 ff.

ben das Bild von Kirche mit Öffnung zum Gemeinwesen benutzt. Herzlichen Dank dafür noch einmal. Der Bericht liegt, wie die anderen bischöflichen Berichte, schriftlich vor. Ich schlage Ihnen, liebe Synodale nun vor, sich 5 Min in Murrengruppen über den Bericht auszutauschen, bevor dann Gelegenheit zu Anmerkung und Fragen in der Aussprache sein wird. Danach werden wir eine 15-minütige Kaffeepause machen.

Murrengruppen

Die PRÄSES: Nach den angeregten Gesprächen frage ich nunmehr, ob es aus der Mitte der Synode Wortmeldungen zu diesem bischöflichen Bericht gibt?

Ich sehe keine Wortmeldungen. Vielen Dank, Bischof Dr. Abromeit, für ihren letzten Sprengelbericht vor der Landessynode der Nordkirche. Bitte bleiben Sie noch einen Augenblick auf der Bühne. Und ich würde mich sehr freuen, wenn Sie, Bischof Dr. von Maltzahn, ebenfalls noch einmal zu nach oben kommen würde. Auch wenn wir noch die Gelegenheit haben werden, während der offiziellen Verabschiedungen uns bei Ihnen angemessen zu bedanken, werde ich Sie selbstverständlich hier nicht einfach so gehen lassen. Sie haben beide mit großem Engagement zur Geburt unserer Landeskirche im Jahr 2012 beigetragen. Innerhalb der Nordkirche haben Sie dann stets die Interessen des Sprengels Mecklenburg und Pommern vertreten, dabei aber stets das große Ganze, nämlich unsere Nordkirche insgesamt, im Blick gehabt. Das haben wir alle gut beobachten können und wir wissen, es gab manche Entscheidung unserer Landessynode, die Sie trotz eigener Zweifel mitgetragen haben, weil Sie wussten, dass sie für die Nordkirche insgesamt richtig sein würde. Dafür danke ich Ihnen ganz persönlich und für das Präsidium und die Synode von ganzem Herzen.

Sie, sehr geehrter, lieber Bischof Dr. von Maltzahn, sind ein waschechter Mecklenburger. 1961 in Hagenow geboren, Kindheit und Jugend in Rostock. Sie spielten Fagott, was – wie Sie gerne sagen – ja damals schon etwas mit „Gott“ zu tun hatte. Sie haben Wehrersatzdienst als Bausoldat geleistet, eine Zeit, aus der Sie viele Geschichten erzählen können, faszinierende Geschichten für eine Westlerin wie mich. Es folgte das Theologie-Studium in Rostock und Berlin. 1991, damals waren Sie Vikar in Kiewe, war für Sie ein ganz besonderes Jahr: Hansa Rostock, Ihr Lieblingsfußballverein, gewann Meistertitel und Pokal. Und außerdem wurden Sie mit einer Arbeit zum Thema: „Wahrhaftige Gewaltlosigkeit als religiöser Weg. Eine Untersuchung zum Denken M.K. Gandhis“ promoviert.

Ihre erste Pfarrstelle war in Vipperow, später wurden Sie Propst der Propstei Röbel, 1998 Pastor in Wismar-St. Nikolai, acht Jahre später Propst der Propstei Wismar. Und dann, im März 2007, wählte Sie die 14. Landessynode der damaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Landesbischof. Und mit Gründung der Nordkirche wurden Sie Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern mit Dienstsitz in Schwerin.

In all der Zeit waren Sie immer sportbegeistert, lieber Bischof von Maltzahn. Sie haben früher selbst Handball und Volleyball gespielt, ihre Leidenschaft für den FC Hansa Rostock hat ihre Leidenschaft gestärkt, und heute schwimmen und rudern Sie gerne. Man könnte fast meinen, dass dies auch ausschlaggebend war für Ihre berufliche Neuorientierung: In Ratzeburg werden Sie am 1. Mai ein neues Amt am Prediger- und Studienseminar antreten. Sie werden dort vorzügliche Trainingsbedingungen für Schwimmen und Rudern vorfinden, aber eben auch für die Studienleitung für Gottesdienst und Homiletik (Predigtlehre) zuständig sein, diese Thematik ist Ihnen Herzensanliegen.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass sich in Ratzeburg auch ein familiärer Kreis schließt. Denn, wenn ich es richtig gelesen habe, waren Ihre Vorfahren vor über 800 Jahren ja schon Lehnsleute des Ratzeburger Bischofs.

Aber nun zu Ihnen, lieber Bischof Dr. Abromeit, wenn man in Ihrem Umfeld recherchiert, dann ist man vor Überraschungen nicht gefeit. Biografische Daten sind ja schnell zu finden: 1954 in Gevelsberg (Westfalen) geboren. Theologiestudium in Wuppertal und Heidelberg, dann Vikar in Jerusalem, Pfarrer im Heimatort, wissenschaftliche Arbeit in Münster, Dozent in Villigst. Seit September 2001 waren Sie Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche – mit Gründung der Nordkirche Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern mit Dienstsitz Greifswald. Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Bibelgesellschaft, bis 2015 EKD-Beauftragter für die deutsch-polnischen Beziehungen, Mitbegründer des Instituts zur Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung in Greifswald und man könnte hier noch einiges mehr nennen.

Wer aber mit Ihren Mitarbeitenden spricht, erfährt, dass Sie gerne auf Reisen wandern, die Werke von Caspar David Friedrich bewundern, aber auch Krimis lesen und – ich habe gestaunt – Herbert Grönemeyer hören.

Ihre große Leidenschaft aber sind die theologische Forschung und die Vermittlung von theologischem Wissen. Ihr Anliegen war es stets, auch solche Menschen für das Evangelium zu gewinnen, die bislang wenige Berührungspunkte mit dem Glauben hatten. Als für die landeskirchliche Aus- und Fortbildung zuständiger Bischof haben Sie maßgeblich und, wie ich aus Gesprächen mit Ihnen weiß, mit ganzem Herzen die Entwicklung des „Campus Ratzeburg“ zu einem landeskirchlichen Zentrum vorangetrieben.

Jetzt gehen Sie in den altersbedingten Ruhestand und man darf gespannt sein, was sich für Sie daraus entwickelt, lieber Bischof Abromeit.

Liebe Bischöfe, Ihre offiziellen Verabschiedungen kommen ja erst noch. Aber wir sagen bereits heute voller Dankbarkeit: Sie haben sich beide in Ihren ehemaligen Landeskirchen stark gemacht für einen Zusammenschluss zur heutigen Nordkirche. Sie waren stets verlässliche Partner und haben das Zusammenwachsen intensiv gefördert. Die II. Landessynode der Nordkirche dankt Ihnen, wünscht Ihnen Gottes Segen für das was kommt und gibt auch Ihnen Nordsterne mit auf den Weg, Nordsterne aus der Mitte unseres Nordkirchengebietes, aus Lübeck, Symbol für eine junge Kirche, in der viele Menschen Initiative ergreifen und mit Leidenschaft ihre Talente einsetzen.

Applaus

Damit schließe ich den TOP und wir treten in eine 15-minütige Kaffeepause ein.

Kaffeepause

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf das Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Gemeindepädagoginnen in der zweiten Lesung. Bevor ich die allgemeine Aussprache aufrufe, erinnere ich noch einmal an vorgestern. Es ist ja ein sehr komplexes Gesetz und wir haben es durch die Vielzahl an Änderungsanträgen noch komplexer gemacht. Wir werden das gesamte Gesetz noch einmal durchscrollen, damit Sie die Änderungen noch einmal mitverfolgen können. Dann eröffne ich jetzt die allgemeine Aussprache. Wer wünscht das Wort?

Syn. ANTONIOLI: Es gab zwei Arbeitsaufträge und zwar in § 3 und in § 15. Außerdem schlägt der Rechtsausschuss eine Anpassung in § 13 vor. Kirchenleitung und Rechtsausschuss haben diese Änderung miteinander abgestimmt. Die Kirchenleitung macht sich auch die Anpassung in § 13 zu Eigen.

Syn. Frau RACKWITZ-BUSSE: Mein Mitsynodaler, Bruder Heine und ich haben eine wesentliche Erfahrung gemacht, nämlich dass es gut ist, zwei Nächte zu schlafen und einen Tag dazwischen zu haben, um konstruktive Gespräche führen zu können. Hinter diesem Gesetz

steht natürlich ein Doppelpunkt, der das Wirken von Landeskirchenamt, von Kirchenleitung und Synode hinsichtlich dieses Berufes, der ja eine Berufung ist, noch mal deutlicher in den Blick wirft. Hinsichtlich der Gemeinschaften bleibt der Brocken, das sage ich auch. Aber so ist das mit dem Doppelpunkt, jetzt wird es einen Abstand geben, der größer ist als 24 Stunden. Also der Doppelpunkt ist da und ich bedanke mich bei den Mitsynodalen, die die Geduld gehabt haben, diese lange Debatte mitzutragen. Das war wichtig. Vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Sie merken es am Applaus. Wir danken Ihnen sehr für diese Worte. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und schließe deshalb die allgemeine Aussprache. Ich rufe jetzt als erstes die Präambel auf. Sie sehen, wir haben die Änderungen eingefügt. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer der Präambel so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig. Ich rufe auf den unveränderten § 1. Gibt es Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 1 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Ich rufe auf § 2. Sie sehen dort die Veränderungen, über die wir wirklich trefflich gerungen haben. Frau Eberlein-Riemke, bitte.

Syn. Frau Dr. EBERLEIN-RIEMKE: Ich habe nur eine ganz kleine Änderung vorzuschlagen, nämlich nach dem „insbesondere“ ein „auch“ einzufügen. Also: „Insbesondere auch vor sexualisierter Gewalt“. Die sexualisierte Gewalt ist eigentlich in den anderen Formen „körperliche und seelische Gewalt“ schon enthalten.

Die VIZEPRÄSES: Herr Antonioli und Herr Haese vom LKA gucken etwas kritisch. Das ist ein Änderungsantrag und ich frage, wer das Wort dazu wünscht. Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Synodalen. Da sind zehn Unterstützer, dann eröffne ich die Aussprache. Wer wünscht das Wort? Ich sehe keine Wortmeldung. Dann stimmen wir darüber ab. Wer ist dafür, dass wir die Änderung annehmen und das Wort „auch“ einfügen? Der Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann möchte ich über den § 2 abstimmen lassen. Bei einer Enthaltung so angenommen. Ich rufe auf § 3. Wir nehmen erst mal nur den ersten Absatz.

Syn. LANG: Ich habe eine Verständnisfrage. Ist das genau das Ergebnis der 1. Lesung? Oder hat es neue Formulierungsänderungen gegeben?

Syn. ANTONIOLI: Im Absatz 1 ist es genau das, was wir beschlossen haben. Im Absatz 2 ist das abgedruckt, was in der 1. Lesung verbesserungswürdig war und da drunter gibt es einen neuen Formulierungsvorschlag, der mit dem Rechtsausschuss abgestimmt ist.

Die VIZEPRÄSES: Dann rufe ich jetzt auch den Absatz 2 auf.

Syn. ANTONIOLI: Ich schlage vor, dass ich den Verbesserungsvorschlag einmal kurz vorlese. „Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-diakonischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen. Er fördert ihre Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.“

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich muss eine Klarstellung machen. Der Text ist nicht mit dem Rechtsausschuss, sondern nur mit mir, in meiner Funktion als stellvertretender amtierender Vorsitzender, abgestimmt. Nicht, dass ich hinterher mit dem Rechtsausschuss Ärger kriege.

Die VIZEPRÄSES: Danke für die Klarstellung. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich die Absätze 3 und 4, die nicht verändert wurden, auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich den § 3 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Kartenzeichen. Das war einstimmig. Wir kommen zum § 4. Dort gibt es nur eine Änderung im Absatz 5, bzw. der Absatz 5 ist neu eingefügt. Wir haben hier eine Qualitätsdifferenz zu der Vorlage, die Ihnen zugegangen ist. Deshalb weise ich darauf hin. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 4 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Wir gehen in den § 5. Hier sehen Sie auch die Veränderungen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Frau Eberlein-Riemke, bitte.

Syn. Frau EBERLEIN-RIEMKE: Mir scheint in dem oberen Absatz eine Doppelung zu sein: „... ist als Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen“. Entweder als gleichgestellte Ausbildung oder als Regelausbildung würde ich vorschlagen.

Die VIZEPRÄSES: Ich lese es anders: Es ist der Regelausbildung gleichgestellt.

Syn. Frau EBERLEIN-RIEMKE: Okay.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es weitere Nachfragen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich abstimmen. Bei einer Enthaltung so beschlossen. Ich rufe auf den unveränderten § 6. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 6 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Ich rufe auf § 7. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 7 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Wir kommen zu § 8: Dort haben wir im Absatz 4 eine Veränderung. Ich sehe keine Wortmeldung. Wer dem § 8 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Dann ist § 8 bei einer Gegenstimme so beschlossen.

Wir kommen zu § 9. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 9 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Ich rufe auf § 10. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 10 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

§ 11. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 11 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

§ 12. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem § 12 so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Wir kommen zum § 13. Da liegt uns ein Änderungsantrag von der Arbeitsgruppe Kirchenleitung–Antonioli vor. Das ist der Antrag mit der laufenden Nummer 26. Der Änderungsvorschlag bezieht sich auf den Absatz 2: „berät die Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene fachlich und soweit erforderlich deren Anstellungsträger“. Dazu jetzt Prof. Nebendahl.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das ist die Folge eines Arbeitsauftrags aus der 1. Lesung, nämlich zu § 14. Da haben wir die Frage erörtert, was eigentlich mit den Diakoninnen und

Diakonen auf landeskirchlicher Ebene ist, im Hinblick auf Beratung und Betreuung. Der Rechtsausschuss sieht natürlich auch dort die Notwendigkeit, fachliche Beratung vorzusehen. Dass natürlich nicht durch die Kirchenkreisbeauftragten aus § 14, sondern durch den Landeskirchlichen Beauftragten aus § 13.

Syn. ANTONIOLI: Im Prinzip stimmen wir zu, aber das Fachdezernat würde es lieber sehen, wenn nach dem Wort „Ebene“ das Wort „fachlich“ rausgenommen würde. Ein Beauftragter ist nicht unbedingt die Stelle für die Fachberatung. Das kann sein, muss aber nicht.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Das tragen wir mit.

Syn. LANG: Ich möchte nur ganz höflich nachfragen, ob das wirklich ein Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses ist oder der Arbeitsgruppe Antonioli. Der Rechtsausschuss wäre antragsberechtigt, die Arbeitsgruppe hingegen nicht. Sollte es die Arbeitsgruppe sein, wäre es sicherlich gut und richtig, hier noch einmal nach zehn Unterstützern zu fragen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Der Rechtsausschuss hat im Dom getagt am Altar, hat Termine festgelegt und sich mit den Änderungen beschäftigt, aber, wenn es irgendeinen Zweifel gibt, würde ich mich dem Vorschlag von Herrn Lang anschließen.

Die VIZEPRÄSES: Wenn man so prominent getagt hat und einen solchen Ausfluss hatte, dann kann es ja nur gut sein. Und auch die Kirchenleitung wird darüber geguckt haben, so dass wir das jetzt ganz fröhlich übernehmen können.

Syn. LANG: (Zwischenruf) Ich entnehme dem, dass genügend Unterstützer vorhanden sind.

Die VIZEPRÄSES: Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt den Absatz abstimmen. Wer dem so zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das war einstimmig.

Ich rufe auf den § 14. Wer möchte das Wort? Das sehe ich nicht. Dann möchte ich den § 14 abstimmen. Wer ist dafür, dagegen, wer enthält sich. Der § 14 ist einstimmig angenommen. Ich rufe auf den § 15.

Syn. ANTONIOLI: In Absatz 2 Satz 2 ist ein Auftrag vergeben worden. Hier ist eine Bearbeitung erfolgt, um das Zustandekommen einer Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung zu definieren. Der Antrag beschreibt die Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll, sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes. Damit sind alle denkbaren Körperschaften in unserer Kirche inkludiert und ich danke allen, die daran mitgearbeitet haben.

Die VIZEPRÄSES: Sind sie damit einverstanden? Wird das Wort gewünscht?

Syn. NOLZE: Ich vermisse in dieser Darstellung das Wort „voraus“.

Die VIZEPRÄSES: Da haben Sie Recht. Das steht ganz unten. Vielleicht wäre es stilistisch schöner, wenn es oben erschienen wäre. Ich sehe, die Synode möchte es da stehen lassen. Herr Nolze, sind sie damit zufrieden? Er ist absolut zufrieden. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht so. Stimmen wir § 15 ab. Ohne Gegenstimmen angenommen. § 16 hatte keine Änderungen in der ersten Lesung. Gibt es Wortmeldungen, keine Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der § 17 wird einstimmig angenommen.

§ 17 hatte auch keine Änderungen in der ersten Lesung. Es gibt keine Wortmeldungen. Der § 17 wird einstimmig angenommen. In § 18 haben wir eine Kleinigkeit. Hier ist die „zuständige Fachstelle“ eingeführt. Gibt es Wortmeldungen? Herr Heine bitte.

Syn. HEINE: In meiner Erinnerung haben wir vorgestern diskutiert, hier die landeskirchliche Ebene einzuführen und nicht die zuständige Stelle des zuständigen Kirchenkreises.

Die VIZEPRÄSES: Henning von Wedel kannst Du dazu etwas sagen? Aber es gibt auch eine erste Wortmeldung. Herr Dr. Lüpping bitte.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich glaube durch die Änderung sollte klargestellt werden, dass es die jeweils zuständige Fachstelle ist. Daher müsste „des zuständigen Kirchenkreises“ gestrichen werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Nein, das ist so völlig korrekt. Denn in § 13 wirkt der Beauftragte auf landeskirchlicher Ebene mit. Eine zuständige Stelle auf landeskirchlicher Ebene muss nicht erwähnt werden, denn die Landeskirche ist ja die höchste Stelle. Das ist entweder der Beauftragte oder der jeweilige Hauptbereich. Ein Verweis darauf macht also keinen Sinn.

Die VIZEPRÄSES: Soll das so stehen bleiben, wie es ist? Gibt es dazu Nachfragen?

Syn. FEHRS: Ich bitte nochmal zu prüfen, ob meine Notizen zu Absatz 2 zutreffen. Wir hatten nach dem sechsten Wort „oder die Landeskirche“ eingefügt. Dies finde ich in der Vorlage nicht.

Die VIZEPRÄSES: Das ist in meiner Vorlage auch so, ist das ein Versehen? Ich denke, das ist ein Versehen. Vielen Dank, dass Sie das nochmal thematisieren. Herr Antonioli können sie dazu etwas sagen?

Syn. ANTONIOLI: Der Hinweis ist richtig, allerdings haben wir es gestern nicht beschlossen. Insofern müssten wir es jetzt als Antrag nochmal aufnehmen. Wir müssten sehen, ob 10 Leute das jetzt so unterstützen, dann kann es aus fachlicher Sicht gerne mit aufgenommen werden.

Die VIZEPRÄSES: Es kann so eingefügt werden. Wer unterstützt das? Es sind mehr als 10. Wünscht jemand das Wort zur Aussprache. Dann wird jetzt eingefügt „erfolgt die Anstellung durch einen Kirchenkreis oder durch die Landeskirche“. Wir stimmen diesen Antrag ab. Der Antrag ist bei 2 Enthaltungen angenommen. Gibt es weitere Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Dann möchte ich den § 18 abstimmen. § 18 wird mit einer Gegenstimme angenommen. Wir kommen zu § 19 und § 20. Wird hierzu das Wort gewünscht. Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir ab. Einstimmig angenommen.

Bevor ich zur Gesamtabstimmung komme, wünscht Herr Antonioli das Wort.

Syn. ANTONIOLI: Auf die Gefahr hin, dass das unüblich ist, möchte ich trotzdem allen danken, die dieses Gesetz entwickelt haben. Herrn Prof. Bernd-Michael Haese, Wolfgang von Rechenberg und Frau Katrin Anton, vielen Dank.

Die VIZEPRÄSES: Das Präsidium schließt sich diesem Dank an. Wir wollen das Kirchengesetz über den Dienst der Diakoninnen und Gemeindepädagogen abstimmen. Dieses Gesetz ist einstimmig angenommen. Damit übergebe ich die Sitzungsleitung an den Vizepräsidenten Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Jetzt eröffne ich den TOP 3.2 mit der 2. Lesung des Gesetzes über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren. Dazu war in 1. Lesung ein Antrag angenommen worden, den Rechtsausschuss zu bitten, einen besser passenden Titel für dieses Gesetz zu finden. Ein entsprechender Vorschlag des Rechtsausschusses liegt als Änderungsantrag vor, er wird zu gegebener Zeit eingebracht werden. Zuvor aber eröffne ich die allgemeine Aussprache. Ich erteile der Synodalen Becker das Wort.

Syn. Frau BECKER: Erlauben Sie mir als neuer Synodale eine Frage: Gibt es eigentlich so etwas wie einen Themenspeicher der Synode? Ich habe bei der ersten Lesung des Gesetzes eine gehörige Energie wahrgenommen, die sich auf Fragen bezogen hat wie: Pfarrbilder im Wandel? Was ist mit der Attraktivität des Pfarrberufs? Und heute Morgen in Fragen wie neue Formen kirchlicher Arbeit, Erprobungsräume. Gibt es ein Instrument dafür, dass wir diese Themen im Verlauf der Legislaturperiode nicht verlieren? Ganz sicher werden die Kirchenkreise diese Themen bearbeiten müssen, aber es hätte eine große Strahlkraft, wenn auch die Landessynode darüber berät.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Frage von Frau Becker ist völlig berechtigt. Allen, die an diesem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, ist klar, dass hier nur ein notwendiger Schritt vorgezogen wird. Der ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Schon in der ersten Lesung haben wir darauf hingewiesen, dass wir gerne mehr geregelt hätten in diesem Bereich, dass aber wegen der Dringlichkeit und der Kürze der Zeit nur dieser erste Schritt möglich war.

Syn. Dr. MELZER: Ich möchte Herrn von Wedel dahingehend ergänzen, dass der PEPP-Prozess, der Ort ist, an dem alle von Frau Becker benannten Themen weiterbearbeitet werden.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank. Damit, liebe Frau Becker, sind Ihre Fragen hinreichend beantwortet.

Syn. FEHRS: Ähnlich, wie Frau Rackwitz-Busse beim vorherigen Gesetz, möchte ich im Blick auf dieses Gesetz sagen, dass mir die Pause zwischen den beiden Lesungen und die Möglichkeit von Gesprächen gut getan haben. Ich möchte anmelden, dass im Rahmen der Aussprache mein Fokus auf zwei Punkten liegt: Das ist zum einen die Fristenregelung im § 3 mit der Frage, in welchen zeitlichen Abständen die zugrundeliegenden Zahlen neu angeschaut und festgelegt werden sollen. Mich beschäftigt die Frage, welche Auswirkungen eine solche Neufestsetzung auf bereits laufende Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren haben wird. Werden diese Verfahren zu Ende geführt werden können oder müssen sie abgebrochen werden, wenn die Zahlen in einer Personalplanungseinheit den Sollwert überschreiten? Meine zweite Frage bezieht sich auf die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit des Tausches zwischen Personalplanungseinheiten. Ist das vorzustellen als Tausch zwischen zweien oder auch als Ringtausch unter mehreren?

Der VIZEPRÄSES: Beide Fragen sind notiert und werden sicher in der Einzelaussprache beantwortet werden.

Syn. LANG: Bereits in der ersten Lesung habe ich meine großen Bedenken gegen dieses Gesetz deutlich gemacht. Sie sind nicht kleiner geworden, darüber hinaus habe ich auch verfassungsrechtliche Bedenken. Auch wenn ich nicht die Hoffnung habe, mit meinen Bedenken eine Mehrheit zu finden, will ich sie in der allgemeinen Aussprache dennoch kenntlich machen. Wenn in meinem Kirchenkreis eine Besetzungssperre greift und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgehoben wird, dann hat nach § 2a des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes im Absatz 4 der Kirchenkreisrat die Aufgabe, die Reihenfolge der Ausschreibung und Besetzung

von Pfarrstellen nach Aufhebung der Besetzungssperre festzulegen. Da ja mit einer kontinuierlichen Verschlechterung der Zahlen der zur Verfügung stehenden Pastorinnen und Pastoren zu rechnen ist, wird eine Kirchengemeinde hinsichtlich der Besetzung ihrer Pfarrstelle vollständig ihr Selbstbestimmungsrecht verlieren. Mit den Vorschriften des vorliegenden Artikelgesetzes wird nach meiner Auffassung das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinden hinsichtlich der Besetzung ihrer Pfarrstellen vollständig verloren gehen.

Syn. NAß: Mich beschäftigt der Hinweis auf den PEPP-Prozess von Herrn Dr. Melzer. Ich halte ihn für unbefriedigend, weil der Begriff „Prozess“ auf einen länger dauernden Weg hindeutet und weil dieser Prozess sich auf die ganze Breite der Beschäftigung von Menschen in unserer Kirche bezieht. Nach meiner Einschätzung brauchen wir im Blick auf Pfarrstellen und die Anforderungen an Pastorinnen und Pastoren eine deutlich höhere Priorität. Ich bitte deshalb die Kirchenleitung dringend, die Vorschläge und Anregungen von Frau Becker gesondert zu bearbeiten und Vorschläge vorzulegen.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache, deshalb schließe ich sie.

Ich eröffne die Einzelaussprache und rufe den Artikel 1 auf. Nur zur allgemeinen Klärung: Wir orientieren uns in der Aussprache an der neuen Nummerierung der Paragraphen nach der in der ersten Lesung erfolgten Streichung des § 1. Zunächst rufe ich auf die Überschrift des Gesetzes und bitte den Rechtsausschuss, seinen Vorschlag, der als Antrag Nr. 28 vorliegt einzubringen und zu erläutern, dies tut Prof. Dr. Nebendahl.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Der Rechtsausschuss hat sich gestern im Dom in Greifswald mit der Überschrift des Gesetzes beschäftigt. Wir waren uns einig, dass es nicht um die Anzahl von Pastoren gehen soll und dass im Titel nicht der einzelne Pastor angesprochen sein soll, weil das einen falschen Eindruck suggerieren kann. Dieses Gesetz soll den Personalplanungseinheiten Kirchenkreise, Hauptbereiche und Landeskirche einen Rahmen geben für die notwendige Personalplanung im Pastorenbereich. Deshalb schlagen wir als Rechtsausschuss in Übereinstimmung mit der Kirchenleitung und dem federführenden Dezernat des Landeskirchenamtes folgende Überschrift vor: „Kirchengesetz über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz)“.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Vorschlag und Antrag des Rechtsausschusses?

Syn. GLOGE: Förderung der Personalplanung. Aus meiner Sicht suggeriert der Titel hier etwas, was das Gesetz nicht leisten kann. Das ist auch der Grund, warum ich gegen das Gesetz stimmen werde. Nach meiner Einschätzung brauchen wir in dieser Zeit weniger Regulierung und mehr Strukturoffenheit. Deshalb würde ich vorschlagen, das Wort Förderung wegzulassen und es „Kirchengesetz über die Personalplanung in den Kirchenkreisen, der Landeskirche und den Hauptbereichen“ zu nennen. Kurztitel wäre dann „Personalplanungsgesetz“.

Syn. FEHRS: Ein schöner Vorschlag, allerdings schlage ich vor, dieses Gesetz im Titel zu spezifizieren. Es gibt eine Vielzahl von Berufen und Beschäftigungsverhältnissen in der Kirche, für die Personalplanung ebenso wichtig ist. Deshalb schlage ich vor, folgende Überschrift zu wählen: „Kirchengesetz über die pfarrdienstliche Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen“. Ich werde dies zum Antrag erheben.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: 1. Der Begriff der Förderung muss im Titel erhalten bleiben. Es geht hier nämlich nicht um Personalplanung, sondern das Gesetz soll und will den Personalplanungseinheiten einen Rahmen setzen, für die in ihrem jeweiligen Bereich notwendige Personalplanung. Wir haben zum zweiten ausdrücklich darauf verzichtet, die Berufsgruppe der Pastoren im Titel ausdrücklich zu nennen. Zum einen heißen die Bereich im Gesetz „Personalplanungseinheiten“ und nicht „Pastorenpersonalplanungseinheiten“. Und zum anderen wollen wir den Eindruck vermeiden, es ginge hier um ein Pastorensteuergesetz. Wir gehen davon aus, dass in den Kirchenkreisen nicht ausschließlich über Pastorinnen und Pastoren geredet werden wird, sondern auch über die Personalplanung für weitere Berufsgruppen. Für diese Planung will das Gesetz einen Rahmen geben. Deshalb bitte ich, den vorgeschlagenen Titel unverändert zu lassen.

Syn. FRAU KOHNKE-BRUNS: Ich stoße mich an dem Begriff der „Förderung“. Nach meinem Eindruck regelt das Gesetz eine Steuerung und nicht in erster Linie eine Förderung. Vielleicht kann mir jemand den juristischen Unterschied zwischen „Förderung“ und „Steuerung“ erklären.

Syn. LANG: Ich widerspreche Herrn Prof. Nebendahl. Wenn wir den Titel belassen, wie er war, könnte ich ihm als einzigem Teil des Gesetzes zustimmen, denn es geht in klaren und einfachen Worten um die Steuerung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Pastorinnen und Pastoren. Ich finde den Begriff „Förderung“ in der Überschrift des Gesetzes unangemessen, denn es greift tief in unser System der Kirche ein.

Syn. Dr. WENDT: Der Begriff „Förderung“ löst in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden eine Ambivalenz aus, denn in ihrer Wahrnehmung ist es so: Ihr behauptet, etwas zu fördern und dann streicht ihr uns eine Stelle. Daher schlage ich vor, das Gesetz einfach zu benennen als „Kirchengesetz zur Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen“.

Syn. BLASCHKE: Ich halte das Wort „Förderung“ hier für falsch. Deshalb schließe ich mich den Vorschlägen meiner Vorredner an.

Syn. Prof. Dr. SCHULZE: Liebe Mitsynodale, ich möchte noch einmal auf folgendes hinweisen: Der Titel eines Gesetzes entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung. Wenn ich die Kirchenleitung richtig verstehe, wird mit diesem Gesetz ein Rahmen beschrieben, den die Kirchenkreise werden ausfüllen müssen. Insofern wird es wichtig sein, die Diskussion in den Kirchenkreisen in Gang zu bringen. Dafür halte ich die Diskussion um den Titel des Gesetzes für wenig hilfreich.

Syn. JACKISCH: Auch ich halte die Diskussion um den Namen für überflüssig. Es geht um die Steuerung der Anzahl von Pastorinnen und Pastoren und, die Evaluation der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen nach einiger Zeit. Daher bin ich eher dafür, eher den alten, zugegeben komplizierten Namen des vorliegenden Gesetzes beizubehalten, denn er beschreibt schon ausreichend, was das Gesetz will.

Der VIZEPRÄSES: Bevor ich Herrn Prof. Nebendahl das Wort erteile möchte ich auf folgendes hinweisen: Wir haben einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses vorliegen für einen neuen Namen für dieses Gesetz. Dazu gibt es einen Änderungsantrag des Synodalen Fehrs, für den ich zu einem späteren Zeitpunkt noch um Unterstützer fragen werde. Sollte es weitere Vorschläge aus der Synode geben, müssen die gleichfalls als Änderungsanträge schriftlich vorliegen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich bitte noch einmal dringend darum den Begriff „Förderung“ im Titel des Gesetzes beizubehalten, denn das Gesetz will genau diesen Prozess in den Personalplanungseinheiten befördern, indem es dafür einen gesetzlichen Rahmen setzt. Damit erleichtert es zum einen die Personalplanung und zum anderen befördert es die Personalplanung, weil es dazu motiviert loszulegen. Auch Sie, lieber Herr Lang, werden die aus dem Rückgang der Zahl der zur Verfügung stehenden Pastorinnen und Pastoren nur damit bewältigen können, dass Sie im Kirchenkreis gemeinsam überlegen können, wie die anstehenden Aufgaben neu verteilt und bewältigt werden. Dafür wird es nicht reichen, als Gemeinde darauf zu bestehen, dass die ausgewiesenen vier Pfarrstellen besetzt werden müssen. Das Gesetz will das Gespräch und die Abstimmung über Personalplanung in Gang bringen und befördern.

Syn. Dr. VON WEDEL: Die Diskussion zeigt, dass es nach wie vor ein erhebliches Missverständnis über Zweck und Ziel dieses Gesetzes gibt. Dieses Gesetz steuert in keiner Weise die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren, weshalb der bisherige Titel irreführend ist. Dieses Gesetz will eine festgestellte Zahl von zur Verfügung stehenden Personen gerecht zwischen den Personalplanungseinheiten verteilen. Wir wären ja froh, wenn wir nicht eingreifen müssten, weil eine ausreichende Zahl von Pastorinnen und Pastoren für die Pfarrstellen zur Verfügung stünde. Dieses Gesetz streicht keine einzige Pfarrstelle und greift in die Pfarrstellensituation überhaupt nicht ein. Das Gesetz regelt lediglich die Verteilung einer festgestellten Zahl von verfügbaren Personen auf die unterschiedlichen Bereiche in der Landeskirche, indem es die Feststellung ermöglicht, ob ein Bereich, verglichen mit den anderen Bereichen, ausreichend versorgt ist oder einen besonderen Bedarf hat, weil er unterversorgt ist. Damit greift das Gesetz nicht in irgendwelche Rechte anderer ein, sondern regelt lediglich einen vorliegenden Sachverhalt.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Mich stört das Wort „Förderung“ in der Überschrift. Ich möchte es gerne durch „Ermöglichung“ ersetzen.

Der VIZEPRÄSES: Wenn das ein Änderungsantrag ist, bitte ich Sie, diesen vorzulegen.

Syn. LANG: Herr Prof. Dr. Nebendahl und Herr Dr. von Wedel haben sich meiner Ansicht nach widersprochen, der eine hatte über Förderung, der andere über Steuerung gesprochen. Für mich ist dies ein Steuerungs- und kein Förderungsgesetz. In meiner Kirchengemeinde dürfen wir nicht ausschreiben, weil die Landeskirche es so steuert.

Der VIZEPRÄSES: Ich schlage vor, dass wir zuerst den Änderungsantrag des Rechtsausschusses zur Abstimmung stellen. Die beiden weiteren Anträge von Herrn Fehrs und Frau Dr. Varchmin werden wir danach als weitere Änderungsanträge zur Abstimmung stellen. Wer kann dem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen? Der Antrag ist bei einigen Enthaltungen und etlichen Gegenstimmen so angenommen.

Der Änderungsantrag von Herrn Fehrs sieht folgende Worte vor: „Das Kirchengesetz über die Pfarrdienstliche Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen...“. Gibt es für den Änderungsantrag von Herrn Fehrs zehn Unterstützer? Das ist der Fall.

Wer ist für den Änderungsantrag von Herrn Fehrs? Bei 71 Stimmen dafür, 60 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen ist das so beschlossen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Das klingt jetzt wie nachkarten. Aber ich hoffe, die Synode weiß, was sie eben beschlossen hat. Die Synode hat beschlossen, dass sie ein Gesetz macht, durch

das die Landeskirche die Pfarrstellen-Planung für die Kirchenkreise regelt. Das tut sie nicht und das darf sie auch nicht.

Der VIZEPRÄSES: Herr Schick, lassen Sie uns das über das Mikrofon klären. Ich habe bei Herrn Fehrs nachgefragt. Der Antrag war der, Kirchengesetz über die pfarrdienstliche Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (dieses als Personalplanungsgesetz). Das passt nicht, weil Sie das Wort Förderung weggelassen haben. Frau Dr. Varchmin, ist Ihr Antrag damit erledigt oder ob die „Ermöglichung“ und der „Pfarrdienstliche“ nur eine Ergänzung ist?

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Das weiß ich nicht genau, ich wollte Förderung durch Ermöglichung ersetzen. Und pfarrdienstlich ist ein Adjektiv. Deshalb könnte ich mir vorstellen, dass man es kombinieren kann. Wichtig war mir, dass die Förderung raus kommt.

Der VIZEPRÄSES: Die Förderung ist nicht mehr drin. Durch den Beschluss den wir eben gefasst haben. Ziehen Sie ihren Antrag zurück oder bleibt er bestehen?

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Es ist ja trotzdem noch ein anderer Antrag. Daher weiß ich nicht, was ich da machen soll. Ich ziehe zurück.

Der VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank, Frau Dr. Varchmin hat den Antrag zurückgezogen. Herr Prof. Dr. Nebendahl bitte.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich möchte darauf hinweisen, dass die Synode soeben mehrheitlich den Antrag des Rechtsausschusses inklusive der Förderung beschlossen hat. Ein beschlossener Antrag kann nicht mit einfacher Mehrheit im nächsten Satz zurückgenommen werden. Daher ist die Vorgehenseise höchstwahrscheinlich falsch und der von uns getroffene Beschluss vermutlich problematisch, bzw. nicht rechtmäßig. Ich möchte deutlich auf das verweisen, was Henning von Wedel gesagt hat. Wenn in den Klammern „Personalplanungsgesetz“ steht, maßt sich die Landessynode an, Personalplanung für die Kirchenkreise zu machen. Damit überschreitet sie bei weitem was sie darf. Die Anträge waren alternativ und keine Ergänzung meines Antrages. Wir haben hier, glaube ich, einen rechtswidrigen Beschluss gefasst.

Der VIZEPRÄSES: Da mir das schwierig erschien, hatte ich vorher einen Verfahrensvorschlag gemacht und in dem Moment kam kein Widerspruch und meine Rechtskunde kommt dann an die Grenzen. Das tut mir Leid. Herr Dr. von Maltzahn bitte. Herr Lang, ein Antrag zur Geschäftsordnung, daher als erstes.

Syn. LANG: Ich stimme Herrn Prof. Dr. Nebendahl zu und halte das Vorgehen der Synodenleitung für nicht geschäftsordnungsgemäß. Wir haben eine klare Abfolge der Abstimmungen und lassen keine Unterabstimmungen zu. Ich stimme aber auch der Synodenleitung zu, denn sie haben das tatsächlich so angekündigt und es hat sich kein Widerspruch gemeldet. Wir haben also einvernehmlich gesagt, so machen wir es, obwohl diese Unterabstimmungsvariante in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen wird.

Der VIZEPRÄSES: War das ein Antrag zur Geschäftsordnung oder eine Gegenrede? Herr Prof. Dr. Nebendahl, war dies ein Antrag?

Bischof Dr. VON MALTZAHN: Eine Ergänzung aus der Wahrnehmung eines Nicht-Synodalen. In dem Umfeld, in dem ich gesessen habe, hatte ich den Eindruck, dass bei der

letzten Abstimmung nicht allen klar war, was abgestimmt wird. Durch das „bitte“ einfügen und Unterstreichung des Wortes „pfarrdienstlich“ hatten manche das Gefühl, in die ursprüngliche Formulierung wird nur „Förderung der pfarrdienstlichen Personalplanung“ ergänzt. Andere haben Ihnen richtig zugehört und haben daher mitbekommen, dass Herr Fehrs die Streichung des Wortes Förderung beantragt hat. Ich glaube, dass dieses Missverständnis der Synode eine erneute Abstimmung ermöglicht.

Der VIZEPRÄSES: Ich kann nachvollziehen, dass hier auch von meiner Seite aus eine Schwierigkeit in der Leitung vorlag. Wir haben den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl, den ich Sie bitte noch einmal über das Mikrofon vorzutragen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich beantrage die Abstimmung zu wiederholen und den Antrag des Rechtsausschusses sowie den Antrag von Herrn Fehrs als Alternativanträge, die sich wechselseitig ausschließen, abzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Wir hatten dazu eine Gegenrede von Herrn Lang gehört, möchten Sie diese noch ergänzen?

Syn. LANG: Wir können nicht über unliebsame Ergebnisse erneut abstimmen. Auch nicht, wenn es Missverständnisse gegeben hat. Die Synodenleitung hat gefragt, dieses kann man inzident als einmalige Abweichung von der Geschäftsordnung sehen. Es gab kein Widerspruch, es wurde abgestimmt und eine Entscheidung ist gefallen. Obwohl diese Entscheidung vielen Synodalen nicht gefällt, ist die Entscheidung so getroffen. Ich wehre mich gegen eine zweite Abstimmung.

Der VIZEPRÄSES: Ich meine, dass wir nach der Geschäftsordnung eine Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit wiederholen dürfen. Allerdings weiß ich den Paragraphen nicht. Ich bitte meine Kollegen dies einmal zu überprüfen.

Die VIZEPRÄSES: Das ist § 34.

Der VIZEPRÄSES: Ich frage jetzt auch zum Antrag von Herrn Nebendahl.

Syn. LANG: Das geht so nicht, die Geschäftsordnung erlaubt keine zweite Abstimmung. Wir sind in einem Gesetzgebungsverfahren. Die gem. § 34 zulässige Abweichung habe ich gerade geschildert. Das ist mit stimmloser 2/3 Mehrheit zugestimmt worden.

Der VIZEPRÄSES: Also, Herr Dr. von Wedel bitte und dann Herr Schick. Ach, Frau Mahajan.

Syn. Frau MAHAJAN: Liebe Synode, ich möchte daran erinnern, dass es auch um Ihre aber auch um meine Zukunft geht. Ich bin eine von diesen jungen Pastoren die gerne arbeiten möchten. Ich bin irritiert, um nicht zu sagen fassungslos, über diesen Verlauf. Ich möchte bitten, dass wir alle entweder konzentriert weiter arbeiten oder das entschieden wird, eine Pause zu machen, damit das hier konstruktiv weitergeht.

Der VIZEPRÄSES: Ich möchte das noch einmal klarstellen. Herr Lang, wir sind nicht im geschäftsordnungsfreien Raum. Ich habe mich auf § 34 Absatz 2 bezogen: Die Landessynode kann mit einer 2/3 Mehrheit über eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen. Dieser Beschluss würde fallen, dann würden wir dem Antrag von Herrn Prof. Dr. Nebendahl folgen und dann neu abstimmen.

Syn. Dr. VON WEDEL Ich möchte die Luft rausnehmen, Herr Lang, wenn Sie sich noch einmal vergegenwärtigen, dass eine Abweichung von der Geschäftsordnung möglich ist, aber nicht inzident. Das heißt, auf eine Abweichung von der Geschäftsordnung muss vor der Abstimmung hingewiesen werden. Wenn dann kein Widerspruch kommt, kann man das machen. Das ist hier nicht geschehen. Denn der uns so gut leitende Vizepräsident, dem man überhaupt nichts vorwerfen kann, war sich, als er die Abstimmung so veranlasst hat, nicht bewusst, dass er von der Geschäftsordnung abweicht.

Der VIZEPRÄSES: Danke für die charmante Brücke.

Syn. LANG: Der § 34 lässt nicht zu, dass wir ein zweites Mal eine Abstimmung vornehmen. Er kann regeln wie wir in Zukunft verfahren, nicht aber wie wir ein beschlossenes Ergebnis nihilieren. Ich habe große Zweifel, dass das jetzt noch heilbar ist, wenn man Herrn Prof. Dr. Nebendahl folgt und dieses Ergebnis nicht akzeptiert.

Syn. SCHICK: Wir haben entschieden, dass wir die Änderungen, die wir machen, an die Wand projizieren und ich habe mich darauf verlassen, dass das was ich da sehe, das ist, was ich beschließe. Daher habe ich nach dem Text, der da steht, beschlossen. Mit meiner Stimme habe ich nichts anderes zu tun, als dem Begriff „pfarrdienstlich“ in den bestehenden Text einzufügen. Das war mein Wille. Zwar wurde gesagt, das sei ein Missverständnis, aber dann müssen wir das da richtig hinschreiben. Es ist also ein Irrtum und ein Irrtum muss man heilen können, denn natürlich will ich nicht, dass die Landeskirche in meinem Kirchenkreis rumwuselt. Das kann auch Herr Lang nicht wollen. Wir sollten also entweder mit großer Mehrheit eine Neuabstimmung beschließen oder wir machen was wir da gesehen haben, und fügen nur das Wort „pfarrdienstlich“ ein. Denn das schadet ja nichts.

Der VIZEPRÄSES: Wir schlagen folgendes vor: Wir machen jetzt die Mittagspause, damit ich mich mit dem Geschäftsordnungsausschuss und Herrn Prof. Dr. Nebendahl vom Rechtsausschuss beraten kann. Bei diesem schwierigen und wichtigen Gesetz können wir auf dieser Basis keinen Beschluss fassen.

Mittagspause

Die PRÄSES: Ich würde Sie bitten, sich wieder ins Plenum zu setzen. Wir kommen noch nicht unmittelbar zu den Beratungen. Ich wollte zunächst die Zustimmung der Synode zu einer Änderung der Tagesordnung erbitten. Ich habe mit allen Berichtenden gesprochen: Klimaschutzbericht, Datenschutzbericht und Bericht des LKA, und dafür plädiert, die Berichte auf die Tagesordnung der nächsten Synode zu setzen. Sind Sie damit einverstanden? Ich danke Ihnen.

Für den Datenschutz gibt es ein wichtiges Thema, das anzusprechen ist. Ich habe Herrn von Loeper gebeten, das in einem Brief zu formulieren, den wir Ihnen in der nächsten Woche zukommen lassen. Er ist damit einverstanden.

Dann rufe ich jetzt den Tagesordnungspunkt Wahlen auf. Hintergrund: Unser Synodenbüro muss Stimmzettel vorbereiten, das nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch.

Wir kommen zum Richterwahlausschuss. Ihnen liegt der Vorschlag des Nominierungsausschusses vor. Gibt es aus der Synode weitere Vorschläge? Ich sehe keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zu den Wahlen in den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Gibt es da Namensvorschläge? Herr Blaschke bitte.

Syn. BLASCHKE: Mein Name ist Blaschke, Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, ich würde mich gerne als Kandidat zur Wahl stellen.

Die PRÄSES: Dann frage ich die Synode: gibt es Unterstützer für diesen Vorschlag? Das sind mehr als zehn. Dann ist Herr Blaschke mit auf der Vorschlagsliste. Gibt es weitere Vorschläge? Das sehe ich nicht.

Dann gehen wir jetzt wieder in die Gesetzesberatung von Punkt 3.2. Ich übergebe an Herrn Hamann.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium hat sich in der Mittagspause miteinander und mit dem Geschäftsordnungsausschuss beraten und möchte Folgendes sagen: Nach unserer Meinung ist die Abstimmung vorhin auf einer falschen Basis entstanden. Auf der Leinwand angezeigt wurde der Titel „Kirchengesetz, bitte einfügen, Kirchengesetz über die (unterstrichen) pfarrdienstliche Personalplanung“. Die Vorlage auf der Leinwand hat zu Missverständnissen geführt. Einzelne haben das moniert, weil sie dachten, Einfügung bezieht sich auf das Wort „pfarrdienstliche“, denn so war es dort optisch dargestellt.

Wir würden nun gern entsprechend § 25 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung verfahren. Dort heißt es im zweiten Satz: „Die Abstimmung über einen Antrag, der sich auf einen durch Einzelabstimmung erledigten Teil einer Gesetzesvorlage bezieht, ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn dreiviertel der anwesenden Synodalen zustimmen.“ Wir möchten Sie bitten, bei der folgenden Abstimmung die Kartenzeichen sehr deutlich und lange hochzuhalten, damit wir genau auszählen können. Gibt es Nachfragen zu dem Vorgehen? Das ist nicht der Fall. Dann möchten wir jetzt zum Antrag erheben entsprechen § 25 Absatz 2, Satz 2, dass wir die Einzelabstimmung zu dem genannten Sachverhalt wiederholen möchten. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Kartenzeichen und bitte meine Kolleginnen und Kollegen, genau auszuzählen. 119 Synodale haben dem zugestimmt, es gab eine Gegenstimme, keine Enthaltung. Herr Gattermann, bitte.

Syn. GATTERMANN: In mir regt sich Widerspruch zu dem Wahlverfahren. Meiner Ansicht nach ist bei dem Antrag von Herrn Fehrs der Vorsatz irreführend, denn es geht nicht darum, dass der bestehende Antrag durch etwas ergänzt wird, sondern meiner Meinung nach um eine Änderung des Antrags Rechtsausschuss und damit ein weitergehender Antrag, der zuerst abgestimmt werden müsste. So mein Verständnis.

Der VIZEPRÄSES: Vielleicht kann ich das aufklären. Ich bitte die Technik, den Antrag Fehrs aufzurufen. Dort heißt es: Der Titel des Kirchengesetzes möge lauten: Das Kirchengesetz über die pfarrdienstliche Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen. Und jetzt die Vorlage des Rechtsausschusses: Kirchengesetz über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz). Das sind die beiden Alternativanträge. Ich frage noch einmal zur Klarheit, findet der Antrag von Herrn Fehrs zehn Unterstützer? Das sind mehr als zehn. Danke. Dann können wir jetzt alternativ abstimmen. Ich bitte um das Kartenzeichen, wenn Sie dem Antrag Fehrs zustimmen.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Antrag des Rechtsausschusses. Das ist die deutliche Mehrheit. Herr Lang, bitte.

Syn. LANG: Es tut mir leid, aber jetzt hat die Synodenleitung den nächsten Fehler begangen. Wie schon vorhin. Die Frage war, welcher der Anträge ist weitergehend. Wir stimmen nicht über die Frage, dieser oder jener Antrag ab. Wir haben aus der ersten Lesung ein Ergebnis und dann stimmen wir über Änderungsanträge ab. Da sagt die Geschäftsordnung, der weitergehende Antrag wird als erstes abgestimmt und dann stimmt man mit ja oder nein ab. Man stimmt nicht für Antrag eins oder Antrag zwei. Denn wo bleibt dann die Originalfassung? Diese Abstimmung ist meiner Ansicht nach in hohem Maße rechtswidrig und zu wiederholen.

Ausnahmsweise würde sogar ich meine Gegenstimme dafür geben, dass wir die Abstimmung wiederholen.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Nach meiner Kenntnis hat die Kirchenleitung den Vorschlag des Rechtsausschusses übernommen, auf jeden Fall mit der Kirchenleitung abgestimmt. Damit ist er Inhalt des ursprünglichen Textes. Deswegen war es völlig richtig, das alternativ abstimmen zu lassen.

Syn. LANG: Entschuldigung, die Kirchenleitung ist nicht berechtigt, etwas zu übernehmen. Wir haben in synodaler Abstimmung ein Gesetz beschlossen, das ist so, wie es ist. Die Kirchenleitung ist, meiner Erinnerung der Geschäftsordnung nach, nicht einmal antragsberechtigt für eine Änderung. Sicherlich finden sich zehn Mitglieder, die den Antrag unterstützen, aber da gibt es nichts zu übernehmen. Diese Diskussion haben wir auf der letzten und der vorletzten Synode schon einmal gehabt.

Der VIZEPRÄSES: Zur Geschäftsordnung Herr Stadelmann.

Syn. STADELMANN (GO): Ich habe es so verstanden, dass diese Synode mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen hat, die Angelegenheit wieder aufzurufen und dann in alternativer Abstimmung eine Entscheidung getroffen. Damit ist die Angelegenheit bearbeitet, und ich bitte, jetzt in der Beratung fortzufahren. Es besteht keine Notwendigkeit, das Thema erneut zu bearbeiten.

Der VIZERÄSES: Ich persönlich danke Ihnen für dieses Votum, weil wir Ihnen vorher vorgeschlagen haben, den Weg der Alternativabstimmung zu gehen.

Meine Kenntnis ist jetzt so: Wir haben die Überschrift zu diesem Artikel beschlossen. Es heißt Personalplanungsförderungssetzung – Kirchengesetz über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen.

Ich rufe zur Abstimmung den § 1 auf, wenn sie dem § 1 so zustimmen können, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen so angenommen.

Ich rufe auf den § 2. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich bitte um das Kartenzeichen, wenn sie dem zustimmen können. Bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 3. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich bitte um das Kartenzeichen, wenn sie dem zustimmen können. Bei 3 Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 4. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich bitte um das Kartenzeichen, wenn sie dem zustimmen können. Bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 5. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich bitte um das Kartenzeichen, wenn sie dem zustimmen können. Bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den § 6. Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich bitte um das Kartenzeichen, wenn sie dem zustimmen können. Bei 2 Enthaltungen so beschlossen.

Ich stelle den gesamten Artikel 1 zur Abstimmung und bitte um ihr Kartenzeichen, wenn sie dem zustimmen können. Dann ist der Artikel 1 bei zwei Gegenstimmen und 4 Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Gibt es Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Wenn sie dem Artikel 2 zustimmen können, bitte ich um ihr Kartenzeichen. Artikel 2 ist bei einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 3. Gibt es Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Wenn sie dem Artikel 3 zustimmen können, bitte ich um ihr Kartenzeichen. Artikel 3 ist bei einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen so beschlossen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Herr Dr. Lüpping und dann Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. LÜPPING: Ich glaube in Artikel 4 Nr. 1 müsste es eine Anpassung geben. Weil hier noch Pastorenanzahlsteuergesetz steht. Das müsste ersetzt werden.

Der VIZEPRÄSES: Das muss dann unter der redaktionellen Arbeit noch angepasst werden.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir das redaktionelle, wenn es denn wirksam sein soll, noch vor der Schlussabstimmung machen müssten.

Syn. Frau KASTENBAUER: Meine Anmerkung hat sich erledigt. Wir haben ja schon gesagt, dass der Bezug auf das neue Gesetz sein muss.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 4. Wenn Sie dem Artikel 4 so zustimmen können, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zu Artikel 5. Da gibt es eine Wortmeldung von Herrn Dr. Lüpping.

Syn. Dr. LÜPPING: Auch hier muss wieder die redaktionelle Anpassung vorgenommen werden.

Der VIZEPRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann können wir jetzt abstimmen. Bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 6. Gibt es Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Wenn sie dem Artikel 6 zustimmen können, bitte ich um ihr Kartenzeichen. Artikel 6 ist bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen so beschlossen.

Dann kommen wir zur Schlussabstimmung des gesamten Kirchengesetzes über die Förderung der Personalplanung der Landeskirche, der Hauptbereiche und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz). Wenn sie dem zustimmen können, bitte ich um das Kartenzeichen. Bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen ist das Gesetz so beschlossen.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Ich möchte nochmal erinnern an das maritime Bild vom ersten Tag: Es ist gut, wenn auf der Brücke beim schlingernden Schiff die Besatzung, die dort oben steht, einen ruhigen kühlen Kopf behält. Das fand ich bei der Diskussion über das jetzt beschlossene Gesetz sehr, sehr angenehm, vielen Dank. Ich fand es ganz toll, wie das Präsidium das schlingernde Schiff wieder in Fahrt gehalten und bekommen hat.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank, ich übergebe nun die Sitzungsleitung Frau Hillmann.

Die PRÄSES: Wir kommen zum TOP 3.3 Das ist das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes, 2. Lesung. Ich rufe die allgemeine Aussprache auf und frage, ob es Wortmeldungen gibt. Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Einzelaussprache.

Gibt es zu Artikel 1 Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Dann frage ich, wer dem Artikel zustimmen kann und bitte um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und 6 Enthaltungen ist der Artikel so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 2. Gibt es Wortmeldungen. Das sehe ich nicht. Dann frage ich, wer dem Artikel zustimmen kann und bitte um das Kartenzeichen. Bei einer Gegenstimme und 8 Enthaltungen ist der Artikel so beschlossen.

Dann kommen wir jetzt zur Schlussabstimmung. Wenn sie dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes in 2. Lesung zustimmen können, bitte ich um ihr Kartenzeichen. Bei zwei Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen ist das Gesetz so beschlossen. Vielen Dank.

Wir kommen zum Punkt Wahlen und zwar zum Richterwahlausschuss. Ich bitte die Kandidaten sich jetzt kurz vorzustellen.

Syn. BRANDT: stellt Herrn Brenne vor.

Syn. Frau WENN: stellt Herrn Denker vor.

Syn. DROPE: stellt sich vor.

Die PRÄSES: Stellt jemand Herrn Dr. Greve vor? Er kann im Moment nicht anwesend sein. Oder kennen wir ihn alle gut genug (Zuruf: Ja!)

Syn. LANG: stellt sich vor.

Syn. Prof. Dr. MÜLLER: stellt sich vor.

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: stellt sich vor.

Syn. SIEBERT: stellt sich vor.

Syn. STADELMANN: stellt sich vor.

Syn. Frau TER VEEN: stellt sich vor.

Syn. Dr. VON WEDEL: stellt sich vor.

Die PRÄSES: Aus dem Kollegium des Landeskirchenamtes wird Ihnen Herr Dr. Eberstein vorgeschlagen. Es war eben hier die Frage, ob gewählt werden muss. Ja, auch die Mitglieder aus der Kirchenleitung und dem Kollegium müssen gewählt werden. Herr Dr. Eberstein mögen sie sich auch noch vorstellen?

OKR Dr. EBERSTEIN: stellt sich vor.

Die PRÄSES: Wir sind dann am Ende der Vorstellung und treten in den Wahlvorgang ein. Es werden jetzt die Stimmzettel verteilt. Sie haben 5 Stimmen für die Wahl aus der Landessynode, eine Stimme aus der Kirchenleitung und die Wahl aus dem Kollegium.

Sind alle Stimmzettel eingesammelt? Das ist der Fall. Damit schließe ich den Wahlgang und bitte das Zählteam 1 zur Auszählung

Ich frage zum TOP 7.6: Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ. Gibt es über den Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses weitere Kandidaturen aus der Synode? Das ist nicht der Fall. Dann kann der entsprechende Wahlzettel gedruckt werden.

Das gleiche gilt für den TOP 7.10 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglied in die EKD Synode: Gibt es über die Vorschläge des Nominierungsausschusses heraus weitere Kandidaten? Das ist nicht der Fall. Dann kann auch der Wahlzettel gedruckt werden. Ich übergebe jetzt an Vizepräsident König für den TOP 7.5.

Die VIZEPRÄSES: Ja es geht um die Wahl für den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Wir hatten in die Synode hineingefragt, ob es über die Vorschläge

des Nominierungsausschusses hinaus weitere Kandidaturen gibt. Das war nicht der Fall, die Wahlvorschlagsliste ist geschlossen.

Bevor wir mit der Vorstellung der Kandidaten beginnen, wird Frau Dr. Varchmin auf Bitten aus der Synode den Auftrag des Ausschusses darstellen.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: Dies geht am einfachsten, indem ich aus dem Beschluss dieser Synode zur Errichtung des Ausschusses zitiere:

Die Arbeit des Ausschusses ist eine Zuarbeit für die inhaltliche Arbeit der Landessynode und des Präsidiums. Er bereitet Äußerungen und Beschlüsse der Landessynode vor, er geht nicht selbst mit Stellungnahmen an die Öffentlichkeit. Die Inhalte der Ausschussarbeit betreffen die gesellschaftlichen und internationalen Herausforderungen und das Handeln in der Kirche in den Bereichen des ökumenischen Konziliaren Prozesses für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“, auch in Anlehnung an die 17 Ziele der nachhaltigen Entwicklung der UN!

Die VIZEPRÄSES: Herzlichen Dank. Und nun beginnen wir mit der Vorstellung der Kandidaten.

Syn. BLASCHKE: stellt sich vor.

Syn. Frau BÖHM: stellt sich vor.

JD BOIE: stellt sich vor.

Syn. Frau HANFSTÄNGL: stellt sich vor.

Syn. Frau HAUSCHILDT: stellt sich vor.

Syn. Prof. Dr. LAUTERBACH stellt sich vor.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: stellt Frau Dr. REEMTSMA vor.

Syn BRAND: stellt Herr Strunk vor.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: stellt sich vor.

Syn. Frau WENZEL: stellt sich vor.

Syn. STAHL: stellt Herrn Bohl vor.

Syn. Dr. WOYDACK: stellt Herrn Prof. Dr. Dehn vor.

Syn. FELLER: stellt sich vor.

Syn. Frau Prof. Dr. BÖHM: stellt Herrn Prof. Dr. Gutman vor.

Syn. Frau BUCHIN stellt Frau Jarck-Albers vor.

Syn. MAGAARD: stellt sich vor.

Syn. SCHULTZ: stellt sich vor.

Syn. Frau SEELAND: stellt Herrn Bauch vor.

Die VIZEPRÄSES: Damit ist die Vorstellung abgeschlossen. Ich bitte nun, die Stimmzettel auszuteilen. Haben alle Synodale Stimmzettel erhalten? Dann bitte, die Stimmzettel einzusammeln. Sind alle Stimmzettel eingesammelt? Dann stelle ich fest, dass die Wahlhandlung abgeschlossen ist und schließe diesen Wahlgang.

Ich rufe auf die Kandidaten zur Nachwahl einer 2. Stellvertretung in der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dr. BLOCK: stellt sich vor.

Syn. Frau KÖNIG: stellt Herrn Franke vor.

Frau HAMER: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Wir danken für die Vorstellung. Ich bitte nun, die Stimmzettel auszuteilen. Haben alle Synodale Stimmzettel erhalten? Dann bitte, die Stimmzettel einzusammeln. Sind alle Stimmzettel eingesammelt? Dann stelle ich fest, dass die Wahlhandlung abgeschlossen ist und schließe diesen Wahlgang.

Zu wählen sind nun gemäß TOP 7.6 fünf Mitglieder aus dem Kreis der Synode in die Generalversammlung des ZMÖ. Drei dieser Mitglieder müssen Ehrenamtliche sein. Ich bitte die Kandidaten um ihre Vorstellung.

Syn. KELLERHOFF: stellt sich vor.

Syn. WITT: stellt Herrn Pasberg vor.

Syn. Frau Dr. VARCHMIN: stellt sich vor.

Syn. Dr. WENDT: stellt sich vor.

Syn. Frau GRIEPHAN: stellt sich vor.

Syn. PAAR: stellt Herrn Feilcke vor.

Syn. FEDDERSEN: stellt Frau Eiben vor.

Syn. MAGAARD: stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte nun, die Stimmzettel auszuteilen. Haben alle Synodale Stimmzettel erhalten? Dann bitte, die Stimmzettel einzusammeln. Sind alle Stimmzettel eingesammelt? Dann stelle ich fest, dass die Wahlhandlung abgeschlossen ist und schließe diesen Wahlgang und damit auch der Tagesordnungspunkt 7.6. Ich übergeben an Frau Hillmann.

Die PRÄSES: Jetzt bitte ich das Zählteam 2, die Wahl für den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auszuzählen. Das Zählteam 2 mit Herrn Kriedel, Herrn Lüpping und Frau Lenz. Und dann das Zählteam 3, um die letzten beiden Wahlen auszuzählen: Die Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ und Nachwahl des 2. Stellvertreters EKD. Zählteam 3 mit Herrn Luncke, mit Herrn Henke und Frau Griephan.

Syn. GRIEPHAN: Ich kann nicht. Ich kandidiere.

Die PRÄSES: Sie sind dabei? Ich bitte Herrn Luncke noch einmal in den Saal. Herr Luncke, Sie müssten tauschen: Sie müssten den Ausschuss für Frieden und Bewahrung der Schöpfung zählen, dann zählt Herr Kriedel die beiden anderen Wahlen.

Wir können heute die meisten Ausschüsse, mit Ausnahme des Richterwahlausschusses, nicht mehr konstituieren. Weil wir bis jetzt nicht mitgeteilt bekommen haben, wer die Geschäftsführung für diese Ausschüsse übernimmt. Deswegen schlagen wir der Synode vor, dass wir die Ergebnisse der letzten drei Wahlen Ihnen schriftlich bekannt geben und auch schriftlich anfragen, ob das angenommen wird. Das findet Ihr Einverständnis? Vielen herzlichen Dank. Dann rufe ich jetzt auf den Punkt 6.1, den Antrag des Synodalen Witt auf Einrichtung eines Ausschusses „Jugend im Blick“.

Syn. WITT: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, ich wette, viele von uns verknüpfen mit ihren Erlebnissen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit viele schöne Gefühle. Bis heute ist es so geblieben, dass unsere Kirche, dass viele Brüder und Schwestern junge Menschen begleiten, die sich auf dem Weg vom Kind zum Erwachsenen befinden. Und dass Kinder und Jugendliche Orte finden, in denen sie Vertrauen fassen und Spiritualität leben können. Wo der Kinderglaube auch erwachsen wird. Wo man sich ausprobiert und engagiert. Wo man sich mit seinen Gaben weiterentwickeln kann. Gott Lob dafür, dass viele zu unserer Kirche finden.

Unser Glaube treibt dazu an, unseren Nächsten zu dienen. Das zeigt auch eine Studie von 2018 der Universität Tübingen, die die EKD in Auftrag gegeben hat. 56% der jungen Christen übt mindestens ein Ehrenamt aus; und wir wissen alle, wie schnell es zwei, drei werden können. Bei den Jungen ohne Kirchenbindung sind nur 38% ehrenamtlich unterwegs. 3000 junge Menschen zwischen 18 und 26 Jahren wurden befragt. Man erkennt also und die Studie hält fest, dass gerade junge Menschen zu den am stärksten in der Gesellschaft und unserer Kirche engagierten Menschen gehören. Man sieht, dass es meiner Generation nicht reicht, dabei zu sein, sondern selbst tätig zu werden.

Doch – so mahnt auch die Studie – wird dies zu wenig wahrgenommen. Darum ist es gut, dass die EKD-Synode mit zwei Beschlüssen vom letzten November dazu ermutigt, sich bewusster zu machen, welche Tragweite kirchenleitende Entscheidungen für die junge Generation haben. Sie regt alle Landeskirchen, also auch uns, dazu an, junge Menschen verstärkt, also nicht nur so wie es jetzt schon passiert, sondern verstärkt in allen kirchlichen Ebenen an Entscheidungen zu beteiligen. Beide Beschlüsse der EKD-Synode sind der Vorlage angehängen.

Die Realität ist nämlich eine andere: Junge Menschen sind in unserer Kirche und unseren Gemeinden zwar präsent. Und auch die vorgenannte Studie zeigt, dass junge Menschen im Ehrenamt sehr präsent sind. Aber in den Gremien und Prozessen, die entscheidend sind, sind sie zu wenig repräsentiert.

Warum brauchen wir also diesen Ausschuss?

Inzwischen sind die Jungen innerhalb unserer Synode gut vernetzt. Und so kam aus dieser Gruppe und auch aus dem Jugendpfarramt der Nordkirche der Impuls, einen Ausschuss einzurichten, der in den Prozessen der kirchlichen Rechtssetzung und zu Entscheidungen, die junge Menschen direkt oder indirekt betreffen, Stellung nimmt. Diese sollen die Auswirkungen der Entscheidungen abschätzen und so zu noch transparenteren und kinder- und jugendgerechte-

ren Entscheidungen führen. Ein Verfahren dafür, soll - meiner Meinung nach - dieser Ausschuss selbst entwickeln.

Aber nicht nur Reagieren soll die Aufgabe sein, sondern auch eigene, konstruktive Impulse aus der Generation junger Menschen in die Arbeit der Landessynode geben.

Mir ist besonders wichtig, dass junge Menschen selbst in diesem Ausschuss mitwirken – als gewählte Synodale oder als beratende Mitglieder. Es gibt einige Kompetenzen in dem Feld „Generationen- bzw. Jugendgerechtigkeit und -nachhaltigkeit“. Beispielsweise im Kompetenzzentrum Jugendcheck, das gesetzliche Prozesse des Bundes begleitet und kommentiert, und im Expertenkreis der EKD, der eine Beschlussvorlage für einen EKD-Jugendcheck erarbeitet. Diese sollen natürlich genutzt werden.

Eine Frage ist wiederholt in den bisherigen Diskussionen aufgetreten: Brauchen wir einen neuen Ausschuss oder sind diese Themen nicht schon im Teilhabeausschuss berücksichtigt? Ich meine, dass Generationengerechtigkeit und -nachhaltigkeit keine Themen von Teilhabe sind, sondern eine Frage, welche Perspektiven wir bei Entscheidungen zulassen. Teilhabe will doch erreichen, dass unsere Systeme sich so gestalten, dass viele, möglichst alle, darin einbezogen sind. „Junge Menschen im Blick“ heißt für mich eher, dass junge Perspektiven und Menschen mehr in Entscheidungen einbezogen werden. Dies würde die Intention des Teilhabeausschusses nicht treffen und die Arbeit dessen auch überfrachten. Ich habe wirklich das Anliegen, dass dieser Ausschuss sich in unsere Strukturen einordnet und mit den anderen Ausschüssen fruchtbar zusammenarbeitet.

Zum Schluss will ich sagen, dass ich hoffe, dass wir nicht dazu verleitet werden, über Gruppen, Grüppchen und Abspaltungen zu diskutieren. Mir geht es wirklich nicht darum, dass „die Jugend“ jetzt die erste Geige spielen soll, sondern dass unsere Kirche verstärkt ihre Verantwortung wahrnimmt, generationennachhaltig und generationengerecht zu agieren. In meiner Wahrnehmung gibt es Impulse und Fähigkeiten, die wir im großen Nordkirchenkonzert beitragen können und die sich auch in das Zusammenspiel der bestehenden Strukturen, u.a. im Zusammen der Synodenausschüsse, einbringen wollen.

Zu allerletzt will ich allen danken, die an dieser Vorlage mitgewirkt haben – im Besonderen Annika Woydack, der Landesjugendpastorin, und Ina Bösefeldt aus dem Jugendpfarramt der Nordkirche, dem Netzwerk „Junge Synode“ und zu guter Letzt einem großen Kreis von Unterstützerinnen und Unterstützern.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie um Zustimmung für die Einrichtung des Ausschusses „Junge Menschen im Blick“.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Witt. Wir kommen zur Aussprache über den Antrag. Ich bitte um Wortmeldungen.

Syn. Frau HANSELMANN: Ich habe ein Problem damit, wie der Ausschuss heißen soll. Wenn ich die Jugend oder junge Menschen im Blick habe, dann gucke ich gefühlt von oben nach unten. Mir wäre es lieber, wenn es mehr in Richtung Partizipation und Mitgestaltung - nicht nur mit gedacht, sondern auch darin verankert - wäre. Für mich wäre auch die Frage: Die Partizipation von Jugendlichen oder jungen Menschen – wo ist da die Altersgrenze? Europäisch? International? 28? Wo ist die Grenze nach unten? Ich mag wirklich nicht dieses Hingucken. Wenn ich jemanden im Blick habe, dann kann das positiv sein, aber auch nach dem Motto: pass bloß auf, was du tust, ich habe dich im Blick!

Syn SKOBOWSKY: Ich möchte diesen Antrag grundsätzlich unterstützen und anregen daran zu denken, einen Studenten oder eine Studentin der Kirchenmusik dort mit hinein zu nehmen.

Syn. STRENGE: Als EKD-Synodaler und VELKD-Generalsynodaler freue ich mich, dass Sie die beiden Beschlüsse beigefügt haben. Bei der sehr interessanten Debatte bei der EKD-Synode merkte man schon, da liegt noch viel Zündstoff, zum Beispiel, wie gewählt wird etc. Als Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses hier bei uns kann ich nur sagen, wir hatten zwei Ihrer Unterzeichner, nämlich Kai Greve und die Kollegin Kubisch, auf unserer letzten Sitzung. Da wussten wir, was da kommt und waren sehr aufgeschlossen. Wir stehen als Geschäftsordnungsausschuss, das haben wir uns in die Hand versprochen, Gewehr bei Fuß. Ihr geht mit eurem Ausschuss voran, und dann kriegen wir das in dieser Legislaturperiode wunderbar hin.

Syn. Frau Dr. ANDREßEN: Ich bin ein bisschen traurig, dass die Synode jetzt schon so leer ist. Auch aus der Kirchenleitung sind nicht mehr so viele da. Ich finde, wir werden Herrn Witt nicht gerecht, wenn wir heute eine Aussprache vor halbleeren Reihen darüber machen. Ich habe mich nicht getraut, geschäftsordnungsmäßig Herrn Streng zu fragen, ob es in Ordnung ist, dass wir überhaupt noch darüber diskutieren. Wir sollten aber vielleicht überlegen, das auf die nächste Synode zu verschieben, weil ich denke, wir werden ihm wirklich nicht gerecht.

Die PRÄSES: Ist das jetzt ein Antrag, Frau Andreßen? Das ist ein Antrag. Gegenrede?

Syn. Prof. Dr. NEBENDAHL: Ich finde die Begründung für die Verschiebung irritierend. Wir werden, glaube ich, den Antragstellern noch weniger gerecht, wenn wir den Ausschuss nicht einrichten. Deswegen bitte ich Sie dringend darum, das abzulehnen. Wir können in der nächsten Synode selbstverständlich noch einmal über das Thema selbst reden, aber dann mit dem eingerichteten Ausschuss.

Die PRÄSES: Ich bitte dann die Synode um Abstimmung. Wer ist dafür? Bei einigen Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

Dann setzen wir die Aussprache fort. Frau Fehrs bitte.

Bischöfin FEHRS: Ich wollte noch einmal reagieren auf die Komplexität des Themas. Auf der EKD-Synode haben wir gemerkt, wie viele Themen im Thema sind. Insofern finde ich, es ist eine Anregung zu sagen, es ist eine Art Arbeitstitel dieser Gruppe. Sie wird dann auch noch einmal sehen, wo ihre jeweiligen Schwerpunkte liegen. Ich finde das absolut großartig, dass das jetzt auf den Weg gebracht wird und danke ganz herzlich dafür.

Syn. GATTERMANN: Es gab eben einen Beitrag zum Titel des Ausschusses, ich finde ihn auch ziemlich sperrig. Ich denke, es soll bewusst nicht „Jugendausschuss“ heißen, weil es um junge Menschen geht. Mein Vorschlag wäre: Junge Menschen. Ich glaube, das erklärt schon, worum es in diesem Ausschuss gehen soll.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Witt, möchten Sie noch abschließend Stellung nehmen?

Syn. WITT: Ich danke, dass Sie sich dafür ausgesprochen haben, dass wir diesen Antrag diskutieren. Wir haben schon bei der letzten Synodentagung den Rückenwind aus Würzburg gespürt. Ich bin froh darüber, dass wir heute entscheiden, ob wir den Ausschuss haben wollen oder nicht.

Mit dem Namen habe ich mich selbst auch lange schwer getan. Kinder und Jugendausschuss. Jung, evangelisch. Partizipationsausschuss. Ganz viele Sachen waren auf dem Tisch. Letztlich sind wir bei dem Namen hängen geblieben, den auch die EKD für ihre Expertengruppe ausgewählt hat, um die Verbindung zur EKD deutlich zu machen. Ich denke, ich habe mit meiner Einbringung umrissen, worum es geht: Generationengerechtigkeit und -nachhaltigkeit, um Partizipation. Es ist ein großes Themenfeld, das man schwer in wenigen Worten umreißen kann.

Die PRÄSES: Ich frage noch mal, wie setzen Sie Ihre Schwerpunkte?

Syn. WITT: Sie meinen jetzt konkret am Text? Das könnte man, denke ich, im dritten Absatz gut tun, wo von konstruktiven Impulsen die Rede ist.

Die PRÄSES: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann frage ich: Wer ist für die Einrichtung eines solchen Ausschusses? Bei einer Gegenstimme ist der Ausschuss beschlossen und wir freuen uns auf die Arbeit, Herr Witt.

Jetzt habe ich Ihnen noch Ergebnisse bekannt zu geben, von den Wahlen in den Teilhabeausschuss. Es gab 142 abgegebene Stimmen, alle waren gültig. Es sind gewählt: Herr Isecke-Vogelsang (124), Frau Hertzsch (92), Frau Gidion (91), Frau Pescher (86), Frau Lewandowski (84), Frau Belusa (74), Herr Sölter (62), Frau Heinen (60), Frau Hampel (59), An 10. Stelle haben wir Stimmengleichheit bei Frau Hansen und Herrn Möllmann-Fey mit jeweils 59 Stimmen. Da müssen wir das Los ziehen. Dann ist an 10. Stelle Frau Bettina Hansen gewählt. Damit haben wir den Ausschuss besetzt und haben dann Herrn Möllmann-Fey als 1. Stellvertreter mit 59 Stimmen und Frau Gutdeutsch als 2. Stellvertreterin mit 58 Stimmen. Dann wünsche ich dem Ausschuss eine gute Arbeit.

Dann kommen wir zum Digitalisierungsausschuss. Ich sehe eine Wortmeldung: Herr Krüger bitte.

Syn KRÜGER: Mein einziger Wortbeitrag des heutigen Tages: Wir haben die Ergebnisse alle vorliegen. Kann das nicht parallel an die Wand geworfen werden? Das erleichtert das Nachverfolgen ganz ungemein.

Die PRÄSES: Das ist eine gute Idee, vielen Dank. Das nehmen wir für das nächste Mal in unseren Themenspeicher.

Dann komme ich zum Digitalisierungsausschuss. Bei der Wahl sind 141 Stimmen abgegeben, davon 140 gültig. Gewählt sind: Herr Böhmman (124), Herr Rosenstock (107), Herr Gattermann (93), Frau Becker (84), Herr Zabel (84), Frau Schirmer (83), Herr Schlünz (76), Frau Urban (74), Frau Eberlein-Riemke (63), Frau Kerner (59). In die Stellvertretung kommen Frau Nolte (61), Frau Meisner (51), Herr Wergin (43), Herr Skobowksy (36), Herr Feilcke (35). Dann wünschen wir Ihnen allen eine gute Arbeit und viel Freude in dem Ausschuss. Wie gesagt, können wir auch diesen Ausschuss nicht konstituieren. Sobald feststeht, wer die Geschäftsführung übernimmt, werden alle Mitglieder angeschrieben.

Damit sind wir fast am Schluss der Synodensitzung. Mir bleiben noch einige Dinge zu sagen: Der Nominierungsausschuss weist darauf hin, dass in der nächsten Zeit viele Wahlen anstehen. Wahlen zur Kirchenleitung, auch zur Stellvertretung, Wahlen in die Theologische Kammer, Wahlen in den Wahlvorbereitungsausschuss, Wahlen in die Steuerungsgruppe. Die Arbeit des Nominierungsausschusses erleichtert es wesentlich, wenn sich Interessierte bei den Mitgliedern oder der Geschäftsführerin Frau OKRin Kühl melden. Das gilt natürlich auch für den Ausschuss „Junge Menschen im Blick“.

Die nächste Synodentagung findet vom 19. bis zum 21. September 2019 im Maritim Strandhotel in Travemünde statt. Die Tagung findet statt zum Thema „Lebensformen“. Dazu möchte Herr Isecke-Vogelsang sagen, was auf uns zukommt.

Syn. ISECKE-VOGELSANG: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Synodale, ich bin beauftragt, Ihnen einen Zwischenbericht zur Arbeit des Ausschusses „Familienformen“ zu geben. Dies möchte ich zu fortgeschrittener Zeit zusammengefasst gern tun, damit Sie einen konkreten Eindruck mit nach Hause nehmen.

Der Ausschuss „Familienformen, Beziehungsweisen: Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken“ war durch die 1. Landessynode gebildet und in der vergangenen Tagung der 2. Landessynode in Travemünde bestätigt worden. Neue Synodale wurden gewählt, um die verbliebenen Mitglieder des Ausschusses zu ergänzen und zu unterstützen. Der Ausschuss und bestehende Arbeitsgruppen haben in der Zwischenzeit mehrfach getagt und konstruktive Ergebnisse erarbeitet.

In der September-Tagung der Synode ist – wie seit längerem geplant - ein Thementag vorgesehen.

Ein kurzer, sehr komprimierter biblischer Bezug:

Im Alten Testament wird im Zusammenhang mit „Familie“ der umfassende Begriff „Haus“ verwendet.

Im Neuen Testament entwirft Paulus das Bild vom Leib und den dazugehörigen vielen Gliedern. Den entsprechenden Text haben wir ja auch in den vergangenen Tagen mehrfach gehört. Heute sind Familienformen und Beziehungsweisen vielfältig, ebenso sind sie im Wandel begriffen.

Für uns ergeben sich Fragen wie etwa: Was bedeutet die gesellschaftliche Realität für uns als Kirche und welches kirchliche Handeln leitet sich daraus ab?

Auf diese Fragen soll die Landessynode Impulse geben und Antworten formulieren.

In den Treffen des Vorbereitungsausschusses wurde bisher deutlich, dass die Thematik äußerst vielschichtig ist und weitere Bereiche berührt. Ebenso wurde sichtbar, dass Fragen der Sexualität relevant sind. Wir möchten aber uns auf den Untertitel des Ausschusses konzentrieren: „ Vielfalt sehen und fördern – Menschen stärken.“

Dazu haben wir einen Entwurf für den Ablauf des Thementags erarbeitet.

Freuen Sie sich auf einen interessanten Tag, der Menschen mit unterschiedlichsten Lebenshintergründen zu Wort kommen lässt, wobei sie die Möglichkeit haben, sich authentisch darzustellen.

Als Vorbereitung wird gerade ein Impulspapier zusammengestellt, das viele, aber nicht erschlagende Informationen enthält.

Als Vorbereitung sollen gleichfalls Thementage in den Sprengeln dienen, an denen alle Interessierten – auch über die Landessynode hinaus – teilnehmen können und herzlich eingeladen sind. Damit erhoffen wir uns Impulse bis zu den Ortsgemeinden.

Die Thementage finden statt: für den Bereich Hamburg und Lübeck: 10. Mai, 17 - 20 Uhr, im Dorothee-Sölle-Haus, Raum 9; für den Bereich Schleswig und Holstein: 10. Mai, 17 - 20 Uhr, Rendsburg, für den Bereich Mecklenburg und Pommern: Ende Mai / Anfang Juni in Rostock. Einladungen werden rechtzeitig verschickt.

Die Ziele der Thementage sind vor allem: Einführung in die Thematik; Beschäftigung mit dem Entwurf des Impulspapiers. Alle diskutierten Veränderungen, Ergänzungen oder Weiterentwicklungen sollen danach eingearbeitet werden, um die komplettierten Unterlagen der Synode vorlegen zu können.

Woran wir zurzeit noch arbeiten? Wir sind bestrebt, Kinder und/oder Jugendliche aktiv in den Thementag einbeziehen. Es wäre nach unserer Vorstellung außerdem wünschenswert, wenn der Gottesdienst der Synode das Thema aufgreifen und geistlich unterstützen könnte. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Die PRÄSES: Vielen Dank, Herr Isecke-Vogelsang. Und jetzt komme ich zu vielen Danksagungen.

Ich bedanke mich nun ganz herzlich bei den Mitarbeitenden in diesem Hotel für den Service. Ein Dank geht noch einmal an den Greifswalder Dom. Wir werden dem dortigen Kirchengemeinderat noch einmal schreiben und überlegen, ob wir etwas für die Kinderkirchenführer tun können. Ein herzliches Dankeschön auch an das gesamte Synodenteam und alle Mitwirkenden. Wenn wir hier lange gesessen haben, können Sie davon ausgehen, das Synodenteam war schon vorher da und auch immer noch danach. Ganz, ganz herzlichen Dank an alle.

Ich danke Herrn Vizepräses Hamann und Frau Vizepräses König für die gemeinsame Leitung dieser Tagung und sage auch Dank an unsere Beisitzer Herrn Gemmer und Frau Harloff. Und natürlich auch die Zählteams. Vielen Dank auch für die musikalische und geistliche Unterstützung durch Herrn Wulf und Herrn Skobowsky sowie Frau Lenz, Frau Buchin, Herrn Magaard und Herrn Nebendahl.

Sie sparen unserem Synodenteam wie immer sehr viel Zeit, wenn Sie drei Dinge tun: Bitte lassen Sie Ihre kleinen Namensschilder auf den Tischen liegen, nehmen Sie sie bitte nicht mit! Bitte räumen Sie Ihren Platz auf, so als hätten Sie nie dort gesessen und bitte - ganz wichtig! – achten Sie darauf, dass Ihre Redebeiträge nicht zwischen dem restlichen Papier liegen bleiben und mit dem Altpapier entsorgt werden. Bitte schauen Sie noch einmal genau nach und geben Sie Ihre gegengelesenen Redebeiträge noch im Tagungsbüro ab. Danke!

Wir haben noch eine Bischöfin unter uns und ich bitte Frau Fehrs, uns den Reisesegen zu spenden.

Bischöfin FEHRS: Ich bitte um einen großen Applaus auch für unsere Präses. Das Präsidium hat wirklich enorm viel geleistet, uns liebevoll durch die Tagung zu führen und trotz aller Anstrengungen beieinander zu bleiben. Vielen Dank auch dafür.

Reisesegen: Bischöfin Fehrs

Ende der Tagung in der Hohen Düne in Rostock-Warnemünde

**Vorläufige Tagesordnung
für die 2. Tagung der II. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
vom 28. Februar bis 2. März 2019 in
Rostock-Warnemünde**

Stand 13. Februar 2019

TOP 1 Schwerpunktthema

TOP 2 Berichte

- TOP 2.1 Bericht des Landesbischofs
- TOP 2.2 Bericht des Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung
- TOP 2.3 Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern
- TOP 2.4 Einführung des Präsidenten in den Bericht des Landeskirchenamts
- TOP 2.5 Klimaschutzbericht 2017
- TOP 2.6 Bericht des Datenschutzbeauftragten
- TOP 2.7 Bericht aus dem Kirchlichen Entwicklungsdienst in der Nordkirche

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

- TOP 3.1 Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone
sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG)
- TOP 3.2 Kirchengesetz über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
- TOP 3.3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

TOP 4 Jahresrechnung

TOP 5 Haushalt

TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen

- TOP 6.1 Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses "Junge Menschen im Blick"

TOP 7 Wahlen

- TOP 7.1 Wahl einer bischöflichen Person für den Sprengel Mecklenburg und Pommern
- TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Erste Kirchenleitung
- TOP 7.3 Wahl eines Digitalisierungsausschusses
- TOP 7.4 Wahl eines Teilhabeausschusses
- TOP 7.5 Wahl eines Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- TOP 7.6 Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ
- TOP 7.7 Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene
- TOP 7.8 Wahl in den Richterwahlausschuss

- TOP 7.9 Bestellung des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften
gem. § 32 Absatz 1 Kirchensteuerordnung
- TOP 7.10 Nachwahl einer 2. Stellvertretung in die EKD-Synode und VELKD-
Generalsynode
aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- TOP 7.11 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss
- TOP 8 Anfragen**
- TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Sven Brandt
- TOP 9 Verschiedenes**



**Beschlüsse
der 2. Tagung der II. Landessynode
vom 28. Februar - 2. März 2019
in Rostock-Warnemünde**

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen: Dr. Carsten Berg, Elisabeth Most-Werbeck, Ingo Pohl, Silke Roß, Hans-Ulrich Seelemann und Nils Wolffson.

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Evelore Harloff und Matthias Gemmer gewählt.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Ergänzung:

- | | |
|---------|--|
| TOP 6.1 | Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses „Junge Menschen im Blick“ |
| TOP 8.1 | Anfrage des Synodalen Sven Brandt |

Streichung:

- | | |
|---------|--|
| TOP 2.4 | Einführung des Präsidenten in den Bericht des Landeskirchenamts |
| TOP 2.5 | Klimaschutzbericht 2017 |
| TOP 2.6 | Bericht des Datenschutzbeauftragten |
| TOP 7.7 | Wahl in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene |

TOP 2 Berichte

- | | |
|---------|--|
| TOP 2.1 | Bericht des Landesbischofs
Der Bericht wird von Landesbischof Dr. Gerhard Ulrich gehalten. |
| TOP 2.2 | Bericht des Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung
Der Bericht wird von Landesbischof Dr. Gerhard Ulrich gehalten. |
| TOP 2.3 | Bericht aus dem Sprengel Mecklenburg und Pommern
Der Bericht wird von Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit und Bischof Dr. Andreas von Maltzahn gehalten. |
| TOP 2.7 | Bericht aus dem Kirchlichen Entwicklungsdienst der Nordkirche |

Der Bericht wird von Dr. Mirjam Freytag gehalten.

TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften

TOP 3.1 Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG)

Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Propst Marcus Antonioli. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch die Synodale Dörte Andresen eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird durch Propst Dr. Daniel Havemann eingebracht. Eine Stellungnahme der Kammer für Dienste und Werke wird durch die Synodale Claudia Rackwitz-Busse eingebracht.

Dem Antrag Nr. 1 des Rechtsausschusses stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 2 des Rechtsausschusses stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 3 des Rechtsausschusses stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 4 des Rechtsausschusses wird zurückgezogen.

Den Antrag Nr. 9 des Synodalen Heine lehnt die Landessynode ab.

Den Antrag Nr. 10 des Synodalen Heine lehnt die Landessynode ab.

Der Antrag Nr. 11 des Synodalen Heine wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 12 des Synodalen Heine wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 13 des Synodalen Heine wird zurückgezogen.

Den Antrag Nr. 14 des Synodalen Heine lehnt die Landessynode ab.

Den Antrag Nr. 15 des Synodalen Heine lehnt die Landessynode ab.

Den Antrag Nr. 16 des Synodalen Heine lehnt die Landessynode ab.

Dem Antrag Nr. 17 des Synodalen Heine stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 18 der Synodalen Rackwitz-Busse wird an die Kirchenleitung verwiesen.

Der Antrag Nr. 19 der Synodalen Rackwitz-Busse wird an die Arbeitsgruppe Antonioli verwiesen.

Der Antrag Nr. 20 der Synodalen Rackwitz-Busse wird an die Arbeitsgruppe Antonioli verwiesen.

Dem Antrag Nr. 21 der Synodalen Rackwitz-Busse stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 22 des Synodalen Dr. Woydack stimmt die Landessynode zu.

Der Antrag Nr. 23 des Synodalen Dr. Woydack wird an die Arbeitsgruppe Antonioli verwiesen.

Dem Antrag Nr. 24 der Arbeitsgruppe Antonioli stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 26 des Rechtsausschusses stimmt die Landessynode zu. Der Antrag Nr. 27 des Rechtsausschusses wird zurückgezogen.

Dem Antrag Nr. 29 der Arbeitsgruppe Antonioli stimmt die Landessynode zu.

Dem Antrag Nr. 30 der Arbeitsgruppe Antonioli stimmt die Landessynode zu.

Den Antrag Nr. 31 des Synodalen Dr. Eberlein-Riemke lehnt die Landessynode ab.

Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.

- TOP 3.2 Kirchengesetz über die Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Dr. Karl-Heinrich Melzer. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch die Synodale Dörte Andresen eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht.
Dem Antrag Nr. 6 des Rechtsausschusses stimmt die Landessynode zu.
Der Antrag Nr. 7 des Rechtsausschusses wird zurückgezogen.
Dem Antrag Nr. 8 des Rechtsausschusses stimmt die Landessynode zu.
Den Antrag Nr. 25 des Synodalen Lang lehnt die Landessynode ab.
Dem Antrag Nr. 28 des Rechtsausschusses stimmt die Landessynode zu.
Den Antrag Nr. 32 des Synodalen Fehrs lehnt die Landessynode ab.
Der Antrag Nr. 33 der Synodalen Dr. Varchmin wird zurückgezogen.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- TOP 3.3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes
Die Einbringung erfolgt für die Erste Kirchenleitung durch Landesbischof Dr. Gerhard Ulrich. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird durch die Synodale Dörte Andresen eingebracht. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird durch den Synodalen Dr. Kai Greve eingebracht. Eine Stellungnahme des Finanzausschusses wird durch den Synodalen Michael Rapp eingebracht.
Die Landessynode stimmt dem Gesetz in erster und zweiter Lesung zu.
- TOP 4 Jahresrechnung**
--
- TOP 5 Haushalt**
--
- TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**
- TOP 6.1 Antrag auf Einrichtung eines Ausschusses „Junge Menschen im Blick“
Der Synodale Conrad Witt bringt den Antrag ein.
Die Landessynode stimmt dem Antrag zu.
- TOP 7 Wahlen**
- TOP 7.1 Wahl einer bischöflichen Person im Sprengel Mecklenburg und Pommern
Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:
- | | |
|-----------------|------------|
| Christian Behr | 64 Stimmen |
| Tilman Jeremias | 79 Stimmen |
- Damit ist Tilman Jeremias zur bischöflichen Person im Sprengel Mecklenburg und Pommern gewählt. Er nimmt die Wahl an.

TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Erste Kirchenleitung
Es wird vorgeschlagen und per Handzeichen gewählt:

Gesa Kohnke-Bruns

Sie nimmt die Wahl an.

TOP 7.3 Wahl eines Digitalisierungsausschusses
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1½-minütigen Redezeit vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Prof. Dr. Tilo Böhmann	124	Stimmen
Dr. Christiane Eberlein-Riemke	63	Stimmen
Arne Gattermann	93	Stimmen
Ilse Marie Kerner	59	Stimmen
Prof. Dr. Ingrid Schirmer	83	Stimmen
Malte Schlünz	76	Stimmen
Claus Wergin	43	Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Claudia Carla	30	Stimmen
Stefan Feilcke	35	Stimmen
Gudrun Nolte	61	Stimmen
Christian Skobowsky	36	Stimmen
Frank Zabel	84	Stimmen

Pastorinnen/Pastoren:

Jil Becker	84	Stimmen
Dr. Frank Martin Brunn	19	Stimmen
Kai Feller	23	Stimmen
Inga Meißner	51	Stimmen
Prof. Dr. Roland Rosenstock	107	Stimmen
Dr. Christina Urban	74	Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Prof. Dr. Tilo Böhmann, Prof. Dr. Roland Rosenstock, Arne Gattermann, Jil Becker, Frank Zabel, Prof. Dr. Ingrid Schirmer, Malte Schlünz, Dr. Christina Urban, Dr. Christiane Eberlein-Riemke, Ilse Marie Kerner (Ehrenamtsquorum), Gudrun Nolte (zugunsten eines ehrenamtlichen Mitglieds/1. Stellvertreterin), Inga Meißner (2. Stellvertreterin), Claus Wergin (3. Stellvertreter), Christian Skobowsky (4. Stellvertreter) und Stefan Feilcke (5. Stellvertreter) gewählt und nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Claudia Carla, Kai Feller und Dr. Frank Martin Brunn.

TOP 7.4 Wahl eines Teilhabeausschusses
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1½-minütigen Redezeit vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Finja Belusa	74	Stimmen
Lutz Decker	40	Stimmen
Juri Grascht	23	Stimmen
Nora Gutdeutsch	58	Stimmen
Kerstin Haase	50	Stimmen
Fine-Marie Hampel	59	Stimmen
Magret Hauschildt	30	Stimmen
Nadine Heynen	60	Stimmen
Matthias Isecke-Vogelsang	124	Stimmen
Bernd-Michael Kellerhoff	51	Stimmen
Karin Lewandowski	84	Stimmen
Annabell Pescher	86	Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Johanna Hertzsch	92	Stimmen
Carsten Sülter	62	Stimmen

Pastorinnen/Pastoren:

Anne Gidion	91	Stimmen
Bettina Hansen	59	Stimmen
Stephan Möllmann-Fey	59	Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Matthias Isecke-Vogelsang, Johanna Hertzsch, Anne Gidion, Annabell Pescher, Karin Lewandowski, Finja Belusa, Carsten Sülter, Nadine Heynen, Fine-Marie Hampel, Bettina Hansen (Losentscheid), Stephan Möllmann-Fey (Losentscheid/1. Stellvertreter) und Nora Gutdeutsch (2. Stellvertreterin) gewählt und nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Lutz Decker, Juri Grascht, Kerstin Haase, Magret Hauschildt und Bernd-Michael Kellerhoff.

TOP 7.5

Wahl eines Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1½-minütigen Redezeit vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Rüdiger Blaschke	28	Stimmen
Christine Böhm	26	Stimmen
Nick Jesse Boie	68	Stimmen
Eva-Maria Hanfstängl	66	Stimmen
Magret Hauschildt	16	Stimmen
Prof. Dr. Reiner Lauterbach	47	Stimmen
Dr. Martina Reemtsma	45	Stimmen
Michael Strunk	43	Stimmen
Dr. Brigitte Varchmin	81	Stimmen
Ricarda Wenzel	50	Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Christoph Bauch	58	Stimmen
-----------------	----	---------

Pastorinnen/Pastoren:

Matthias Bohl	58	Stimmen
Prof. Dr. Ulrich Dehn	43	Stimmen
Kai Feller	39	Stimmen
Prof. Dr. Hans-Martin Gutmann	39	Stimmen
Luise Jarck-Albers	43	Stimmen
Friedemann Magaard	66	Stimmen
Jochen Schultz	32	Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Dr. Brigitte Varchmin, Nick Jesse Boie, Eva-Maria Hanfstängl, Friedemann Magaard, Matthias Bohl, Christoph Bauch, Ricarda Wenzel, Prof. Dr. Reiner Lauterbach, Dr. Martina Reemtsma, Michael Strunk (Losentscheid), Prof. Dr. Ulrich Dehn (Losentscheid/1. Stellvertreter), Luise Jarck-Albers (Losentscheid/2. Stellvertreterin), Prof. Dr. Hans-Martin Gutmann (Losentscheid/3. Stellvertreter), Kai Feller (Losentscheid/4. Stellvertreter) und Jochen Schultz (5. Stellvertreter) gewählt und nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Rüdiger Blaschke, Christine Böhm und Magret Hauschildt.

TOP 7.6

Wahl in die Generalversammlung des ZMÖ

Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1½-minütigen Redezeit vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Bernd-Michael Kellerhoff	37	Stimmen
Lennert Pasberg	44	Stimmen
Dr. Brigitte Varchmin	61	Stimmen
Dr. Peter Wendt	46	Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Maren Griephan	50	Stimmen
Stefan Feilcke	26	Stimmen

Pastorinnen/Pastoren:

Frauke Eiben	58	Stimmen
Friedemann Magaard	54	Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Dr. Brigitte Varchmin, Dr. Peter Wendt, Lennert Pasberg, Frauke Eiben, Friedemann Magaard, Maren Griephan (zugunsten eines ehrenamtlichen Mitglieds/1. Stellvertreterin), Bernd-Michael Kellerhoff (2. Stellvertreter) und Stefan Feilcke (3. Stellvertreter) gewählt und nehmen die Wahl an.

TOP 7.8

Wahl des Richterwahlausschusses

Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1½-minütigen Redezeit vor und erhalten an Stimmen:

Ehrenamtliche:

Jens Brenne	70	Stimmen
Dr. Kai Greve	78	Stimmen
Florian Lang	13	Stimmen
Prof. Dr. Mathias Nebendahl	75	Stimmen
Ulrich Siebert	21	Stimmen
Falk Stadelmann	52	Stimmen
Dorothea ter Veen	86	Stimmen
Dr. Henning von Wedel	92	Stimmen

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Torsten Denker	20	Stimmen
Dr. Winfried Eberstein	106	Stimmen

Pastorinnen/Pastoren:

Thomas Drope	42	Stimmen
Prof. Dr. Andreas Müller	51	Stimmen

Damit sind in der Reihenfolge der Stimmenanzahl Dr. Winfried Eberstein (als Vorgeschlagener des Kollegiums des Landeskirchenamtes), Dr. Henning von Wedel (als Vorgeschlagener der Kirchenleitung), Dorothea ter Veen, Dr. Kai Greve, Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Jens Brenne und Falk Stadelmann gewählt und nehmen die Wahl an.

Nicht gewählt wurden Prof. Dr. Andreas Müller, Thomas Drope, Ulrich Siebert, Torsten Denker und Florian Lang.

- TOP 7.9 Bestellung des Ausschusses für kirchensteuerberechtigte Körperschaften gem. § 32 Absatz 1 Kirchensteuerordnung
Der Synodale Michael Rapp erläutert die Vorlage zum TOP 7.9.
- Die Landessynode stimmt dem Vorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu.
- TOP 7.10 Nachwahl einer 2. Stellvertretung in die EKD-Synode und VELKD-Generalsynode aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Es stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1½-minütigen Redezeit vor und erhalten an Stimmen:
- | | |
|-----------------|------------|
| Dr. Dennis Bock | 56 Stimmen |
| Thomas Franke | 76 Stimmen |
| Doris Hamer | 36 Stimmen |
- Damit ist Thomas Franke gewählt und nimmt die Wahl an.
Nicht gewählt wurden Dr. Dennis Bock und Doris Hamer.
- TOP 7.11 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss
Es stellt sich vor und wird durch Wahl per Handzeichen gewählt:
- Frank Zabel
- Er nimmt die Wahl an.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Sven Brandt
Die Anfrage wird von Landesbischof Gerhard Ulrich beantwortet. Der Synodale Norbert Wüstefeld stellt eine weitere Frage. Landesbischof Gerhard Ulrich beantwortet diese.

TOP 9 Verschiedenes

Die Kollekte ist bestimmt für den Weltgebetstag und hat 1.528,44 € ergeben.

Kiel, 25. März 2019
gez. Ulrike Hillmann

Anträge

Antrag Nr. 1 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.1 - angenommen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, § 2 Absatz 1 Satz 2 DGpDG zu fassen: „Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen“.

Antrag Nr. 2 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.1 - angenommen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, in § 4 DGpDG einen neuen Absatz 5 einzuführen: „(5) Näheres zu den Anforderungen an die Aufbauausbildungen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeinde-pädagogen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung“.

Antrag Nr. 3 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.1 - angenommen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, in § 5 DGpDG sowohl in Absatz 1 als auch Absatz 2 die Formulierung „wird ... anerkannt“ jeweils zu ersetzen durch: „ist als Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 anzuerkennen“ (Absatz 1) bzw. „ist als Regel-ausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen“ (Absatz 2

Antrag Nr. 4 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.1 - zurückgezogen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, in § 8 Absatz 1 DGpDG den Satz 2 zu formulieren: „Sie sollen bereit sein, einander anzunehmen und sich in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben.“.

Antrag Nr. 5 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.1 - angenommen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, in § 8 Absatz 4 DGpDG Satz 2 zu formulieren: „Sie bzw. er sorgt für eine geistliche Begleitung der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätigen Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.“

Antrag Nr. 6 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.2 - angenommen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, den § 1 PastAnzStG zu streichen und die folgenden Paragraphen entsprechend neu zu nummerieren.

hilfsweise:

Sollte sich die Landessynode der Empfehlung des Rechtsausschusses nicht anschließen, empfiehlt der Ausschuss, aber nur hilfsweise, die Überschrift des § 1 PastAnzStG zu ändern: anstatt „Geltungsbereich“, in „Regelungsinhalt“.

Antrag Nr. 7 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.2 - zurückgezogen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, In § 3 Absatz 1 Satz 2 PastAnzStG zu formulieren: „Die Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten einer jeden Personalplanungseinheit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.“

Antrag Nr. 8 - Rechtsausschuss Syn. Dr. Greve
zu TOP 3.2 - angenommen

Beschluss:

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, § 5 PastAnzStG neu zu formulieren: „Die Personalplanungseinheiten dürfen die ihnen zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten nur in dem Maße auf Pfarrstellen aufteilen, dass innerhalb einer jeden Personalplanungseinheit ein Dienstumfang von durchschnittlich 90 Prozent nicht unterschritten wird. Geringfügige Unterschreitungen sind für Übergangszeiträume zulässig. Vorschriften über den Teildienst bleiben unberührt.“

Antrag Nr. 9 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zur Präambel, letzter Satz.

Einbindung diakonischer Arbeitsverhältnisse.

Antrag: Der Satz soll lauten: „Sie erfüllen ihre Aufgabe in kirchlichen diakonischen und nichtkirchlichen Arbeitsverhältnissen sowie in solchen, die nach §5 Diakoniegesezt zugeordnet sind.“

Begründung: Die ausdrückliche Nennung diakonischer Arbeitsverhältnisse nimmt in den Blick, dass der Einsatz in den Diakonischen Werken nicht unter „nichtkirchliche Arbeitsverhältnisse“ subsummiert werden soll.

Antrag Nr. 10 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-land (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zu §2 Allgemeine Grundlagen.

- a) Einfügen eines neuen Absatz 2 zur Identität der Dienste.
- b) entsprechend wird der aktuelle Absatz 2 zu Absatz 3.

Antrag: Der neue Absatz 2 soll lauten: „In diesem Tun zeigt sich Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung unserer Kirche in besonderer Weise. Der Dienst gilt auch den Menschen, die keinen Zugang zum christlichen Glauben haben oder kein Gemeindemitglied sind“

Begründung: Die in der Begründung der Einbringer genannte Leitbildfunktion unterstütze ich sehr. Der neue Absatz 2 formuliert neben allgemeinen Inhalten und Anforderungen die Bindung zum Auftrag aus unserer Verfassung. Im folgenden §3, Abs 4 wird auf die Beschreibung der Identität der Dienste in §2 verwiesen. Für die Beschreibung dieser Identität ist dieser Zusatz auch in Verbindung mit §3 Abs 2 notwendig, wo der Bezug zu Menschen außerhalb der Gemeinde hergestellt wird.

Antrag Nr. 11 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - zurückgezogen

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-land (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zu §3 Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes, hier Absatz 2.

Absatz 2, Satz 1: Austausch von „ungerecht“ durch „benachteiligt“

Antrag: Der neue Satz 1 soll lauten: „Der Dienst der Diakoninnen und Diakone richtet sich in an alle Menschen, insbesondere an diejenigen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial benachteiligten Verhältnissen.“

Begründung: In Satz 2 wird jetzt von Benachteiligungen gesprochen. Dieser Begriff ist weiter als das bisher in Satz 1 gebrauchte „ungerecht“ und schließt auch Verhältnisse ein, in denen keine formalen Rechtsbrüche zu Benachteiligungen führen. Mit der Änderung wird eine schlüssige Verbindung von Satz 1 und 2 verbessert.

Antrag Nr. 12 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - zurückgezogen

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-land (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

§ 3 Ergänzung um einen neuen Satz 3 in Absatz 2.

Antrag: Der neue Satz 3 soll lauten: „Diakoninnen und Diakone fördern dadurch Diakoninnen und Diakone fördern dadurch das diakonische Handeln der Kirche und aller Christinnen und Christen.“

Begründung: Hier wird der Bezug zu Artikel 121 unserer Verfassung hergestellt. In Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung werden Diakonie und Bildung mit anderen Aufgaben und Diensten aufgezählt. Als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche bekommt Diakonie in Artikel 121 im Weiteren einen eigenen Platz in der Verfassung. Dieser Zusammenhang muss auch hier deutlich werden. Er beschreibt ein wesentliches Merkmal des Dienstes der Diakoninnen und Diakone.

Der neue § 3 Absatz 2 soll lauten: (1) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone richtet sich in an alle Menschen, insbesondere an diejenigen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial benachteiligten Verhältnissen. (2) Er soll dazu beitragen, Ursachen von Benachteiligungen und Notlagen zur überwinden.

Antrag Nr. 13 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - zurückgezogen

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-land (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zu §4 Studium und Ausbildung, hier Absatz 2.

Konkretisierung durch Hinzufügung einer „... entsprechen Aufbauausbildung“.

Antrag: Der neue Absatz 2 soll lauten: „ Eine diakonische und gemeindepädagogische Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine entsprechende Aufbauausbildung ergänzt wurde.“

Begründung: Hiermit soll sichergestellt werden, dass Ausbildungsstätten, die ausdrücklich nicht kirchlich anerkannt sind, bei einer Aufbauausbildung kirchliche Bezüge einbinden müssen. Dies dient neben einer Klarstellung auch einer Vereinheitlichung der bundesweiten Ausbildungswege.

Antrag Nr. 14 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-land (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zu § 8 Einsegnung, hier Absatz 2.

Der bestehende Absatz 2 wird mit einem Satz 2 und 3 ergänzt.

Antrag: Der neue Satz 2 soll lauten: „(2) Der Dienst von Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist auf Lebenszeit angelegt. (3) Sie werden mit der Einsegnung berufen zum geordneten Dienst der öffentlichen Bezeugung des Evangeliums.“

Begründung: Satz 1 bezieht sich deutlich auf die Wahrnehmung des Dienstes in der Nordkirche. In der Präambel und in §3 Absatz 4 wird richtigerweise auf die nichtkirchlichen Arbeitsfelder hingewiesen. Deshalb muss bei der Einsegnung klar sein, dass der Dienst unabhängig vom konkreten Dienstverhältnis auf Lebenszeit übertragen ist. Der neue Satz 3 entspricht dem Wortlaut der Begründung der Einbringer. Es ist eine wesentliche Bestimmung und soll deshalb im Gesetz selbst stehen und nicht nur in der Begründung.

Antrag Nr. 15 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zu §11 Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften

In Absatz 1 Satz 4 Austausch von „nahe gelegt“ zu „soll“, Austausch von „werden“ durch „sein“.

Antrag: Der neue Satz 4 soll lauten: „Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sollen bei der Einsegnung Mitglied einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sein.“

Begründung: In der Begründung der Einbringer wird die Bedeutung der Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften deutlich betont. Das ist richtig und wird hier unterstützt. Ein „nahe gelegt“ für die Mitgliedschaft ist ohne Zweifel eine deutliche Erwartung im Gesetz, hat aber keine eindeutige rechtliche Interpretation wie die üblichen Formulierungen „kann, soll, ist“. Ich konnte kein Gesetz unserer Kirche finden, das diese Formulierung nutzt. Deshalb die notwendige Klarstellung, dass die Mitgliedschaft erwartet wird durch das „soll“. Denkbare Ausnahmen sind damit nicht ausgeschlossen.

Die ist auch deshalb konsequent, weil in

- §11 Absatz 3 die Bedeutung der Gemeinschaften mit Förderung durch die Nordkirche anerkannt wird,
- §3 Absatz 4 die Frage offen bleibt, wie Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in nichtkirchlichen Arbeitsfeldern in der Wahrung ihrer durch den Dienst gegebenen Identität begleitet und unterstützt werden. Ohne Zweifel kommt den Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften dabei eine wichtige Aufgabe zu.

Um einen denkbaren Ausschluss anderer Gemeinschaften als derer im VEDD zu vermeiden, muss in Folge oben genannten Änderung eine weitere in Absatz 2 Satz 3 erfolgen.

Antrag: Der neue Satz 3 soll lauten: „Für die Anerkennung einer Diakoninnen – und Diakonengemeinschaft kommen vor allem solche in Betracht, die dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften e.V. (VEDD) angehören.“

Antrag Nr. 16 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - abgelehnt

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-land (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zu § 15 Beauftragung der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament, hier Absatz 2.
Nummer 2 ist zu ergänzen.

Antrag: Die neue Nummer 2 soll lauten: „einen Antrag des Anstellungsträgers sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes, soweit die Beauftragung in einem dienstlichen Zusammenhang erfolgen soll,“

Begründung: Absatz 2 Nummer 2 schränkt ein, dass der Antrag vom Anstellungsträger kommen muss. Das würde bedeuten, dass klassische Ehrenamtliche, die auch Diakone sind, diesen Weg nicht gehen können. Das ist zu vermeiden.

Antrag: Die Nummer 4 in der Aufzählung ist zu streichen.

Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum neben der unerlässlichen persönlichen Eignung und Bereitschaft (Nummer 3) sowie der nachgewiesenen Befähigung (Nummer 5) eine mehrjährige berufliche Praxis als Voraussetzung genannt ist. Bei der Beauftragung von Prädikanten wird diese Anforderung nicht gestellt. Die Nennung hier führt zu einer faktischen Schlechterstellung und muss gestrichen werden. Die notwendigen hohen Hürden bei der Beauftragung sind mit den Nummern 1,2,3 und 5 gewahrt.

Die Annahme, dass Prädikanten erst nach mehrjähriger Praxis eine Empfehlung zur entsprechenden Ausbildung bekommen kann hier nicht eins zu eins übertragen werden. Zum einen liegt in jedem Fall bereits eine theologische Ausbildung vor. Zum anderen muss es immer um die persönliche Eignung und Bereitschaft gehen, siehe oben.

Antrag Nr. 17 - Syn. Heine
zu TOP 3.1 - angenommen

Änderungsantrag nach § 25 der Geschäftsordnung der Landessynode des Synodalen Christian Heine vom 26.02.2019 zur Vorlage des Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-land (Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG), TOP 3.1

Zu § 17 Stellen und Anstellungsträger, hier Absatz 1

Es wird ein neuer Absatz 1 eingeführt, der die Anstellungsträger nennt.

Antrag: Der neue Absatz 1 soll lauten: „Für den Dienst von Diakoninnen und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können Stellen auf Ebene der Gemeinde und Gemeindeverbände, auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie der Landeskirche geschaffen werden.“

Begründung: Diese Feststellung ergänzt die hier bereits getroffenen Regelungen. Damit soll deutlich werden, dass der Dienst auf keiner der Ebenen der Nordkirche ausgeschlossen ist.

Das gleiche gilt für § 18 Besetzung und Aufsicht, hier Absatz 2

Absatz 2 wird ergänzt durch die landeskirchliche Ebene.

Antrag: Der neue Absatz soll lauten: „Erfolgt die Anstellung durch einen Kirchenkreis oder die Landeskirche, wird eine Dienstanweisung ...“

Begründung: Diese Änderung folgt der Logik des Antrags zu §17 und ist eine Klarstellung.

Antrag Nr. 18 - Syn. Frau Rackwitz-Busse
zu TOP 3.1 - verwiesen an Kirchenleitung

Beschlussvorschlag Verkündigungsdienstverordnung zum Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung die zum Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz vorgelegte Verkündigungsdienstverordnung wie folgt zu modifizieren.

- § 1 Absatz1 sollte die Beauftragung mit dem öffentlichen Verkündigungsdienst aussprechen.
- Die Reichweite der VerkDVO sollte nicht auf die Kirchenkreise beschränkt bleiben, sondern entsprechend der Verfassung auch die landeskirchliche Ebene mit den Diensten und Werken in den Hauptbereichen umfassen.
- Entsprechend muss hinsichtlich der Beauftragung und Aufsicht auch von den dort leitenden geistlichen Dienst Wahrnehmenden, also den leitenden Pastorinnen und Pastoren in den Hauptbereichen sowie den Landespastorinnen und Landespastoren die Rede sein. Ein Muster dafür bieten Regelungen für die Beauftragung mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag im Seelsorgegeheimnisgesetz-Ergänzungsgesetz der Nordkirche und der dazugehörigen Rechtsverordnung zur Durchführung.

Antrag Nr. 19 - Syn. Frau Rackwitz-Busse
zu TOP 3.1 - verwiesen an Arbeitsgruppe Antonioli

Änderungsantrag zum Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG

§ 3 Abs 1 DGpDG

Der Absatz wird wie folgt neugefasst:

Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an verschiedene Zielgruppen und umfasst Aufgabenfelder in den Bereichen der Bildung, der Lebensbegleitung und Unterstützung sowie der Verkündigung. Für bestimmte Aufgaben bedarf es einer besonderen Qualifikation und Beauftragung. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

Antrag Nr. 20 - Syn. Frau Rackwitz-Busse
zu TOP 3.1 - verwiesen an Arbeitsgruppe Antonioli

§ 3 Absatz 2 DGpDG

Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:

"Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-diakonischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen und sie für eine selbständige Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern."

Antrag Nr. 21 - Syn. Frau Rackwitz-Busse
zu TOP 3.1 - angenommen

§ 15 Abs 2 Ziffer 4 DGpDG

In § 15 Absatz2 Ziffer 4 wird eingefügt: „in der Regel“ eine mindestens dreijährige berufliche Praxis ...

Antrag Nr. 22 - Syn. Woydack
zu TOP 3.1 - angenommen

Präambel: „Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bezeugen in Wort und Tat ...“

Satz 4: „... wirken Diakoninnen und Diakone sowie (statt Komma) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen“

Antrag Nr. 23 - Syn. Woydack
zu TOP 3.1 - verwiesen an Arbeitsgruppe Antonioli

§ 3 (1) möge wie folgt gefasst werden:

„Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an wechselnde Zielgruppen und umfasst Aufgabenfelder in den Bereichen der Bildung, der Lebensbegleitung und der Hilfe zum Leben sowie der Verkündigung.“

Antrag Nr. 24 - Arbeitsgruppe Antonioli
zu TOP 3.1 - angenommen

§ 3 Absatz 1:

Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an verschiedene Zielgruppen und geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

Absatz 2:

Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-diakonischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen und sie zu einer selbstständigen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.

Antrag Nr. 25 - Syn. Lang
zu TOP 3.2 - abgelehnt

Änderungsantrag zu § 3 Absatz 2

„Jede Personalplanungseinheit darf die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu 15 % überschreiten, ausgenommen sind die Planungseinheiten Landeskirche und Hauptbereiche.“

Antrag Nr. 26 - Rechtsausschuss Syn. Prof. Dr. Nebendahl
zu TOP 3.1 - angenommen

Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses zum Gesetz 3.1

§ 13 Absatz 2 Nr. 4 (neu):

4. berät die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene und soweit erforderlich deren Anstellungsträger

Antrag Nr. 27 - Rechtsausschuss Syn. Prof. Dr. Nebendahl
zu TOP 3.1 - zurückgezogen

Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses zum Gesetz 3.1
§ 15 Absatz 2 Nr. 2 (neu):

2. einen Antrag des Trägers der Verkündigungsstelle sowie des Einvernehmens des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes

Antrag Nr. 28 - Rechtsausschuss Syn. Prof. Dr. Nebendahl
zu TOP 3.1 - angenommen

Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses:
Titel Kirchengesetz Nr. 3.2

Kirchengesetz über die Förderung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen (Personalplanungsförderungsgesetz)

Antrag Nr. 29 - Arbeitsgruppe Antonioli
zu TOP 3.1 - angenommen

Zu § 3, Absatz 2; er soll nunmehr lauten:

„Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-diakonischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen. Er fördert ihre Befähigung zu einer selbstständigen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.“

Antrag Nr. 30 - Arbeitsgruppe Antonioli
zu TOP 3.1 - angenommen

Zu § 15, Absatz 2, Nummer 2; er soll nunmehr lauten:

„2. einen Antrag der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll, sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes,“

Antrag Nr. 31 - Syn. Frau Eberlein-Riemke
zu TOP 3.1 - abgelehnt

§ 2 Absatz 1

Bitte einfügen: nach: „vor allen Formen körperlicher und seelischer, insbesondere“ auch „vor sexualisierter Gewalt“ ...

Antrag Nr. 32 - Syn. Fehrs
zu TOP 3.2 - abgelehnt

Der Titel des Kirchengesetzes möge lauten:

Kirchengesetz über die pfarrdienstliche Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen.

Antrag Nr. 33 - Syn. Frau Dr. Varchmin
zu TOP 3.2 - zurückgezogen

Titel Kirchengesetz:

Kirchengesetz über die Ermöglichung der Personalplanung in der Landeskirche, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen

**Kirchengesetz über die Einsegnung und den Dienst der Diakoninnen und Diakone
sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz - DGpDG)**

Vom ...

Präambel

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bezeugen in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Sie tragen dazu bei, dass Menschen Zugang zum christlichen Glauben finden und Kirche und Gemeinde als Ort des Glaubens erfahren können. Dies geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. In der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wirken Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in gleicher und gleichzeitig in je eigener Weise an der Kommunikation des Evangeliums mit und tragen zum Aufbau der Kirche bei. Sie erfüllen ihre Aufgaben in kirchlichen und nichtkirchlichen Arbeitsverhältnissen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Qualifikation, die Einsegnung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Zuständig für die Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz ist das Landeskirchenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Allgemeine Grundlagen

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben treten Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und legen die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte ihrem Handeln zu Grunde. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, insbesondere anvertraute Kinder, Jugendliche sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen vor allen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie haben eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben sich so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des Dienstes

(1) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen richtet sich an verschiedene Zielgruppen und geschieht durch bildendes, unterstützendes und verkündigendes Handeln. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können im Rahmen ihres Dienstes gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Der Dienst der Diakoninnen und Diakone widmet sich insbesondere dem kirchlich-diakonischen Auftrag der Kirche. Er soll dazu beitragen, Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und sozial ungerechten Verhältnissen zu helfen. Er fördert ihre Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Er soll dazu beitragen, Ursachen von Notlagen und Benachteiligungen zu überwinden.

(3) Der Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen widmet sich insbesondere dem Bildungsauftrag der Kirche und der Gemeindeentwicklung. Dazu gehört die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der schulkooperativen Arbeit. Davon umfasst sind ebenfalls außerschulische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote für Familien und Menschen in bestimmten Lebensabschnitten.

(4) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in nichtkirchlichen Bereichen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens tätig werden, üben diese Tätigkeit im Bewusstsein ihrer diakonisch-gemeindepädagogischen Identität im Sinne von § 2 aus.

§ 4

Studium und Ausbildung

(1) Die Regelausbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erfolgt durch ein Studium oder eine Ausbildung in einem durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsgang einer kirchlichen Ausbildungsstätte oder Hochschule, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist. Das Studium und die Ausbildung nach Satz 1 müssen grundsätzlich nach Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) in der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes veröffentlichten Fassung als gleichberechtigt zuordnungsfähig sein. Sie können berufsbegleitend sein.

(2) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde.

(3) Eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung in einer evangelischen Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft, die nicht die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn sie durch eine Aufbauausbildung ergänzt wurde. Die zuständige Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland muss ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht in der Ausbildungsstätte in freier Trägerschaft ausüben.

(4) Ein sozial- oder humanwissenschaftliches oder theologisches Studium in einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder Hochschule kann der Regelausbildung gleichgestellt werden, wenn es durch einen mindestens einjährigen entsprechenden Aufbaustudiengang an einer Hochschule oder eine mindestens zweijährige entsprechende Aufbauausbildung in einer kirchlichen Ausbildungsstätte ergänzt wurde. Diese können berufsbegleitend sein. Das Studium nach Satz 1 muss sich am Niveau 6 des DQR orientieren.

(5) Näheres zu den Anforderungen an die Aufbauausbildungen der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Anerkennung von Abschlüssen

(1) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen.

(2) Die Qualifikation von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die sich nicht am Niveau 6 des DQR orientiert und die von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt wurde, ist als der Regelausbildung nach § 4 Absatz 1 gleichgestellte Ausbildung anzuerkennen, wenn sie durch eine Aufbauausbildung nach § 4 Absatz 2, 3 oder 4 ergänzt wurde.

§ 6

Antrag auf Einsegnung der Diakoninnen und Diakone

Auf Antrag kann zur Diakonin bzw. zum Diakon eingesegnet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder
2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Diakonin bzw. eines Diakons im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 7

Antrag auf Einsegnung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Auf Antrag kann zur Gemeindepädagogin bzw. zum Gemeindepädagogen eingesegnet werden,

1. wer eine Regelausbildung gemäß § 4 Absatz 1 oder eine dieser Regelausbildung gleichgestellte Ausbildung nach § 4 Absatz 2 bis 4 absolviert hat und die Abschlussprüfung bestanden hat oder

2. dessen Qualifikation gemäß § 5 anerkannt wurde und
3. wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist und
4. zum Dienst einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bereit ist.

§ 8

Einsegnung

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen stehen durch die Einsegnung in einer besonderen Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander anzunehmen und sich in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben. Sie sind bei ihrem Dienst auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe aller anderen in den Dienst der Kirche Gerufenen angewiesen. Sie üben ihren Dienst mit diesen zusammen in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mit der Einsegnung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird das Recht erworben, den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland aufzunehmen, sich auf Stellen im diakonischen und gemeindepädagogischen Dienst zu bewerben und die jeweilige Dienstbezeichnung „Diakonin“ bzw. „Diakon“ oder „Gemeindepädagogin“ bzw. „Gemeindepädagoge“ zu führen.

(3) Das Recht nach Absatz 2 wird auch mit der Einsegnung in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben, soweit die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 oder 2 anerkannt wurde.

(4) Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel oder einer von ihr bzw. ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr bzw. ihm benannten Vertreter vollzogen. Sie bzw. er sorgt für eine geistliche Begleitung der im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tätigen Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Wird die bzw. der Einzusegnende Mitglied in einer nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, ist diese bei der Einsegnung zu beteiligen. Wird die bzw. der Einzusegnende kein Mitglied einer anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nach § 11 Absatz 2, kann eine Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft nach § 11 Absatz 2 bei der Einsegnung beteiligt werden.

(5) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 9

Entziehung der Rechte aus der Einsegnung

(1) Die Rechte aus der Einsegnung können durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel entzogen werden, wenn

1. der Austritt aus der Kirche erklärt wurde oder

2. ein schwerwiegender Verstoß gegen § 2 oder gegen die Loyalitätspflichten nach dem Mitarbeiteranforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(2) Die Diakonin bzw. der Diakon oder die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ist vor der Entscheidung über die Entziehung nach Absatz 1 Nummer 2 durch das Landeskirchenamt anzuhören. Gehört sie bzw. er einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese vor der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 2 ebenfalls durch das Landeskirchenamt anzuhören.

(3) Werden die Rechte aus der Einsegnung entzogen, ist die Einsegnungsurkunde zurückzugeben. Der Entzug der Rechte aus der Einsegnung ist im Kirchlichen Amtsblatt und dem jeweiligen Anstellungsträger bekannt zu geben. Die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind zu ziehen.

(4) In besonders begründeten Fällen können ehemalige Diakoninnen bzw. ehemalige Diakone oder ehemalige Gemeindepädagoginnen bzw. ehemalige Gemeindepädagogen, deren Rechte aus der Einsegnung entzogen wurden, diese erneut erwerben.

§ 10

Einführung und Verabschiedung

Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in ihre jeweilige Stelle an ihrem Dienstsitz in einem Gottesdienst eingeführt. Sie können bei Beendigung ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst verabschiedet werden. Gehören sie einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen an, ist diese an der Einführung oder Verabschiedung zu beteiligen.

§ 11

Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

(1) In besonderer Weise wird die durch die Einsegnung begründete Gemeinschaft nach § 8 Absatz 1 in den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verwirklicht und gelebt. Sie sind Orte der geistlichen Verwurzelung und der Vergewisserung des kirchlichen Auftrags. Sie dienen der persönlich und fachlich anregenden Gemeinschaft, der gegenseitigen Unterstützung für die berufliche Tätigkeit, der Fortbildung und Weiterentwicklung in kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsgebieten. Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen wird nahegelegt, bei der Einsegnung Mitglied in einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zu werden.

(2) Die Anerkennung einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder einer ihrer Dachverbände als Gemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft oder Dachverband im Sinne dieses Kirchengesetzes erfolgt durch die Kirchenleitung. Sie kann widerrufen werden. Anerkannte Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sollen dem Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD) angehören.

(3) Die Beteiligung am Leben einer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder einer Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen liegt im Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Sie fördert die Arbeit der Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie der Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Die anerkannten Dachverbände der Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften mit Sitz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhalten eine finanzielle Unterstützung.

(4) Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geben den Diakoninnen und Diakonen sowie den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen die Möglichkeit, in angemessenem Umfang am Leben ihrer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen teilzunehmen und stellen sie dafür von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts frei, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 12

Pflicht zur Fortbildung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die berufliche Weiterentwicklung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Dazu gehören Angebote zur Fort- und Weiterbildung, Supervision und Beratung der Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und weiterer kirchlicher Anbieter auf der Grundlage des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Rechts zur Fort- und Weiterbildung und Supervision.

(2) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(3) Im ersten Dienstjahr in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland absolvieren Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ein verpflichtendes Mentoring-Programm.

§ 13

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

(1) Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste berät und unterstützt die Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie die Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gemäß § 11 Absatz 2. Sie bzw. er fördert ihre Zusammenarbeit.

(2) Sie bzw. er

1. erarbeitet Konzepte für Personalentwicklung,
2. entwickelt Rahmenbedingungen und Fortbildungskonzeptionen für die kirchlichen Tätigkeitsfelder der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,

3. wirkt federführend an der Konzeptualisierung und Koordination der Fortbildung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in den ersten Dienstjahren einschließlich eines Mentoring-Programms mit und .
4. berät die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene und, soweit erforderlich, deren Anstellungsträger.

(3) Sie bzw. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in der Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für gemeindebezogene Dienste der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie bzw. er berät und unterstützt das Landeskirchenamt in Fragen, die den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen betreffen.

(4) Sie bzw. er koordiniert in Zusammenarbeit mit den Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften sowie den Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen geeignete Angebote im Sinne von § 11 Absatz 1 für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die keiner Gemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft angehören.

§ 14

Beauftragte des Kirchenkreises für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste

(1) Die Kirchenkreise bestellen je für sich oder mit mehreren gemeinsam Beauftragte für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste.

(2) Beauftragte haben die Aufgabe, die Diakoninnen und Diakone sowie die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und deren Anstellungsträger fachlich zu beraten.

(3) Beauftragte beraten und unterstützen die regionalen Gliederungen der nach § 11 Absatz 2 anerkannten Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und fördern ihre Zusammenarbeit. Sie arbeiten mit der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Berufsgruppen der gemeindebezogenen Dienste bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 13 zusammen.

§ 15

Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament

(1) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung ordnungsgemäß berufen werden, indem sie mit dem geordneten Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament beauftragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung besteht nicht.

(2) Die Beauftragung setzt:

1. die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
2. einen Antrag der Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Auftrag zur öffentlichen

Verkündigung in Wort und Sakrament wahrgenommen werden soll, sowie das Einvernehmen des zuständigen leitenden geistlichen Dienstes,

3. die persönliche Bereitschaft und Eignung,
4. in der Regel eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im diakonisch-gemeindepädagogischen Bereich und
5. eine nachgewiesene Befähigung zur öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zur Leitung des Gottesdienstes

voraus.

(3) Die Landeskirche entwickelt Ausbildungsgänge zum Erwerb der Qualifikation nach Absatz 2 Nummer 5. Qualifikationen, die in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben wurden, können anerkannt werden.

(4) Die Beauftragung erteilt die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel aufgrund einer Empfehlung des Landeskirchenamtes. Abweichend von Satz 1 wird die Beauftragung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im bischöflichen Auftrag von der jeweils zuständigen Pröpstin bzw. dem jeweils zuständigen Propst erteilt.

(5) Die Ausübung des Dienstes erfolgt nach Maßgabe eines Dienstauftrages und einer Dienstvereinbarung.

(6) Näheres über die Beauftragung der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einschließlich Vollzug und Beendigung, über Dienstauftrag und Dienstvereinbarung, über die Begleitung des Dienstes und die Aufsicht regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 16

Weitere Beauftragungen

(1) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Erteilung von Religionsunterricht auf der Grundlage eines Gestellungsvertrages oder äquivalenter Regelungen gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 3 entsprechend unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zum Religionsunterricht.

(2) Für eine Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zur Seelsorge gilt § 15 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend unter Beachtung der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Die Beauftragung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige diakonisch-gemeindepädagogische Tätigkeit voraus.

§ 17

Ausschreibung, Stellen und Anstellungsträger

(1) Zu besetzende Stellen sind durch den Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben. Ein Verzicht auf Ausschreibung bedarf der Genehmigung durch die übergeordnete Dienststelle. Stellen mit diakonischen oder gemeindepädagogischen Aufgaben sind in der Regel für Dia-

koninnen und Diakone sowie für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Sinne dieses Kirchengesetzes auszuschreiben.

(2) Stellen sind auf der Grundlage der Musterstellenausschreibung und der Musterstellenbeschreibung auszuschreiben, die Tätigkeitsmerkmale und Qualifikationsanforderungen enthalten. Die Musterstellenbeschreibung und die Musterstellenausschreibung werden durch das Landeskirchenamt unter Einbeziehung der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten nach § 13 erstellt.

(3) Anstellungsträger für Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in kirchengemeindlichen und regionalen Aufgabenfeldern kann auch der jeweilige Kirchenkreis sein. Der Stellenumfang einer Stelle soll mindestens 50 Prozent einer Vollbeschäftigung betragen. Bei mehreren Teilzeitstellen in der Region soll die Anstellung bei einem Anstellungsträger gewährleistet werden. Näheres soll in einem Kooperationsvertrag geregelt werden.

(4) Der Anstellungsträger stellt sicher, dass die für den Dienst der Diakoninnen und Diakone sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 18

Stellenbesetzung und Aufsicht

(1) Bei der Besetzung von Stellen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände sollen die Beauftragten nach § 14 oder die zuständige Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises beteiligt werden. Soll eine Stelle mit einer Person besetzt werden, die nicht Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, soll durch den Anstellungsträger das Absolvieren einer berufsbegleitenden Qualifikation sichergestellt werden. Art und Umfang der berufsbegleitenden Qualifikation nach Satz 2 bestimmt das Landeskirchenamt.

(2) Erfolgt die Anstellung durch einen Kirchenkreis oder die Landeskirche, wird eine Dienstanweisung zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit der zuständigen überregionalen Fachstelle erstellt. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(3) Erfolgt die Anstellung durch eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, erstellt der Anstellungsträger zu Beginn des Dienstes im Benehmen mit den Beauftragten des zuständigen Kirchenkreises nach § 14 oder der zuständigen Fachstelle des zuständigen Kirchenkreises eine Dienstanweisung. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist zu hören.

(4) Im Rahmen ihrer bzw. seiner Dienstanweisung nimmt die Diakonin bzw. der Diakon und die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge ihre bzw. seine Aufgabe selbständig wahr.

(5) Die Aufsicht liegt beim Anstellungsträger. Er sorgt für eine angemessene Fachaufsicht, insbesondere durch die für das Themenfeld jeweils zuständige Fachstelle oder die von dieser Fachstelle beauftragte Person.

(6) Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes durch die jeweils zuständige Fachstelle.

(7) Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen beraten die Jahresplanung und die Reflexion des Jahresberichts mit ihrem jeweiligen Anstellungsträger. Die jeweils zuständige Fachstelle kann hinzugezogen werden.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes erworbene Rechte von Diakoninnen und Diakonen sowie von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen bleiben gewahrt.

(2) Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.

(3) Die nach bisherigem Recht erteilten Beauftragungen im Sinne von §§ 15 und 16 gelten für die bei der Beauftragung festgelegte Dauer fort. Dienstaufträge und Dienstvereinbarungen sind bis zum Ablauf des Jahres 2019 nach diesem Kirchengesetz zu erteilen, abzuschließen oder anzupassen.

(4) Die Anerkennung von Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften, von Arbeitsgemeinschaften der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und von Dachverbänden von Gemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erteilt wurde, gilt fort.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 30. November 2006 (KABl 2006 S. 73);
2. das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 30. Oktober 1993 / 9. November 1993 (GVOBl. S. 277);
3. die Verordnung vom 1. Juni 2007 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. November 2006 / 5. Juni 2007 (KABl 2007 S. 18);
4. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1993 (GVOBl. 1994 S. 13, 106);
5. die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 vom 7. November 1982 (ABl. 1983 S. 42);

6. die Rechtsverordnung zur Durchführung der praxisbegleitenden Ausbildung zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen im Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar in Rickling vom 26. März 1996 (GVOBl. S. 114);
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 22. Juli 1992 für die Katechetischen Fernkurse im Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1992 S. 115);
8. die Ordnung für den Dienst der Bereichskatecheten vom 28. September 1973 (ABl. 1974 S. 37);
9. die Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. April 1963 (ABl. S. 53).

Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (ABl. 1983 S. 41) des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. 1994 S. 136) für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

*

Schwerin, ...

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Dr. h. c. Gerh a r d U l r i c h
Landesbischof

Az.: G: LKND:89 - DAR An/ KH WvR

**Kirchengesetz über die
Förderung der Personalplanung in der Landeskirche,
den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen
(Personalplanungsförderungsgesetz)**

Vom

**Artikel 1
Kirchengesetz über die
Förderung der Personalplanung in der Landeskirche,
den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen
(Personalplanungsförderungsgesetz)**

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren wird in Vollbeschäftigungseinheiten berechnet. Eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis entspricht einer Vollbeschäftigungseinheit.

(2) Personalplanungseinheiten im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. die Kirchenkreise,
2. die Hauptbereiche und
3. die Landeskirche.

(3) Die Kirchenkreise nach Absatz 2 Nummer 1 bilden je für sich eine Personalplanungseinheit. Zu diesen Personalplanungseinheiten gehören alle Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb eines Kirchenkreises einschließlich der Kirchenkreisverbände. Die Vollbeschäftigungseinheiten eines Kirchenkreisverbands werden verhältnismäßig auf die Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 aufgeteilt, die durch Vertrag den Kirchenkreisverband bilden.

(4) Die Hauptbereiche nach Absatz 2 Nummer 2 bilden eine gemeinsame Personalplanungseinheit. Zu dieser Personalplanungseinheit zählen auch die Pastorinnen und Pastoren, die zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einem Diakonischen Werk – Landesverband – der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer diakonischen Einrichtung, die Mitglied in einem Diakonischen Werk – Landesverband – ist, oder zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge beurlaubt sind.

(5) Zu der Personalplanungseinheit nach Absatz 2 Nummer 3 zählen alle Vollbeschäftigungseinheiten, die nicht zu den Personalplanungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zählen, einschließlich der ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(6) Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen als den in Absatz 4 Satz 2 genannten Gründen beurlaubt sind, sowie Pastorinnen und Pastoren als Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag sowie Pastorinnen und Pastoren im Wartestand finden in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung. Ferner finden Pastorinnen

und Pastoren, die als Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber einem Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde nachgehen oder für einen entsprechenden Dienst zur Dänischen Volkskirche beurlaubt sind, in den Personalplanungseinheiten keine Berücksichtigung.

§ 2

Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten

(1) Jeder Personalplanungseinheit wird eine bestimmte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten zugeteilt.

(2) Jede Personalplanungseinheit darf die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu fünf Prozent überschreiten. Ausnahmen richten sich nach § 2a Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Neufestsetzung, Information

(1) Die Kirchenleitung setzt die Höhe der jeweils zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten alle drei Jahre durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von Absatz 2 fest. Die erste Berechnung und Festsetzung erfolgt zum 1. Januar 2020. Sie erfolgt auf der Grundlage der Veränderung der Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten im Verhältnis zu den Ausgangszahlen nach der Anlage Ausgangszahlen zu diesem Kirchengesetz.

(2) Verändert sich die Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Laufe eines Zuteilungszeitraums nach Absatz 1, wird die Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten der Personalplanungseinheiten in demselben prozentualen Verhältnis angepasst. Ergeben sich bei der Berechnung der Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten Bruchteile einer Vollbeschäftigungseinheit, wird kaufmännisch gerundet.

(3) Verändert sich innerhalb eines Zuteilungszeitraums nach Absatz 1 die Gesamtzahl der Vollbeschäftigungseinheiten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in erheblichem Maße, ist durch die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eine Anpassung nach Absatz 2 durchzuführen.

(4) Das Landeskirchenamt informiert jährlich die Personalplanungseinheiten über die Entwicklung der jeweiligen Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten.

§ 4

Aufteilung

Die Personalplanungseinheiten dürfen die ihnen zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten nur in dem Maße auf Pfarrstellen aufteilen, dass innerhalb einer jeden Personalplanungseinheit ein Dienstumfang von durchschnittlich 90 Prozent nicht unterschritten wird. Geringfügige Unterschreitungen sind für Übergangszeiträume zulässig. Vorschriften über den Teildienst bleiben unberührt.

§ 5 Überschreiten, Besetzungssperre

(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet werden (ruhende Pfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach § 2a Absatz 2 sowie § 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz möglich.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen vakante Pfarrstellen der Bischöfinnen und Bischöfe sowie das Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts keiner Besetzungssperre. Verfügt ein Kirchenkreis über eine oder zwei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes, unterliegen diese keiner Besetzungssperre. Bei drei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen zwei, bei vier oder fünf Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen drei, bei sechs oder sieben Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen vier Pfarrstellen keiner Besetzungssperre.

§ 6 Evaluation

Dieses Kirchengesetz ist bis zum 31. Dezember 2023 zu evaluieren.

Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 3) Ausgangszahlen

Personalplanungseinheiten	Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten
Altholstein	112,0
Dithmarschen	50,0
Hamburg-Ost	272,8
Hamburg-West/Südholstein	143,0
Lübeck-Lauenburg	100,3
Mecklenburg	193,7
Nordfriesland	66,5
Ostholstein	74,5
Plön-Segeberg	70,3
Pommern	111,5
Rantzau-Münsterdorf	57,0
Rendsburg-Eckernförde	74,0
Schleswig-Flensburg	95,5

Hauptbereiche	126,3
Landeskirche	53,0

Artikel 2 **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 2 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 2a Besetzungssperre

§ 2b Besetzung trotz Besetzungssperre durch Wechsel“.

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:

§ 2a **Besetzungssperre**

(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probendienst verwaltet werden. Sie sind im Stellenplan als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, zu kennzeichnen. Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 sowie nach § 2b möglich. § 5 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf in begründeten Ausnahmefällen eine vakante Pfarrstelle besetzt oder eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probendienst mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt werden, wenn

1. die pfarramtliche Versorgung nicht mehr gewährleistet ist oder
2. die familiäre Situation einer Pastorin bzw. eines Pastors dies zwingend erfordert.

Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 1 Nummer 1 liegt insbesondere bei der Wahrnehmung von Elternzeiten oder bei langzeitigen Dienstunfähigkeiten einer Vielzahl von Pastorinnen und Pastoren innerhalb einer Personalplanungseinheit vor. Die Entscheidung trifft für die Personalplanungseinheiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz das Landeskirchenamt, im Übrigen die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 3 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Pfarrstellen, die als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz gekennzeichnet wurden, dürfen nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht mehr vor, entscheidet bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Kirchenkreisrat, im Übrigen die Kirchenleitung über die Reihenfolge der Ausschreibungen. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen. Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Verband bilden.

§ 2b

Besetzung trotz Besetzungssperre durch Wechsel

(1) Innerhalb einer Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz ist trotz des Vorliegens einer Besetzungssperre nach § 2a die Besetzung von vakanten Pfarrstellen durch Wechsel innerhalb derselben Personalplanungseinheit möglich.

(2) Ist eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzen und unterliegt sie der Besetzungssperre nach § 2a, kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst ohne Ausschreibung auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde. Wird eine Pfarrstelle bereits durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probendienst verwaltet und soll diese derselben Pastorin bzw. demselben Pastor nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit übertragen werden, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderats der Verbandsvorstand tritt.

(4) Ist eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde durch bischöfliche Ernennung zu besetzen und unterliegt sie einer Besetzungssperre nach § 2a, kann die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof im Sprengel im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst ohne Ausschreibung auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde. Wird eine Pfarrstelle bereits durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probendienst verwaltet und soll diese derselben Pastorin bzw. demselben Pastor nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit übertragen werden, findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel ohne Ausschreibung bei einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle, die einer Besetzungssperre nach § 2a unterliegt, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet und der bzw. dem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

(6) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrats der Verbandsvorstand tritt und die Entscheidung im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Kirchenkreisverband bilden, zu treffen ist.

(7) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ohne Ausschreibung bei einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle, die einer Besetzungssperre nach § 2a unterliegt, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zugehen, die bzw. der bereits in derselben Personalplanungseinheit eine Pfarrstelle innehat. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Tausch zwischen Personalplanungseinheiten durch das Landeskirchenamt vorgenommen werden. Die Besetzung der jeweiligen Pfarrstelle erfolgt nach diesem Kirchengesetz.

(9) Dem Landeskirchenamt ist die Absicht, auf eine bestimmte Pastorin bzw. einen bestimmten Pastor zuzugehen, unverzüglich anzuzeigen.“

3. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wurde innerhalb eines Besetzungsverfahrens in zwei Wahlgängen keine Pastorin bzw. kein Pastor gewählt, wird das Besetzungsverfahren beendet und die Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung besetzt.“

4. In § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „zwei Ausschreibungen“ durch die Wörter „einer Ausschreibung“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes**

Dem § 1 Absatz 2 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gilt als eine Änderung einer Pfarrstelle die Kennzeichnung als „ruhend“, wenn sie vorübergehend aufgrund einer Besetzungssperre nach § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden kann oder die Pfarrstellenplanung in der Personalplanungseinheit noch nicht abgeschlossen ist.“

Artikel 4 **Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519) wird wie folgt geändert:

1. Den § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

2. § 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz bleibt unberührt.“.

3. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Hauptbereiche“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Unterbreitung von Vorschlägen zur Steuerung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren in der Personalplanungseinheit Hauptbereiche zur Entscheidung durch das Landeskirchenamt.“.

Artikel 5 Änderung des Diakoniegesetzes

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Diakoniegesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 448) wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*

Schwerin,

Stellvertretender Vorsitzender
der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn
Bischof

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes**

Dem § 17 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 26. November 2015 (KABl. 2016 S. 2), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506, 518) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(12) § 6 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Teildienste von Pastorinnen und Pastoren in Höhe der Hälfte des Umfangs eines uneingeschränkten Diensts, die nach

1. dem Teildienstgesetz vom 23. März 1997 (KABl S. 59) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der jeweils geltenden Fassung,
2. dem Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastoren vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 86) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung,
3. den Artikeln 6 oder 7 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung oder
4. einer vergleichbaren kirchengesetzlichen Regelung einer anderen Gliedkirche der EKD

ausgeübt wurden, mit der Maßgabe, dass die Versorgungsberechtigten insgesamt für längstens drei Jahre so zu stellen sind, als hätten sie Dienst mit einem uneingeschränkten Dienstumfang geleistet, wenn die Gewährung des Teildiensts nicht lediglich im eigenen Interesse der Versorgungsberechtigten erfolgt ist und nicht die Wahl eines Diensts mit einem uneingeschränkten Dienstumfang bestand.“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwerin, März 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Dr. h. c. Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:25:2 – DAR Kr

Schriftführer	Schriftführer	Schriftführer	Schriftführer	Schriftführer
Technik	Technik	Technik	Technik	Technik

Presse	Presse	Presse	Presse	Presse
Presse	Presse	Presse	Presse	Presse
Glennemann	Presse	Presse	Dohler	Schulze
Dojkefeldt	Wannicke			
Dr. Wendt				

10																			
9																			
8																			
7																			
6	Prof. Dr. Al-Saddi	Ahlis	Zabel	Wüstefeld	Wulf	Dr. Woydeck	Witt	Westfahl	Westermann	Wiegjn									
5	Dr. Urban	Trainer	Dr. Teitze	Süsserbach	Prof. Dr. Stumpf	Stücken	Sterenge	Stolberg	Stahl	Stadelmann									
4	Schreider-Ziemssen	Schulnz	Schlie	Schiko	Schadwinkel	Schack	Prof. Dr. Rosenstock	Raudies	Rapp	Rackwitz-Busse									
3	Prof. Dr. Nebendahl	Nals	Müller-Tschert	Prof. Dr. Müller	Möllmann-Fey	Meißner	Maktes	Maht	Mahlburg	Manajan									
2	Kutische	Kruse	S. Krüger	M. Krüger	Kruckmann	Krakow	Kohnke-Bruns	Küh	Kocker	Kellerhoff									
1	Prof. Dr. Hartmann	Hansen	Hanselmann	Hartstängl	Gutner	Griephan	Dr. Greve	Cigge	Giesecke	Gaitemann									

Dr. von Wedel	Wagner-Schörke	Vogt	Sammler	Schick
von Fniel	Dr. Buchner	Prof. Dr. Böhmman	Dr. von Maltzahn	Maggaard
				Dr. Ulrich

JuppelH

uuewupH

Herausgeber:
Das Präsidium der II. Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Verlag und Druck:
Landeskirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Landeskirchenamt Kiel
Britta Wulf, Claudia Brüß u. Andrea Grandt
Tel.: 0431/97 97 600
Fax: 0431/97 97 697
kiel@synode.nordkirche.de